

Die Anfänge kommunaler Führungsgremien in Worms (1180 bis 1233) in vergleichendem Blick: Befunde und Thesen zur frühen Ratsbildung

Gerold Bönnen

1. <u>Einführende Bemerkungen</u>	1
2. <u>Herausbildung und Entwicklung des städtischen Führungsgremiums in Worms (1180-1233)</u>	4
2.1 Das Gremium der 40 Richter (1180-1220/23) – und ein älterer ‚Magistrat‘?	5
2.2 Der frühe Stadtrat seit 1198/1202 – Die Amtszeit Bischof Lupolds (1196-1217) als Inkubationszeit gewandelter Verhältnisse	15
2.3 Der gefälschte Stadtfrieden von 1156 als Quelle für die Zeit um 1204/08	20
2.4 Das Stadtsiegel und sein früher Gebrauch (1198-1230)	22
2.5 Rat und ‚Bürger‘ als Urkundenaussteller (ab 1202)	25
2.6 Träger der Ratsgremien – Prosopographische Befunde und Fragen	31
2.7 Das Amt des Bürgermeisters (ab 1220), das erste Rathaus (vor 1230), die ‚Annales Wormatienses‘ (ab 1226)	33
2.8 Ratsfestigung und Entfaltung religiösen Lebens in den 1220er Jahren	38
3. <u>Vergleichende Perspektiven</u>	43
3.1 Ratsentstehung und frühe Ratsgremien in Speyer und Mainz	43
3.2 Eben kein Exkurs: Zisterzienser und frühe Ratsbildung: Mainz, Worms und Andere	55
3.3 Vergleichende Perspektiven auf weitere Städte	64
4. <u>Die frühe Ratsherrschaft als neues Ordnungsmodell ? Thesen und weiterführende Überlegungen</u>	78
5. <u>Quellenkorpus: Regesten zu den Anfängen kommunaler Führungsgremien in Worms (1180-1233)</u>	90

1. Einführende Bemerkungen

In der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung der letzten Jahrzehnte ist der Stellenwert der Ratsherrschaft in den seit dem 12. Jahrhundert aufblühenden Städten und die Bedeutung ihrer Ausbreitung innerhalb des Urbanisierungsprozesses immer wieder betont worden. Für Wolfgang Stürner etwa handelt es sich (so formulierte er 2007 in seiner Monographie über das 13. Jahrhundert unter anderem mit Hinweis auf die grundlegenden Studien von Knut Schulz¹) bei der Verbreitung des Modells der Ratsherrschaft um den „herausragendsten und

¹ Knut Schulz, Die Freiheit des Bürgers. Städtische Gesellschaft im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. Matthias Krüger, Darmstadt 2008 (gesammelte Aufsätze); Knut Schulz, Ministerialität und Bürgertum. Rückblick und Bewertung nach vierzig Jahren, in: Kurtrierisches Jahrbuch 47, 2007, S. 189–210; Knut Schulz, "Denn sie lieben die Freiheit so sehr...". Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt ²1995, wichtig für die Ratsproblematik: Knut Schulz, Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Wandlungen, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 323–344; Knut Schulz, Verfassungsentwicklung der deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hg. von Wilfried Hartmann, Regensburg 1995, S. 43–61; Knut Schulz, Stadtgemeinde, Rat und Rheinischer Städtebund. Das vorläufige Ergebnis des Prozesses der Kommunalisierung und Urbanisierung um

bedeutsamsten Vorgang in der Geschichte der deutschen Städte des 13. Jahrhunderts². Dementsprechend nimmt der Überblick in Eberhard Isenmanns grundlegendem Handbuch zur deutschen Stadt des Mittelalters (2012/14) in dieser Hinsicht auch einen breiten, differenzierten Raum ein³. Mit der 2006 erschienen Studie von Tobias Herrmann zu den Anfängen kommunaler Schriftlichkeit (am Beispiel von Aachen, aber mit weitem Blick auf europäische Städtelandschaften des 13. Jahrhunderts⁴) sowie den Arbeiten von Marianne Pundt (1998) zu den städtischen Führungsgruppen der Bischofsstädte Trier und Metz, von Mathias Kälble (2001) am Beispiel der Zähringerstadt Freiburg, von Stephanie Wolf über die Quasi-Bischofsstadt Erfurt (2005) sowie von Manfred Groten, ausgehend von der stets einen Sonderfall markierenden Metropole Köln (1995), wurde seit der Mitte der 1990er Jahre der Forschungsstand neu definiert⁵ und eine Grundlage für die weitere Beschäftigung mit frühen städtischen Ratsgremien geschaffen.

1250, in: Bünde – Städte – Gemeinden. Bilanz und Perspektiven der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte, hg. v. Werner Freitag u. Peter Johaneck (Städteforschung A 77), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 17-39; Knut Schulz, Die Urbanisierung Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, in: Urbanisierung Europas von der Antike bis in die Moderne, hg. v. Gerhard Fouquet u. Gabriel Zeilinger (Kieler Werkstücke E 7), Frankfurt/M. 2009, S. 147-172 (im Kontext des großen, vielfältig wirksamen Forschungsschwerpunkts zur mittelalterlichen Urbanisierung an der Universität Kiel, siehe dazu auch die in Anm. 175 genannte Monographie von Gabriel Zeilinger sowie die zu nennenden Studien von Gerhard Fouquet); zum DFG-Projekt siehe: <https://www.histsem.uni-kiel.de/de/das-institut-1/forschungsprojekte/projekte/taedtische-gemeinschaft-und-adlige-herrschaft-in-der-mittelalterlichen-urbanisierung-ausgewaehelter-regionen-zentraleuropas> (Abruf 15.10.2020).

² Wolfgang Stürner, Das dreizehnte Jahrhundert (1198-1273) (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 6), Stuttgart 2007, S. 59–95, S.64f. zu Einführung und Verbreitung der Ratsverfassung. Gerold Bönnen, Rats Herrschaft und Autorität – Zur Funktionsweise städtischer Herrschaftspraxis im 13. Jahrhundert, in: Autorität und Akzeptanz. Das Reich und Europa im 13. Jahrhundert, hg. v. Hubertus Seibert, Werner Bomm, Verena Türck, Ostfildern 2013, S. 91-106; Thomas Zotz, Staufisches Königtum und städtisches Bürgertum im Reich nördlich der Alpen, in: Christliches und jüdisches Europa im Mittelalter. Kolloquium zu Ehren von Alfred Haverkamp, hg. v. Lukas Clemens u. Sigrid Hirbodian, Trier 2011, S. 121-134; Wandel der Stadt um 1200. Die bauliche und gesellschaftliche Transformation der Stadt im Hochmittelalter. Archäologisch-historischer Workshop Esslingen 2011, hg. v. Karsten Igel u.a. (Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg 96), Stuttgart 2013, vgl. hier v.a. den aspektreichen Beitrag von Karsten Igel, Gesellschaftlicher Wandel – städtischer Wandel ? Zur Formierung urbaner Gesellschaften im 12. Jahrhundert, S. 31-46) mit Verweis auf die wichtige, von Manfred Groten verantwortete Bonner Tagung 2008 ‚Die deutsche Stadt im 12. Jahrhundert‘ (siehe Anm. 18; Tagungsbericht unter: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-2348> - Abruf 19.08.2020). Zur Frage der Ratsentstehung siehe auch sein wichtiges Überblickswerk: Manfred Groten, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Stuttgart 2013, hier v.a. S. 163-170 (Entfaltung der städtischen Räte); Frank G. Hirschmann, Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84), München ²2016, S. 21f.; Evamaria Engel, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993, v.a. S. 55-63.

³ Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar ²2014, S. 216-227 (detaillierter Überblick), ausführliche Literaturnachweise S. 1028f.

⁴ Tobias Herrmann, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext (Bonner Historische Forschungen 62), Siegburg 2006, S. 297f.; Überblick zu den Anfängen von Stadträten S. 441, 316-319 u. 326 (Belege), Tabellen 439f.; mit Übersicht zum Aufkommen schriftlicher Stadtverwaltung; zum städtischen Siegelwesen mit Belegen für Nordfrankreich und das Reich bis in das 13. Jahrhundert dort S. 451f., zu Worms S. 318f. Sammelband: La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge, ed. Walter Prevenier u. Thérèse de Hemptinne, Louvain/Appeldoorn 2000 (hier Beiträge zu den Anfängen der städtischen Kanzlei in Regensburg, zum städtischen Urkundenwesen in Österreich, Flandern, Nordfrankreich und Sachsen).

⁵ Marianne Pundt, Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 38), hier S. 22-33 fundierter Überblick zu Problemen der Ministerialität in der deutschen wie französischen Forschung; Mathias Kälble, Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg/Br. 33), Freiburg/Br. 2001, S. 77ff. zur Ratsentstehung in den Zähringerstädten mit grundlegenden, weiterführenden Beobachtungen (siehe unten bei

Der vorliegende Beitrag ordnet sich in diesen vergleichenden Forschungskontext ein und versucht, am Beispiel der in diesem Zusammenhang immer wieder besonders beachteten rheinischen Bischofsstadt Worms die Herausbildung städtischer Führungsgremien auf möglichst vollständiger, gegenüber dem bisherigen Kenntnisstand nochmals erweiterter Quellenbasis für den entscheidenden Zeitraum zwischen 1180/1198 und dem Jahre 1233 (Neuregelung der Ratswahl) im Einzelnen herauszuarbeiten (2.). Das dafür zur Verfügung stehende, im Anhang präsentierte Quellenkorpus (vgl. Regesten unter 5.) ist mit knapp 30 direkt bzw. 45 direkt und indirekt relevanten Belegen für Existenz und Wirken eines kommunalen Führungsorgans von hoher Dichte und weist einen besonderen Schwerpunkt in den Jahren zwischen 1213 bis 1229 auf. Das Material ermöglicht es, nach einer Analyse der Wormser Eigenarten in der frühen Ausbildung eines kommunalen Führungsgremiums die Befunde einer vergleichenden Perspektive zu unterziehen (vgl. bei 3.) und die Überlegungen abschließend thesenhaft einzuordnen (4).

Dies geschieht unter Beachtung folgender Prämissen:

- der stadtherrschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der erheblichen Rolle des staufischen Königtums in einer besonders königsnahen Civitas, die sich seit dem 13. Jahrhundert zur Reichsstadt entwickelt
- der frühen kommunalen Besiegelungspraxis, nachweisbar seit dem ersten Beleg für ein Stadtsiegel 1198
- der enormen, bislang nicht zusammenfassend untersuchten Bedeutung des sogenannten ‚staufisch-welfischen Thronstreits‘ für die sich deutlich steigernde Dynamik in der Stadt- und Ratsentfaltung ab 1198 und die Entwicklung der bischöflichen Stadtherrschaft im enger Verschränkung mit diesen Konflikten
- der weithin unterschätzten Rolle von Zisterzienserklöstern für die Dynamik im Umfeld früher Ratsgremien und zwar deutlich über ihre Rolle als Überlieferungsträger für die sich rasch vermehrende Zahl an Belegen für kommunales Handeln ab 1200 hinaus
- sowie der ebenfalls zu wenig beachteten Verbindungen zwischen der städtischen und der seit dem 12. Jahrhundert gerade im Rheinland und angrenzenden Regionen bzw. den vom Weinbau geprägten Landschaften wirkmächtigen ländlichen Gemeindebildung und Herausbildung handlungsfähiger Dorfgemeinden. Diese wiederum stand häufig in Kontakt und Konflikt zu den auch hier als Trägern von Schriftlichkeit und Treibern des Wandels unverzichtbaren Zisterzienserkonventen.

3.3); Stefanie Wolf, Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtische Gesellschaft zwischen Mainzer Erzbischof, Adel und Reich (Städteforschung A 67), Köln/Weimar/Wien 2005 (vgl. ebenfalls bei 3.3 mit Anm. 212ff.); Manfred Groten, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A 36), Köln/Weimar/Wien 1995, vgl. S. 69-78 mit einem Überblick über die Anfänge städtischer Räte ab etwa 1200; Manfred Groten, Die Entstehung des Bürgermeisteramtes und des Rates in Aachen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 102, 1999/2000, S. 65-76; Burchard Scheper, Anmerkungen zur Entstehung des Rates in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der nordwestdeutschen Städte, in: Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 7, 1980, S. 235-256; Horst Rabe, Frühe Stadien der Ratsverfassung in den Reichslandstädten bzw. Reichsstädten Oberdeutschlands, in: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard Diestelkamp (Städteforschung A 12), Köln/Wien 1982, S. 1-17. Wichtig ist vor allem auch die unten Anm. 118 genannte Arbeit von Ernst Voltmer zum Speyerer Rat (1998). Auf diese Studien ist im zusammenfassenden Schlussteil (4.) noch einmal zurückzukommen. Zur komplexen Kölner hochmittelalterlichen Stadtgeschichte, die aufgrund des Ausnahmecharakters der dortigen Verfassungsentwicklung im Folgenden außer Betracht bleiben muss, jetzt: Hugo Stehkämper/Carl Dietmar, Köln im Hochmittelalter 1074/75 – 1288 (Geschichte der Stadt Köln 3), Köln 2016.

2. Herausbildung und Entwicklung des städtischen Führungsgremiums in Worms (1180-1233)

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mehren und differenzieren sich die Belege für ministerialische Zeugen in Wormser Bischofsurkunden. Diese Personen werden dort nicht nur in einer Bezeugungsfunktion, sondern auch und gerade als an Entscheidungen und Rechtsgeschäften inhaltlich Beteiligte und von ihnen Betroffene greifbar, wie es besonders für die urkundlichen Belege für Wormser Münzer zu gelten hat⁶. Ab den 1150er Jahren treten neben dem zwischen 1152 und 1182 sehr häufig bezeugten Zöllner Werner und seinem Bruder Giselbert auch (von den frühen 1160er Jahren an bis in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts) ‚vicedomini‘ auf. Diese haben vermutlich als bischöfliche Amtsleute die Hochgerichtsbarkeit ausgeübt⁷. Gerade die Zöllner und Münzer besitzen seitdem wesentliche wirtschaftliche, Verwaltungs- und politisch-herrschaftliche Funktionen innerhalb der bischöflichen Dienstmanschaft bzw. Ministerialität. Sie sind gleichsam die Keimzelle und Basis der aus dem Umfeld der Bischöfe erwachsenden städtischen Führungsgruppe.

Dass wir das Funktionieren einer effektiven bischöflichen Stadtherrschaft in vorkommunaler Zeit gerade in Krisensituationen nicht überbewerten dürfen, zeigen beispielhaft die turbulent-tumultuarischen Ereignisse im Zuge des Übersetzens französischer Kreuzfahrer über den

⁶ Vgl. neben den nach wie vor wichtigen Arbeiten von Knut Schulz (gerade auch zu Worms und der dortigen bischöflichen Ministerialität, siehe Nachweise in Anm. 1, ausgehend von seinem grundlegenden, auch methodisch einflussreichen Aufsatz: Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32, 1968, S. 184-219, hier v.a. S. 196-219) aus der jüngeren Lit.: Thomas Zotz, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.-14. Jahrhundert), in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hrsg. v. Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1977, S. 92-136; Burkard Keilmann, Der Kampf um die Stadtherrschaft in Worms während des 13. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 50), Darmstadt/Marburg 1985; Hubertus Seibert, Reichsbischof und Herrscher. Zu den Beziehungen zwischen Königtum und Wormser Bischöfen in spätsalisch-frühstauferischer Zeit (1107-1217), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 143, 1995, S. 97-144 (betont den Konsens der Bischöfe in Fragen der städtischen Verfassungsentwicklung v.a. in der Barbarossazeit zu Recht nachdrücklich); Hubertus Seibert, Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 152, 2004, S. 53-95; Gerold Bönnen, Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150, 2002, S. 113-159; Gerold Bönnen, Die Blütezeit des hohen Mittelalters: Von Bischof Burchard zum Rheinischen Bund (1000-1254), in: Geschichte der Stadt Worms, hg. v. dems., Stuttgart² 2015, S. 133-179; Hubertus Seibert, Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 152, 2004, S. 53-95; Gerold Bönnen, Gemeindebildung und kommunale Organisation in Worms und Speyer (1074 bis ca. 1220), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 74, 2010, S. 19-56; Stefan Kötz, Das Privileg Kaiser Friedrichs I. Barbarossa für die Wormser Münzer von 1165, in: Der Wormsgau 28, 2010/11, S. 7-59.

⁷ Belege für den exponierten Ministerialen Werner: Gerold Bönnen, Kontakte und Beziehungen zwischen der Abtei Lorsch und der Bischofsstadt Worms während des Mittelalters, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 23, 1997, S. 89-104, S. 94 Anm. 21 und Bönnen, Blütezeit (wie vorige Anm.), S. 156f. Als Quellengrundlage der folgenden Ausführungen nach wie vor unverzichtbar: Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. von Heinrich Boos, Bd. 1, Berlin 1886, online: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/boos1886bd1> (Aufruf 12.07.2020). Methodisch zu wenig reflektiert: Sabine Happ, Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 144), Köln/Weimar/Wien 2002. Wichtiger Sammelband zur Rolle urbaner Führungsgruppen im Prozess der Urbanisierung: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas. Tagung Kiel 2011, hg. v. Elisabeth Gruber u.a. (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56), Innsbruck u.a. 2013.

Rhein bei Worms im Juni 1147. Hier vermeldet eine aufschlussreiche erzählende Quelle französischer Provenienz ungeachtet akut bedrohter ‚öffentlicher Ordnung‘ von einer Intervention oder dem Handeln bischöflicher Amtsträger gar nichts. Handelnd nach außen treten vielmehr die wirtschaftlich und damit auch politisch tonangebenden Gruppen in der Stadt hervor; sie setzen sich aus den der bischöflichen Ministerialität entstammenden bzw. diesen nahe stehenden Familien der Kaufleute und Wechsler zusammen bzw. werden von diesen dominiert. Genannt werden als Akteure auf städtischer Seite Reiche, Kaufleute und Geldwechsler (‚divites‘, ‚mercatores‘, ‚cambitores‘). Es dürfte kein Zufall sein, dass genau diese genannt und in einem scharfen Gegensatz zu den ‚pauperes‘, also der rechtlich und wirtschaftlich minderprivilegierten, durch eine akute Hungerkrise besonders betroffenen Stadtbevölkerung als Akteure gezeichnet werden. Interessant erscheint, dass die in dem akuten Konfliktfall sofort erfolgte Bewaffnung der ‚cives‘ dem aus der Romania stammenden Autor offenbar ganz selbstverständlich ist. Für unsere Kenntnis der Entwicklung der städtischen Verfassungs-, Rechts- und Sozialverhältnisse in der Mitte des 12. Jahrhundert ist diese Verteidigungsbereitschaft bzw. Waffenfähigkeit der Wormser von großem Interesse. Die Wormser treten nach außen als Wehr- bzw. Verteidigungsgemeinschaft auf⁸ – der Stadtherr wird überhaupt nicht erwähnt. Der Bischof übte seine Stadtherrschaft um diese Zeit mit der Unterstützung eines 1125 als informelles Beratungsgremium von Ältesten bezugten Gremiums aus. Dies war sicher schon seit der Rückkehr bischöflicher Autoritäten auf die lange Jahrzehnte faktisch verwaiste Position nach dem Ende der Salierzeit, die mit einer stadtherrlich dominierenden Rolle des Königtums auf Kosten des Bischofs in der Stadt einherging, gängige Praxis; die Mitglieder des Gremiums waren in Fragen der inneren Ordnung der Stadt rechtsprechend in der Stadt tätig (‚seniorum consilium‘). Das in chronikalischer Überlieferung erwähnte Gremium ist gleichsam als Vorläufer eines Beratungs- und Rechtsprechungsorgans anzusehen. Schon in den 1120er Jahren war offenbar das im Namen des Bischofs ausgeübte Gerichtswesen als Ansatzpunkt für die Beteiligung führender Laien an Fragen der inneren Ordnung und Verwaltung des Gemeinwesens in der Bischofsstadt Worms geübte Praxis⁹.

2.1 Das Gremium der 40 Richter (1180-1220/23) – und ein älterer ‚Magistrat‘?

Am Ende der Zeugenreihe einer Urkunde Bischof Konrads II.¹⁰ (1171-1192) aus dem Jahre 1180 findet sich die erste Erwähnung eines vierzigköpfigen Friedensrichtergremiums: Auf die

⁸ Mit allen Nachweisen: Gerold Bönnen, Der Durchzug französischer Kreuzfahrer durch Worms im Sommer 1147, in: Der Wormsgau 21, 2002, S. 177–184; Quelle: Ex Odonis de Deogilo libro de via sancti sepulchri a Ludovico VII. Francorum rege suscepta, Edition: Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum 26, hg. v. Georg Waitz u.a., 1882, Nd. 1975, S. 59ff., hier S. 61f. – Digitalisat der Quelle/Edition: https://www.dmgh.de/mgh_ss_26/index.htm#page/61/mode/1up (Abruf 01.10.2020); zu diesem Aspekt: Ernst Voltmer, Leben im Schutz der Heiligen. Die mittelalterliche Stadt als Kult- und Kampfgesellschaft, in: Die okzidentale Stadt nach Max Weber: zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, hg. v. Christian Meier (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 17), München 1994, S. 213-242.

⁹ Im größeren Zusammenhang der kommunalen Entwicklungen und Ansätze in der bereits äußerst dynamischen Salierzeit: Gerold Bönnen, Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrschaftlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. v. Tilman Struve, Köln/Wien 2008, S. 207-281, S. 226f., hier auch für andere Bischofsstädte Hinweise auf Beratungsgremien im Umfeld der Stadtherren bis 1125/30; siehe für die Anfänge stadtgemeindlicher Gegebenheiten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts für die Bischofsstädte im Reich: Frank G. Hirschmann, Die Anfänge des Städtewesens in Mitteleuropa. Die Bischofssitze des Reiches bis ins 12. Jahrhundert, Bd. 3 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 59/3), Stuttgart 2012, S. 1189-1203 (‚Das Entstehen der Stadtgemeinden‘).

¹⁰ Zu ihm und seiner Amtszeit: Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 6), S. 113-117.

namentliche Zeugennennung von elf Laien folgt die Formel „*et quadraginta iudices*“. In einem inhaltlich unspektakulären Rahmen wird hier von einer Reihe von Geistlichen und eben diesen elf Laien (an deren Spitze stehen der ‚vicedominus‘ Burchard und der noch bis 1182¹¹ nachweisbare, schon erwähnte Zöllner Werner) eine Übereinkunft zwischen dem Abt der lothringischen Benediktinerabtei Gorze (unweit von Metz) und dem Pfarrer von Pfeddersheim westlich von Worms, Standort eines Priorats des Klosters, hinsichtlich der Zehntrechte bzw. -anteile vor Ort bezeugt. Den Rechtsakt hat der Bischof fixiert und darüber eine als Ausfertigung überlieferte Urkunde ausgestellt und besiegelt¹². Bei dem 40er-Gremium handelt es sich um ein aus dem bischöflichen Gerichtsorgan bzw. Schöffenkolleg hervorgegangenes, mit Fragen der Rechtsprechung und Beratung des Stadtherrn betrautes Gremium, dessen Verdichtung zu einem festen Verband gegen Ende der 1170er Jahre zu einem gewissen Abschluss gekommen sein muss¹³. Wie in der weit überwiegenden Zahl der im Folgenden auszuwertenden Belege für ein Gremium an der Stadtspitze tritt schon der erste Hinweis auf dessen Bestehen ohne erkennbaren Bezug zu städtischen Angelegenheiten oder Rechtsfragen entgegen. Dieser Befund zeigt sich von jetzt an durchgehend und belegt, dass die Vorstellung eines in erster Linie in städtischen Fragen bzw. direkt kommunalen Belangen aktiv werdenden Leitungsgremiums abwegig ist. Auffallend ist, dass ungeachtet starker laikaler Beteiligung bei ähnlichen Rechtsgeschäften geistlicher Institutionen zwischen 1180 und 1198 eine solche Erwähnung des 40er-Gremiums fehlt¹⁴; erst 1198 findet sich dieses Richterorgan dann wieder genannt.

¹¹ Im letzten erhaltenen Beleg für seine Tätigkeit tritt er am 31.05.1182 als Leiter einer Delegation Wormser Bürger bzw. Ministerialen bei einer Hoftagsentscheidung Kaiser Friedrichs I. in Mainz in der Frage der Besteuerung von als Kaufleuten (tätigen Dienstleuten geistlicher Institutionen bzw. des Domkapitels auf; siehe dazu Schulz, Ministerialität (wie Anm. 6), S. 215, S. 175f.; Bönnen, Entwicklung (wie Anm. 6), S. 143. Die Wormser Ministerialen setzten sich dabei gegen die Abgabefreiheit der ‚ministri‘ des Domkapitels im Handelsverkehr zur Wehr. Auch der von der mit allgemeiner Gültigkeit verkündeten Entscheidung betroffene prominente Mainzer Kämmerer Dudo wird unter den Zeugen genannt; Quelle: MGH DD F I. (wie Anm. 15), Nr. 828 S. 35f., siehe Regesta Imperii IV,2,4 n. 2660, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1182-05-31_1_0_4_2_4_81_2660 (Abruf 01.08.2020), siehe auch unten Anm. 16 zum vergleichbaren Herrscherdiplom für die Bürger von Speyer.

¹² Korpus Nr. 1; Druck: Michel Parisse, A propos du prieuré de Pfeddersheim. Un diplôme inédit de Frédéric Barberousse pour l'abbaye de Gorze, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 2, 1975, S. 145-157, hier S. 156 Nr. 5; zum örtlichen Hintergrund vgl. Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 6), S. 143 Anm. 279 und Schulz, Wahlen (wie Anm. 1), S. 328; zu Pfeddersheim (heute Stadt Worms) siehe Peter Engels, Art. ‚Pfeddersheim, Georgenberg‘, in: Germania Benedictina 9: Rheinland-Pfalz und Saarland, bearb. v. Friedhelm Jürgensmeier, St. Ottilien 1999, S. 598–611.

¹³ Möglicherweise können wir in einem Mainzer Rechtsstreit vom Jahre 1175 zwischen dem Stift St. Peter und einem Bürger, der unter Mitwirkung von Richtern entschieden wurde, ein ähnliches Organ erkennen: „*presentia iudicum civicorum*“: Mainzer Urkundenbuch Bd. II/1,2 (1137-1200), bearb. v. Peter Acht, Darmstadt 1968/1971, S. 620 Nr. 375; zu Mainz siehe unten bei 3.1.

¹⁴ Selbst bei der 1203 von Bischof Lupold und parallel durch den Dompropst für die Pfarrkirche in Pfeddersheim ausgestellten Urkunde mit ähnlichem Rechtsinhalt (Korpus Nr. 15) fehlt eine Nennung des Richter- oder Ratsorgans, lediglich ‚cives‘ bzw. ‚laici‘ sind als Zeugen beteiligt; vgl. als relevante Urkunden ab 1180 im Korpus vor allem Nr. 4 bis 8 und 10 mit bis zu 46 Laienzeugen (1190 - Nr. 5 - betr. eine Streitschlichtung des Bischofs, beteiligt ist u.a. die Zisterze Otterberg). Nachweise für Korpus-Nr. 4 bis 10 und 15: ca. 1190 betr. St. Andreas: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 92 S. 75f.; 1190 Streitschlichtungen: ebda. Nr. 92 S. 76f.; 1190 UB Worms Bd. II S. 719 (= <https://www.wubonline.de/?wub=5053>); 1194 Arnstein: Boos, UB Worms Bd. II S. 720 (digital: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/boos1890bd2> Abruf 10.09.2020); Bischof für Nonnenmünster: Franz Xaver Glasschröder, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte, München/Freising 1903, Nr. 453 S. 192 (Ausfertigung: Generallandesarchiv Karlsruhe); 1196 Juni: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 99 S. 80; 1197 Patronatsrecht St. Rupert: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 101 S. 81f.; 15 (zwei Urkunden Pfeddersheim betr. 1203): Urkundenbuch der vormaligen Reichsstadt Pfeddersheim, hg. v. Daniel Bonin, Worms 1911, Nr. 24f. S. 15-17 (Digitalisat: <https://www.dilibri.de/id/1612589> - Abruf 31.08.2020).

Allerdings bietet innerhalb dieses Zeitraums das in Straßburg Anfang Januar 1184 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa für die Wormser Bürger („*ad favorem civium Vvormatiensium*“) ausgestellte, im Stadtarchiv Worms verwahrte Diplom¹⁵, das die Beziehungen des Reichsoberhauptes zur Stadt Worms in besonderer Weise dokumentiert und das für das Rechtsleben der Stadt von grundlegender Bedeutung geworden ist, Anhaltspunkte zum Stand der Entwicklung an der Stadtspitze. Das Diplom regelt etwa eineinhalb Jahre nach der Erteilung ganz ähnlicher Freiheiten für die Speyerer Bürger durch das Reichsoberhaupt im Mai 1182¹⁶ die Rechte der Bewohner von Worms, bestätigt und erweitert diese gezielt. Festgelegt werden u.a. das Erbfolgerecht von Ehegatten, die Scheidungsgewalt des Vogtes, die Befreiung von der Sterbefallabgabe, die Aufhebung der Hauptrecht („*houbitrecht*“) genannten Todfallabgabe in Gestalt von Besthaupt bzw. Bestkleid und vor allem die Abschaffung des Kopffzinses. Die stadthistorische Forschung hat die auch überregional exzeptionelle Stellung der Speyer und Wormser Urkunden für den Prozess der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte bzw. ihrer wichtigsten Voraussetzung, der Angleichung des Rechtsstatus der Bewohner der Stadt und die wirtschaftliche Förderung der Bürgerschaft, immer wieder zu recht herausgestellt. Die Absicherung individueller bürgerlicher Freiheitsrechte war für die Betroffenen grundsätzlich wichtiger als Formen der politischen Mitwirkung.

Die der Urkundenausstellung zuvor Ende 1183 in Worms durchgeführte Rechtshandlung wird ausdrücklich als auf Ersuchen des überaus intensiv im Reichsdienst aktiven, besonders staufernahen Bischofs Konrad II. („*peticio*“) bezeichnet und konnte somit einvernehmlich zwischen allen Beteiligten vollzogen werden. Die Ausstellung und anschließend – nach Speyerer und Mainzer Vorbild – erfolgte inschriftliche Anbringung des Urkundeninhalts am Nordportal des dem heiligen Petrus geweihten, noch bis in das frühe 13. Jahrhundert im Neubau befindlichen romanischen Dom waren für die weitere Stadtentwicklung zentrale Ereignisse. Ihnen wurde – wie Rüdiger Fuchs, Bearbeiter der grundlegenden Wormser

¹⁵ Korpus Nr. 3 a-b, Edition: Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. Heinrich Appelt u.a., 5 Bde., Hannover 1975-1990 (Monumenta Germaniae Historica, Diplomata regum et imperatorum Germaniae X, 1-5) Nr. 853 S. 82-84; Regest: RI IV,2,4 n. 2747, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1184-01-03_1_0_4_2_4_168_2747 (Abruf 18.07.2020); Ausfertigung Stadtarchiv Worms (künftig StadtAWo), Abt. 1 A I Nr. 5. Siehe zu den Wormser Urkunden: Die ältesten Urkunden aus dem Stadtarchiv Worms (1074–1255), hg. v. Irmgard Fees/Francesco Roberg (Digitale Urkundenbilder aus dem Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden 1), Leipzig 2006; Foto und Beschreibung zuletzt im Katalog der Mainzer Kaiserausstellung von 2020 (siehe Anm. 119, S. 395-397 Nr. IV.08). Zu der Quelle: Knut Schulz, Von der familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozeß der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. v. Johannes Fried, Sigmaringen 1991, S. 461–484, S. 475f.; ders., „Denn sie lieben ...“ (wie Anm. 1), S. 96. Zu den reichsgeschichtlichen Zusammenhängen: Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 6), S. 125, zudem für Worms selbst: Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 6), S. 160-164; Die Inschriften der Stadt Worms, hg. v. Rüdiger Fuchs (Die Deutschen Inschriften 29), Wiesbaden 1991, S. 27 ff. Nr. 26+ (online: <urn:nbn:de:0238-di029mz02k0002602> Abruf 26.7.2020).

¹⁶ Die Urkunden Friedrichs I. (wie vorige Anm.) Nr. 827 S. 33f., vgl. Regesta Imperii IV,2,4 n. 2659, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1182-05-27_1_0_4_2_4_80_2659 (Abruf 21.03.2020). Ein irgendwie geartetes kommunales Gremium wird hier nicht genannt. Dass bei dem Rechtsakt auch führende Vertreter der Stadt Worms anwesend waren, ergibt sich aus dem fast tagesgleichen, schon erwähnten Hoftagsentscheid über die Frage der Besteuerung von Kaufleuten des Wormser Domkapitels nach Beratungen mit einer hochkarätigen Wormser laikalen Delegation im Beisein prominenter Mitglieder der kommunalen Führungsgruppe, siehe oben Anm. 11.

Inskriftenedition, 1991 formuliert hat – "von allen Betroffenen in Worms eine außerordentliche Bedeutung beigemessen"¹⁷. Dass mit dem Diplom keinerlei politische Mitspracherechte verbunden gewesen seien, wie dies Teile der Forschung akzentuiert haben, sollte nicht überbewertet werden, denn entscheidend für die Herausbildung von sich zu stadtbürgerlichen Vertretungsorganen entwickelnden Gremien waren die traditionellen, unstrittigen Mitwirkungsrechte zunächst im Rechtsleben und der Übereinstimmungsbedarf zwischen Bischof, Kaiser und führenden Ministerialenfamilien bzw. Kaufleuten und Stadtbürgern in Fragen der Stadtentwicklung. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang zunächst die Nennung und damit auch Beteiligung bzw. Zustimmung des zwischen 1173 und 1194 in den Zeugenreihen vor allem bischöflicher Urkunden stets exponiert genannten ‚vicedominus‘ Burchard¹⁸. Dieser ist vermutlich als vom Bischof legitimierter Sprecher oder Vertreter der führenden Familien bzw. der Stadt anzusehen; immerhin wird er unter den Personen genannt, die ‚Rechte und Herrschaftsgewalt gegenüber den Wormser Bürgern innehaben‘ („*ius et potestatem in cives Vvormatienses habere videbantur*“).

Das anhand der Barbarossa-Urkunde erkennbare Einvernehmen mit den führenden Familien und ihre politische Mitwirkungskraft war die Voraussetzung für die vermutlich sehr bald danach erfolgende inschriftliche Anbringung des Urkundentextes über dem Dom-Nordportal¹⁹ und einer weiteren, den Text kommentierenden lateinischen Spruch- und Widmungsinschrift. Sie bietet in Form einer fiktiven Rede in sieben Hexametern einen Lobpreis auf die Treue und politische Klugheit der Stadt, nach Rüdiger Fuchs "eine stark verklausulierte Deutung der engen Beziehung zwischen Reichsoberhaupt und Stadt Worms"²⁰. Das Säulenportal wurde in diesem Zusammenhang repräsentativ mit ebenso reicher wie qualitativvoller bauplastischer Ausstattung gestaltet sowie mit einem aufwändigen Kapitellgürtel und einem ornamentgerahmten Bogenfeld versehen. Obwohl Art und Ausmaß der nach der Urkundenausstellung und damit zusammenhängenden Anbringung der Metalltafel vollzogenen baulichen Veränderungen in der kunsthistorischen Forschung im Einzelnen umstritten sind, kann nach jüngst durch Bauforschungen bekräftigten Befunden gesichert von künstlerischen Neuerungen im Zusammenhang dieser Ereignisse ausgegangen werden. Es spricht alles dafür, dass die zeitliche Spanne zwischen der Herstellung der Tafel und der Ausstellung der Urkunde sehr kurz gewesen sein dürfte.

¹⁷ Fuchs, *Inschriften* (wie Anm. 15), S. 30. Zum Nordportal des Domes zuletzt: Aquilante De Filippo, Transformationsprozesse am Nordportal des Domes zu Worms: Neue Erkenntnisse aus der Bauforschung an einem symbolträchtigen Portal, in: *Das Kirchenportal im Mittelalter*, hg. v. Stephan Albrecht, Stefan Breitling, Rainer Drewello, Petersberg 2019, S. 82-93.

¹⁸ ‚Vicedomini‘ sind ab 1127/1137 in den Zeugenreihen belegt; den Übergang von Kompetenzen in der Stadt auf diesen vermutet auch Ferdinand Opll, *Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125-1190)*, Wien/Köln 1986, S. 175 im Zusammenhang des Erwerbs der Hochstiftsvogtei durch die Pfalzgrafen bei Rhein um 1173, zu Worms S. 171-177.

¹⁹ Gerold Bönnen, *Dom und Stadt – Zu den Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Bischofskirche im mittelalterlichen Worms*, in: *Der Wormsgau 17*, 1998, S. 8–55, hier S. 18f. mit Anm. 30; zum Folgenden ausführlich S. 19f. Zur Baugeschichte des vor allem seit den 1160er Jahren zügig neu errichteten Wormser Domes und hier auch der Rolle der Bischöfe Konrad I. und Konrad II. als Bauherren zuletzt mit Nachweis neuer kunst- und baugeschichtlicher Überlegungen und Erkenntnisse: *Der Dom zu Worms - Krone der Stadt*. Festschrift zum 1000-jährigen Weihejubiläum des Doms, hg. v. Peter Kohlgraf, Tobias Schäfer, Felicitas Janson, Regensburg 2018; aktueller Forschungsstand: Sibylle Bauer, *Bauholzdaten und Gerüste des Mittelalters am Dom St. Peter zu Worms*, in: *Der Wormsgau 34*, 2018, S. 11-88 und Lena Schulten/Matthias Untermann, *Die Baugeschichte des Wormser Doms. Forschungsstand und neue Perspektiven*, ebda. S. 101-122.

²⁰ Fuchs, *Inschriften* (wie Anm. 15), Nr. 27+ S. 32f., siehe dazu unten bei Anm. 54.

Exkurs: Ein älterer Magistrat ?

Bemerkenswert für unsere Fragestellung ist nun, dass man auf städtischer Seite bei der Übertragung des Urkundentextes auf die Inschrift bei der Formulierung „*a magistratibus civitatis*“ vom Wortlaut abgewichen ist und die Verantwortlichen die als präziser empfundene Formel [*a*] „*iudicibus civitatis*“ für die Tafel gewählt haben. Eine solche Änderung kann nur auf Initiative der Angehörigen des Richterorgans selbst zurückgehen. Den Begriff ‚magistratus‘ für ein kommunales Führungsorgan hatte man seitens der kaiserlichen Kanzlei bei den Wormser Verhandlungen städtischerseits aus der vermeintlichen, tatsächlich aber ge- bzw. verfälschten Urkunde Kaiser Heinrichs V. für die Wormser Bürger vom Herbst des Jahres 1114 übernommen, die dabei vorlag. Hier, und das wurde 1184 bestätigt, wurden die Bürger von der Pflicht befreit, gegen ihren Willen über den Schiffszoll eingesetzt bzw. dazu bestellt zu werden („*ut nullus eorum a magistratibus civitatis invitatus super theloneum navium constituitur*“).

Der Begriff ‚magistratus‘ tritt dann auch im Barbarossadiplom mit der Bestätigung der Rechte für das ‚consortium der Wormser Münzer vom Jahre 1165²¹ entgegen, wozu auf die 2010/11 vorgelegte eingehende Analyse der Urkunde durch Stephan Kötz verwiesen sei. Er hat die Sonderstellung der Münzergemeinschaft innerhalb der städtischen Amtsträgerschaft sowohl gegenüber dem Bischof als auch dem frühbürgerlichen Vertretungsorgan eingehend beschrieben. Im Diplom heißt es: „*Nullus vero monetarius ad alium officium civitatis vel magistratum eligi debet, nisi suo arbitrio id adipisci voluerit*“. Kötz schreibt dazu: „In aller Kürze regelt der vierte Abschnitt des Rechts der Wormser Münzer nach deren Verhältnis zum König ... deren Beziehung zur Stadt und damit auch zum bischöflichen Stadt- und zugleich ihrem ursprünglichen Dienstherrn. Kein Münzer solle ... neben seiner eigentlichen Tätigkeit für ein städtisches Amt (‚*officium civitatis*‘) oder ein bestimmtes Gremium (‚*magistratus*‘) herangezogen werden dürfen. Der erste Punkt bezieht sich freilich nicht auf die traditionellen Ämter in der bischöflichen Hofhaltung, sondern auf die aus lokalen Bedürfnissen heraus neu entstandenen Ämter zur Wahrnehmung stadtherrlicher Funktionen in der Stadt selbst. Dazu gehörten ... auch das ‚*officium*‘ der Münzer, die korporative Ausübung des bischöflichen Münzrechts, aber ebenso etwa das Amt des ‚*vicedominus*‘ und des Schultheißen (*scultetus*), beide mit gerichtsherrlichen Aufgaben ausgestattet, oder das des Zöllners (‚*thelonarius*‘) für das Wirtschaftsleben. ... Und auch was den zweiten Punkt, den ‚*magistratus*‘ im Sinne eines sich in Worms gerade in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts formierenden kommunalen Vertretungsorgans, angeht, so sieht es mit dem Willen der Münzer zur Teilhabe kaum anders aus. Bereits in der späten Salierzeit hatte sich eine handlungsfähige Gruppe führender Familien herausgebildet, die maßgeblich von der gleichzeitig massiv aufstrebenden Ministerialität geprägt war. In diesem Melioratsverband, der auch die zumeist in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erstmals fassbaren städtischen Funktionsträger stellte, spielten die einen Sonderstatus innerhalb der bischöflichen Ministerialität einnehmenden und sich dabei korporativ abschließenden Münzer mit ihrer ökonomischen Potenz und Kompetenz sicher eine

²¹ Die Urkunden Friedrichs I. (wie Anm. 15) Nr. 491 S. 412-414; Regesta Imperii IV,2,2 n. 1509, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1165-09-24_1_0_4_2_2_951_1509 (Abruf 18.07.2020). Kötz, Privileg (wie Anm. 6), S. 35 Anm. 40 mit Belegen für Münzer seit dem frühen 12. Jahrhundert und zum Magistrat, hier auch das Zitat.

gewichtige Rolle. In einem langdauernden Prozess des Erwerbs von Teilen der faktischen Stadtherrschaft hat dieses zunehmend autark agierende Führungsgremium bald auch die Besetzung der städtischen Ämter kontrollieren können“. Soweit die Einschätzung von Kötz, der durchweg zuzustimmen ist.

Wir können daher in der ‚Anpassung‘ des Terminus kurz nach 1184 durch die Wormser ‚iudices‘ einen indirekten Beleg dafür erkennen, dass das vier Jahre zuvor erstmals nachweisbare Richterergremium sich als Magistrat, als entscheidender Träger stadtherrschaftlich begründeter Kompetenzen, begriffen und selbstbewusst seine Stellung herausgestellt hat – unter Abänderung eines gerade erst erlassenen, immerhin kaiserlichen Urkundentextes an zentraler, religiös sanktionierter öffentlich-rechtlicher Stelle. Für die Annahme eines direkten Vorläufergremiums der Richter vor 1180 reichen die Hinweise auf einen Magistrat allerdings nicht aus. Daher markiert der Erstbeleg des Jahres 1180 den Beginn der Wandlung hin zu einem dann seit 1198 ganz unübersehbar aktiven Führungsorgan. Kommen wir daher also wieder zurück zu den Belegen für das Gremium der Richter nach 1184.

Die Herausbildung eines aufgrund begrenzter Überlieferungschancen nur schwer fassbaren, in stadtherrlicher Nähe zu verortenden Gremiums steht im Kontext zu einer in den 1180er und 90er Jahren deutlich zunehmenden Präsenz ministerialisch-bürgerlicher Laienzeugen in Bischofsurkunden, die meist Angelegenheiten religiöser Institutionen in Stadt und Bistum betrafen, vor allem Konfliktregelungen, Schenkungsbestätigungen, Besitzfragen und Ähnliches (vgl. Korpus Nr. 4 bis 10). Bis zu mehr als 40 Personen, zum Teil auch aus dem Umland, werden dabei in einzelnen Rechtsakten namentlich genannt, was ein steigendes Maß an Konsensbedarf, Mitspracherechten und eine sich differenzierende Vielfalt an laikalen Gruppen in der Stadt anzeigt. Von daher kann man die zunehmende Zahl von Belegen für ein Gremium anstelle aller Einzelnamen auch als Beitrag zur Rationalisierung der ausufernden Zeugenaufzählung ansehen – die Zahl der einzeln genannten Zeugen ist dem entsprechend seit etwa 1220 dann auch stark rückläufig. Nach dem ersten und lange Zeit einzigen Beleg aus dem Jahre 1180 setzt erst mit dem Jahre 1198 eine dann ab 1213 recht dichte Reihe von Belegen für das Wirken eines vierzigköpfigen Gremiums von Richtern ein, das als zentrales städtisches Führungsorgan gelten kann; es ist für das Jahr 1198 bezeugt, dann wieder 1213, 1217, 1220 sowie letztmals 1223.

Auffällig ist für 1198 die zeitliche Nähe zum Abschluss eines bemerkenswerten Vertrages zwischen dem designierten König Philipp von Schwaben und der Stadt Speyer im Januar diesen Jahres: Hierin bestätigt der angehende Herrscher den Bürgern das Recht auf die Wahl eines Ratsgremiums von zwölf Bürgern, das Stadtsiegel wird (wie im selben Jahr 1198 für Worms) erstmals belegt („*libertas ... XII ex civibus suis eligendi qui per iuramentum ... ut universitati ... provideant et eorum consilio civitas gubernetur*“²²). Angesichts der auf vielen Feldern äußerst engen Beziehungen der beiden benachbarten und ähnlich verfassten Bischofsstädte waren dieser durch gegenseitige Eide bekräftigte Vertrag und dieses Recht, ja die deutlich werdende besondere Stellung der Speyerer gegenüber dem König, in Worms sicher bekannt. Ob die rechtliche Herausstellung der Speyerer Bürger, für die es in der Schwesterstadt Worms trotz ihrer exponierten Rolle auf Seiten König Philipps keine Entsprechung gab, Einfluss auf die Wormser Entwicklung hatte, muss offen bleiben. Fest

²² Siehe dazu und zum Vorgang selbst unten bei Anm. 121, siehe auch Anm. 46.

steht aber, dass das Jahr 1198 auch in Worms eine neue Qualität ratsartiger Verfestigung markiert.

Besonders aufschlussreich und bedeutsam ist die im 13. Jahrhundert verfassten Codex der 1142 vom Wormser Bischof unweit von Heidelberg gegründeten Zisterzienserabtei Schönau (Filiation von Eberbach) überlieferte Urkunde Bischof Lupolds von Scheinfeld (1196-1217) aus eben diesem Jahr 1198²³. Sie ist Teil einer komplexen Besitztransaktion der Abtei im Gebiet des später wüst gefallenen, rechtsrheinischen Ortes Lochheim²⁴ (Gem. Sandhausen, Rhein-Neckar-Kreis). Die Urkunde, mit der Lupold dortigen familiären Besitz an die Abtei veräußert hat, steht im Kontext zu einem detailliert bezeugten, größeren Gütergeschäft, in das seit 1196 zahlreiche Familien der Region und Adlige der Familie von Lauffen bis hin zu Kaiser Heinrich VI. involviert waren. Ziel der Abtei war es, einen geschlossenen, von Lasten und Lehen befreiten Grundbesitz im und um den Ort zu erwerben, um diesen dann aufzulassen und in eine Grangie umzuwandeln. Das hat schon seit 1196 zur systematischen Entvölkerung Lochheims geführt; im Jahre 1208 erlaubte Bischof Lupold im Zuge dieser Maßnahmen dem Konvent schließlich, die Kirche des Ortes abzureißen und dort einen Klosterhof zu errichten. Der vormalige Ort war um diese Zeit vermutlich schon menschenleer, die Bewohner bereits umgesiedelt worden. Dazu waren im Vorfeld Ministerialen bzw. betroffene Lehensträger zu entschädigen und eine große, eben auch städtische Verbände umfassende Bandbreite von Personen und Gruppen durch Konsens zu beteiligen²⁵. In diesem Kontext nennt die außergewöhnlich ausführliche Zeugenreihe der Urkunde, mit der der Wormser Oberhirte seinerseits Besitz transferiert hat, nach gut 20 Wormser Geistlichen aller Stifte nicht weniger als 31 Laiennamen (Rubriken sind dabei ‚laici liberi‘ und ‚minsteriales‘, unter ihnen nicht weniger als etwa 35 namentlich genannte Angehörige der Führungselite der Stadt) sowie das am Schluss zum zweiten Mal nach 1180 genannte vierzigköpfige Richtergremium („*et de quadraginta iudicibus in Wormacia*“). Wichtig ist zudem die erstmalige Erwähnung des Wormser Stadtsiegels (S. ‚civium Wormatiensium‘, s.u. bei 2.4)

²³ Korpus Nr. 12, zentrale Quelle ist der Schönauer Codex im Generallandesarchiv Karlsruhe, dessen neue Transkription/Vorabedition den Anlass zur Ausarbeitung der vorliegenden Studie gab. Für die Übermittlung des Textes danke ich Herrn Kollegen PD Dr. Benjamin Müsegades (Universität Heidelberg) herzlichst: Er hat mich im April 2020 auf die maßgeblich von ihm zu verantwortende, verdienstvolle Neuausgabe aufmerksam gemacht und damit den Anstoß für eine neue Befassung mit dem Thema gegeben: Kopialbuch der Zisterzienserabtei Schönau (Generallandesarchiv Karlsruhe Best. 67 Nr. 1302). Transkription, hg. v. Benjamin Müsegades gemeinsam mit Hanna Strehlau, Martha Christine Süß, Lena von den Driesch, Andreas Büttner, Heidelberg 2020 (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/28232/> - Abruf 26.05.2020), hier Nr. 153 S. 138-140 (somit finden sich nicht weniger als gut 70 Personen und die Angehörigen des Richtergremiums, die umfangreichste Zeugenliste einer bischöflichen Wormser Urkunde überhaupt), dort auch der Nachweis der gesamten Lit. zur insgesamt unzureichend erforschten Abteigeschichte.

²⁴ Die den Lochheimer Komplex umfassenden Urkunden sind im Kopialbuch gemeinsam überliefert, siehe dort (wie vorige Anm.) Nr. 153-161. Bereits 1196 (wie vorige Anm., Nr. 158) hatte Bischof Lupold in diesem Zusammenhang geurkundet und dazu auch laikale Zeugen der Wormser Führungsschicht beigezogen, jedoch wurden hier weder Richter noch Siegel genannt; zur Genehmigung zum Abriss der Kirche in der ‚villa‘ Lochheim 1208: ebda. Nr. 155. Edition der diesbezüglichen Urkunden Kaiser Heinrichs VI.: http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/Heinrich_VI_22a.pdf (Abruf 23.09.2020); siehe auch den in Anm. 48 erwähnten Aufsatz von Keilmann, Könige, S. 74, hier insgesamt zum Netzwerk der Wormser Stiftsgeistlichkeit und auffällende Gruppenbildungen im Klerus der Stadt in der Zeit um 1198/1220.

²⁵ Meinrad Schaab, Die Zisterzienserabtei Schönau im Odenwald (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 8), Heidelberg ²1990, S. 156f. und 76f. mit näheren Angaben zu dem einzelnen Kaufs-, Verkaufs-, Entschädigungs- und Umgestaltungsschritten bis in das 13. Jahrhundert, in dessen Mitte der Arrondierungs- und Neuordnungsprozess abgeschlossen war. Die genaue Lage der Wüstung konnte erst 1993 geklärt werden.

neben den angekündigten Siegeln von Bischof, Domkapitel und dem Kollegiatstift St. Cyriakus/Neuhausen (bei Worms), was nochmals die Absicht einer möglichst breiten Absicherung des Ganzen veranschaulicht.

Für diese auffallende Konstellation ist in erster Linie das hohe Maß an Schriftlichkeit der Zisterzienser und hier zudem das Interesse verantwortlich zu machen, für das Investment und seine anspruchsvolle rechtliche Grundlage eine maximale Absicherung gerade auch auf Seiten der dem Konvent eng verbundenen städtischen Führungsschicht zu erhalten. Mit dieser Urkunde setzt für Worms die sich von nun an verbessernde Überlieferungschance für das Wirken des Spitzengremiums in dem durch eine ausgeprägte Schriftlichkeit und soziale Nähe zu den städtischen Führungsgruppen gekennzeichneten zisterziensischen Umfeld ein. Diese im Grundsatz auch für andere Städte zu beobachtende Verbindung mit einer besonders eng stadt-verschränkten Zisterze (Mainz – Eberbach etc.) verdanken wir in der folgenden Zeit ein rasch wachsendes Corpus von Belegen (siehe unter 2.5 und zum Verhältnis Zisterzen – frühe Stadträte bei 3.2).

Wie fließend um diese Zeit die Terminologie des 40-köpfigen Organs ist, zeigt eine Urkunde desselben Ausstellers aus demselben Jahr, die ebenfalls ‚nur‘ eine geistliche Besitztransaktion außerhalb der Kathedralstadt betraf: 1198 beurkundete Lupold eine Gütermehrung des Wormser Stifts St. Andreas durch den verstorbenen Stiftspropst Herbold in Lampertheim (Kreis Bergstraße, etwa zehn Kilometer südöstlich rechtsrheinisch von Worms gelegen). Die Zeugenreihe der als Ausfertigung im Staatsarchiv Darmstadt überlieferten Urkunde nennt als Zeugen elf Laien ‚und andere der 40 Richter‘ (*„et alii de quadraginta consiliariis“*). Anhängend sind das Siegel des Bischofs und des Stiftspropstes von St. Andreas noch vorhanden²⁶; hier werden dieselben 40 Richter als 40 Ratsleute bezeichnet. Die schwankende Terminologie lässt es angeraten erscheinen, die Begrifflichkeiten in den Quellen gerade in dieser frühen Phase nicht über zu bewerten; auf die Fragen der Terminologie ist unter 4. noch einzugehen. Auf die besonders engen Beziehungen zwischen dem Andreasstift und der frühen bürgerlich-ministerialischen städtischen Führungsgruppe ist noch zurückzukommen. Ohne diese ist das Engagement der Ratsmitglieder als Gemeinschaft gerade hier kaum zu verstehen.

Spekulativ bleiben Überlegungen, mit welcher Reichweite wir bei einem mit 40 Personen recht großen Gremium der Stadelite rechnen können und wie groß der Anteil der durch diese Gruppe ‚vertretenen‘ Familien bzw. -verbände in der Stadt gewesen sein dürfte, wenn diese Vorstellung nicht überhaupt abwegig ist – auch darauf wird unter 4. zusammenfassend nochmals einzugehen sein. Nimmt man an, dass hier etwa 25 bis maximal 30 Wormser Familien ihre Spitzen platziert haben und rechnet man als Familie einen recht großen Personenverband unter Einschluss weiterer Verwandter mit eher 20 als weniger zugehörigen

²⁶ Korpus Nr. 11: Teiledition: Ludwig Baur, Hessische Urkunden, Darmstadt 1846-1873, Nd. Aalen 1976, Bd. 1 (1860) Nr. 7 S. 8f.; digital: https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10018311_00026.html (Abruf 27.10.2020), Ausf. im Hess. Staatsarchiv Darmstadt Best. A 1 Nr. 137/1; die Ausstellung der Urkunde erfolgte auf ausdrückliche Bitte des Stifts, dessen Propst auch als Siegler neben dem Bischof auftritt; die Zeugenreihe: Dompropst Ulrich nebst elf weiteren Wormser Stiftsgeistlichen; Laien: *„Sifridus, Gerhardus, Gernodus, Sifridus, Erlewin, Goedfridus, Cunradus de Moneta, Albertus comes, Walterus, Edelwinus, Reimbodo de Grasehofe et alii de quadraginta consiliariis“*. Zu St. Andreas: Gerold Bönnen, St. Andreas: Zur Geschichte des Wormser Kollegiatstifts bis um 1250, in: Der Wormsgau 25, 2007, S. 7-28; zuletzt: Pfälzisches Klosterlexikon. Handbuch der pfälzischen Klöster, Stifte und Kommenden, Bd. 5: T – Z, hg. v. Jürgen Keddigkeit, Matthias Untermann, Sabine Klapp, Charlotte Lagemann, Hans Ammerich, Kaiserslautern 2019, zum Stift St. Andreas ausführlich mit allen Nachweisen vgl. S. 662-712.

Personen, dann hätte ein nicht unbeträchtlicher Teil der nach bürgerlichem Recht lebenden Personen in der Stadt (immerhin einige hundert Bewohner) mittels dieser Gemeinschaft eine gewisse Form von Teilhabe am Rechtsleben der Kommune, vermittelt durch die in den Quellen fassbare Ratselite – und nur diese können wir ja quellenmäßig überhaupt greifen und nur sie war politisch handlungsfähig. Die Reduzierung des Rates von 40 auf 16 Personen im Jahre 1233 dürfte dann mit gesteigerter Effizienz und zugleich verstärkter Exklusivität einhergegangen sein, deren Folgen sich in den Quellen jedoch nicht ablesen lassen.

Doch zurück zu den (vierzig) Richtern, die dann mit dieser Bezeichnung in den Jahren 1213, 1217, 1220 sowie letztmalig 1223 belegt sind: Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die wiederum einer Zisterze, dem Kloster Eberbach, wie erwähnt Mutterabtei des in Worms so sehr engagierten Schönau, zu verdankende Nachricht über eine Besitztransaktion Wormser Bürger mit der Rheingauabtei aus dem Jahre 1213. Die Quelle ist als Ausfertigung und davon leicht abweichende Abschrift in einem Nachtrag zum ‚Oculus memorie‘, dem faszinierenden Güterverzeichnis der Abtei aus nahezu derselben Zeit, auf uns gekommen²⁷: Zwei aus Worms stammende ‚familiares‘ der Abtei (Konrad und Odilia von Worms; die Frau ist demnach die Mutter des Priors Erkenbert) beurkunden die Schenkung von Besitz in Dienheim (südlich Oppenheim, Kreis Mainz-Bingen) und in Worms. In der Bischofsstadt handelt es sich um einen Hof am Obermarkt ‚vor der Münze‘ samt einer Zollbefreiung ‚*apud eandem civitatem*‘. Für die Bewohner des Hofes wird die Notwendigkeit ihrer Heranziehung zu den ‚*necessitates burgensium et civitatis*‘ ausdrücklich festgehalten, womit geistliche Sonderrechte (vor allem die Befreiung von den städtischen Verteidigungs- und Finanzlasten) von vornherein ausgeschlossen werden sollen. Die nach Worms reisenden ‚*fratres*‘ erhalten ein Wohnrecht in dem Anwesen. Diese Vereinbarung wurde laut Zeugenliste (welche Geistliche wie auch Laien umfasst) ‚*coram iudicibus et burgensibus in Wormatia*‘ ausgefertigt, wobei die Zahlung aller Summen an diese bekundet wird ‚*que requirit civilis iusticia*‘ (so abschriftlich im ‚Oculus memorie‘) bzw. mit abweichendem Wortlaut in der darüber erhaltenen Urkunde des Abts ‚*omnem iusticiam que requiri solet secundum civium Wormatiensium institutionem*‘.

Das offenbar bereits fester ausgeformte bürgerliche Stadtrecht beinhaltet zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein System öffentlicher Abgaben bzw. Steuern (wobei das Kloster auch in Worms vom Zoll befreit war) und Rechtsgewohnheiten. Das bedeutet schlicht, dass die neuen Führungsgremien schon sehr bald nach ihrer ersten überlieferten Erwähnung Aufsichtsrechte und Verantwortung auch in Bezug auf das Finanzwesen beansprucht haben bzw. diese jetzt in das Licht erster Überlieferung treten, was entsprechende Kontrollverfahren und Kompetenzen zwingend nach sich zieht. Die monetären Ansprüche der neuen ‚Obrigkeit‘ gegenüber den Bürgern und im Markt- und Wirtschaftsleben und die Etablierung im Prinzip öffentlicher Finanzen markiert einen beachtlichen Schritt im zügigen eigenständigen Herrschaftsausbau der neuen Ratsgremien auf Basis des 1184 durch Friedrich I. im allgemeinen Konsens gestärkten, tendenziell egalitären Bürgerrechts. Möglicherweise spielen für den Finanzbedarf

²⁷ Korpus Nr. 20; Heinrich Meyer zu Ermgassen (Bearb.), Der Oculus Memorie, ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau, 3 Bde., Wiesbaden 1984, Bd. II: Edition S. 448f. Nachtrag 3 und Bd. I Nr. 93 S. 38 (Regesten mit Nachweisen); davon abweichender Text der erhaltenen Ausfertigung (Hessisches Staatsarchiv Darmstadt Best. A 2 Dienheim Nr. 33/1) in: Karl Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach, 2 Bde., Wiesbaden 1862-1870 (digital: <https://reader.digitale-sammlungen.de//resolve/display/bsb10030646.html> - Abruf 26.07.2020), Bd. I Nr. 82 S. 156-159; zum weiteren Hintergrund: Schulz, Stadtgemeinde (wie Anm. 1), S. 32f.; zu Eberbach siehe unten bei 3.2 bei Anm. 167ff.

auch die mit dem frühen 13. Jahrhundert beginnenden, allerdings sicher erst für die 1230er/40er Jahre belegten Ausbauarbeiten an der stets überaus kostspieligen Stadtbefestigung eine Rolle, die andernorts noch besser als Movers für einen Ausbau kommunaler Strukturen beobachtet werden kann, darauf ist noch zurückzukommen. Leider ist die Quellenlage und der Stand der Bauforschung zur in nicht unwesentlichen Teilen heute erhaltenen Wormser Stadtmauer unbefriedigend²⁸.

Die 1213 geschlossene Vereinbarung der Stadt mit Kloster Eberbach, die schon die im weiteren Verlauf des Jahrhunderts deutlich werdenden, ab 1230 virulent werdenden Konfliktlinien um die geistlichen Vorrechte erahnen lässt, wurde unter anderem vom schon erwähnten ‚vicedominus‘ bezeugt. Die Bezeichnung des institutionell nicht wirklich gefestigten aber in seinem Wirken mit anerkannten politisch-herrschaftlichen Verfahren verbundenen Führungsgremiums (um den Begriff ‚Ämter‘²⁹ zu vermeiden) schwankt wie schon betont innerhalb kurzer Zeit. In der Abschrift im Güterverzeichnis Eberbachs ist der Hinweis auf ein Dokument ‚scriptum sigillo Worm. sigillatum‘ nachweisbar, mithin wurde dieses vom Abt ausgestellte Rechtsgeschäft auch städtischerseits besiegelt.

Im Mai 1217³⁰ finden sich in einer von drei Mainzer Stiftsgeistlichen aus dem Umfeld von St. Stephan und dem Mainzer Domkapitel ausgestellten Urkunde über eine Streitbeilegung zwischen dem Mainzer St. Petersstift und wiederum der Abtei Eberbach wegen Weinbergszehnten um den abteinahen Steinberg ebenfalls die Wormser Richter genannt. Sie wurden danach neben diversen Wormser Stifts- und anderen Geistlichen sowie einem päpstlichen Legaten zur schiedsrichterlichen Regelung der umstrittenen Besitzfragen, die dann im Wege ungewöhnlich ausführlicher und aufschlussreicher Zeugenverhöre geklärt wurden, als Schiedsleute berufen und waren an den Regelungen aktiv beteiligt. Dies setzt ein auch über die Bischofsstadt hinaus gerade auch durch die Zisterzienser anerkanntes, in juristischen Fragen beachtliches Maß an Autorität und zudem Abkömmlichkeit voraus und zeigt, dass auch hier die Richter über das engere Stadtgebiet hinaus – fast immer in engster Verschränkung mit der Geistlichkeit – aktiv wurden. Nochmals im Jahre 1220³¹ treten die Richter zusammen mit Ministerialen und Ratsleuten („*Ministeriales, iudices et consiliarii*

²⁸ Zuletzt zum Stand der Forschung auf Basis von Untersuchungen im Bereich St. Andreas/Luginsland: Olaf Wagener/Aquilante De Filippo, Die Wormser Stadtmauer – neue Erkenntnisse zu Datierung und Entwicklung, in: Der Wormsgau 30, 2013, S. 19-57. Sie betonen, dass entgegen früherer Annahmen die Datierung von Stadtmauerausbauten in den 1190er Jahren nicht hinreichend belegt ist und betonen die Bedeutung der 1230er und 40er Jahre für den starken Ausbau der zum guten Teil bis heute erhaltenen Umwehrgung.

²⁹ Ein Teil der älteren Forschung und noch Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7, S. 340-347) haben den Ämterbegriff zu unreflektiert, nämlich im Sinne der älteren rechtsgeschichtlich dominierten Forschung genutzt. Davon soll hier abgesehen werden, da der Institutionalisierungsgrad der Führungsgremien noch lange offen und fließend bleibt, vgl. dazu auch unter 4.

Gerhard Fouquet verdanke ich den Hinweis auf das Verständnis politisch-herrschaftlicher Verfahren bzw. sozialer Institutionen nach Luhmann, das sich auf diese Gegebenheiten anwenden lässt: „so kann man auch und gerade frühe Stadtgemeinden als Institutionen verstehen, die nach ‚zeitlich, sachlich und sozial generalisierte[n] Verhaltenserwartungen‘ agierten und sich von daher bestimmter politisch-herrschaftlicher Verfahren bedienten. Das gilt vice versa auch für die Funktionen dieser Gemeinden, die nach Verhaltenserwartungen und sich entwickelnden Verfahren von den jeweiligen Amtsträgern ausgestaltet werden“; aus einer Mail von Fouquet an den Verfasser vom 16.10.2020. Hieraus ergeben sich weitere Ansätze zur Debatte.

³⁰ Korpus Nr. 24; Oculus Memoriae (wie Anm. 27), Bd. I S. 41 Nr. 118; Rossel, UB Eberbach (wie Anm. 27), Nr. 98 S. 180-188 = Ludwig Falck (Bearb.), Mainzer Regesten 1200 – 1250, 2 Bände (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 35/1-2), Mainz 2007, Nr. 250 S. 137ff.

³¹ Korpus Nr. 28, zu der Quelle siehe unten Anm. 74.

Wormatienses ad honorem et profectum civitatis“) als Aussteller einer viele Fragen aufwerfenden, leider nur in recht später kommunaler Überlieferung erhaltenen städtischen Verordnung entgegen, in der übrigens erstmals auch zwei Bürgermeister (in der Datierungszeile: „*sub magisterio Godofridi de Moro et Gernerodi Longi*“) genannt werden, das städtische Siegel wird angekündigt.

Drei Jahre später, 1223, wird eine von der Stadt Worms ausgestellte, als Ausfertigung überlieferte Urkunde über die Übergabe bzw. Schenkung von Gütern in den bei Worms gelegenen Orten Roxheim, Weinsheim und Horschheim durch einen Ritter aus Hohen-Sülzen (ca. 15 km westlich von Worms gelegen) an das Kloster Schönau ausgefertigt³². Die Bezeichnung der Aussteller lautet dabei: „*Universi iuris consulti, iudices et concives in Warmacia*“. Diese kündigen das am Original abgefallene Stadtsiegel („*sigilli nostri*“) an. Die vor den genannten Anwesenden erfolgte Schenkung („*donatio*“) fand statt „*coram nobis in capella sancti Kyliani*“, der im frühen 11. Jahrhundert errichteten bzw. quellenmäßig nachweisbaren Kilianskapelle unweit des späteren Rathauses (heute Ecke Hagen- und Römerstraße). Die Kombination der Begriffe ‚*iuris consulti*‘ und Richter in einer Urkunde ist singulär, dieser sakrale Ausstellungsort wird sonst nicht mehr genannt. Das zeigt einmal mehr die Bandbreite an Termini in der Zeit vor 1233, wenn es um städtisches Beurkunden geht.

2.2 Der frühe Stadtrat seit 1198/1202 – Die Amtszeit Bischof Lupolds (1196-1217) als Inkubationszeit gewandelter Verhältnisse

Erstmals 1198 (identisch mit den 40 Richtern) und dann wieder 1202, vermehrt ab 1213, setzt sich dann ein Rat bzw. ein Gremium von Ratsleuten an der Stadtspitze durch. Die einschlägigen Quellenbegriffe sind dabei ‚*consules*‘, ‚*consilium*‘, ‚*consilarii*‘ oder ‚*consularii*‘. Ab 1213 überwiegen diese Termini klar und werden dann bis zum Jahre 1223 zur ausschließlichen Bezeichnung für das Führungsorgan der bürgerlichen Stadt. Der Begriff ‚Richter‘ verschwindet fortan aus dem bisher bekannten Material, allerdings ist durch Belege aus den Jahre 1198 und 1216 (siehe unter 5.) die Identität der beiden 40-köpfigen Gremien gesichert. Wie die Richter, so erscheinen die Ratsleute fast ausschließlich in urkundlichen Quellen und hier als Mitaussteller, -berater und -besiegler, was sicher nur einen kleinen Teil ihrer tatsächlichen Funktionen und Aufgaben widerzuspiegeln vermag. Ein Ratsorgan wird bis zur ‚Verfassungsänderung‘ (also der Neuregelung der Wahl eines kleineren Rates) Anfang des Jahres 1233 gut 15 Mal genannt und damit im Vergleich zu ähnlich verfassten Bischofsstädten recht häufig. Die Ratsherren treten auch als Zeugengruppe im Umfeld des bischöflichen Stadtherrn auf und werden vereinzelt (besonders wichtig) auch von Dritten so bezeichnet bzw. erwähnt. Die Bezeichnungen wandeln sich von einem klar auf den Bischof ausgerichteten, recht großen Richterergremium mit 40 Angehörigen zu einem tendenziell stärker eigenständig agierenden Gremium von Ratsleuten. Deren personelle Kontinuität ist seit den 1190er Jahren durch eine Analyse der Zeugenreihen eindeutig nachweisbar (s.u. 2.6). Unklar ist noch, wie dieser Bedeutungswandel bzw. die begriffliche Unschärfe zu bewerten ist und ob sich in den Aufgabenfeldern des Gremiums in den dynamischen Jahren zwischen 1198 und 1232 Veränderungen ergeben haben – das überlieferte, hier zusammengetragene Material lässt daran allerdings Zweifel aufkommen, da die Kontinuität überwiegt.

³² Korpus Nr. 30; Heinrich Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd. II, Worms 1890 (vgl. Anm. 14), Nr. 128* S. 722f.; Ausf.: Generallandesarchiv Karlsruhe Best. 43 Nr. 4899 (Pfalz, Spezialia nichtbadischer Orte).

Überlieferungsbedingt trat dieser Rat stets im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zwischen Bischof und geistlichen Institutionen in Stadt und Bistum (besonders oft in den 1220er Jahren) hervor, dezidiert und besonders häufig im Zusammenhang mit zisterziensischen Klöstern (vor allem Schönau, Otterberg und Eberbach). Als Aufgaben des Rates erweisen sich dabei: Beraten (dabei sind städtisch-bürgerliches Recht und die Aufrechterhaltung des Stadtfriedens maßgeblich), Bezeugen, Zustimmen und Besiegeln. Innerstädtische oder rechtliche Fragen der Civitas Worms selbst spielen in den auf uns gekommenen Belegen nur selten eine Rolle. Häufig sind es, wie dem unter 5. präsentierten Regestenmaterial zu entnehmen ist, geistliche Besitzangelegenheiten, Schenkungsbestätigungen und ähnliche Rechtsgeschäfte, bei denen der Rat als Gremium aktiv und rechtserheblich teilnehmend genannt wird, meist unter Heranziehung durch den Bischof oder religiöse Institutionen.

Um das Wirken des Ratsgremiums zu illustrieren, seien hier folgende Belege vorgestellt:

- Im Jahre 1215³³ wird durch Bischof Lupold eine Urkunde für die Zisterze Otterberg, gelegen unweit von Kaiserslautern im westlichen Teil der Wormser Diözese und Filiation von Eberbach, über den Erlass von Zehntpflichten feierlich („*sollemniter et rite*“) im Bischofspalast („*in palatio nostro W.*“) in Anwesenheit von Prälaten, Klerus, Ministerialen „*et civibus nostris*“ ausgestellt. Die Zeugenreihe umfasst drei auch sonst als solche genannte Laien mit dem gesamten Stadtrat („*cum universo consilio Wormatiensi*“), das bischöfliche Siegel wird angekündigt.
- Im November 1216 (Nr. 23³⁴) – der Bischof ist wie so häufig abwesend und weilt im königlichen Auftrag in Italien – stellen der Dompropst, der Dekan, das Domkapitel sowie der Stadtrat („*universitas consilii et primatum eiusdem civitatis*“) gemeinsam eine Urkunde wiederum für das Kloster Schönau aus. Es geht dabei um den Kauf von Allodialgut im Dorf Scharau/Schar südöstlich von Worms unweit des Rheinlaufs (heute Scharhof, Stadtteil an der Nordgrenze von Mannheim³⁵) von Ministerialen durch den Abt der Zisterze; die 40 Ratsmitglieder haben hier ‚vermittelt und zugestimmt‘ („*empcio patrata et consummata est mediantibus et astipulantibus XL consiliariis nostre civitatis in ecclesia sancti Stephani*“). Der Ausstellungsort des Rechtsgeschäfts ist die im Domumfeld liegende Kapelle bzw. Kirche St. Stephan. Angekündigt werden die Siegel von Abt Daniel von Schönau, des Domkapitels und der Stadt Worms. Die Zeugenliste nennt namentlich 22 Laien „*de ministerialibus*“, „*de laicis ... et omnes relique persone de consilio*“. Dazu kommen sieben ministerialische Bürger

³³ Korpus Nr. 22; Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz, hg. v. Franz Xaver Remling, Speyer 1845, Nd. Kaiserslautern 1995, S. 14f. Nr. 15; Regest: Martin Dolch/Martin Münch, Die Urkunden des Zisterzienserklosters Otterberg 1143-1360, Kaiserslautern 1995, Nr. 36 S. 81; zur Abteigeschichte: Gerhard Kaller, Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Zisterzienserklosters Otterberg 1141-1561, Heidelberg 1961.

³⁴ Korpus Nr. 23: Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 194 S. 181f.; Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 120 S. 92f.; siehe auch die Verbrüderung zwischen Schönau und dem Wormser Stift St. Andreas vom Jahre 1218, unten bei Anm. 100; siehe zu der Urkunde auch Keilmann, Könige (unten Anm. 48), S. 105f.

³⁵ Zu dem aus einer Reihe von Gründen besonders interessanten Besitzort der Abtei siehe Schaab, Schönau (wie Anm. 25), S. 175f. Hier – wie in einer ganz ähnlichen Konstellation in Lochheim (s.o. bei Anm. 24-25) – bemühten sich die Zisterzienser ab etwa 1190 um die Entwicklung einer Grangie unter Aussiedlung der Dorfbewohner und Arrondierung ihres Besitzes. Die daraus entstehenden Gütertransaktionen, Verkäufe und Rechtsregelungen haben sich in einer Reihe von Urkunden der Abtei in ihrem Codex für die Zeit bis 1230 niedergeschlagen. Immer wieder waren hier auch Wormser Ministerialen und andere Laien betroffen (vgl. zwischen 1203 und 1228 fünf Urkunden mit direktem städtischem Bezug: Korpus Nr. 14, 23, 32, 37, 39). Das Dorf Scharau/Scharhof tritt uns 1203 (Korpus Nr. 14) als handlungsfähige Dorfgemeinde entgegen, deren ‚villani‘ wegen ihrer Allmende im Streit mit Schönau lagen, dazu auch unten bei Anm. 79. Für das Jahr 1208 nennt eine im Codex der Abtei erhaltene Urkunde die ‚cives de Scharra‘ (Codex Schönau, wie Anm. 23), Nr. 193.

(‘fideiussores‘). An der Spitze der Zeugenreihe begegnen wir dem ‚vicedominus Cunradus‘. Dieselbe Konstellation begegnete bereits bei dem 1198 vom Bischof beurkundeten Rechtsgeschäft des Klosters im Zusammenhang mit der Umwandlung Lochheims in eine Grangie.

- Im August 1220 beurkundet³⁶ Bischof Heinrich, dass eine gewisse Werendrud sich und ihren Hof dem Augustiner-Chorherrenstift Frankenthal „*astantibus plerisque consulibus et civibus Worm.*“ übergeben hat. Erwähnt werden dabei Besitzrechte des vormaligen ‚vicedominus‘ Gerhard. Angekündigt werden das bischöfliche und das Stadtsiegel („*civitatis quoque Wormaciensis sigilla...*“); letztere ist an der Ausfertigung nicht mehr vorhanden.
- Im März 1222 bekundet König Heinrich (VII.) die Übergabe eines Hofkomplexes in Worms an die Zisterze Otterberg durch einen Ritter und seine Frau, die die Liegenschaft käuflich erworben hatten. Die Schenkung wurde öffentlich und feierlich vollzogen vor Bischof und Ratsleuten („*coram episcopo et consiliariis Worm. publice ac sollempniter celebratam*“³⁷).
- Wiederum aus Schönauer Überlieferung stammt der Hinweis auf eine 1224 von den „*Ministeriales et consilarii Wormatienses*“³⁸ ausgestellte Urkunde über die Bestätigung einer Besitzübergabe durch den Ministerialen Werner von Selzen an die dortigen Zisterzienser betreffend Rechte an einem Gut im eben erwähnten Scharau/Scharhof mit der Ankündigung des Stadtsiegels („*sigillo nostre civitatis*“).
- Im April 1228³⁹ beurkundet Bischof Beringer von Speyer einen weiteren Güterverkauf der Schönauer Zisterzienser in Scharau/Scharhof. Hier nennt die Zeugenreihe am Schluss als am Ausstellungsort Kästenburg (Burg/Schloss Hambach bei Neustadt/Weinstraße) anwesend „*consilarii et cives Wormatienses*“ nach der Nennung von acht anwesenden Personen. Die Schlussformel lautet hier: „*Testes prenominati fideiussores et universitas consiliariorum in Spira*⁴⁰, *in Wormatia cum multitudine clericorum et laicorum utriusque civitatis*“. Auch dies, eine sonst nie fassbare gemeinsame Beratung ‚beider Ratsgemeinschaften, einer großen Zahl von Geistlichen und Laien beider Städte‘, belegt erneut, wie breit diese zisterziensischen Transaktionen abgesichert wurden. Vier Jahre zuvor, 1224, hatte derselbe Speyerer Bischof ‚seinen‘ Schönauer Mönchen in seiner Civitas Zollabgaben und andere Steuern erlassen und ihnen für den Speyerer Hausbesitz dieselben Rechte wie andere Bürger auch verliehen⁴¹.
- Im April 1226⁴² kommt es zu einem Güterverzicht des Adligen Konrad ‚de Steina‘ über Güter in Preungesheim bzw. im Raum Frankfurt: Zeugen sind hier „*David et Conradus tunc temporis magistri civitatis*“ und namentlich genannte weitere Personen „*tam de consilio quam de universitate civitatis*“, als Siegler genannt werden das Domkapitel, die Stadt Worms („*civitatis quoque Wormaciensis*“) und Konrad selbst.

³⁶ Korpus Nr. 27; Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 125 S. 97 (Ausf.).

³⁷ Korpus Nr. 29; wie Anm. 32: UB Otterberg (wie Anm. 33), Nr. 42 S. 32f.; Regesten (ebda.), Nr. 75 S. 96.

³⁸ Korpus Nr. 32; Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 196 S. 183f.

³⁹ Korpus Nr. 39; Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 192 S. 178-180.

⁴⁰ Zum Speyerer Rat siehe unten bei 3.1 mit Anm. 118.

⁴¹ Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 266 S. 254f. („*a thelonio et ab omni exactione sicut hactenus fuerunt liberi et immunes esse debeant in civitate Spirensis fratres possessions edificiorum ibidem habeant...*“). Eine Mitwirkung des Rates ist hier nicht erwähnt. Zum Speyerer Klosterhof siehe Schaab, Schönau (wie Anm. 25), S. 95.

⁴² Korpus Nr. 34; Johann Friedrich Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt (Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus), Frankfurt/M. 1901 (Bd. 1: Neubearbeitung der Ausgabe Frankfurt/M. 1836), digital: https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10002489_00058.html (Abruf 07.08.2020), Nr. 74 S. 39f.

Belege für die Verwendung des Begriffs Ratsleute („consules“) setzen mit dem Jahre 1202 ein (sie sind hier allerdings als Quellenterminus nicht ganz gesichert⁴³) und begegnen dann wieder – und jetzt sehr häufig – in bzw. seit den 1220er Jahren⁴⁴. Hierbei werden die Konsuln in Kombination mit Ministerialen oder (zunehmend) allein als Aussteller städtischer Urkunden (siehe dazu bei 2.4.) oder als Zeugen genannt. Seit den 1230er Jahren setzt sich dann die Bezeichnung „consules et universi cives W.“ aus Ausstellerformel für kommunale Urkunden dauerhaft durch. Dass diese Terminologie über italienische Kontaktfelder, wie sie bei Bischof Lupold besonders ausführlich belegt sind, ihren frühen Weg nach Worms gefunden haben könnten, ist eine plausible Vermutung, jedoch nicht stichfest zu machen.

Erheblichen Einfluss auf die Zunahme der Belege für das einvernehmlich mit anderen Personen und Gemeinschaften zu beobachtende Handeln eines Ratsgremiums und dessen mit dem Jahre 1202 und dann wieder ab 1208 einsetzende eigenständige Tätigkeit als Urkundenaussteller (s. unten bei 2.4) nahmen die Umstände der Amtszeit des in der Kontinuität zu seinen Vorgängern ganz entschieden staufernahmen, im Urteil der Zeitgenossen wie der Nachwelt hinsichtlich seiner Amtsführung dezidiert negativ beurteilten Bischofs Lupold (I.) von Scheinfeld (1196-1217)⁴⁵. Die sehr langen Abwesenheiten von seiner Stadt im Reichsdienst vor allem für König Philipp von Schwaben⁴⁶ – „einer der wichtigsten Träger der Politik des Königs“ (Bernd Schütte 2002) – bis zu dessen gewaltsamem Tod im Sommer 1208 (ab 1204 besonders häufig in Italien, unter anderem als Reichslegat in verschiedenen Regionen Apuliens auch nach 1212, jetzt im Dienst König Friedrichs II.) sowie herrschaftliche Unsicherheiten in seiner Amtsführung vor allem infolge der massiven Konflikte um seinen Anspruch auf den Mainzer Erzbischofssitz ab 1200 erwiesen sich für die städtischen Entfaltungsmöglichkeiten an der Stadtspitze als förderliche Faktoren. Wie viele anderer seiner Amtskollegen in der Zeit des Thronstreits (s. unter 4.) war er zunehmend auf funktionsfähige Beratungs- und Beschlussorgane in seiner wachsenden Stadt und ihrem

⁴³ Korpus Nr. 13, siehe dazu unter 2.5 bei Anm. 61. Zum „consules“-Begriff siehe Groten, Köln (wie Anm. 5), S. 69f. und Zusammenfassung unten bei 4. zur generellen Frage der Terminologie.

⁴⁴ Korpus Nr. 25, 27, 31 (Boos, UB Worms I (wie Anm. 7) Nr. 132 S. 100f.; Zeugenreihe u.a. mit der Rubrik: „*De consulibus*“) und Nr. 33 („consules“ in einem Vergleich zwischen Bischof Heinrich und dem im Raum Weilburg/Lahn beheimateten Adligen Hartrad von Merenberg betr. Besitz, Lehens- und Schuldenfragen: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7) Nr. 135 S. 102) sowie Nr. 37 und 38.

⁴⁵ Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 6), S. 129ff.; Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 17ff., er spricht von einem „bedeutende(n) Machtzuwachs einer städtischen Vertretung“, siehe S. 25ff. zur Entwicklung von 1212 bis 1220, S. 36ff. zur Herausbildung des Rates aus dem Friedensgericht 1198 bis 1216. Schon die kurze Amtszeit des aus dem Reichsdienst stammenden, ohne direkte Wormser „Hausmacht“ vor allem im Dienst Kaiser Heinrichs VI., der ihn faktisch eingesetzt hatte, tätigen Bischofs Magister Heinrich von Maastricht (1192-1195, zu ihm und seiner Bedeutung für die Reichskanzlei sowie als u.a. in italienischen Angelegenheiten tätiger Gesandter und Legat siehe Seibert, Reichsbischof, S. 126-128) hat sicher die bischöfliche Stadtherrschaft geschwächt. Sein Wirken „zeigt ihn unermüdlich im Dienst für Kaiser und Reich“ (128) als Ratgeber und Vertrauter Kaiser Heinrichs VI., unter dem Worms zum vom Herrscher „am häufigsten aufgesuchten Aufenthaltsort nördlich der Alpen aufstieg“ (129). Das war nur um den Preis eines Verzichts auf die Befassung mit den komplexen städtischen Belangen möglich.

⁴⁶ Zu den engen Stadtbindungen und Beziehungen zu den Wormser Bischöfen für Philipp sowie überhaupt zu Worms als „Ort weitreichender politischer Entscheidungen“ in dessen Herrschaftszeit ab 1198 vgl. Bernd Schütte, Philipp von Schwaben. Itinerar – Urkundenvergabe – Hof (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 51), Hannover 2002, S. 380-382 zu Speyer, u.a. S. 397-404 zu Worms, Zitat zu Bf. Lupold S. 404, auch S. 525-527. Zu Philipp zuletzt: Philipp von Schwaben: Beiträge der internationalen Tagung anlässlich seines 800. Todestages (Wien 2008), hg. v. Andrea Rzhacek u. Renate Spreitzer (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 19), Wien 2010 sowie die 2014 erschienene Edition seiner Urkunden: Monumenta Germaniae Historica, Diplomata 12: Die Urkunden Philipps von Schwaben, bearb. v. Andrea Rzhacek u. Renate Spreitzer, Hannover 2014.

komplexer werdenden Rechtsleben angewiesen. Das bereits skizzierte Vakuum an stadtherrschaftlicher Autorität und insbesondere die Probleme in der für Worms so wichtigen königlichen Herrschaft ließen bei den am Rechtsleben Beteiligten, unter ihnen den religiösen Institutionen und dabei vor allem den Zisterziensern, in einer Zeit wachsender Schriftlichkeit das Interesse an geregelter städtischer Absicherung von Rechtsakten wachsen. Dies trug sicher dazu bei, dass das kommunale Siegel als erst jetzt nachweisbares rechtserhebliches, relevantes korporatives Zeichen und kommunales Instrument ‚gefragter‘ wurde. Das alles verbesserte wiederum die wachsenden Überlieferungschancen für das Handeln der städtischen Funktionselite.

Im Unterschied zur Ära Kaiser Friedrichs I. war der direkte Zusammenhang von bischöflichem Engagement im Reichsdienst, starker königlicher Präsenz in Worms und stetiger, konsensualer Förderung der bürgerlich-kommunalen Gegebenheiten bzw. Rechtsverhältnisse in und nach den 1190er Jahren so nicht mehr gegeben. Der beispielsweise im Zusammenhang der Festkrönung Philipps von Schwaben Anfang April 1198 unübersehbaren „Bedeutung von Worms als Ort weitreichender politischer Entscheidungen“ entsprach kein weiterer Ausbau, ja vermutlich nicht einmal mehr eine Bestätigung hergebrachter Privilegien der Bürger. Umso wichtiger war es für die Stadelite, dies nach dem gewaltsamen Tod des Staufers so schnell wie möglich nachzuholen: Das im Stadtarchiv Worms erhaltene Privileg König Ottos IV. mit der Bestätigung der städtischen Selbstverwaltung und der überkommenen herrscherlichen Privilegien seit 1074 („*privilegia et alia ipsorum iura*“) für ‚seine‘ faktisch allerdings stets dezidiert staufertreuen Wormser ‚cives‘ vom November 1208⁴⁷ und die gleichzeitigen, noch zu analysierenden Entwicklungen im benachbarten, ebenfalls vom Welfen privilegierten Speyer gaben der Tendenz zur Verselbständigung ihrer Ansprüche auf eigenes Handeln vor allem in den Jahren bis 1220 mächtigen Auftrieb.

Die Vakanz zwischen dem Ableben Bischof Lupolds in Apulien Anfang 1217 und der Durchsetzung seines Nachfolgers Heinrich (von Saarbrücken, amtierte 1217/18 bis 1234)⁴⁸ – angesichts einer zunächst strittigen Bischofswahl nicht vor dem Sommer 1218 – hat die Bedingungen für die bischöfliche Position in der Stadt dabei nicht erleichtert und die kommunalen Spielräume weiter verhältnismäßig offen gehalten. Dies zeigen auf beeindruckende Weise zwei Urkunden vom April 1220⁴⁹: Die Wormser Ministerialen,

⁴⁷ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 110 S. 87 f. (Ausf. StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 8); dazu: Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 23f. Zitat zu 1198: Schütte, Philipp (wie vorige Anm.), S. 397-401, hier auch zu den Herrscheraufenthalten in Worms 1198, 1199, 1204, 1207 und noch im Mai 1208. Zu Otto IV. siehe unten bei 4. v.a. mit. Anm. 257.

⁴⁸ Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 30ff. zu Wahl und Amtszeit; Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 6), S. 138. Zu den Wahlumständen im Einzelnen: Burkard Keilmann, Könige, Kleriker und Cives in Worms 1196-1220, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 63, 2011, S. 67-116, hier v.a. S. 107-111 zu Person und Wahl Heinrichs; zu Bischof Lupold eingehend S. 71ff., zum Bistum Worms im Thronstreit ab 1200: S. 83ff., zu den gewachsenen Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerschaft ab 1220 S. 115f.; siehe auch den unten Anm. 251 genannten Aufsatz von Hubertus Seibert über den Wandel von Wahlverfahren um 1200, v.a. S. 128 mit weiteren Belegen für Veränderungen in der Wahlpraxis von Bischöfen.

⁴⁹ Korpus Nr. 25 u. 26: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 123-124 S. 94-97; das Diplom des Staufers (StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 10) jetzt ediert in: Die Urkunden Friedrichs II. (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 14), bearb. v. Walter Koch u. Mitw. v. Klaus Höflinger, Joachim Spiegel u.a., Bde. 1-5: 1198-1226, Hannover 2002-2017, Nr. 616 S. 375-378 (S. 376 Verweis auf eine nicht mehr vorhandene Privilegierung der Stadt Worms durch Kaiser Heinrich VI.), Ausfertigung StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 10; siehe Keilmann, Kampf (wie Anm. 6) S. 33-35 zu den

Ratsleute und Bürger („*Ministeriales consules cum universis in Wormatia civibus*“) haben einen Rechtsakt des Elekten Heinrich von Saarbrücken („*dominus noster*“) betreffend die Belehnung Kaiser Friedrichs II. mit dem zu Bistum bzw. Hochstift gehörenden Wimpfen am Neckar genehmigt und das mit ihrem Siegel beurkundet („*sigillo civitatis Wormaciensis*“). Im Gegenzug hat Kaiser Friedrich II. wenige Tage später in Frankfurt/Main den Bürgern von Worms ihre vermeintlichen Privilegien bestätigt. Dieses Diplom nun ist deshalb so auffällig, weil in ihm ein Stadtfrieden mit Regelungen zum bürgerlichen Rechtsleben seines Großvaters Friedrich I. Barbarossa inseriert und damit bestätigt wurde. Damit erfolgte auch die explizite Anerkennung der Legitimität des bestehenden Gerichts- bzw. Ratsgremium, was der Stadtelite demnach besonders wichtig war. Die zugrunde liegende, angeblich aus dem Jahre 1156 stammende und längst als Fälschung entlarvte ‚pax‘ hat die Forschung dessen ungeachtet immer wieder beschäftigt – sie erfordert im Folgenden eine nähere Betrachtung. Burkard Keilmann hat formuliert: „die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerschaft entwickelten durch die Ereignisse im Frühjahr 1220 eine neue Dynamik“.

2.3 Der gefälschte Stadtfrieden von 1156 als Quelle für die Zeit um 1204/08

Schon 1968 hat Knut Schulz festgestellt, dass das auf das Jahr 1156 gefälschte Pergament⁵⁰ (auch dies im Stadtarchiv Worms verwahrt) „nachweislich die tatsächlichen Verhältnisse um die Jahrhundertwende richtig wiedergibt“⁵¹. Im Folgenden soll – von dieser gewiss zutreffenden These ausgehend – die Quelle möglichst konsequent für die Rekonstruktion rechtlicher Gegebenheiten für die Jahre kurz nach 1200 nutzbar gemacht werden. Hubertus Seibert hat 1995 den Fälschungszeitraum auf die Jahre 1204 bis 1208 eingegrenzt, wovon hier ebenfalls ausgegangen werden soll, zumal das erwähnte Diplom Ottos IV. 1208 bereits auf eine (und zwar zweifellos diese) ‚pax‘ Bezug genommen hat. Die selbstbewusste Anfertigung einer Legitimationsbasis für das durch 40 Friedensrichter zu garantierende Rechtsleben unter der Autorität des Staufers während der Jahre des Thronstreits bzw. in der Regierungszeit König Philipps von Schwaben belegt das starke Bedürfnis, dem kommunalen Handeln angesichts schwindender königlicher wie bischöflicher Autorität eine schriftliche Grundlage zu geben, ohne dass es bisher direkte Hinweise für einen Anlass zur Anfertigung des Falsums gibt. Denkbar ist, dass gerade die nach 1197/98 herrschaftlich unsichere Lage und die fehlende klare Autorität der Sicherung des Friedens als jetzt kommunal beanspruchte, an sich

beiden Urkunden, vgl. auch ebda. S. 25ff. und Keilmann, Könige (wie Anm. 48), S. 113f., folgendes Zitat S. 115.; zuletzt im weiteren Horizont: Fouquet, Heinrich (VII.) (wie Anm. 76), S. 104f.

⁵⁰ Die Urkunden Friedrichs I. (wie Anm. 15) Nr. 1041 S. 349-351 („pax Wormatiensis“); Regest: RI IV,2,1 n. †423, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1156-10-20_1_0_4_2_1_426_F423 (Abruf 25.07.2020). Digitalisat: Monasterium (Virtuelles Urkundenarchiv)

<http://www.monasterium.net/mom/DE-StaAWo/Abt1AI/I-0006/charter>. Fälschungszeitraum nach Seibert, Reichsbischof (wie Anm. 6), S. 144 Anm. 281; die Edition in den MGH verweist darauf, dass das Monogramm als Nachzeichnung des den Fälschern vorliegenden Diploms Friedrichs I. von 1184 anzusehen ist, auch dessen Zeugenreihe wurde für das 1156er-Stück genutzt; siehe mit weiterer Lit. Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 6), S. 159 mit Anm. 113; Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 175f.; Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 12-18 (keine Festlegung eines möglichen Fälschungszeitraums). Ob es tatsächlich eine entsprechende Urkunde des Herrschers oder seines Nachfolgers Heinrich VI. für Worms gegeben hat, ist ebenso unklar wie der genaue Fälschungsanlass. Aufschlussreich für die nachhaltige, dem Stück ratsseitig beigemessene Bedeutung ist es, dass von den Herrscherurkunden des hohen Mittelalters nur dieses abschriftliche Eingangs in das bald nach 1400 angelegte ‚Eidbuch‘ als der Verwaltung und Herrschaft dienendes Stadtbuch des Rates (Stadtarchiv Worms Abt. 1 B 23, Pergamenthandschrift, hier fol. 14‘-15) gefunden hat.

⁵¹ Schulz, Ministerialität (wie Anm. 6), S. 198, in diesem Sinne auch die Einschätzung von Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 177.

zentrale Herrscheraufgabe einen Anlass gab, hier mit einer Fälschung ‚nachzuhelfen‘, für die man mit Friedrich I. eine gerade für Worms unstrittige Autorität in Anspruch genommen hat.

Dem kaiserlich legitimierten Richtergremium, organisiert als ‚consortium‘, stehen Hoheitsrechte einschließlich der den ‚cives‘ überantworteten Friedenswahrung in einem fest umschriebenen, mit der späteren Gemarkung der Stadt identischen Bezirk zu. Genannt werden unter anderem die Grenzen der bis heute bestehenden städtischen Bürgerweide im Süden („*ad fines comunis paschue burgensium*“) und die Ausdehnung des Stadtgebiets bis zur Mündung der Pfrimm in den Rhein im Norden, ebenfalls noch heute Gemarkungsgrenze. Basis dafür war die eingangs vollzogene Übertragung ‚unseres kaiserlichen Friedens‘ durch den Staufer an die ‚cives‘. Die Bürger („burgenses“, ‚conburgenses‘) von Worms bilden eine Rechtsgemeinschaft, das Bürgerrecht wird neben städtischen Funktionsträgern ausdrücklich genannt. Die ‚iudices civitatis‘ besitzen Strafgewalt und legitime Ahndungsmöglichkeiten bei strafwürdigen Delikten wie Beleidigungen, Körperverletzung, Raub und Mord. Grundlage ihrer Rechtsprechung ist das Stadtrecht („*per sententiam secundum iura civitatis*“). Zur Bekräftigung und Bewahrung dieses Friedens sollen auf kaiserlichen Befehl („*ex mandato imperiali*“) hin zwölf Ministerialen der Wormser Kirche und 28 Bürger eingesetzt werden („statuentur“), die Recht sprechen sollen (= 40 ‚iudices‘); im Zweifel gilt das Mehrheitsprinzip. Offen bleibt, wie diese Einsetzung zustande kommt; von einer Wahl, wie sie Philipp von Schwaben für den Rat in Speyer Anfang 1198 fixiert hatte (s.o.), ist jedenfalls nicht die Rede. Unter den genannten Beratern und Helfern zur Aufrechterhaltung des Friedens, die als ‚adiutores et consiliarios‘ (!) bezeichnet werden, lassen sich einige auf die den Verfassern des Pergaments vorliegende Urkunde Friedrichs I. für Worms von 1184 beziehen. Die Friedenswahrung war um bzw. direkt nach 1200 zur kommunalen Aufgabe geworden; die steigende Bedeutung des zunehmend kodifizierten Rechtslebens ermöglichte neben dem erwähnten Aspekt der öffentlichen Finanzen neue Organisations- und Herrschaftsinstrumentarien bzw. machte diese in unsicheren Zeiten ohne anerkannte königliche Autorität erforderlich. Die Richter bzw. Räte erlangten Teilhabe an der Deutungshoheit im Rechts- und damit Verfassungsleben sowie zugleich ein Verfügungsrecht wie auch eine Aufsichtspflicht gegenüber nachdrücklich beanspruchten monetären Ressourcen für die Stadt – offenbar benötigten sie aber ein ihre Stellung legitimierendes Dokument, das sie dann notwendig mit Hilfe geistlicher Schreiber, die ihnen ab 1202 auch ihre eigenen Urkunden abfassten (s.u. 2.5), unter Verwendung ihnen zugänglicher Vorlagen anfertigen ließen.

Besonders aufschlussreich, da dies offensichtlich reale Probleme unter den Familien der Führungsgruppen widerspiegelt, sind in diesem Zusammenhang Regelungen zum Vorgehen bei Rechtsbeugung wegen Verwandtschaft oder bei Bestechlichkeit: Ein Betroffener soll in diesem Falle durch drei Richter aus ihrem ‚consortium‘ ausgeschlossen werden. Die Richter erscheinen mit diesem Begriff (wie schon die oben erwähnten Münzer 1165) als eine in bruderschaftsartigen Formen organisierte Vereinigung. Die Urkunde von angeblich 1156 ermöglicht so gesehen recht gute Einblicke in das Verfassungs- und Rechtsleben der Stadt zur Zeit König Philipps von Schwaben und den Entwicklungsstand des bürgerlichen Rechts innerhalb eines bereits räumlich fixierten städtischen Areals – das übrigens auch noch nach mehr als 800 Jahren als städtische Gemarkung in denselben Grenzen weiterbesteht. Für Kaiser Friedrich II. und sein Umfeld war die Bestätigung dieser Rechte im Frühjahr 1220 die legitime Basis für die Anerkennung der in Worms gewachsenen bürgerlichen Rechtstraditionen. Der Urkundeninhalt muss daher für alle Beteiligten den Stand der Entwicklung auch des Friedensrichterorgans und des bürgerlichen Rechts markiert haben.

Für die Lage der Stadtherrschaft in den ersten Jahren nach 1200 stellt sich für die führenden Kräfte an der Stadtspitze eine doppelte Herausforderung: Erstens die unsicher gewordene königliche Herrschaft, gekennzeichnet auch durch das Fehlen eines mit Speyer 1198 vergleichbaren, das Handeln des Rates legitimierenden Dokuments bzw. hergebrachte Rechte bestätigenden Diploms König Philipps und zweitens die durch die Amtsführung und Abwesenheit des zunehmend umstrittenen bischöflichen Stadtherrn Lupold von Scheinfeld geschwundene Autorität. Letztere musste kompensiert werden. In dieser Lage wurde mit der Verwendung des wohl schon aus den 1180er Jahren stammenden, jedoch erst jetzt wirklich kommunal genutzten Stadtsiegels als Zeichen einer stadtherrlich-gemeindlichen Symbiose und der Verfestigung eigener Mitspracherechte das Vakuum in politisch unklaren Zeiten auszufüllen versucht. Dazu erstellten die Verantwortlichen schließlich eine der Legitimation des städtischen Handelns im Rechtsleben und Politik dienende Fälschung, um künftig gleichsam auch ohne die beiden traditionellen Herrschaftsträger selbständig und dennoch abgesichert nach Innen und Außen agieren zu können.

2.4 Das Stadtsiegel und sein früher Gebrauch (1198-1230)

„Stadtsiegel sind also kein eindeutiger Hinweis auf den Stand der Autonomie einer Stadt. Es zeigt sich aber doch, dass sie (...) in herausragender Weise die Bemühungen der Städte um Selbstverwaltung und Unabhängigkeit widerspiegeln ... Ob also pauschal von einem direkten Konnex zwischen Stadtsiegel und Autonomie einer Stadt gesprochen werden kann, ist kritisch zu sehen“: Ausgehend von der inzwischen als irrig erkannten Annahme der älteren Forschung, kommunale Siegel seien als Belege für eine ‚Autonomie‘ der Stadt anzusehen und vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark aufgeblühten Siegelforschung (Wolfgang Krauth 2009⁵²) soll im Folgenden der Gebrauch des Siegels als äußerst wichtiger Teilaspekt

⁵² Zur sehr differenziert zu sehenden Frage, ob die Stadtsiegel überhaupt etwas mit kommunaler Autonomie zu tun haben, vgl. die grundlegende, die Forschung differenziert auswertende Analyse bei Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 163ff. Zum Stand der Siegelforschung vgl. den wertvollen Sammelband: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, hg. von Markus Späth (Sensus. Studien zur mittelalterlichen Kunst 1), Köln/Weimar/Wien 2009 (Zitat S. 210f., pointierte Zusammenfassung des Forschungsstandes), hier u.a. aspektreich und gerade für die städtischen Siegel erhellend: Manfred Groten, Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, S. 65–85; wichtig für das Verständnis der mit den Stadtsiegeln sich etablierenden korporativen Siegel generell: Manfred Groten, Der Heilige als Helfer der Bürger. Auf dem Weg zur Stadtgemeinde: Heilige und frühe Stadtsiegel, in: Rheinisch – Kölnisch – Katholisch. Beiträge zur Kirchen- und Landesgeschichte sowie zur Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens der Rheinlande. Festschrift für Heinz Finger zum 60. Geburtstag, hg. v. Siegfried Schmidt u.a. (Libelli Rhenani 25), Köln 2008, S. 125-146. Vgl. auch: Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, hg. v. Gabriela Signori, Darmstadt 2007 (hier: Wilfried Ehbrecht, Ältere Stadtsiegel als Abbild Jerusalems, S. 107–120); quellenkundlicher Überblick: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivalienelemente/siegel> (Abruf 31.07.2020). Zum Siegelgebrauch für Worms und Speyer: Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 99-111; siehe auch den Überblick über die Ersterwähnungen von Stadtsiegeln in Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 439 mit Quellennachweisen S. 307ff.; zum Vergleich mit dem Siegel von Speyer siehe die unten Anm. 126 genannte Arbeit von Markus Späth.

In diesem Zusammenhang kann nur auf die jüngeren, ältere Forschungen stark relativierenden Debatten zu den Stadtpatronen eingegangen werden, zuletzt dazu ausgehend von Speyer mit Nachweis der jüngeren Lit. bei: Benjamin Müsegades, Heilige in der mittelalterlichen Bischofsstadt. Speyer und Lincoln im Vergleich (11. bis frühes 16. Jahrhundert) (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 93), Göttingen 2020 (im Druck). Auch hier danke ich Herrn Dr. Müsegades für wichtige Hinweise. Gegen den direkten Rückschluss von der bildlichen Darstellung eines Heiligen auf städtischen Hoheitszeichen auf die Funktion als Stadtpatron hat die jüngere Forschung berechtigte Bedenken angemeldet. Ob vor diesem Hintergrund die Gleichung Dom- gleich

der Thematik herausgearbeitet werden. Zu wenig hat sich die intensive Forschung zu den Stadtsiegeln des hohen Mittelalters mit der Frage nach der Besiegelungspraxis auseinandergesetzt: Es fragt sich also, wer hat wann und für welche Rechtsgeschäfte das Stadtsiegel genutzt? Welche Rückschlüsse lässt der Siegelgebrauch auf die Eigenart früher Ratsgremien im Umfeld des Stadtherrn und ihrer Position im Gefüge der Stadt zu? Dabei ist davon auszugehen, dass der Wormser Siegeltyp, der im Konsens mit dem Bischof vermutlich bald nach 1184 hergestellt worden sein dürfte, grundsätzlich diese Symbiose bzw. Zustimmungsgemeinschaft von Bischof und führendem Beratungs- und Rechtsprechungsorgan symbolisiert und in seiner Entstehung und Botschaft zunächst eben gerade keine städtische ‚Autonomie‘ zum Ausdruck bringt. Die schon in der Symbolik angelegte, auch andernorts festzustellende Eigenart des kommunalen Siegels bestätigt sich auch beim Blick auf die konkrete Nutzung im Spiegel der urkundlichen Siegelankündigungen ab 1198.

Zunächst sei jedoch eine kurze Zusammenfassung des äußeren Erscheinungsbildes des Wormser Stadtsiegels und seines hier nur anzudeutenden Symbolreservoirs gegeben: Der Apostel und Stadtheilige Petrus thront mit seinen Attributen – in der linken Hand ein geöffnetes Buch, in der Rechten zwei Schlüssel haltend – unterhalb eines Kleeblattbogens, der wiederum von einer Architektur-Umrahmung umschlossen ist. Über dem von Säulen getragenen Dreipass erhebt sich ein breiter Turm, der von zwei Rundtürmen flankiert wird. Auf der Spitze des breiten, zentralen Turmes befindet sich ein Kreuz, das das Gebäude als Gotteshaus ausweist. Am rechten und linken Rand sind jeweils zwei mit Zinnen versehene Türme im Sinne einer angedeuteten Stadtmauer abgebildet, insgesamt also eine Kombination von profaner und sakraler Architektur. Der 1181 teilgeweihte Dom symbolisiert den Mittelpunkt der sich zugleich als Sakralgemeinde konstituierenden Stadtgemeinde. Die Darstellung des heiligen Petrus verdeutlicht die ‚Herrschaft‘ des Dom- und Stadtpatrons, von dem das Volk in der Siegelumschrift Schutz und Sicherheit erbittet: + TE SIT TVTA BONO WORMACIA PETRE PATRONO. Der Stadtheilige erwidert im Gegenzug auf dem Schriftzug des Kleeblattbogens: SE(M)P(ER) . ERIS . CLIPEO . GE(N)S . MEA . TVTA . MEO („Unter dir, Petrus, seinem guten Patron, möge Worms sicher sein“ – „Stets wirst du, mein Volk, unter meinem Schild sicher sein“). Das ‚Zwiegespräch‘ lässt die enge Verbindung zwischen den Bewohnern und ‚ihrem‘ Patron erkennen. Sowohl der Text als auch das Bildprogramm des Stadtsiegels unterstreichen die zentrale Rolle des Heiligen, der von den für die Siegelgestaltung verantwortlichen Akteuren gleichsam als eigentlicher Stadtherr angesehen wird.

Für den Zeitraum zwischen 1198 und 1229 lassen sich insgesamt 18 Belege bzw. Erwähnungen des Wormser Stadtsiegels, davon allein fünf an allein städtisch ausgestellten Urkunden (s.u.), beibringen. 13 mal ist ‚die Stadt‘ bzw. die Bürgerschaft als Mitsieglerin in kirchlichen Angelegenheiten des Bischofs und anderer geistlicher Aussteller nachweisbar. Dabei sprechen die Siegelankündigungen sowohl vom ‚Siegel der Stadt‘ als auch vom ‚Siegel der Bürger‘; im Jahre 1227 findet sich dazu in zwei städtisch ausgestellten Urkunden die Bezeichnung ‚sigillum nostre communitatis‘⁵³. Die Ankündigung und Verwendung des kommunalen Rechts- und Herrschaftszeichens ist dabei von der jeweiligen, noch wechselnden

Stadtpatron für Worms so aufrecht erhalten bleiben kann, ist zumindest fraglich und bedürfte einer neuen, eigenen Untersuchung.

⁵³ Korpus Nr. 37-38, wie Anm. 71-72.

Bezeichnung der jeweiligen städtischen Aussteller bzw. des kommunalen Leitungsorgans unabhängig. Bei seiner ersten Erwähnung 1198 (s.o.), wie schon betont im selben Jahr wie der erste Hinweis auf das Stadtsiegel von Speyer, hat das Rechtszeichen bereits eine von der Forschung herausgearbeitete Vorgeschichte aufzuweisen, die in die Zeit bald nach dem Diplom Friedrichs I. von 1184 zurückführbar ist⁵⁴ und auch mit dem Neubau des Petrus geweihten Wormser Domes zusammenhängt.

Ein Blick auf die urkundlichen Hinweise auf das Stadtsiegel⁵⁵ macht deutlich, wie oft und selbstverständlich das Beglaubigungszeichen vor allem in den Jahren 1220 bis 1227 (während dieser Zeit finden sich allein zehn Belege) genutzt wurde. Wie erwähnt, tritt es meist neben anderen Siegeln auf, vor allem des Bischofs und an Rechtsgeschäften beteiligter geistlicher Gemeinschaften. Vereinzelt wird das Stadtsiegel angekündigt, ohne dass die Stadt bzw. der Rat an der Ausstellung einer Urkunde überhaupt als Aussteller beteiligt sind bzw. genannt werden: So haben 1226 drei geistliche Gemeinschaften in Worms (das Frauenstift/-abtei Nonnenmünster in der südlichen Vorstadt und die Stifte St. Paulus und St. Martin) eine im südlichen Suburbium bei der Kirche St. Michael gelegene Mühle an einen Laien und seine Erben verliehen⁵⁶. Dabei werden als Siegler der Dompropst, die Stadt („*civium ... sigillorum appensione*“) und die beteiligten Kirchen genannt. Leider ist auch hier das Stadtsiegel, dessen frühestes erhaltenes Exemplar erst aus dem Jahre 1249 stammt⁵⁷, nicht mehr an der Ausfertigung vorhanden. Im Falle dieser Urkunde ist davon auszugehen, dass Rechte und Interessen bürgerlich-ministerialischer Familien betroffen waren, was eine Absicherung zur Stadt hin für die Beteiligten naheliegend sein ließ. Wenn der Bischof (wie 1220 Heinrich von Saarbrücken bezüglich einer Schenkung an das Augustinerchorherrenstift Frankenthal) im Beisein und damit mit Beratung und Zustimmung bürgerlicher Personen des Rates urkundend tätig wird, wird ebenfalls das Stadtsiegel neben dem des Ausstellers beigezogen⁵⁸. Nicht nur in Worms waren Siegelführung und -praxis keineswegs ausschließlich kommunal dominiert – darauf wird für andere Städte noch zurückzukommen sein.

Schon im Jahre 1209⁵⁹ war eine durch zwei Wormser Stiftsgeistliche (Dompropst, Kustos des Stifts St. Paulus) und einen Geistlichen aus dem Bistum Mainz (Stift Zell, ca. 20 km westlich

⁵⁴ Mit der älteren Literatur zur Wormser Siegelgeschichte: Daniel Krist, Städtische Besiegelungspraxis in Worms und Speyer. Der Gebrauch der Stadtsiegel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: Der Wormsgau 33, 2017, S. 67-86 (Anhänge: Übersicht über Verwendung der Stadtsiegel Worms und Speyer mit Belegen), zu Entstehungsumständen und -zeitraum, Symbolik und der Frage nach Vorbildern/Abhängigkeiten siehe dort S. 68f. mit Nachweis der älteren Literatur, namentlich der Beiträge des ‚Altmeisters‘ der (Stadt)siegelforschung, Prof. Dr. Toni Diederich, Bonn; zuletzt: Toni Diederich, Siegelkunde. Beiträge zu ihrer Vertiefung und Weiterführung, Wien/Köln/Weimar 2012; zum Wormser Siegel: Toni Diederich, Stadtpatrone an Rhein und Mosel, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 58, 1994, S. 25-86 (zu Worms: S. 62-64). Zuletzt in größerer kulturgeschichtlicher Synthese: Toni Diederich, Zum Rang des abendländischen Siegelwesens in der Kulturgeschichte, in: Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Herold 1869 - 2019, hg. v. Peter Bahl (Herold-Jahrbuch 23/24), Berlin 2019, S. 13-54. Zum Zusammenhang der Stadtgeschichte um 1190: Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 6), S. 163.

⁵⁵ Korpus Nr. 12, 13, 17, 18, 19, 20, 23, 25, 27, 28, 30, 32, 34-38, 40.

⁵⁶ Korpus Nr. 35; Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 139 S. 104f.

⁵⁷ Gerold Bönnen, Eine bislang unbekannte Urkunde aus dem Wormser Stadtarchiv vom Jahre 1249, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 56, 1998, S. 309-320; Foto und weitere Hinweise im Katalog der Ausstellung ‚Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht‘ (Mainz 2020), siehe unten Anm. 119: S. 538f. (Nr. IV.43).

⁵⁸ Korpus Nr. 27.

⁵⁹ Korpus Nr. 19; Schönauer Codex (wie Anm. 23), Nr. 231 S. 214f. Wie wichtig der Entscheid offenbar für das Kloster war zeigt sich daran, dass der Abt des Vaterklosters Eberbach als Zeuge erschienen ist. Leider bleiben

von Worms gelegen, heute Gem. Zellertal) wiederum im Domkreuzgang („*in claustro sancti Petri Wormatie*“) ausgestellte Urkunde über die Beilegung eines Besitzstreits zwischen nicht näher bezeichneten Laien („*milites*“ und „*cives*“, sie stammten vermutlich aus Worms) und dem Zisterzienserklöster Schönau um zwei Rheininseln bei Oppau (heute im nördlichen Stadtgebiet von Ludwigshafen) samt daran gebundene Fischerei- und andere Rechte im Beisein von 16 Laienzeugen der kommunalen Elite auch mit dem Siegel der Stadt beglaubigt worden („*sigilla nostra cum sigillo burgensium*“, vgl. unter 2.5 zu einer am selben Ort ausgestellten städtischen Urkunde vom Jahre 1208). Die Vermutung liegt nahe, dass es hier wieder die Zisterzienser waren, die auf diese städtische Beteiligung ausdrücklichen Wert gelegt haben. Die geistlichen Schiedsrichter waren immerhin als päpstlich autorisierte „*iudices*“ in dem Konflikt eingesetzt worden und entschieden nach Zeugeneinvernahmen, dass dem Kloster dort stärkere Rechtstitel zustanden als den (leider nicht genauer bezeichneten) „*cives*“. Die Urkunde ist dazu ein weiteres Indiz für Besitzrechte laikaler Gruppen im weiteren Umland der Stadt. Es zeigt sich auch hier, dass das städtische Siegel als Zeichen für eine Autonomie „der Stadt“, ja selbst als Zeugnis für bewusste Unabhängigkeitsbestrebungen der bürgerlichen Stadtspitze, fehlinterpretiert wäre. Das Siegel bietet ganz pragmatisch die Möglichkeit, im Rechtsleben als korporative Gemeinschaft Konsens, Rechtskraft und Vertragsfähigkeit des Ratsgremiums zu dokumentieren und damit die zunehmend gefragten Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Spitze zu verbessern. Dies geschieht offenkundig im Konsens mit dem Stadtherrn und weiteren religiösen Gemeinschaften, ja vielleicht sogar auf Drängen der bevorzugten Rechtspartner der Stadtspitze, zu denen gerade auch im Spiegel der Siegelbelege überdurchschnittlich oft wieder die Schönauer Zisterziensermönche gehört haben. Ohne deren Überlieferung – namentlich ist der Codex Schönaus aus dem späteren 13. Jahrhundert hervorzuheben – hätten wir so gut wie keine Kenntnisse über frühes kommunales Handeln! Im Blick auf Speyer, dessen Siegel nicht nur zeitgleich mit Worms, sondern auch stilistisch ganz vergleichbar bezeugt ist, wird noch zu fragen sein, ob sich dieser Befund auch dort erhärten lässt (s.u. bei 3.1). Der Rat konnte mit dem neuen, ihn nicht zuletzt religiös legitimierenden Herrschafts- und Rechtszeichen Schenkungen, Verkäufe, Rentenangelegenheiten, Zinse, Testamente und verschiedene Übereinkünfte allein und mit anderen zusammen beglaubigen und war auch bei Dritten in dieser Funktion zunehmend gefragt. Selbstverständlich ist im Übrigen, dass alle von der Stadt bzw. dem Rat mit noch längere Zeit wechselnden Ausstellerbezeichnungen ausgestellten Urkunden das Stadtsiegel nutzen und diese dann auch nur das kommunale Siegel aufweisen.

2.5 Rat und „Bürger“ als Urkundenaussteller (ab 1202)

Insgesamt haben sich aus dem Zeitraum zwischen 1202/1208 und 1227 elf städtischerseits ausgestellte Urkunden erhalten, bei wechselnder Ausstellerbezeichnung und ausschließlich mit Ankündigung des Stadtsiegels. Dabei liegt der klare Schwerpunkt des Materials auch hier in den 1220er Jahren⁶⁰ (1202, 2 x 1208, 1213, 2 x 1220, 1223, 1224, 3 x 1227). Die vier Jahre nach dem Erstbeleg für das Stadtsiegel erstmals (wenngleich in nicht ganz gesicherter Weise)

die genaueren Hintergründe der vorangegangenen Streitigkeiten und die Identität der Gegenpartei in der Urkunde im Dunkeln. Zu der Urkunde siehe auch Keilmann, Könige (wie Anm. 48), S. 91f. (während der Abwesenheit Lupolds: „das Vorgehen der Richter ... lässt Rückschlüsse auf Umbrüche in den Organisationsstrukturen und damit verbundene Legitimationsprobleme der Entscheidungsträger zu“, die Zeugenreihe umfasst 23 Geistliche und 16 Laien).

⁶⁰ Korpus Nr. 13, 17-18, 20, 25, 28, 30, 32, 36-38 (11 x allein Aussteller), zusammen mit dem Bischof/Domkapitel: Nr. 23, 40.

im Januar 1202 bezeugte Ausstellung einer Urkunde durch (vereinfacht) ‚die Stadt‘ stellt einen weiteren wichtigen Schritt in der Herausbildung kommunaler Strukturen um 1200 dar. Hier bezeugen ‚Ministerialen, Ratmannen und die gesamte Bürgerschaft‘ eine Schenkung des Ritters David von Hochheim und seiner Witwe Ida, ein kinderloses Ehepaar, in Form von Land an das im heutigen Saarland (Stadt Homburg) gelegene Zisterzienserkloster Wörschweiler⁶¹. Als Siegler des nur in einer 1945 verlorenen Abschrift im Kopialbuch der Abtei erhaltenen Stücks (in Gegenwart von Bischof Lupold) tritt die Stadt auf, als Zeugen werden vier Laien und ‚die übrigen Ratmannen der Stadt‘ genannt. Der hier verwendete Quellenbegriff wäre danach das schon erwähnte, damit erstmals auftretende bzw. belegte ‚consules‘. Spätestens kurz nach 1200 verfügte die Stadtspitze damit auch über die Fähigkeit, geistliche Schreiber für ihre Dienste in Anspruch zu nehmen und war als Vertragspartner – zuerst also 1198 und 1202 durch die schon häufiger herausgestellten Zisterzienser wie auch durch den bischöflichen Stadtherrn – anerkannt.

Sechs Jahre später werden städtischerseits zwei weitere Urkunden ausgestellt, die beide als Ausfertigungen erhalten sind und in denen die Aussteller schlicht als ‚Cives Wormatienses‘ firmieren. Ende Mai 1208⁶² stellten diese ein mit dem Stadtsiegel beglaubigtes Pergament über die Schenkung der Wormser Bürgerin Gisela an das Wormser Stift St. Andreas aus. Ort der Rechtshandlung und Ausstellung ist der Domkreuzgang, der auch danach noch häufig auch und gerade für städtische Beurkundungen als Rechtsort bezeugt ist. Das Dokument wartet übrigens als erste und bis 1233 einzige städtische Urkunde mit einer (an Metaphern reichen) Arenga⁶³ auf. Die Witwe des Siegfried („*burgensis nostra Gisela*“) – sie wird bezeichnet als ‚soror ecclesie S. Andreae‘ – bestätigte hierin den Stiftsherren die schon zu Lebzeiten ihres Mannes vorgenommene Schenkung des Hofes („*curtis*“) zum Rebstock. Durch ihren als Zeugen genannten Vormund Siegfried Friedac/Freitag sei das Rechtsgeschäft noch einmal bekräftigt worden („*per manum mundiburdi Sifridi Friedac*“). Neben dem Domkantor als Hausherrn werden etwa 25 Laienzeugen namentlich genannt und das Stadtsiegel angekündigt. Die Angehörige einer führenden ministerialisch-bürgerlichen Familie steht in einem nicht näher greifbaren Nahverhältnis zum Stift St. Andreas, das seit etwa 1190

⁶¹ Korpus Nr. 13, Regest: Anton Neubauer, Regesten des Klosters Werschweiler, Speyer 1921, S. 91f. Nr. 16: 1202 Januar 20; zur Überlieferung: Bönnen, Stadtgemeinde (wie Anm. 6) S. 149 Anm. 103 (nur das Regest ist noch überliefert). Die vier hier namentlich genannten Ratsleute finden sich schon in der mit Beteiligung des Rates ausgestellten Urkunde zu 1198 (oben Anm. 23). Zur im Bistum Metz gelegenen Abtei (Filiation von Weiler-Bettnach/Lothringen) siehe den aktuellen Forschungsstand in: Pfälzisches Klosterlexikon (wie Anm. 26), S. 342-405 (Verf.: Ulrich Burkhardt, Hans-Joachim Kühn, Heribert Feldhaus); zum Schicksal der im 2. Weltkrieg verloren gegangenen Kopialbücher siehe dort S. 401f. Interessant ist dabei auch die Erwähnung des (laut Regest) ‚Stadtschreibers‘ Heinrich, die auf eine eigene städtische Schriftlichkeit schon um 1200 hindeuten könnte. Zu der Urkunde (ohne Beachtung der Überlieferungsprobleme) auch Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 79 und Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 240 Anm. 46.

⁶² Korpus Nr. 17; Boos, UB Worms I (wie Anm. 7) S. 86f. Nr. 109 (Ausf.: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt Abt. A 2 Nr. 255/29, Stadtsiegel ab). Zum Stift siehe Bönnen, St. Andreas (wie Anm. 26), auch zu dieser Urkunde mit weiteren Hinweisen. Die Ausstellung könnte in zeitlichem Zusammenhang zum Herrscheraufenthalt König Philipps von Schwaben in Worms um den 17. Mai 1208 ausgestellt worden sein (Schütte, Philipp von Schwaben, wie Anm. 46, S. 403).

⁶³ „*Prisce auctoritatis docta prudentia cautum esse voluit, ut rerum gestarum seriem stilus memorie et veritatis suffraganeus exararet, ne ignorantie nubes seu malignantium temeritas apud posteros fomitem cavillationis ministraret. Quocirca dignum duximus ad noticiam presentis etatis et successure posteritatis scripti huius explanatione deducere, qualiter burgensis nostra Gisela*“. Nach Einschätzung von Keilmann, Könige (wie Anm. 48), S. 90 fanden die Wormser Bürger die geistlichen Schreiber dieser frühen Urkunden unter den ihnen eng verbundenen Domkanonikern, die auch zahlreich als Zeugen zugegen waren. Zu Arengen in frühkommunalen Urkunden siehe Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 79 mit weiteren Hinweisen.

nachweisbar in frühen und engen Beziehungen zur Wormser Führungsgruppe steht (s.u. bei 2.8.). Siegfried Friedach ist zwischen 1196 und 1028 mehrfach als Urkundenzeuge genannt, Burkard Keilmann bezeichnet ihn als „einer der angesehensten Ministerialen Lupolds“⁶⁴. Als sein Sohn wird 1214 z.B. in einer Quelle der Zisterzienserabtei Otterberg als Besitzer von Allodialgut in Sambach – unweit von Kaiserslautern – erwähnt, sein Vater ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben. Bei Siegfried ist ein Wechsel von der bischöflichen Ministerialität zur Rubrizierung als ‚miles‘ zu beobachten und im Jahre 1215 tritt er in einer bischöflichen Urkunde an zweiter Stelle hinter dem ‚vicedominus‘ Konrad unter der Rubrik ‚laici ministeriales‘ auf. Wir haben hier also mit Sicherheit eine höchst bedeutende Ministerialenfamilie vor uns.

Der Ort der Handlung verweist wiederum auf den Konsens mit der Domgeistlichkeit und die Stiftung für das Seelenheil auf die herausragende Stellung religiöser Gemeinschaften als Bezugspunkte des Handelns gerade der aufstrebenden bürgerlich-ministerialischen Elite der Stadt. Auffallend ist die ungewöhnliche Bezeichnung der wohlhabend-prominenten Witwe als (Semi?-)Religiöse: Neben der Möglichkeit der Existenz einer (allerdings nicht nachweisbaren) weiblichen religiösen Frauengemeinschaft am Stift St. Andreas könnte es sich hier um einen Beleg für die Existenz einer Religiosengemeinschaft an der ab etwa 1230 den Reuerinnen übertragenen Kirche St. Andreasberg (Bergkloster) bzw. eine vorherige Existenz weiblichen religiösen Lebens im Umfeld der Kirche handeln⁶⁵. Die übertragene Liegenschaft Rebstock ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Sitz einer Beginengemeinschaft und später als Kapelle (Allerheiligenkapelle/Kapelle am Rebstock) nachzuweisen, wobei die Annahme einer Kontinuität weiblichen religiösen Lebens dort zwischen etwa 1200 und dem späten Mittelalter zu unsicher erscheint. Der Hof bzw. die Kapelle befand sich im Bereich der heutigen Wollgasse/Pankratiusgasse. Auf mögliche Bezüge der führenden laikalen Familien zum seit den 1220er Jahren stark aufblühenden weiblichen religiösen Leben wird noch kurz einzugehen sein (vgl. 2.8).

Fast zeitgleich damit, 1208/09, kam der in mehrerer Hinsicht bemerkenswerte Zollvertrag der Wormser Bürger („*Cives de Wormatia*“) mit den Speyerer Bürgern („*Cives des Spira*“) zustande, dessen beide Ausfertigungen in kommunaler Provenienz erhalten sind und die beide mit dem (jeweils auch hier verlorenen) Stadtsiegel beglaubigt waren⁶⁶. Auch hier war die vorausgegangene Rechtshandlung mit Zustimmung der beiden bischöflichen Stadtherren im Rahmen eines Hoftags König Philipps von Schwaben (also vor dessen Ermordung im Juni 1208) verhandelt und dann spätestens Anfang 1209 zu Pergament gebracht worden. Mit

⁶⁴ Zu ihm: Hans-Jürgen Breuer, Die politische Orientierung von Ministerialität und Niederadel des Wormser Raumes im Spätmittelalter, Darmstadt/Marburg 1997 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 111), S. 32f.; vgl. auch unten Anm. 107; Keilmann, Könige (wie Anm. 48), S. 104f.

⁶⁵ Christine Kleinjung, Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 1), Korb 2008 vermutet (S. 127 Anm. 627) die Teilhabe Giselas an der Gebetsgemeinschaft des Stifts, nicht dagegen den Nachweis einer frühen weiblichen Religiosenkommunität, zum Reuerinnenkonvent siehe unten bei 2.8.

⁶⁶ Korpus Nr. 18; Ausfertigung durch die Bürger von Worms (Edition: Alfred Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885 (Digitalisat: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/hilgard1885> - Abruf 10.08.2020) Nr. 23 S. 26f., Signatur: Stadtarchiv Speyer Best. 1 U Nr. 541); Gegenstück ausgestellt durch die Bürger von Speyer: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7) Nr. 111 S. 88 (StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 9, Größen: Wormser Bürger: 255 x 152 mm Breite x Höhe, Speyer: 294 x 200 mm); zu den Urkunden eingehend: Gerold Bönnen, Der Zollvertrag zwischen den Städten Worms und Speyer vom Jahre 1208/09, in: Der Wormsgau 27, 2009, S. 39-64; siehe auch Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 378f. mit Anm. 152.

diesem frühen Städtevertrag kommt erstmals eine gleichsam ‚außenpolitische‘, die Handels- bzw. Wirtschaftsinteressen der führenden Familien in den Mittelpunkt stellende Dimension des Auftretens der Stadtspitze in politisch unsicheren Zeiten zum Tragen. Die Urkunde ist ein eindrucksvoller Beleg für die wachsenden kommunalen Entfaltungsmöglichkeiten und das gestiegene Selbstbewusstsein derjenigen, die sich hinter den ‚cives‘ in beiden gleichartig verfassten Städten verbergen. Die Urkunde setzt kommunale Regelungskompetenzen auf den Gebieten des Zoll- und Handelslebens ebenso voraus wie einen direkten Zugang der wirtschaftlich exponierten Führungseliten der Kommunen zum Herrscher, zudem ein Interesse der Stadtherren und Könige an diesen Regelungen durch die Träger der wirtschaftlichen Dynamik ‚ihrer‘ Städte. Datiert wird die Urkunde nach der Amtszeit eines Zöllners (!) als Exponenten der städtischen Führungsgruppe, der zudem städtisch-finanzielle Hoheitsrechte wahrgenommen hat. Dies verweist darauf, wie wichtig der Zugang zu bzw. der gezielte Ausbau und die effektive Nutzung von stadtherrlichen Ämtern und Funktionen durch Angehörige der wirtschaftlich-politischen Führungsgruppe geworden war.

Beide Städte und ihr geistliches wie weltliches Führungspersonal standen um 1200 in engsten Beziehungen zum staufischen Königtum, für das sie eine ökonomisch wie politisch ganz wesentliche Stütze darstellten. Wir können im Hintergrund des Abkommens also wiederum eine Zustimmungsgemeinschaft von geistlichen Stadtherren, König und bürgerlichen Kräften erkennen. Es handelt sich bei den beiden Pergamenten um textlich fast identische, jedoch von zwei unterschiedlichen Schreibern verfasste Quellen (mit eingesprengten deutschsprachigen Termini), deren Inhalt auf einen von beiden Vertragspartnern erzielten Konsens im Sinne einer gegenseitigen Meistbegünstigung hinweist. Die Urkunden belegen den enormen wirtschaftlichen Stellenwert des Handels für die Führungsschichten beider aufblühenden Städte. Der Zollvertrag nennt (fast wortgleich für beide Partner) die Verwendung von Finanzmitteln „*ad commune opus civitatis*“ und lässt erkennen, dass die Städte bzw. die Protagonisten ihrer führenden Gremien bereits über eigene, u.a. wohl für Verteidigungszwecke zu verwendende monetäre Ressourcen verfügt haben und um deren weiteren Erwerb bemüht waren. In dem Moment, in dem sich beide Städte politisch eigenständig handlungsfähig zeigen, handeln sie bereits gemeinsam.

Während ein Beleg für direktes städtisches Handeln für das Jahr 1213 nicht ganz gesichert ist⁶⁷, sind für die Jahre zwischen 1220 und 1227 zusammen weitere sieben städtisch ausgestellte Urkunden überliefert. Als Aussteller begegnen dabei die „*Ministeriales, consules cum universis in Wormatia civibus*“, die „*Ministeriales, iudices et consilarii Wormatienses*“

⁶⁷ Korpus Nr. 21: Die Wormser ‚consularii‘ übergeben dem Stift St. Cyriakus/Neuhausen (bei Worms) – verhandelt im bischöflichen Palast – eine Vertragsurkunde über rechtsrheinische Güter (Heinrich Boos, *Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken*, Worms 1893, S. 44 Anm., Chronikeintrag des 15. Jahrhunderts, digital: <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/urn/urn:nbn:de:hbz:061:1-20755> - Abruf 03.08.2020). Der Text setzt fort: „*temporibus Lupoldi consulatus sedebat in aula pallacii episcopalis*“. Zum Jahre 1234 heißt es (S. 46): „*Item iste [Bischof Heinrich] consilarios civitatis Wormatiensis, cum essent 40 numero, decurtavit usque ad quindecim*“ (Kirschgartener Chronik). Die Vorstellung des Chronisten, der Rat sei hier ‚verstümmelt‘ worden, ist ein weiterer Beleg für seine ‚stadtfreundliche‘ Haltung und die spätmittelalterliche Erinnerung an die Ereignisse um 1233. Die Tatsache eines 40-köpfigen Rats vor dem Jahre 1233 blieb auch noch um 1500 im Bewusstsein der aus politischen Gründen aufblühenden städtischen Chronistik. Das dort über die Anfänge der städtischen Selbstregierung gezeichnete Bild und seine Instrumentalisierung gegen die bischöflichen Herrschaftsansprüche ist ein eigenes Thema, mit weiterer Lit. (auch zur Chronik der regulierten Chorherren aus Kirschgarten): Gerold Bönnen, *Wormser Stadtmythen im Spiegel spätmittelalterlicher Überlieferung*, in: *Städtische Mythen*, hg. v. Hans-Peter Becht u. Bernhard Kirchgäßner (Stadt in der Geschichte 28), Stuttgart 2003, S. 9–28.

ad honorem et profectum civitatis“ (beide 1220⁶⁸), „*Universi iuris consulti, iudices et concives in Warmacia*“ 1223 (eine als Ausfertigung erhaltene Güterübertragung an Kloster Schönau⁶⁹) sowie in drei Urkunden des Jahres 1227 (zugunsten der Zisterze Otterberg) die „*Cives Wormatienses*“⁷⁰, „*Wormatiensis consules civitatis*“⁷¹ und die „*Wormacienses eiusdem dicti consules civitatis*“ (beide letztgenannten Pergamente wieder für Schönau)⁷². Die letzten drei Urkunden betrafen Grundstücksgeschäfte, eine davon nennt den Stadtherrn immerhin als ‚dominus noster‘ und macht das fortlebende konsensuale Zustandekommen der sicher wiederum auf besonderes zisterziensisches Verlangen ausgestellten Urkunden bzw. der ihnen vorausgegangenen Rechtshandlungen deutlich. Ein Zeugnis für diese gemeinsamen Rechtssetzungen findet sich auch in der von Bischof und „*universitas civium Wormatiensium*“ im Juni 1229 für das Kloster Otterberg ausgefertigten Urkunde mit einem Vergleich betreffend Besitzrechte der Wormser namhaften Ministerialenfamilie Moro/de Mulbaum im Bereich Sambach (Kreis Kaiserslautern)⁷³.

Leider ist die einzige dieser Urkunden, die tatsächlich innerstädtische Angelegenheiten im Detail betrifft, eine Art städtische ‚Verordnung‘ (mit der ersten Erwähnung von zwei Bürgermeister, s.u. bei 2.7) aus dem August 1220⁷⁴ aufgrund ihrer späten und mir Unsicherheiten behafteten Überlieferung mit einigen offenen Fragen versehen. Mit Bezug auf die ‚Ehre und den öffentlichen Nutzen der Stadt‘ („*ad honorem et profectum civitatis*“) wird verboten, Fremde den Belästigungen durch Gaukler („*ioculatores*“) auszusetzen, nach Begräbnissen Gastmähler abzuhalten und im Interesse der Vermeidung unnützer Kosten Gelage in Häusern abwesender Wormser Bürger stattfinden zu lassen. Unter anderem ist die Erwähnung der „*fabrica civitatis*“ als Empfängerin von Geldbußen von Relevanz. Mit der Regelung detaillierter Fragen des Zusammenlebens erreicht die in den Quellen ablesbare Regelungskompetenz der nun beinahe schon als eine Art städtische ‚Obrigkeit‘ auftretenden, selbst Herrschaft beanspruchenden und ausübenden Führungsgruppe der Gemeinde eine neue Stufe.

Der Rat wurde in den 1220er Jahren zum alleinigen Akteur an der Spitze der Stadtgemeinde und immer mehr Zweige von Rechtsleben und Verwaltung gingen auf ihn über: Vom Münz-, Markt- und Zollwesen, Rechtsprechung, eigener Finanzhoheit bzw. Steuererhebung erstreckten sich die Hoheitsrechte bis zu Wehrwesen und Militär sowie einer Art zwischenstädtischer und Bündnispolitik. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in späterer chronikalischer Überlieferung für die Jahre 1221 und 1231 bezeugten verheerenden Stadtbrände den Anstrengungen zum Ausbau eigener Ressourcen im Bereich der Steuern und weiterer Einkünfte Auftrieb gegeben haben. Dass in der noch zu würdigenden Ratswahlordnung von 1233 zur Verwaltung bzw. Erhebung von Steuern („*ad constituendum*

⁶⁸ Korpus Nr. 25 und 28.

⁶⁹ Korpus Nr. 30, siehe zu der Urkunde oben Anm. 32.

⁷⁰ Korpus Nr. 36, wie Anm. 32: Regesten Nr. 87 S. 100; Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), S. 105 Nr. 140.

⁷¹ Korpus Nr. 37, Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 197 S. 184.

⁷² Korpus Nr. 38, Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 223 S. 205f.

⁷³ Korpus Nr. 40; wie Anm. 32; UB Otterberg (wie Anm. 33), S. 41 Nr. 54; Regesten Nr. 96 S. 104; zu der einflussreichen Familie siehe Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 40f.

⁷⁴ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), S. 97f. Nr. 126; dazu Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 44-46; Einleitung: „*statuimus (...) enormes quasdam et reprobas consuetudines honestati publice et utilitati contrarias prorsus abolere, ne honor et privilegium civitatis pregnante hac vicinorum malitia sub nostro videatur regimine vacillare (...) Datum sub magisterio Godofridi de Moro et Gernerodi Longi*“. Erhalten ist der Text nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts und wurde 1756 erstmals gedruckt.

exactionem vel ungelt“) jeweils vier Gewählte aus den hier erstmals als organisierte Körperschaften genannten Pfarreien in der Stadt beteiligt werden sollten macht deutlich, wie wichtig eine über den jetzt nur noch 15-köpfigen Rat hinaus breiter legitimierte Absicherung in dieser brisanten Frage war, in der es nicht zuletzt um Herrschaftsansprüche gegenüber den Bürgern und Bewohnern ging⁷⁵.

Zwischen 1227/29 und der konfliktbehafteten Neuregelung der Ratsbesetzung 1232/33 sind keine weiteren eigenständigen Urkunden von Rat und Bürgern mehr überliefert. Mit dem Jahre 1231 und der Intervention des staufischen Königtums in Gestalt zunächst König Heinrichs (VII.) in Fragen der Wormser Stadtrechte und Stadtverfassung endet im Übrigen die hier in den Blick genommene Phase einer offenbar weitestgehend konfliktfreien Herausbildung städtischer Führungsgremien. Die Klagen des Königs gegen Anmaßungen der Wormser Räte gegen Bischof und Domkapitel sowie Rechte und Freiheiten der Wormser Kirche, die dann wiederum ‚städtefreundliche‘ Richtung mit der ein Jahr später (1232) erfolgten Bestätigung der *„singula et universa privilegia a predecessores nostris“* und das Eingreifen Kaiser Friedrichs II. in die Wormser Verhältnisse war Ausdruck wachsender Unsicherheiten im politischen Raum, in dem die Stadtspitze bis zu dem unter Zustimmung König Heinrichs (VII.) erfolgten Kompromiss über die Ratsbesetzung und Ernennung der beiden Bürgermeister (sog. 1. Rachtung) vom 27. Februar 1233 agieren musste⁷⁶. Dieser mehrseitige, unter Vermittlung von auswärtigen Geistlichen, Adligen und Ministerialen realisierte Vertrag, der jetzt auch die gewachsenen Rechte des Domkapitels als eigenständiger Kraft im Gefüge der Stadtherrschaft dokumentiert, wurde von Knut Schulz schon 1968 gegen die ältere Forschung zu Recht als „echter Kompromiss zwischen Bischof und Stadt“ charakterisiert⁷⁷. Dem ist schon deshalb zuzustimmen, weil der Stadtherr in seiner darüber ausgestellten, im Stadtarchiv verwahrten Urkunde die Rechte der Stadt in besonderer Ausführlichkeit bestätigt hat (*„omnia iura privilegia bonas consuetudines civitatis“*). Diese Bestätigung war vielleicht sogar wichtiger als die Frage nach dem Führungsgremium (‚consilium‘, ‚consilarii‘), bei dem der Stadtherr ohnehin nur auf eine begrenzte Zahl von

⁷⁵ Tanja Wolf, „... *incensus est ignis*“. Wormser Stadtbrände des 13. Jahrhunderts in der chronikalischen Überlieferung, in: Feuernutzung und Brand in Burg, Stadt und Kloster im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. v. Olaf Wagener, Regensburg 2015 (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 129), S. 228-233, Quelle: siehe Anm. 92. Zum Ratswahlkompromiss (daraus Zitat) siehe folgenden Anm.

⁷⁶ Korpus Nr. 41-47: 41 Boos, UB Worms I (wie Anm. 7) Nr. 147 S. 108, 42: Nr. 154 S. 116; 43: wie Anm. 81; 44: Boos Nr. 157 S. 117f. (Ausf. StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 14); 45: Boos, UB Worms I Nr. 158 S. 119; 46: Boos Nr. 159 S. 119f. (hier sind Empfänger und die Besiegelung unklar, da die Ausfertigung im StadtAWo Abt. 1 A I Nr. 16 verwahrt wird !); zu Nr. 47 (sogenannte 1. Rachtung): Boos, UB Worms I Nr. 163164 S.- 122-124 (zwei Ausfertigungen/Chirographen in aus städtischer Provenienz überliefert: Aussteller sind je der Bischof und das Domkapitel/Dekan = StadtA Wo Abt. 1 A I Nr. 17-18), s. auch unten Anm. 110. Zum komplexen Geschehen: Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 55-66; Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 6), S. 169-171 und Bönnen, Entwicklung (wie Anm. 6), S. 170f. (mit der weiteren Literatur).

Zum weiteren Zusammenhang jetzt: Gerhard Fouquet, Heinrich (VII.), Friedrich II., geistliche Reichsfürsten und ihre Städte. Aushandlungsspielräume unter Ungleichen in der politischen Ordnung zu Beginn des 13. Jahrhunderts, in: König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder ‚Principes‘-Projekts. Festschrift für Karl-Heinz Spieß, hg. v. Oliver Auge (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 12), Stuttgart 2017, S. 91-114 (Beispiele v.a. Cambrai S. 97f., Verdun S. 99-101, Köln S. 101f.; recht ausführlich zu Worms, v.a. S. 104-108: „Worms steht in der Geschichte der Urbanisierung für zweierlei: für eine erfolgreiche Gemeindeentwicklung zu Beginn des 13. Jahrhunderts ... eine der wenigen gelungenen Verfassungskompromisse mit den bischöflichen unter Einschluss der königlichen Stadtherren zugleich für das Scheitern der eigenständigen königlichen Politik Heinrichs (VII.) mit bzw. gegen Friedrich II., mit den Reichsfürsten und den städtischen Kommunen“, S. 103f.).

⁷⁷ Schulz, Ministerialität (wie Anm. 6), S. 199f., 208f.; Zitat S. 208.

Familien zurückgreifen konnte. Der Bischof erhielt unter Einbeziehung des Dompropstes als Vertreters der Geistlichkeit das Recht (bzw. das ihm im Prinzip bereits zustehende Recht wurde bekräftigt), unter den Wormser Bürgern neun geeignete Ratsleute zu wählen. Diese hatten dann sechs Wormser Ritter hinzuzuwählen, so dass von nun an ein 15-köpfiger Rat amtiert hat. Die Wahl der städtischen Funktionsträger sollte gemeinsam durch Bischof und Rat am Martinstag erfolgen, wobei die Ratsmitglieder auf Lebenszeit in ihrer Funktion bleiben sollten. Aus beiden den Rat bildenden Gruppen wurde (je vom König und vom Bischof) einer der beiden Bürgermeister gewählt (vgl. zu diesen unten bei 2.7).

Sicher ist, dass die für die spätere Zeit für Ratsorgane konstitutiven Kriterien der Wahl und Periodizität im hier verfolgten Untersuchungszeitraum vor 1233 in Worms nicht nachweisbar sind. Die starke Kontinuität der als Mitglieder des Gremiums genannten Personen, Familien und Verbände lässt auf eine faktische Kooptation schließen. Es käme daher darauf an, diesen personellen Netzwerken weiter nachzugehen und die Befunde mit den Verhältnissen anderer Civitates zu vergleichen. Vermutlich können wir in dem auch der Unterbringung des Königs bei seinen Wormser Aufenthalten dienenden Bischofspalast den Tagungsort der Sitzungen und Beratungen des Rates sehen, wie es die zitierte, zwar erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfasste, jedoch aus älteren Quellen schöpfende, durchaus ratsfreundliche stadtnahe Chronik aus dem regulierten Chorherrenstift Kirschgarten nahelegt. Dies sollte sich aber um 1230 ändern, was noch zu zeigen sein wird (2.7).

2.6 Träger der Ratsgremien – Prosopographische Befunde und Fragen

Von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Entwicklungen an der Spitze der Kommune ist die Frage nach der Zusammensetzung der kommunalen Führungsgruppe. Die damit verbundenen Fragen sind seit den grundlegenden Arbeiten von Knut Schulz wiederholt untersucht worden. Die prosopographischen Befunde, die Fragen nach den Trägern der terminologisch offenen Ratsgremien können hier nur zusammenfassend angeschnitten und auf die spezielle Literatur verwiesen werden. Für den Zeitraum von 1180 bis 1218 sind die Zeugenreihen der vor allem bischöflichen Urkunden eine hervorragende Quelle für die Zusammensetzung der bürgerlich-ministerialischen Elite der Stadt, seit Beginn der 1220er Jahre schwinden diese Listen mengenmäßig stark. Mit dem Herrschaftsantritt Bischof Lupolds 1196 erreicht die Zahl der in seinen und anderen Urkunden geistlicher Aussteller namentlich aufgeführten stadtbürgerlichen Zeugen einen Höhepunkt, nicht selten werden zwischen 20 und 30 Laien genannt, während es vor 1197 nie mehr als 14 bis 17 Namen waren, die uns begegnen. Vielleicht ist es kein Zufall, dass diese Zahl nach Lupolds Amtszeit 1217 rasch deutlich zurückgeht. Es war der Forschung möglich, einen recht zuverlässigen Blick auf die wichtigsten Familien und Funktionsträger seit etwa 1200 bis in das 13. Jahrhundert zu erarbeiten und Aussagen über Verwandtschaftsverhältnisse, vereinzelt auch Besitznachweise und Beziehungen zu religiösen Institutionen, zu präzisieren.

Grundlegend bleibt der mehrfach bestätigte Befund von Knut Schulz, dass „für den größten Teil der einflussreichsten bürgerlichen Rats- und Patrizierfamilien des 13. Jahrhunderts die Herkunft aus der bischöflichen Ministerialität nachgewiesen werden kann“. Das Zitat stammt aus seinem für die vergleichende Stadtgeschichtsforschung höchst bedeutsamen Aufsatz zur 'Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte' (1968), an dem er am Wormser Beispiel grundlegende Einsichten in die Entwicklung der sozialen und Verfassungsverhältnisse zwischen etwa 1190 und der Mitte des 13. Jahrhunderts gewinnen konnte. Der intensiv rezipierte Beitrag hat eindrucksvoll belegt, wie sehr gerade die Wormser Verhältnisse auf

andere Bischofsstädte übertragbar sind und wie fruchtbar daher der Blick gerade auf diese mittelrheinische Civitas sein kann. Schulz hat seinerzeit die einflussreichsten ministerialischen und bürgerlichen Familien der Wormser städtischen Führungsgruppe, die Familien Richer, Militellus (Ritterchen), Moro, Dirolf, Holtmund, Judeus, Amella, Vulpecula/Fuchselin und Bonne für das 13. Jahrhundert verfolgt und dabei unter anderem die auch hier immer wieder berücksichtigten Zeugenreihen der bischöflichen und anderen geistlich ausgestellten Urkunden seit vor allem den 1190er Jahren ausgewertet⁷⁸. Zum Teil lassen sich für die Angehörigen dieser Führungsgruppe neben ihrer Zugehörigkeit zur bischöflichen Ministerialität auch Beziehungen zur benachbarten Pfalzgrafschaft nachweisen, zum Teil auch Präsenz in geistlichen Institutionen der Stadt bis hin zum Domkapitel, wo etwa im Jahre 1237 ein ‚Heinricus de Moro‘ als Angehöriger desselben bezeugt ist.

Als Beispiel sei hier auf den Ministerialen Ingebrand verwiesen. Er begegnet im Jahre 1203⁷⁹ als siegelführender (‚meo sigillo comuniri‘) Streitschlichter im Konflikt zwischen dem Zisterzienserkloster Schönau und den Dorfbewohnern (‚omnes villani de Scarra‘) des schon erwähnten, am Rhein südlich von Worms gelegenen Dorfes Scharau/Scharhof. Es ging hierbei (wie recht häufig zwischen Zisterzen und seit dem 12. Jahrhundert in großer Zahl, namentlich im Rheinland, Rheingau und an der Mosel, auftretenden handlungsfähigen Landgemeinden) um deren Allmende und damit ihre gemeinschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen. Bischof Lupold bezeichnet Ingebrand hier als seinen Herrn (‚dominus meus episcopus‘). In Zeugenreihen (es geht um städtische Urkundenausstellungen) wird Ingebrand zwischen 1196, 1203, 1208 und dann noch mehrfach bis 1216, ab 1208 stets an Platz eins oder zwei der Namenslisten, als Zeuge geführt. Im Jahre 1209 wird als Schwiegersohn Ingebrands Eberhard de Moro/Mulboum⁸⁰ (wechselnd als ‚civis‘ und ‚ministerialis‘) genannt, der von da an häufig als Angehöriger der Stadelite bezeugt ist. Ingebrand wurden zur Zeit König Ottos IV. (also um 1208/12) laut späterer chronikalischer Nachricht von diesem richterliche Befugnisse übertragen, die er an dessen Stelle in der Region ausüben sollte. Neben diesem Machtzuwachs im Windschatten der Verwerfungen des Thronstreits ist für die hier nur zu skizzierende Gruppierung Grundbesitz im Umland durchweg nachweisbar. Dazu gesellt sich die herausgehobene Stellung im Kontext von Rechtsgeschäften des Rates bzw. der Stadt und damit auch Teilhabe am Rechtsleben. Auf die gleichzeitigen Belege für enge soziale Kontakte zu Wormser Stiften, namentlich St. Andreas sowie den seit um 1230 aufblühenden weiblichen Religiosengemeinschaften ist unter 2.8 noch einzugehen. Es spricht einiges für die These, dass sich hinter den in den Quellen genannten ‚burgenses‘ und ‚cives‘ praktisch ausschließlich die Angehörigen dieser Funktions- bzw. Handlungselite verbergen, dass also das Kollektiv der Bürger als sich langsam verfestigende Rechtsgemeinschaft so keineswegs handlungsfähig war. Die Reichweite der dominierenden Kräfte, die den Rat und

⁷⁸ Schulz, Ministerialität (wie Anm. 6), v.a. S. 200-205; dazu auch Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 38ff.; Breuer, Politische Orientierung (wie Anm. 64). Zur Zusammensetzung der Führungsgruppe auch Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 215-228. Zur Forschungsdebatte über die bischofsstädtische Ministerialität siehe den in Anm. 5 skizzierten, sehr differenzierten Forschungsbericht von Marianne Pundt (1998) und die unter 4. zusammenfassenden Beobachtungen zur Frage nach der Zusammensetzung der urbanen Funktionseleite, siehe v.a. unten Anm. 253.

⁷⁹ Korpus Nr. 14; Codex Schönau (wie Anm. 23), Nr. 218 S. 200. Zu Ingebrand, der vor Ort als Verwalter des Reichsministerialen Dietrich von Hausen agierte, siehe auch Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 37, 40f. und Jan Keupp, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, S. 272 mit Anm. 783.

⁸⁰ Zur ab 1209 belegten Familie vgl. Überblick/Belege in: Breuer, Politische Orientierung (wie Anm. 64), S. 312-315.

andere Organe stellten, werden wir uns nur begrenzt vorzustellen haben – es waren stets wenige Personen bzw. Familien, die hier sichtbar werden und sich Handlungsspielräume erschlossen haben.

2.7 Das Amt des Bürgermeisters (ab 1220), das erste Rathaus (vor 1230), die ‚Annales Wormatienses‘ (ab 1226)

Mit dem Jahre 1220 setzt erstmals ein Hinweis auf ein dann nur noch vereinzelt bezeugtes Amt an der Stadtspitze ein, das des bzw. der beiden Bürgermeister/s. Die Funktion ist bis 1233 nur noch 1226 und 1229 erwähnt⁸¹. Die namentliche Nennung der beiden ‚magistri civitatis‘ 1220 im Zusammenhang der Datierung der bereits erwähnten städtischen Verordnung („*sub magisterio Godofridi de Moro et Gernerodi Longi*“) ist durchaus ungewöhnlich, die Protagonisten sind dagegen auch andernorts nachweisbar. Im April 1226 werden in einem unter anderem von städtischer Seite besiegelten Güterverzicht (ohne direkten Wormser Bezug) in der Zeugenreihe „*David et Conradus tunc temporis magistri civitatis*“ genannt, im Juni 1229 dagegen in einer gemeinschaftlich vom Bischof und der „*universitas civium Wormatiensium*“ für die Zisterze Otterberg ausgestellten Urkunde mit einem Vergleich über ministerialische Besitzrechte im Abteiumfeld bei Kaiserslautern wiederum unter den Zeugen ein „*Dymarus magister civium*“.

Hinweise auf die Bedeutung dieses Amtes für die Zeit bis in die 1230er Jahre finden sich nicht: ‚Offiziell‘ wurde die doppelt besetzte Funktion tatsächlich erst mit der erwähnten Ratswahlordnung (1. Rachtung) vom Februar 1233 eingeführt, in der die Größe des Rats neu definiert und damit jetzt auch explizit zwei Bürgermeister eingesetzt wurden: Einer solle vom König jährlich oder auf unbestimmte Zeit, ein zweiter vom Bischof jeweils für ein Jahr auserkoren werden, letzterer aus dem Kreis der Ratsherren. Die Suche nach Belegen für die Stellung und Funktion der ‚*magistri civium*‘ in den Urkunden zeigt, dass sie am Häufigsten als Zeugen auftreten. Es entsteht der Eindruck, dass die Bürgermeister in Worms Erste unter Gleichen waren und in der Frühzeit noch keine besonderen Rechte in Verwaltung, Stadtregierung oder Rechtsleben innehatten. Es handelt sich bei der Funktion zwar um ein Novum und einen weiteren Beleg des von einer stets kleinen, exklusiven Gruppe getragenen bürgerlichen Selbstbewusstseins in der Etablierung kommunaler Führungsorgane seit um 1200, vielleicht auch um einen Hinweis auf verstärkten Bedarf nach einer exekutiven bzw. repräsentativen Persönlichkeit an der Stadtspitze, jedoch sollte man (zumal bis zu einer noch ausstehenden Untersuchung der weiteren Rats- und Verfassungsentwicklung für das gesamte 13. Jahrhundert) die Stellung nicht überbewerten.

Mit seinem sehr früh bezeugten Rathaus verfügte Worms schon am Ende der dynamischen 1220er Jahre auch über ein steinernes Symbol des Machtanspruchs der kommunalen Führungselite in Zeiten wachsender Aufgaben und Handlungsspielräume. Ein zusammenfassender Blick auf die Ereignisse um dieses Gemeinschaftsgebäude um 1230/32 ist für die hier verfolgte Fragestellung in mehrerer Hinsicht wichtig. Im Mai 1232 ordnete Kaiser Friedrich II. im Interesse des Wormser Bischofs Heinrich in einer Urkunde an, das kommunale „*domus que vocabatur comunitatis in Wormacia funditus*“ abzureißen und

⁸¹ Korpus Nr. 28 (wie oben Anm. 74), Nr. 34, Nr. 40; zur Bürgermeister-Funktion im allg. Blick: Isenmann, Die deutsche Stadt (wie Anm. 3), S. 227f.

übertrug das Areal dem Bischof als Schenkung⁸². Die Urkunde belegt eindrucksvoll das Ausmaß an Zerrüttung des bis dahin nach Ausweis aller verfügbaren Quellen guten Verhältnisses zwischen dem Ratsgremium und dem Stadtherrn sowie dem staufischen Königtum als Mit-Stadtherrn. Dem symbolträchtigen Akt kamen die Wormser angeblich zuvor und trugen ‚ihr‘ Haus stattdessen selbst ab. Die Glaubwürdigkeit der in diesem Zusammenhang überlieferten Nachrichten kann allerdings nicht als ganz gesichert gelten⁸³.

Die Vorgeschichte dieses vergleichsweise sehr frühen Belegs für ein kommunales Gebäude überhaupt⁸⁴ und damit neben dem Siegel eines eindrucksvollen Symbols städtischer Gemeinschaft und Herrschaft gibt in besonders aufschlussreicher Weise Einblicke in den schon im späten 12. Jahrhundert einsetzenden Prozess der Kommunalisierung von Machtpositionen Einzelner aus dem Umfeld des Stadtherrn und die Umwandlung von Besitz und Ressourcen exponierter Einzelpersonen in eine gemeinschaftliche ‚Institution‘. Der Vorläufer des an selber Stelle bis heute stehenden kommunalen Zentrums geht auf den bereits erwähnten, zwischen 1152 und 1182 belegten Ministerialen und Zöllner Werner zurück⁸⁵. Der nachweisbar exponierte Angehörige der Elite, zugleich vermögender Grundbesitzer (‚*Wernherus thelonarius*‘), der in den Quellen auch als Ministerialer der unweit von Worms rechtsrheinisch im Mainzer Bistum gelegenen Reichsabtei Lorsch genannt wird⁸⁶, hatte nach einem längeren Rechtsstreit um ein von ihm beanspruchtes Grundstück der Abtei Lorsch an der Hagenstraße 1160 einen erblichen Pachtvertrag mit Abt und Konvent abgeschlossen. In dessen Folge vermochte er sich bis zu seinem Tod kurz nach 1182 offenbar in den vollständigen Besitz des Areals zu bringen. Hier errichteten er oder seine direkten Nachfahren (wie dies etwa auch für die Ministerialen anderer Städte wie in Trier⁸⁷ und Regensburg eindrucksvoll bezeugt ist) ein befestigtes steinernes Haus als Wohnsitz. Dessen Name (‚*dictam ad Thelonarium*‘) hat sich dann sehr rasch mit seiner Person bzw. der von ihm wahrgenommenen herausgehobenen Funktion verbunden.

Die Wormser Ratsherren (‚*consules*‘) hätten bald darauf, so heißt es in den ‚*Annales Wormatienses*‘, einer in ihrem Berichtshorizont mit dem Jahre 1226 einsetzenden, außergewöhnlich frühen kommunalen Geschichtsquelle des späteren 13. Jahrhunderts, dieses geräumige und befestigte steinerne Haus in der Hagengasse gekauft, das ‚zum Zöllner‘ genannt werde. Sofort danach habe man mit dem weiteren Ausbau zur Versamlungsstätte

⁸² Korpus Nr. 43; Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 156 S. 117 (der Verbleib des Originals war schon 1886 unklar); zum Folgenden mit weiteren Belegen Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 6), S. 169-171 und Bönnen, Dom und Stadt (wie Anm. 19), v.a. S. 29-33 vor dem Hintergrund der konfliktbehafteten Phase 1230 bis 1233 insgesamt sowie mit Ausführungen zu Fragen der Wormser Verfassungstopographie.

⁸³ Vgl. dazu Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 156 S. 117; Korpus Nr. 43; zur Glaubwürdigkeit: Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 61f.; zusammenfassend: Bönnen, Blütezeit (wie Anm. 6), S. 169f.

⁸⁴ Stephan Albrecht, *Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland*, Darmstadt 2004, zu Worms vgl. S. 155-157; zu damit verbundenen Fragen der Verfassungstopographie siehe die Arbeiten von Helen Wanke (2007/10) in Anm. 118, auch mit vergleichendem Blick auf die Fragen des Wormser Rathauses und der weiteren Orte der Ratsversammlungen und städtischen Beurkundungstätigkeit.

⁸⁵ Siehe oben bei Anm. 7 und 16.

⁸⁶ Bönnen, Kontakte (wie Anm. 7), v.a. S. 94–96 mit allen Nachweisen zu Werner und der Vorgeschichte des Hauses seit der Mitte des 12. Jahrhunderts.

⁸⁷ Marianne Pundt, *Erzbischof und Stadtgemeinde vom Ende des Investiturstreits bis zum Amtsantritt Balduins (1122-1307)*, in: *Trier im Mittelalter*, hg. v. Alfred Haverkamp u. Hans-Hubert Anton (Geschichte der Stadt Trier 2), Trier 1996, S. 239-293 (hier S. 277-281), zu den Gegebenheiten in Trier um bzw. bald nach 1200 siehe unten bei 3.3 mit Anm. 219ff.

des Rates zum ‚schönsten Haus der Welt‘ begonnen⁸⁸: *„Emerunt etiam dicti consules domum lapideam maximam et fortem in vico Hagenonis militis, dictam ad Thelonearium cuius area tendebat usque prope capellam beati Nazarii. Et statim inceperunt domum illam decentius et melius edificare. Et fiebat pulcherrima domus tocius terre et constitit plus quam duo millia marcarum”*. Der Kauf und die Ausgestaltung kosteten die Stadt mit 2.000 Mark demnach eine erhebliche Summe Geldes, wie der in seiner Beschreibung der städtischen Politik mit den städtischen Finanzen stets besonders im Detail vertraute, mit den städtischen Interna ohnehin bestens bekannte Annalist bzw. kommunale Chronist in der Rückschau festgehalten hat. Der steinerne Turm blieb bis in die Neuzeit hinein der Kern, um den sich der spätere Rathauskomplex entwickelt hat; die topographische Kontinuität zwischen der ersten kommunalen Nutzung des Areals um 1230 bis zum heutigen Rathausbezirk ist eindeutig belegt. Bereits in einer städtischen Urkunde wohl aus dem Jahre 1232⁸⁹ wird zudem die Nutzung einer Glocke zum Zusammenrufen des ‚populus‘ durch den Rat im Konflikt mit Bischof Heinrich erwähnt (*„omni populo pulsata campana in curia convocato“*), was – ohne dass klar wird, ob es sich bei diesem Hof um das Rathaus gehandelt hat – damit ein weiteres, für die Kommunikation innerhalb der Stadt zentrales Herrschaftszeichen in der Hand des Rates bezeugt⁹⁰.

Nachdem der befestigte Turm somit von einer wirtschaftlich-politisch potenten Familie auf den Rat als Kollektiv übergegangen war, begannen die Ratsleute, so heißt es in den Wormser Annalen weiter, den ‚Bischof für gering zu achten‘ und hier eigenmächtig Beratungen durchzuführen. Genau diese ‚Grenzüberschreitung‘ provozierte (wie zwischen 1210 und 1218 in Straßburg und Basel, siehe unten bei 3.3) den massiven Widerspruch des Stadtherrn und der sich durch den Rat erstmals in ihren Rechten bedroht sehenden (Stifts-)Geistlichkeit⁹¹. Die Bischöfe sahen ihre Herrschaftsansprüche wohl weniger durch den kommunalen Besitz des Hauses oder die Existenz des Rates an sich beeinträchtigt als vielmehr wegen dessen Nutzung als provozierendem Machtsymbol: Es diente den Beratungen (‚consilium‘) der Ratsherren (‚consules‘), die sich so dem bis dahin stets unter der Kontrolle des Bischofs stehenden Beratungsort im Bischofspalast und damit dem direkten, auch durch die erwähnten Urkundenausstellungen in dieser Funktion seit kurz nach 1200 belegten Dombereich mit

⁸⁸ Boos, Monumenta (wie Anm. 67), S. 145 (verfasst um 1275 auf Basis älterer Vorlagen).

⁸⁹ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 159 S. 119f. (vgl. zum Stück oben Anm. 76 = Korpus Nr. 46).

⁹⁰ Dieser Hinweis auf den städtischen Gebrauch von Glocken lässt sich durch den Bericht des ‚Chronicon Wormatiense‘ über den Ablauf der im Februar 1233 erfolgten Versöhnung und faktischen Wiederherstellung des Stadtfriedens nach der unmittelbar zuvor erzielten Übereinkunft zwischen Stadt und Bischof über das Prozedere der Ratswahlen ergänzen und zusätzlich illustrieren. Demnach zogen Bischof und Klerus im Anschluss an die Aufhebung des über die Civitas verhängten Interdikts von dem nördlich der Stadt gelegenen Stift St. Cyriakus zu Neuhausen in die Stadt ein. In Anwesenheit des durch seine Glocke zusammengerufenen Volkes (*„convocato populo per campanam eorum in stega sua, presente clero et universitate“*) sowie des Klerus wurden vom Bischof auf dem Bischofshof vereinbarungsgemäß neun Konsuln ernannt, die sechs Ritter hinzuwählten. Der neu konstituierte Rat und der Bischof schworen an der sog. Saalstiege nördlich des Domes gegenseitig feierliche Eide über die Anerkennung ihrer jeweiligen Rechte und Gewohnheiten, siehe Monumenta Wormatiensia (wie Anm. 67), S. 172, dazu Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 69; siehe im weiteren Zusammenhang: Gerold Bönnes, Zwischen Kirche und Stadtgemeinde. Funktionen und Kontrolle von Glocken in Kathedralstädten zwischen Maas und Rhein, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. v. Alfred Haverkamp u. Mitarb. v. Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 40), München 1998, S. 161–199, hier S. 168f.

⁹¹ Quellen sind die städtischen Wormser Annalen (wie folgende Anm., S. 189) und eine bischöfliche Chronik, ebda., S. 145 u. S. 46; vgl. zu den Vorgängen Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 61f.; zu den vergleichbaren Vorgängen der (zeitweiligen) königlichen Beschränkung der Rats Herrschaft schon in den 1210er Jahren in Straßburg und Basel siehe unten bei Anm. 200, 205 und 238.

Bischofspalast zu entziehen versuchten. Das Rathaus wurde zum steinernen Zeichen für die gerade in den 1220er Jahren weiter intensiviertere Verselbständigung der städtischen Gremien. Darüber hinaus dürfte das Haus auch als Machtsymbol gegenüber den Bürgern, welche sich dem Regelungsanspruch des Rates stärker als zuvor ausgesetzt sahen, konzipiert bzw. als solches wahrgenommen worden sein.

Kurz nach dem Abriss, zu Beginn des Jahres 1233, wurden mit der sog. 1. Rachtung neue bzw. überhaupt erstmals erkennbare Regeln für die Besetzung des bis 1216 als 40-köpfig belegten Richterorgans bzw. dem künftigen Stadtrat vereinbart. Damit wurden der Einfluss der Geistlichkeit mit den Wünschen der bürgerlichen Kräfte und den Mitsprachrechten des Königs im Kompromissweg neu austariert. Erstaunlicherweise gab es nach der sicher zu relativierenden 'Niederlage' der städtischen Seite im Konflikt 1232/33 sehr für längere Zeit keine (belegten) Versuche mehr, die traditionelle Gültigkeit des Domumfelds als städtischem Versammlungsplatz in Frage zu stellen: Die Installierung eines eigenen städtischen Versammlungs- und Beratungsortes sollte nach 1233 für mindestens eineinhalb Jahrhunderte nicht mehr wieder aufgegriffen werden. Der Rat fügte sich zunächst der bischöflichen Oberhoheit, konnte sich auf Dauer jedoch wieder am angestammten Platz festsetzen und sein Rathaus seit den 1260er Jahren für öffentliche Zwecke endgültig durchsetzen. Der Besitzübergang auf den Bischof fand aller Wahrscheinlichkeit jedenfalls nicht statt.

Die *Wormser Annalen* gelten als besonders frühe, wie gesehen schon 1226 aus städtischer Sicht einsetzende kommunale Geschichtsschreibung (verfasst spätestens Anfang der 1270er Jahre). Sie sind Ausdruck neuartigen städtischen Selbstbewusstseins und „das für das deutsche Reichsgebiet früheste Beispiel städtischer 'bürgerlicher' Geschichtsschreibung“, worauf Ernst Voltmer 1986 hingewiesen hat. Die Quelle offenbart einen besonders gründlichen und aufmerksamen Blick des/der Verfasser auf die kommunalen Finanzen und dokumentiert die städtischen Ausgaben vor allem für Feldzüge und Kriegshandlungen seit den 1220er Jahren in größter Sorgfalt. Die Annalen⁹² wurden unter starker Heranziehung urkundlicher Zeugnisse und mit direktem Zugang zu internen Informationen in der Art eines Rechenschaftsberichts verfasst und fokussieren sich auf die politisch-militärischen Konflikte und Aktivitäten im Umfeld des Rates und der städtischen Führungsgruppen. Das langsame Auslaufen der dezidiert konsensualen Phase der Stadtentwicklung um 1226/30 markiert vielleicht nicht zufällig das Einsetzen des Berichtszeitraums der in ihrer Überlieferungsgeschichte komplexen Quellen.

⁹² Vgl. neben den einleitenden Bemerkungen in der Edition von Heinrich Boos (*Monumenta Wormatiensia*, vgl. Anm. 67), S. XXVIII–XXXII, hier auch zur Überlieferungsproblematik, die Edition: S. 143–162; Schulz, Ministerialität (wie Anm. 6), S. 209ff.; Ernst Voltmer, *Der Rheinische Bund (1254–1256). Eine neue Forschungsaufgabe?* in: *Propter culturam pacis – Um des Friedens willen. Der Rheinische Städtebund von 1254/56. Katalog zur Landesausstellung Worms 1986, Koblenz 1986*, S. 117–143, hier Zitat S. 124f.; Gerold Bönnen, *Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz: Worms im späten Mittelalter (1254–1521)*, in: *Geschichte der Stadt Worms* (wie Anm. 6), S. 193–261, hier S. 193f. Zuletzt: David S. Bachrach, *The Rhetoric of Historical Writing: Documentary Sources in Histories of Worms, c. 1300*, in: *Journal of the history of ideas* 68, 2007, S. 187–206. Es liegt von ihm eine englische Übersetzung im Kontext anderer Wormser historiographischer Quellen vor: David S. Bachrach, *The histories of a medieval German city. Worms ca. 1000 – c. 1300*, Farnham 2014. Eine neuere, vergleichende Untersuchung der Annalen und Chroniken des 13. Jahrhunderts unter Beachtung der komplexen Überlieferungslage und der Tatsache, dass der so überaus verdiente Heinrich Boos 1886 die Quelle offenbar eher komponiert als ediert hat, wäre wichtig, eine Übersetzung sehr willkommen. Zur städtischen Chronistik siehe jetzt den Gesamtüberblick von Peter Johanek, *Das Gedächtnis der Stadt – Stadtchronistik im Mittelalter*, in: *Handbuch Chroniken des Mittelalters*, hg. v. Gerhard Wolf u. Norbert H. Ott, Berlin/Boston 2016, S. 337–398.

Die städtebündischen Ansätze am Mittelrhein in den 1220er Jahren und die schon anhand des frühen Zollvertrags zwischen Speyer und Worms 1208/09 (oben unter 2.5) erkennbare Intensität der zwischenstädtischen Kommunikation findet übrigens exakt in derselben Zeit eine eindrucksvolle Entsprechung in den Rechtssatzungen (Takkanot SchUM) der drei herausragenden jüdischen Gemeinden Speyer, Mainz und Worms, deren Texte jetzt in einer grundlegenden Edition verfügbar sind⁹³. Für die Jahre 1220 und 1223 sind in Mainz bzw. Speyer Rabbinerversammlungen bezeugt, auf denen religionsgesetzliche Fragen durch Gelehrte und Abgesandte der Gemeinden beraten und einflussreiche Entscheidungen gefällt wurden. Die Parallelen (und Wechselwirkungen ?) zwischen den zunehmenden Rechts- und Herrschaftsansprüchen christlicher Führungsgruppen an der Spitze der Städte und der offenkundig starken, langfristig auch überregional ausstrahlenden Autorität der jüdischen Gelehrten in den drei blühenden, schon seit 1090/1157 durch Könige und Bischöfe mit immensen inneren Autonomierechten und außerordentlich früh wirksamen Gemeindestrukturen ausgestatteten Gemeinden sollten nicht übersehen werden. Als Inhaber von Herrschaftsrechten an den Juden sind in den hebräischen Rechtsquellen für die Zeit um 1223 aus jüdischer Perspektive ausschließlich Bischof und König genannt⁹⁴, hier – beim Judenschutz – gewinnt der Rat erst im Laufe des weiteren 13. Jahrhunderts langsam an Gewicht.

Die Kombination dieser Erscheinungsformen

- 1. die kommunale Beurkundung durch das Ratsgremium seit 1202 unter Nutzung des ab 1198 genannten Stadtsiegels
- 2. der Erwerb eines gemeinschaftlich genutzten Versammlungs- und Beratungshauses samt Glocke bzw. gemeinschaftlichem Besitz (1233: ‚Güter‘)
- 3. der Ausbau kommunaler Finanzhoheit nach 1200
- 4. die zunehmende Präsenz im Bereich des städtischen Markt- und Münzwesens (so kauften 1234 die Wormser ‚cives‘ dem Bischof das Markt- und Münzwesen auf zunächst zehn Jahre ab⁹⁵)
- 5. erste Hinweise auf zwischenstädtische Netzwerke, wie sie – neben dem Zollvertrag mit Worms 1208/09 – für das Jahr 1226 am Mittelrhein unter Beteiligung der Stadt Worms belegt⁹⁶ sind, und

⁹³ Taqqanot Qehillot Šum. Die Rechtssatzungen der jüdischen Gemeinden Mainz, Worms und Speyer im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Rainer Josef Barzen (Monumenta Germaniae Historica - Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland 2), Wiesbaden 2019, hier eine sehr ausführliche Einleitung, die die hebräischen Quellen kontextualisiert und für historische Fragen nutzbar macht; Rezension des Verf. in: Der Wormsgau 36, 2020, S. 187-190.

⁹⁴ Wie vorige Anm., Bd. II S. 316: ‚König‘ und ‚Bischof‘ erscheinen in einer hebräischen Satzung vom Jahre 1223 gleichsam als Synonyme für die Herrschaft über die Juden überhaupt. Zur Frage nach den möglichen Wechselwirkungen zwischen den überaus früh gemeindlich organisierten, mit beachtlicher Autonomie versehenen mittelrheinischen jüdischen Gemeinden und den erst um 1180/1200 belegten kommunalen Führungsgremien der christlichen Mehrheitsgesellschaft siehe die unten in Anm. 243 nachgewiesene Literatur.

⁹⁵ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 172 S. 126.

⁹⁶ Bernhard Kreutz, Städtebünde und Städtenez am Mittelrhein im 13. und 14. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 54), Trier 2005, S. 61-63: Nachricht über einen Städtebund am Mittelrhein im November 1226, als König Heinrich (VII.) derlei ‚confederationes sive iuramenta‘ untersagte. Zusammenhänge mit dem im März 1226 erneuerten sog. Zweiten Lombardenbund in Oberitalien drängen sich auf; zur Frage nach dessen Vorbildfunktion hierfür: Ernst Voltmer, Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund, in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. v. Helmut Maurer (Vorträge und Forschungen 33), Sigmaringen 1987,

- 6. die früh einsetzende chronikalische Fixierung städtischer Ereignisse bzw. politischen Geschehens aus kommunaler Sicht, ebenso ab 1226 machen noch einmal deutlich, welche außerordentliche Dynamik in den 1220er Jahren an der Spitze der staufer- bzw. königsnahen Stadt und ihrer Führungselite Platz gegriffen hat. Dieser vergleichsweise dicht belegte Höhepunkt der Herausbildung kommunaler Strukturen erweist sich zugleich als Beginn einer mit den Konflikten der Jahre 1230-1233 einsetzenden Wende im Verhältnis von laikaler Stadtpitze, Bischof, Geistlichkeit und staufischen Herrschern.

2.8 Ratsfestigung und Entfaltung religiösen Lebens in den 1220er Jahren

Weniger als die in den vorigen Abschnitten berücksichtigten Aspekte der Entfaltung und Eigenart städtischer Führungsorgane waren in der Forschung bislang die Wechselwirkungen mit der rasanten Entfaltung des religiösen Lebens in den hier besonders dynamischen 1220er Jahren Gegenstand der Analyse. Die Berührungsfelder von ordensbezogener und vergleichender Stadtgeschichtsforschung für das 13. Jahrhundert sind leider zu wenig ausgeprägt, hier wäre eine stärkere Verschränkung für beide Seiten erkenntnisfördernd.

Ausgangspunkt ist hier die These, dass die Herausbildung neuer Formen des religiösen Gemeinschaftslebens – vor allem im Bereich der schon ab 1221 in Worms präsenten Bettelorden und des aufblühenden weiblichen religiösen Lebens (seit den 1220er Jahren, wie auch zeitgleich in Speyer) – ohne den erheblichen Anteil stadtbürgerlich-ministerialischer Kräfte und führender, jetzt organisiert auftretender Eliten an der Stadtpitze an diesen Neuerungen nicht hinreichend erklärbar ist. Der Beitrag kirchlicher Gemeinschaften zum Prozess der Urbanisierung ist erst in letzter Zeit in das Blickfeld der Forschung gerückt⁹⁷. Dabei ist zu bedenken, dass die Präsenz der Wormser Führungsgruppen in den Stiften und weiblichen Konventen der Stadt schon seit dem 12. Jahrhundert eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat und spätestens seit den 1180er Jahren, wie im Vorigen immer wieder beobachtet werden konnte, insbesondere die Zisterzienser⁹⁸ als neue, überaus attraktive Form des monastischen Gemeinschaftslebens wesentliche Impulse aus dem aufblühenden urbanen Milieu erhielten, in dieses vielfältig zurückwirkten und insgesamt mit dem Stadtleben zutiefst verflochten bleiben sollten.

Insbesondere für das Andreasstift im Südwesten der Stadt, neu begründet unter Bischof Burchard (1000-1025), lässt sich eine recht enge Bindung führender bürgerlich-laikaler Familien an die Klerikergemeinschaft an der südlichen Peripherie der Stadt nachweisen⁹⁹. Als indirekter Beleg für die sicher auch soziale Nähe zwischen dem Andreasstift und der Zisterze Schönau kann auch eine im Jahre 1218 vereinbarte Gebetsverbrüderung beider Institutionen mit Regelungen für das Totengedächtnis gelten¹⁰⁰. Gerade für das Kloster Schönau wurden

S. 97–116. Kreutz hat in seiner insbesondere für Worms sehr wichtigen Arbeit (v.a. S. 79ff.) die Entwicklungen der Jahre 1232/33 untersucht und auch die Rachtung von 1233 analysiert (S. 83f.).

⁹⁷ Urbanisierung und Urbanität. Der Beitrag der kirchlichen Institutionen zur Stadtentwicklung in Bayern, hg. von Helmut Flachenecker/Rolf Kießling, München 2008 (u.a. zu Regensburg als Idealtypus der Urbanität, S. 101-126).

⁹⁸ Vgl. unter 3.2 den Abschnitt über ‚Zisterzienser und frühe Ratsbildung: Mainz, Worms und andere‘.

⁹⁹ Siehe Literatur oben Anm. 26; siehe auch Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 308f.; Bönnen, St. Andreas (wie Anm. 26), S. 18f. und Keilmann, Könige (wie Anm. 48), S. 73; siehe Korpus Nr. 17.

¹⁰⁰ Codex Schönau (wie Anm. 23, siehe Anm. 25 zur Monographie von Schaab), Nr. 59 S. 55f. im Zusammenhang des vom Propst des Andreasstifts beurkundeten Verkaufs des Fährrechts auf dem Neckar bei Heidelberg an die Mönche: *„Ceterum abbas et fratres Schonaugienses et nos cum universitate fratrum*

die engen Zusammenhänge von Schenkungen an die Abtei und Klostereintritten von Familien der städtischen Führungsschicht für das 13. Jahrhundert bereits herausgestellt. Meinrad Schaab hat betont, dass das „Stadtbürgertum ... von Anfang an im Schönauer Konvent vertreten“ war; abgesehen von dem seit der ersten Erwähnung 1216 (hier bereits als Quartier für den Pfalzgrafen) spielen Schenkungen und gezielter Ausbau des Wormser Stadthofes im Südosten der Stadt unweit der Pfauenpforte/Wollgasse eine zentrale Rolle¹⁰¹. Zu diesem Beziehungsgefüge gehört auch die Rolle des Schönauer Abtes als Konservator päpstlicher Privilegien für die Stadt Worms, der auch als Schiedsrichter in Fragen der Stadtverfassung involviert war und hierdurch immer wieder Einblick in kommunale Details erhalten bzw. ohnehin vorhandene noch vertiefen sollte.

Auffallend früh sind in die Worms die neuen Bettelorden zügig und nachhaltig mit Gemeinschaften in Worms vertreten. Noch nicht untersucht ist in diesem Zusammenhang die Frage, welche Beziehungsfelder zwischen den erstmals schon im Jahre 1221 in Worms sich niederlassenden Franziskanern¹⁰² und den ab 1226 präsenten Dominikanern einerseits und den genau in dieser Zeit rasch weitere Aufgabenfelder besetzenden bürgerlichen Führungsgruppen bzw. den hinter ihnen stehenden Familien und Klientelverbänden stehen. Auffällig ist vor allem die vermutlich nicht nur zeitliche Koinzidenz zwischen den Konflikten um die Stadtverfassung 1231/33 und den zeitgleich erheblichen Auseinandersetzungen um die Ansiedlung des Predigerordens in Worms¹⁰³ mit Weltklerus und Bischof Heinrich von Saarbrücken, der der dominikanischen Niederlassung zunächst ablehnend gegenüberstand. Die hierbei sicher bestehenden Verschränkungen bedürften einer eigenen Analyse.

Besonders früh und nachhaltig ist der Einfluss stadtbürgerlicher Kräfte bei der Entfaltung des 2008 in der grundlegenden Dissertation von Christine Kleinjung für Worms grundlegend untersuchten weiblichen religiösen Lebens ab den 1220er Jahren zu beobachten, ein Befund, der sich ganz ähnlich auch in Speyer für dieselbe Zeit nachweisen lässt (siehe bei 3.1). Schon das seit dem frühen 11. Jahrhundert bestehende Frauenstift bzw. -kloster Maria- bzw. Nonnenmünster im südlichen Vorstadtbereich weist seit um 1200 nachweisbare personelle Verschränkungen zur laikalen Elite auf: So befanden sich vor einer Streitschlichtung vom

nostrorum convenimus in vinculo karitatis et pacis sub hac forma, mutuam fraternitatem accepimus et dedimus. Specialis memoria defunctorum cum recenter obierint utriusque conventus ab utriusque semper habebitur. Et singulis annis cum abbas eorum a generali capitulo revertitur, annuntians illud magnum officium defunctorum in quo quilibet sacerdos XX missas quilibet inferioris ordinis monachus X psalteria, quilibet conversus M. et quingentis vicibus miserere mei Deus cum dominica oratione, decantabuntur defuncti nostri cum defunctis eorum absolvi et includi in eodem sollempni officio pari participatione debebunt”.

¹⁰¹ Schaab, Schönau (wie Anm. 25), S. 42 mit Nachweisen u.a. für die Familien Richer, Cippur, Holderbaum und Amella, zum Stadthof S. 94f.; siehe auch Gerold Bönnen/Joachim Kemper, Das geistliche Worms: Stifte, Klöster, Pfarreien und Hospitäler bis zur Reformation, in: Geschichte der Stadt Worms (wie Anm. 6), S. 691–734, hier S. 731ff. zu den v.a. zisterziensischen Stadthöfen insgesamt.

¹⁰² Pfälzisches Klosterlexikon (wie Anm. 26), S. 719ff. mit allen Nachweisen. Die Franziskaner übernahmen mit der vormaligen, dem Kloster Lorsch gehörigen Nazariuskapelle ein Grundstück in direkter Nachbarschaft des bald darauf (s.o. bei 2.7 mit Anm. 84–88) bezugten steinernen Rathauses. Im größeren Rahmen: Kaspar Elm, „Sacrum commercium“: Über Ankunft und Wirken der ersten Franziskaner in Deutschland, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit: Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim Heinig u.a. (Historische Forschungen 67), Paderborn 2000, S. 389–412; Thomas Berger, Die Bettelorden in der Erzdiözese Mainz und in den Diözesen Speyer und Worms im 13. Jahrhundert. Ausbreitung, Förderung und Funktion (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 69), Mainz 1995.

¹⁰³ Wie vorige Anm., S. 735f.; wichtige Quellen zu den massiven Auseinandersetzungen in: Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 149–154 S. 109–116.

April 1224¹⁰⁴ Siegfried, der Bruder der Äbtissin und Gerhard, Sohn des verstorbenen ‚vicedominus‘ (‚prenominati milites‘), in einem Konflikt um wasserrechtliche Fragen um den Lauf des durch ihren Hofkomplex verlaufenden Eisbachs und Ansprüche mit der mit ihnen verwandten Vorsteherin des Konvents. Der Konflikt wurde durch den Elekten Heinrich entschieden, indem die Anspruchsteller auf ihre Rechte verzichteten¹⁰⁵. 1236/44 erfolgte die Anbindung der Abtei an den Zisterzienserorden, hier über die Abtei Eberbach. Gerade diese Konstellation war ohne das Zutun der führenden städtischen Kräfte sicher kaum denkbar. 1242 war der Konvent unter städtische Vogtei gekommen, der Bürgermeister fungierte jetzt als ‚advocatus‘¹⁰⁶ und die Äbtissinnen des 13. Jahrhunderts stammten aus der bürgerlich-ministerialischen Wormser Führungsschicht – die Nonnen waren ‚concives‘ der Stadt.

Die hier beispielhaft zu beobachtende soziale Verschränkung der Frauengemeinschaft und ihrer Spitze mit dem ‚bürgerlichen‘ Worms erreichte in den 1220er Jahren im Zuge des intensiv zu beobachtenden Aufblühens bzw. der Begründung und Ausstattung neuer Frauenkonvente eine ganz neue Dimension¹⁰⁷: Bei den suburbanen Neugründungen Kirschgarten (ab 1226, bei starkem Engagement des bischöflichen Stadtherrn) und dem erstmals 1230 belegten, vermutlich aber älteren Reuerinnenkonvent westlich vor der ummauerten Stadt (Bergkloster) ist stadtbürgerliches Engagement nachweisbar bzw. mit hoher Sicherheit als insbesondere für die materielle Ausstattung ausschlaggebend anzunehmen. Nähere Forschungen zum Engagement der kommunalen Elite stehen für diese Konvente wie auch für die Mendikanten noch aus; die Parallelen zu den Befunden für Speyer (siehe bei 3.1) sind jedenfalls gerade auf diesem Feld frappierend.

Bis um 1230/32 noch keine erkennbare Rolle spielen für die Entfaltung kommunaler Führungs- bzw. Verfassungsstrukturen – im Gegensatz zu anderen Städten – die Pfarreien bzw. Sondergemeinden, das gerade in der neueren Forschung für seine kommunale Bedeutung besonders intensiv untersuchte Hospitalswesen¹⁰⁸ (von großer Bedeutung u.a. in Straßburg, Metz und Freiburg/Br.) sowie das weite Feld der Bruderschaften¹⁰⁹. Für die

¹⁰⁴ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 122 S. 94; siehe auch Korpus Nr. 34.

¹⁰⁵ Zu den engen Bindungen beider Seiten siehe Kleinjung, Frauenklöster (wie Anm. 65), S. 44; siehe zuletzt zur Stellung der Gemeinschaft zur Stadt Worms (mit der gesamten weiteren Lit. auf dem Stand von 2019): Pfälzisches Klosterlexikon (wie Anm. 26), S. 586f.

¹⁰⁶ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 202 S. 141: Bischof Landolf belehnt die Stadt (‚*universitati civium Wormatiensium*‘) mit der Vogtei zu Nonnenmünster.

¹⁰⁷ Kleinjung, Frauenklöster (wie Anm. 65), S. 44 zu Nonnenmünster; S. 81f. zur Gründung des Konvents Kirschgarten, maßgeblich geprägt durch das Engagement des bischöflichen Kämmerers Richezo; S. 120f. zu den Reuerinnen; siehe zu den Konventen zuletzt Pfälzisches Klosterlexikon (wie Anm. 26), S. 739f. und 732f.; eine Urkunde des Wormser Ritters bzw. angesehenen Ministerialen ‚Sigfrid cognomine Fridach dictus de Starkinberc‘ für Kirschgarten, an der neben Bischof und Domkapitel auch die Stadt als Aussteller und Siegler beteiligt war (Boos, UB Worms (wie Anm. 7) Nr. 201 S. 214, Ausf.), verweist auf die bereits oben (bei 2.5 mit Anm. 64) erwähnte Familie der städtischen Elite, die bereits bald nach 1200 in führender Stellung nachgewiesen werden kann.

¹⁰⁸ Mathias Kälble, Sozialfürsorge und Kommunale Bewegung. Zur Bedeutung von Hospitälern für die politische Gruppenbildung in der Stadt, in: Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler, hg. von Neithard Bulst u. Karl-Heinz Spieß (Vorträge und Forschungen 65), Ostfildern 2007, S. 237–271; Michel Pauly, *Peregrinorum, pauperum ac aliorum transeuntium receptaculum*. Hospitäler zwischen Maas und Rhein im Mittelalter (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 190), Stuttgart 2007, S. 154f. zu kommunalen Hospitalsgründungen; siehe auch unten Anm. 195 seinen Aufsatz zu bischofsstädtischen Spitälern mit herausgehobenen kommunalen Funktionen u.a. am Beispiel von Straßburg und Metz.

¹⁰⁹ Mathias Kälble, Bruderschaft und frühe Stadtgemeinde. Zu den Fratres de Friburch im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: ... *in frumento et vino optima*. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, hg.

Relevanz der Organisationsform ‚Bruderschaft‘ im Kontext früher Führungsgruppenorganisation gibt es jedoch in Worms (wie gesehen) schon beim Münzerdiplom Kaiser Friedrichs I. von 1165 sowie der kurz nach 1200 auf das Jahr 1156 gefälschten Herrscherurkunde für das ‚consortium‘ der Friedensrichter (s.o. bei 2.3) durchaus belastbare Hinweise. In welchem Verhältnis die für das Jahr 1233 erstmals hier überhaupt bezeugten weiteren Bruderschaften (‚fraternitates‘) in Worms zum Ratsgremium gestanden haben, ist unklar: Mit Ausnahme der in ihrem Bestand ausdrücklich bestätigten, exklusiven Münzerhausgenossen und der erstmals greifbaren Gemeinschaft der Pelzhändler bzw. Kürschner wurden alle ebenfalls quellenmäßig bis dahin nicht fassbaren bruderschaftlichen Vereinigungen von Bürgern (‚fraternitates civium husgenoz et wiltwerkere illis exceptis ... cessabunt‘¹¹⁰) im Rahmen der Neuregelung der Ratswahl verboten. Möglicherweise hatten sich bis um 1230 auch im gewerblichen Bereich bereits handlungsfähige Gemeinschaften zur Interessenvertretung herausgebildet, über die die Quellen bis dahin allerdings schweigen – angesichts der begrenzten Überlieferungschancen für ihr Wirken bzw. einer erheblichen Dunkelziffer gerade auf diesem Feld gesellschaftlicher Dynamik ist das auch nicht verwunderlich.

Insgesamt betrachtet bedürfte das Verhältnis der im 13. Jahrhundert rasant wachsenden und sich enorm differenzierenden sakralen Ausstattung und die Ausbreitung neuer religiöser Gemeinschaftsformen hinsichtlich des Anteils ‚bürgerlich‘-städtischer Kräfte, Familien und Ressourcen noch einmal einer eigenen Betrachtung. Dabei wäre auch zu fragen, inwieweit städtisches Handeln von den neuen religiösen Ideen und Idealen geprägt worden ist: Verwiesen wurde in der Forschung in diesem Zusammenhang bereits auf die Verbindung zwischen der Friedensinitiative des Rheinischen Bundes ab 1254 und der gleichzeitigen Armutsbewegung. Einer der maßgeblichen Mainzer Protagonisten, Arnold Walpot (+ 1268), ist bekannt als vielleicht der Gründer, jedenfalls aber der bedeutendste Stifter des Mainzer Dominikanerklosters. Ihn bezeichnet eine der frühesten bürgerlichen Grabinschriften Deutschlands als ‚*honorandus ac deo dilectus Arnoldus Walpodo, senior decanus, civis Moguntinus honestissimus atque monasterii Moguntini primus fundator magnificus*‘¹¹¹. Über Arnold berichtet der norddeutsche Franziskaner und Zeitgenosse Albert von Stade in seinen Annalen, dieser habe seine ‚concives‘ ermahnt, sich zur Wiederherstellung des Friedens mittels Eiden zusammenzuschließen (‚*ut pro pace restauranda iuramento se invicem constringerent*‘). Die dahinter stehenden Beziehungen zwischen politischem Handeln und neuen Ordnungsvorstellungen bzw. Wertmustern müssten noch weitaus intensiver untersucht werden, um das Selbstverständnis städtischen Handelns ab etwa 1240/50 angemessen beschreiben zu können. Auf den in nicht wenigen Städten fassbaren Aspekt des ‚gemeinen Nutzens‘ beim Handeln früher Ratsgremien wird noch einzugehen sein. Eine rein weltlich-

v. Heinz Krieg u. Alfons Zettler, Ostfildern 2004, S. 111–126; Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure, hg. von Monika Escher-Apsner, Frankfurt/M. 2009 (Sammelband); Alfred Haverkamp, Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von Bernd Schneidmüller u. Stefan Weinfurter (Vorträge und Forschungen 64), Ostfildern 2006, S. 153–192; Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. von Gerhard Fouquet, Matthias Steinbrink, Gabriel Zeilinger (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003.

¹¹⁰ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 163 S. 123, zur Urkunde selbst siehe oben bei Anm. 76.

¹¹¹ Hans-Jürgen Rieckenberg, Arnold Walpot, der Initiator des Rheinischen Bundes von 1254, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 16, 1960, S. 228–237; zur Bedeutung Arnolds für den Bund und zur bemerkenswerten Notiz Alberts von Stade: Voltmer, Der Rheinische Bund (wie Anm. 92), S. 124; siehe auch dort S. 138 zu diesen ‚ideologischen‘ Aspekten des Bundes und den virulenten städtischen Wertordnungen.

laikale Angelegenheit war die Frage nach der Führung der Stadtgemeinde und dem Wirken des Rates von Anfang an nicht und das sollte auch so bleiben, wie schon (nicht nur für Worms) das hier bis kurz nach 1500 genutzte Stadtsiegel als Ausdruck kommunal-sakraler Symbiose nachhaltig bezeugt. In diesem Zusammenhang ist die 2010 von Jörg Oberste aufgeworfene Frage nach der Ausprägung einer ‚urbanen Religiosität‘ schon für das erste Viertel des 13. Jahrhunderts in der Bischofsstadt Worms unbedingt zu bejahen¹¹².

Blickt man auf den Rat in den zwei Jahrzehnten nach dem Jahre 1233, dann erstaunt der Befund, dass die Zahl der überlieferten, von der Stadt ausgestellten Urkunden bzw. der Umfang der Belege für die städtische Mitbesiegelung bis zum Jahrhundertmitte gegenüber den 1220er Jahren wieder zurückgeht. Seit den 1240er Jahren bis um 1300 wird als Formel bei der Ausstellung städtischer Urkunden fast durchweg ‚consules et universi cives‘ verwendet. Die gemeinsame Ausstellung von Urkunden der Stadt und des Bischofs, wie sie nochmals 1241 nachweisbar ist, wird immer mehr zur Ausnahme¹¹³. Eine erweiterte Ausstellerbezeichnung findet sich 1254 beim Bündnis zwischen Worms, Mainz und Oppenheim im Kontext des Rheinischen Bundes (‚ministeriales, consules, iudices, scabini et universi cives W.‘¹¹⁴). Dass der Rat als durchaus öffentlich tagendes Gremium noch weiter bestanden hat, belegt eine 1242 ausgestellte Urkunde von „*Consules et universi cives W.*“¹¹⁵ über die Bestätigung eines Verkaufs von Zinsen auf Fleischbänke an das St. Martinsstift: Der Rechtsgehalt wurde festgestellt „*coram nobis in consilio publice recognovit*“ und das Stadtsiegel (‚sigillo civitatis‘) angekündigt, wobei das Ganze unter Vorbehalt des Stadtrechts (‚*salvo iure civitatis*‘) erfolgt ist.

Festzuhalten ist, dass die Zeit bis um 1232/33 in Worms als eine in sich abgeschlossene Phase in der Herausbildung relativ fester, recht dicht belegter Formen eines städtischen Führungsgremiums aus dem Umfeld des bischöflichen Beratungs- und Rechtsprechungsorgans heraus anzusehen ist. Während der fünf Jahrzehnte von 1180 bis 1230, erheblich beschleunigt in den politisch-herrschaftlich auf Seiten des Königtums wie auch der Bischofsherrschaft unsicheren Jahren nach 1198/1204, wurden die entscheidenden Grundlagen für eine dauerhafte Ausprägung der Aktivitäten eines Rates als im Rechtsleben aktiver, sich faktisch aus den führenden Familien kooptierender Gemeinschaft in der im Konsens mit allen anderen an der Stadtherrschaft Beteiligten gelegt. Es kann nicht genug betont werden, wie unabdingbar der in der Forschung der letzten Jahre stark betonte Konsensbegriff heranzuziehen ist, um die Funktionsweise städtischer Führungsgremien und die Eigenart der Rats Herrschaft in ganz unterschiedlich verfassten Kommunen seit dem 13.

¹¹² Jörg Oberste, Gibt es eine urbane Religiosität des Mittelalters ? in: Städtische Kulte im Mittelalter, hg. v. Susanne Ehrich u. Jörg Oberste, Regensburg 2010, S. 15-33 (u.a. zur Bedeutung der Religion als Quelle der Legitimität für die städtischen Eliten seit dem 13. Jh., auch zum Bruderschaftswesen und der Bedeutung der Mendikanten, zusammenfassend konstatiert er: „Die führenden, zumeist kommerziell aktiven Familien in der Stadt tendierten dazu, sich Einfluss auf kirchliche Institutionen zu verschaffen und einen Großteil ihrer religiösen Aktivitäten auf jene Klöster und Kirchen zu konzentrieren, in denen sie diesen Einfluss gesichert glaubten“, S. 28); siehe auch: Jörg Oberste, Zwischen Heiligkeit und Häresie. Religiosität und sozialer Aufstieg in der Stadt des hohen Mittelalters (Norm und Struktur 17, 2 Bde.), Köln/Weimar/Wien 2003.

¹¹³ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 201 S. 141: Bischof Landolf, das Domkapitel sowie Räte und Bürger von Worms urkunden in einem Verkaufsgeschäft des Ritters Siegfried ‚cogomine Fridach dictus de Starkinburg‘ (zu ihm siehe oben Anm. 64) für das Frauenkloster Kirschgarten bei Worms, Ausfertigung, alle drei Siegel ab.

¹¹⁴ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 252 S. 169f. Schon 1242 schrieben die ‚Universi cives Wormatienses‘ an Richter und Bürger von Mainz unter Berufung auf ihre ‚hergebrachte Freundschaft‘: Mainzer Regesten 1200–1250, hg. v. L. Falck (wie Anm. 30), Nr. 1022; Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 98-100.

¹¹⁵ Boos, UB Worms I (wie Anm. 7), Nr. 210 S. 147.

Jahrhundert nachzuvollziehen¹¹⁶. Dabei kommt den knapp zwei Jahrzehnten der Amtszeit Bischof Lupolds (1196-1217) eine ganz besondere Bedeutung als Inkubationsphase für die Herausbildung eines festen, wenngleich terminologisch noch ungefestigten Ratsgremiums mit wachsenden Kompetenzen unter starker, nicht zuletzt zisterziensischer Förderung handlungsfähiger Ratsorgane (nachweisbar vor allem seit 1198 durch die Abtei Schönau) zu. Mit dem Wandel der insgesamt konfliktreichen, aber auch durch eine immer bessere Überlieferungssituation gekennzeichneten Jahre 1231/33 wurden die Karten neu gemischt, ohne dass die Grundzüge des städtischen Rechtslebens und der inzwischen erreichte Stand einer eigenen Rats Herrschaft für Bischof, Stiftsgeistlichkeit oder Königtum noch verrückbar gewesen wären. Auch für Worms gilt, was Ernst Voltmer 1998¹¹⁷ am Beispiel von Speyer für die Zeit um 1200 festgestellt hat, dass „nach einer Phase in lockeren Formen praktizierter Selbst- und Mitbestimmung jetzt festere Regeln und Kompetenzen“ sich herauszubilden begannen. Im Folgenden wird zu fragen sein, wie sich diese Befunde in den eingangs angedeuteten größeren, vergleichenden Forschungskontext einordnen lassen und wie die Entwicklung in vergleichbaren Städten zwischen etwa 1180/1200 und den 1220er Jahren verlaufen ist.

3. Vergleichende Perspektiven

3.1 Ratsentstehung und frühe Ratsgremien in Speyer und Mainz

Für einen Vergleich der Entwicklung der Verhältnisse in Worms eignet sich in ganz besonderer Weise die bereits im vorigen Abschnitt häufiger genannte Schwester-Bischöfsstadt **Speyer**¹¹⁸, etwa 40 Kilometer südlich von Worms ebenfalls am Rhein gelegen.

¹¹⁶ Dazu grundlegend: Bernd Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa (wie Anm. 102 = <https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/12062/> Abruf 06.09.2020), S. 53-87.

¹¹⁷ Siehe folgende Anm. 118, S. 38.

¹¹⁸ Zuletzt: Gerhard Fouquet, Speyer und Lübeck – zwei Beispiele für Bischofs- und Königsstädte in salischer und staufischer Zeit, in: Von der mittelalterlichen ‚Kuhstadt Speyer‘ bis zur Dom-Restaurierung 1957/61, hg. v. Armin Schlechter, Joachim Kemper, Anja Rasche (Beiträge zur Geschichte der Stadt Speyer und ihrer Umgebung, 1), Ubstadt-Weiher 2018, S. 19-53, hier v.a. S. 23-31 (dem Verf. danke ich verbindlich für kritische Lektüre des Ms. und sehr wichtige Hinweise); Helen Wanke, Zwischen geistlichem Gericht und Stadtrat. Urkunden, Personen und Orte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Straßburg, Worms und Speyer im 13. und 14. Jahrhundert (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 119), Mainz 2007 (zu Speyer v.a. S. 235ff.); Helen Wanke, Zum Zusammenhang von Rathaus, Verfassung und Beurkundung in Speyer, Straßburg und Worms, in: Stadt und Öffentlichkeit. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne, hg. v. Stephan Albrecht, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 101-120 (wichtige Beobachtungen zur Verfassungstopographie); Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 148f.; Ernst Voltmer, ‚Zwölf Männer, nach deren Beschluß die Stadt regiert werden soll‘. Der Speyerer Rat im Mittelalter, in: 800 Jahre Speyerer Stadtrat, Speyer 1998, S. 27-80, hier S. 31ff. zu den Auswirkungen des Thronstreits auf Speyer, S. 30 zum Vertrag von 1198: Voltmer betont zu Recht, wie ungewöhnlich ein solcher auf Gegenseitigkeit beruhender und durch Eide abgesicherter Vertrag zwischen einem Mitglied der Königsdynastie und Stadtbürgern ist. Der zu wenig rezipierte Aufsatz Voltmers ist insgesamt für Fragen der Entstehung und des Charakters der frühen Stadträte in den rheinischen Bischofsstädten ausgesprochen erhellend. Zur Speyerer Stadtentwicklung auch methodisch nach wie vor wertvoll: Ernst Voltmer, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 1), Trier 1981; Ernst Voltmer, Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt. Speyer im Hoch- und Spätmittelalter (10. bis Anfang 15. Jahrhundert), in: Geschichte der Stadt Speyer, Bd. 1, hg. v. d. Stadt Speyer, Stuttgart u.a. 1982, S. 249–368; zum Vergleich der Ratsentwicklung und Besiegelungspraxis mit Worms bis etwa 1230: Bönnen, Gemeindebildung (wie Anm. 6); Herrmann, Schriftlichkeit (wie Anm. 4), S. 373-390 (Überblick mit weitem Rückgriff in das 12. bis in das 14. Jahrhundert), hier S. 375f. zur Urkunde von 1198, Hermann übersetzt hier die zentrale Passage: „nach deren Beirat die Stadt

Die Entwicklung der städtischen Verhältnisse verläuft seit dort dem 11./12. Jahrhundert mit Worms auf vielen Feldern parallel: Noch früher als dort setzt mit den nachgerade spektakulären Privilegien unter Kaiser Heinrich V. ab 1111 eine Entwicklung zu einem vorbildhaften Bürgerrecht¹¹⁹ ein. Die durchgängig stadtherrlich starke Position des Königstums, die vergleichbare Ausrichtung der kommunalen Führungselite auf den Handelsverkehr, die untereinander eng verbundenen, höchst bedeutenden jüdischen Gemeinden als Träger einer hohen Urbanität und die etwa gleiche Größe und Ausstattung mit geistlichen Institutionen sowie eine materiell nicht sonderlich üppige materielle Grundlage der bischöflichen Herrschaft bzw. der beiden Hochstifte lassen einen Vergleich auch für die Frage nach der Ausbildung kommunaler Führungsgremien ertragreich erscheinen. Wie sehr auch der Speyerer Bischof in den 1190er Jahren mit dem Rat seiner ‚iudices‘ in einem gerichtsförmlichen Rahmen agiert hat („*cum ipse et sui iudices in iudicio sedant*“), ist einem zwischen 1191 und 1194 datierenden Mandat Kaiser Heinrichs VI. zu entnehmen, in der er ‚all seinen getreuen Speyerer Bürgern‘ („*fidelibus suis universis civibus Spirensibus*“) Regelungen zur Berufung von Rechtssachen auf Bitten des Bischofs vorschreibt¹²⁰ und eine kaiserliche Appellation vor einer Beratung mit diesem Gremium untersagt. Diese Richter sind sicher mit den Mitgliedern des Rates identisch, der dann 1198 geradezu grell in das Licht der Quellen tritt.

Wie gesehen, ist das im Januar 1198 ausgestellte Bündnis-Vertrags-Privileg der Bürger mit dem designierten staufischen König Philipp von Schwaben ein ‚Paukenschlag‘ im Werden einer offenbar handlungsfähigen Stadtgemeinde¹²¹. In dem durch gegenseitige Eide gesicherten und beidseitig besiegelten Vertrag, der als Ausfertigung in der Universitätsbibliothek Heidelberg verwahrt wird, gesteht der zu wählende König den Speyerern unter Bezug auf ihre Ergebenheit gegenüber seinen Eltern und Vorfahren und im Gegenzug für ihre erwartete Hilfe das Recht („*libertas*“) auf durch Wahl zu erfolgende Bildung eines ‚consilium‘ von zwölf Personen ‚ex civibus‘ zu, aufgrund deren Rat bzw. ‚mit deren Beirat‘ die ‚civitas‘ regiert werden solle („*ex civibus suis eligendi, qui per iuramentum ad hoc constringuntur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant, et eorum*

regiert werden möge“ (S. 376), verweist darauf, dass das Gremium dann längere Zeit gar nicht mehr belegt ist und relativiert daher den Stellenwert des Rates.

¹¹⁹ Kurt Andermann, Bürgerrecht. Die Speyerer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 295, 2012, S. 593-624; Bönnes, Aspekte (wie Anm. 9), S. 271-274; Gerold Bönnes, Bürgergemeinden und Städte am Rhein (ca. 1070 bis 1200), in: Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht. Von Karl dem Großen bis Friedrich Barbarossa, hg. v. d. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz u. Bernd Schneidmüller, Darmstadt 2020, S. 297-301. Zuletzt zum Speyerer Mittelalter mit weiteren Nachweisen und Aspekten: Benjamin Müsegades, König Dagobert, Bernhard von Clairvaux und ein gescheiterter Aufstand – Erinnerungskulturen im mittelalterlichen Speyer, in: Stadtgeschichte(n). Erinnerungskulturen der vormodernen Stadt, hg. v. Jörg Oberste u. Sabine Reichert (Forum Mittelalter Studien 14), Regensburg 2017, S. 159–185 sowie seine oben Anm. 52 genannte, 2020 im Druck erscheinende Habilitationsschrift.

¹²⁰ Franz Xaver Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer Bd. I, Speyer 1852, Nr. 111 S. 126 – Digitalisat: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/remling1852/0172> (Abruf 20.09.2020); Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 19 S. 23. Jetzt Vorab-Edition in: http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/Heinrich_VI_22a.pdf (Nr. BB 620, 1191-94: Mandat an die Speyerer Bürger mit Regelung des Appellationsverfahrens).

¹²¹ <https://katalog.ub.uni-heidelberg.de/cgi-bin/titel.cgi?sess=&query=katkey%3A67222731&katkey=67222731&fbt=3846870> - <https://katalog.ub.uni-heidelberg.de/titel/67222731>. Hilgard, Urkunden Speyer (wie Anm. 66), S. 25f., siehe oben bei Anm. 22; maßgebliche Edition: Urkunden Philipps von Schwaben (2014, wie Anm. 46), Nr. 15 S. 33-36; Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 234; Fouquet, Heinrich (VII.) (wie Anm. 76), S. 103.

consilio civitas gubernetur“). Philipp verbindet dies mit einer Bestätigung der hergebrachten Rechte der Speyerer Bürger und bezieht sich damit auf die 1182 von Friedrich I. erweiterten, schon als ‚Blaupause‘ für die Wormser Rechte von 1184 erwähnten Verfügungen zur Ausweitung bzw. Präzisierung bürgerlicher Rechte für die Speyerer¹²². Das Dokument belegt neben anderem, dass der Herrscher bei Fragen des Transports und der Versorgung seines Heeres auf Schiffe und die Fähigkeit zur Lebensmittelversorgung durch die Speyerer Kaufleute angewiesen war, die Stadt auch und gerade als militärischen Stützpunkt innehaben wollte und macht damit den Stellenwert der bürgerlichen Verbündeten für die praktischen Bedürfnisse der Herrschaftsausübung am Rhein deutlich.

Die Zwölfzahl findet sich auch bei einer gut zwanzig Jahre später für eine ganz anders geartete staufische Stadt, den bereits seit dem 12. Jahrhundert urban sich entwickelnden Pfalzort Kaiserswerth (heute Stadt Düsseldorf): Hier ordnete König Friedrich II. 1219 und damit in einer Phase besonders intensiver städtefördernder Maßnahmen in den herrschernahen Städten zugunsten der dortigen ‚universi cives de Werde‘ an¹²³, dass diese aus der Mitte ihrer ‚universitas‘ zwölf ‚viri prudenciori‘ wählen sollten, unter deren Zeugnis Güterverkäufe oder Darlehensgeschäfte rechtswirksam durchgeführt werden sollten. Dies belegt auch für eine weitaus kleinere königliche Stadt das Bedürfnis nach Rechtssicherung und gesteigertem Bedarf nach Schriftlichkeit, die demnach als zentrale Triebfedern für eine Herausbildung von Ratsgremien auch außerhalb der Civitates angesehen werden müssen. Ob hierbei die Empfänger oder der Herrscher bzw. sein personales Umfeld eine für die beachtlichen Bestimmungen relevante Rolle gespielt haben, bleibt im Dunkeln.

Doch zurück nach Speyer: Auffallend ist, dass der so spektakulär begründete Rat bis weit in die 1220er Jahre quellenmäßig nicht mehr nachweisbar ist. Aussteller der ersten erhaltenen Speyerer städtischen Urkunde (der auf ausdrücklichem Konsens mit Bischof und Herrscher beruhende, oben analysierte Zollvertrag mit Worms von 1208/09) sind die ‚Cives de Spira‘¹²⁴. Es gibt zunächst lange Jahre keine Quellenzeugnisse für das Wirken des Rates und seine Tätigkeit hat (anders als beim Wormser Ratsgremium) kaum einen urkundlichen Niederschlag gefunden. Kurz vor dem Zollvertrag, im Jahre 1207, beschreibt eine bischöfliche Urkunde über die Niederlassung der regulierten Chorherrengemeinschaft vom Heiligen Grab an einer Kirche in Speyer immerhin die Festlegung der Bestimmungen ausdrücklich „*consensu civium nostrorum*“¹²⁵. Die Regelungen zur Übergabe der Kirche mit ihrem Besitz an die Chorherren erwähnen u.a. weibliche Religiosengemeinschaften („*conventicula mulierum*“), deren materielle Versorgung sichergestellt wird. Hier ist ein besonderes städtisches Interesse an und Engagement für weibliche Gemeinschaften erkennbar, das sich dann in den 1220er

¹²² Siehe oben Anm. 16. Privilegienbestätigung König Ottos IV. bei seinem Aufenthalt in Speyer am 02.12.1208: http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Urkunden_Ottos_IV_Juni_2020.pdf Urk. BFW Nr. 247.

¹²³ Die Urkunden Friedrichs II. (wie Anm. 49) Nr. 537 S. 222f. („*ut de universitate vestra duodecim viros prudenciores elegatis*“); im April 1220 (ebda. Nr. 608 S. 363f.) werden zudem von Friedrich II. die hergebrachten ‚universa iura et omnes libertates‘ seiner Vorgänger sowie das Recht auf die freie Wahl des Marktmeisters („*ut ipsi cives inter se absque ... magistrum fori eligendi liberam semper habeant facultatem*“), dessen traditionelles Einsetzungsrecht beim Propst des örtlichen Stifts St. Suitbert lag, bekräftigt. Zur Phase der königlichen Städteförderung im staufischen Umfeld in den Jahren 1218 bis 1220, in die diese Maßnahmen einzubetten sind, siehe unten bei 4. bei Anm. 263-264. Ob wir für Kaiserswerth eine Vorurkunde aus der Zeit Kaiser Heinrichs VI. annehmen können, ist unsicher und bleibt daher hier unberücksichtigt.

¹²⁴ Siehe oben Anm. 66.

¹²⁵ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 24 S. 27 (nur Zeugenreihe); Druck: Remling, UB Bischöfe Speyer Bd. I (wie Anm. 133), S. 141f.

Jahren (wie gesehen) auch in Worms nachweisen lässt (vgl. oben 2.8). Vermutlich hat die Stadt das vor 1198 angefertigte kommunale Siegel neben denen von Bischof und Domkapitel angebracht¹²⁶. Mit dem Zöllner Hartmud und seinem Sohn Dietmar treten prominente Angehörige der städtischen Führungsgruppe auf, die offenbar in diese Vorgänge direkt involviert waren. Vermutlich hatten die Bürger gewisse Rechte an der Kirche inne oder konnten Interessen an der ausdrücklich versicherten Versorgung der bei der Kirche lebenden religiösen Frauen geltend machen.

Im Jahre 1212 beinhaltet ein durch Bischof Konrad von Scharfenberg beurkundeter Gütertausch der unweit von Annweiler (Südpfalz) gelegenen Zisterzienserabtei Eußerthal mit dem Speyerer Kämmerer Gerung eine Grundbesitzfixierung in schriftlicher vertragsmäßiger Form, Keimzelle des bedeutenden klösterlichen Stadthofs in der Bischofsstadt. Neben Angehörigen der einflussreichen Speyerer Zöllnerfamilie sind weitere exponierte Geistliche auch von außerhalb der Stadt sowie zahlreiche namhafte Ministerialen bzw. Bürger als Zeugen des Rechtsaktes genannt. Gerung gibt im Tausch gegen Besitz im Umland seinen Hof in Speyer unweit der späteren Pfarrkirche St. Mauritius („*curtim suam in Spira sitam iuxta sanctum Mauricium*“) unweit des heutigen Königsplatzes und einen Geldbetrag. Johannes, Sohn des Gerung, der ‚auf den Hof eingetragen‘ war, wurde in Anwesenheit des Bischofs ‚durch Spruch der Bürger‘ („*per sentenciam civium*“) aus dem Verzeichnis ausgetragen, der Konvent als neuer Eigentümer dagegen unter diesem ‚titulus‘ neu bezeichnet bzw. eingetragen¹²⁷. Bei dieser Eintragung muss es sich um eine Art schriftlich fixiertes

¹²⁶ Zum Stadtsiegel Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 106ff.; zur Besiegelungsrealität im Vergleich zu Worms siehe Krist, Städtische Besiegelungspraxis (wie Anm. 54) mit Belegen für die Jahre 1208/09, 1212, 1220, 2 x 1224, 2 x 1226, 1227, 1228, 2 x 1230 sowie sieben weiteren Nachweisen bis 1239; dort auch die Literatur zum Stadtsiegel und seiner in jüngster Zeit neu belebten Erforschung. Die Tatsache, dass der erwähnte Bündnisvertrag zwischen Philipp von Schwaben und Speyer von 1198 bereits das Stadtsiegel erwähnt, wurde in der Literatur fast durchweg übersehen, ist jedoch allein schon wegen der auffallenden Gleichzeitigkeit zu Worms wesentlich. Von einer Darstellung Marias, die in einem Stadttor steht, das links wie rechts mit einer Mauer verbunden ist, auf dem zu 1212 unikal überlieferten kommunalen Siegel (s. folgende Anm.) geht ein Teil der Forschung aus, u.a. Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 106, aus; überzeugend gegen diese Interpretation Wilfried Schöntag, Kommunale Siegel und Wappen in Südwestdeutschland. Ihre Bildersprache vom 12. bis 20. Jahrhundert (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 68), Ostfildern 2010, S. 23. Zur Einführung eines zweiten Siegels, das erstmals 1231 belegt ist, siehe zuletzt: Markus Späth, Zeichen bürgerschaftlicher Repräsentation – reichsstädtische Siegel und ihre künstlerischen Kontexte, in: Reichszeichen. Darstellungen und Symbole des Reichs in Reichsstädten. 2. Tagung des Arbeitskreises Reichsstadtgeschichtsforschung Mühlhausen 2014, hg. v. Helge Wittmann (Studien zur Reichsstadtgeschichte 2), Petersberg 2015, S. 137-166, S. 153, hier auch zum Vergleich mit dem Wormser Siegel, Abb. 15 S. 155. Für diese Hinweise danke ich Herrn PD Dr. Benjamin Müsegades (Heidelberg) herzlich, siehe auch oben Anm. 52 zu generellen Fragen der jüngeren Stadtsiegelforschung. Zu einem aktuellen Forschungsprojekt von Markus Späth (Gießen) zum frühen Stadtsiegel Speyers: <https://www.hsozkult.de/project/id/fp-1197> (Abruf 09.09.2020); zu den Aktivitäten und Veröffentlichungen des für die vergleichende Stadtgeschichtsforschung äußerst wichtigen und seit Jahren höchst produktiven Mühlhäuser Arbeitskreises siehe: <http://reichsstaedte.de/> (Abruf 12.10.2020).

¹²⁷ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 28 S. 30: „*Johannes autem, filius eiusdem Gerungi, qui ad eandem curtim in tabula civitatis fuerat intitutus, in presenciam nostra per sentenciam civium ab intitulatione eadem est depositus, et conventus supra memoratus nomine ecclesie sue in eodem titulo est denotatus*“ (Ausfertigung mit unikalem Stadtsiegel: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Rheinpfälzer Urkunden, Nr. 412, vgl. vorige Anm.). Der Komplex wurde „Ausgang zu einem großen Stadthof, zu dessen Bürgern intensive Kontakte aufgebaut und von denen eine Anzahl Stiftungen eingeworben wurden“ (Heribert Feldhaus u. Martin Armgart, Artikel ‚Eußerthal‘, in: Pfälzisches Klosterlexikon, Bd. 1, Kaiserslautern 2014, S. 405-461, S. 415). Das Grundstück entwickelte sich danach zu dem nach Maulbronn größten Areal eines auswärtigen Klosters in Speyer, siehe auch unten Anm. 135-137. Zur Problematik der hier zu assoziierenden Schreinsüberlieferung für Köln (und Metz) siehe die unten Anm. 223 genannte Literatur.

Besitzkataster gehandelt haben, das an das Schreinswesen der Städte Köln und Metz (dessen Bischof Konrad von Scharfenberg neben seinem Amt in Speyer seit diesem Jahr auch war !) erinnert. Die anschließend erfolgende Ankündigung des bischöflichen wie des Stadtsiegels („*sigilli nostri inpressione et nostre civitatis*“) unterstreicht zusammen mit einer ungewöhnlich umfangreichen Zeugenreihe die Einvernehmlichkeit und den Stellenwert des Rechtsaktes im Konsens aller Beteiligten; auch der Abt der in und um Speyer begüterten Zisterzienserabtei Maulbronn gehört zu den Zeugen aus Geistlichkeit und laikaler Führungsgruppe der Stadt. Die Quelle belegt einmal mehr die ungeheure Bedeutung gerade der zisterziensischen Schriftlichkeit als seit etwa 1190/1200 rasant wachsendes Quellenreservoir für Fragen der Stadtgeschichte und des Handelns der städtischen Führungsgruppen¹²⁸.

Während der Regierungszeit des im Gegensatz zu seinem Wormser Amtskollegen Lupold (s.o.) starken und anders als dieser herrschaftlich kaum geschwächten, ebenfalls betont staufernah engagierten Bischofs Konrad von Scharfenberg (1200-1224¹²⁹, mit Lupold verwandt), tritt der Rat sonst in den überlieferten Quellen als solcher weder handelnd noch bezeugend direkt hervor. Erst gleich nach dem Herrschaftswechsel zu Bischof Beringer 1224 nennt eine Urkunde mit Zollbestimmungen betreffend die Schiffe Speyerer Bürger in der Zeugenreihe vier namentlich aufgeführte Ratsmitglieder und das Gremium selbst ausdrücklich („*consilarii Spirenses cum universo eorum collegio*“). Der Text vermerkt zudem die durch Anbringung des Stadtsiegels bekräftigte Zustimmung der ‚universitas civium‘ zu den vertraglichen Regelungen mit dem St. German-Stift¹³⁰. Ein Teil der hier genannten, dem Handelsverkehr dienenden Schiffe gehörte den Bürgern zu Eigentum, jedoch bestanden für einen Teil von ihnen bzw. der Waren bestimmte Zollzahlungspflichten an das Stift („*passagium*“); genannt wird hier übrigens auch der Speyerer Hafen¹³¹. Kodifiziert

¹²⁸ Dazu auch: Gerold Bönner, Prozesse ländlicher und städtischer Gemeindebildung am nördlichen Oberrhein (12./13. Jahrhundert), in: Archäologie und Geschichte der Stadt in der Zähringerzeit, hg. von Stephan Kaltwasser u. Heinz Krieg (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 61), Freiburg/München 2019, S. 121-143.

¹²⁹ Karl-Albert Zoelch, Die Bischöfe von Speyer zur Zeit Kaiser Friedrichs II., Diss. Heidelberg 2014 (online: <https://oatd.org/oatd/record?rec=ord=oai%5C%3Aarchiv.ub.uni-heidelberg.de%5C%3A16897> Abruf 10.08.2020), S. 43ff. mit weiterer Lit.; zu Konrads Verwandtschaft mit dem Wormser Bischof Lupold siehe Keilmann, Könige (wie Anm. 48), S. 70f. mit weiteren Hinweisen zu ihrem gemeinsamen Wirken.

¹³⁰ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 36 S. 35f. Zu den schiffstechnisch detaillierten Bestimmungen, die ein hohes Maß an laikal-händlerischer Expertise voraussetzen, vgl. die folgende Anm. Bereits 1211 entschied der Bischof einen Streit zwischen dem Germanstift und seinen Speyerer ‚burgenses‘ um diverse Wege- und Uferrechte (UB Speyer Nr. 534 S. 469f.), hier werden namentlich neun ‚burgenses‘ als Zeugen genannt (unter ihnen Münzer, Zöllner u.a.); in den Jahren 1214 und 1226 kam es zu Verträgen zwischen Stift und Bürgern (ebda. Nr. 535 S. 470): Übergabe von Land an den Bürger Gottschalk, die von den Stiftskanonikern ausgestellte Übertragungsurkunde wurde beglaubigt mit dem Stiftsiegel („*quam civium sigillis*“); 1226 übergab ein Kanoniker demselben Gottschalk und seinen Erben ein Hofgut bei Speyer zu Erbpacht; auf die Geistliche wie Weltliche umfassende Zeugenreihe folgt eine pauschale Siegelankündigung: „*quorum etiam sigillis hec confirmata sunt*“ (sind abgefallen). Die Urkunde nennt als Getreidemaß übrigens sechs ‚modii siliginis civilis mesure‘.

¹³¹ Die Quelle gibt relativ detaillierte Anhaltspunkte für die Ausrüstung mittelalterlicher Rheinschiffe und Probleme der Verzollung. Ähnlich den Bestimmungen des Zollvertrags mit Worms von 1208/09 (vgl. oben Anm. 66) werden die Fahrzeuge in drei Zollklassen eingeteilt, die sich allerdings von den im Vertrag beschriebenen Schiffstypen unterscheiden: Differenziert werden erstens große Schiffe mit ‚stüindre‘ (also mit Mastbaum bzw. Mast und Rahsegeltakelung: „*magna navis habens antennam vel hoc quod vulgariter stüindre vocatur*“), zweitens Schiffe mit einer ‚nicka‘, einem dreieckigen Segel, und drittens solche mit ‚sveifrudir‘. Hierbei handelt es sich um einen langen Steuerriemen, wahrscheinlich ein Senkruder, und ein Schiff ohne Takelung. Auch das 1224 geschlossene ‚pactum‘ beider Seiten beruht hinsichtlich der Abgabenhöhe auf der Größenfolge von drei Schiffstypen, auch hier finden sich wieder deutschsprachige Ausdrücke zur Bezeichnung

werden die Bestimmungen von einem Geistlichen des Stifts St. German. Ob das hiermit seit 1198 erste Auftreten des Rates mit dem direkt stadtbürgerliche Interessen betreffenden Inhalt der Regelung zusammenhängt, ist zu vermuten. Erst seit den 1230er Jahren, als auch das Stadtrecht erstmals kodifiziert wurde, begegnet der Speyerer Stadtrat dann mit nennenswerter eigener Tätigkeit¹³².

Ungeachtet des Zurücktretens des Rates aus der Speyerer Überlieferung nach 1198 findet sich (wie in Worms) durchweg ein Konsens des bischöflichen Handelns mit den Angehörigen der städtischen Führungsgruppe. Recht oft begegnet eine gemeinsame Besiegelung von Urkunden: So überließ Bischof Konrad 1220¹³³ dem Deutschen Orden das Hospital bei der Stephanskapelle in Speyer unter Ankündigung seines Siegels, dem des Domkapitels und desjenigen der Bürger („*sigillo ... civium*“) mit einer namentlichen Liste von 16 Speyerer Bürgerzeugen, eine für Speyerer Zeugenlisten dieser Zeit außergewöhnlich hohe Zahl. Bereits bei der 1207 vom Bischof Konrad beurkundeten Übergabe einer Kirche in Speyer mit dem Ziel der Einrichtung einer Propstei des Heilig-Grab-Klosters Denkendorf bei Eßlingen (Württemberg)¹³⁴ an einem bis dahin mit Nonnen besetzten Haus finden sich mit „*Hartmu^o dus thelonearius*“ und seinem Sohn Dietmar zwei herausgehobene Laienzeugen, auf die noch einzugehen sein wird. Das Rechtsgeschäft kam nach dem Wortlaut der Urkunde mit Zustimmung des Domkapitels und im Einvernehmen mit der Bürgerschaft („*consensu civium*“) zustande, für deren Zustimmung die beiden u.a. namentlich stehen dürften.

Wie sehr die Speyerer Bürger und ihr Rat in den Jahren zwischen 1209 und 1235 zudem mit der Beilegung von Konflikten zwischen zwei in der Region um die Stadt begüterten Zisterzienserklöstern und den Ortsbewohnern in den Landgemeinden der Gegend um Speyer befasst sowie als Schiedsrichter und Beurkundungsinstanz gefragt waren (und dies ist mit den Beobachtungen für Worms durchaus vergleichbar, wenn auch zeitlich etwas versetzt), zeigen die Interventionen der Ratsherren in einigen wiederum in zisterziensischen Quellen fixierten Urkunden. So gab es 1209 und nochmals 1235 Konflikte zwischen dem nördlich von Trier gelegenen Eifelkloster Himmerod und den Bewohnern des südlich Speyers gelegenen Dorfes Mutterstadt: Nachdem ein Streit 1209 noch (allerdings unter Beteiligung namhafter Laien, darunter wiederum aus der genannten Zöllnerfamilie) vom Bischof geregelt bzw. dazu eine Urkunde ausgefertigt worden war, kam es 1235 zu einem von den Speyerer Bürgern (die auch als Aussteller fungierten) ausgefertigten und besiegelten Vertrag nach Beilegung weiterer besitzrechtlicher Streitigkeiten bei Neuhofen mit den örtlichen ‚*homines de Mudirstat*‘¹³⁵. Vier namentlich genannte Speyerer Bürger waren es, die hier offenbar als Schiedsleute

der Schiffe im lateinischen Text. Um und bald nach 1200 müssen also mindestens sechs unterschiedliche Boots- bzw. Schiffstypen auf dem Rhein unterwegs gewesen sein. Leider nennt die Übereinkunft von 1224 keine Handelswaren; zum Vergleich der Bestimmungen mit dem Zollvertrag im Einzelnen: Bönnes, Zollvertrag (wie Anm. 66), S. 57.

¹³² Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 318, zum Stadtrecht siehe unten bei Anm. 151.

¹³³ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 33 S. 33f.; Remling, UB Bischöfe Speyer (wie Anm. 120) I Nr. 141 S. 159f.; zu der Institution: Pfälzisches Klosterlexikon, Bd. S Speyer (wie Anm. 147), S. 356-390 (Verf. Artikel: Martin Armgart, Andreas Diener).

¹³⁴ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 24 S. 27; Remling, UB Bischöfe Speyer (wie Anm. 120) I Nr. 125 S. 141-143; Pfälzisches Klosterlexikon, Bd. S Speyer (wie Anm. 147), S. 330-35 (Verf. Artikel: Martin Armgart, Charlotte Lagemann, Matthias Untermann).

¹³⁵ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 26 S. 29 bzw. Remling, UB Bischöfe Speyer (wie Anm. 120) I Nr. 128 S. 144f. (1209); 1235: Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 56 S. 47. 1230 beurkundete Bischof Beringer abteiliche Wasserrechte im Beisein der Speyerer Bürger und unter Nutzung des Stadtsiegels für Kloster Himmerod: siehe Remling, UB Bischöfe Speyer (wie Anm. 120) I Nr. 180 S. 188.

fungierten und als Aussteller hervortraten; die Streitigkeiten wurden mittels Absteinerung und der Anlage von Gräben zur Markierung der Grenzen der jeweiligen Besitzbezirke beigelegt. Damit ist die Präsenz der Ratsfamilien im Umland und die besondere Nähe zu den zisterziensischen Gemeinschaften auch für Speyer belegt, die einer eigenen Untersuchung bedürfte.

Gleich zwei Urkunden für ganz ähnliche Konflikte sind für das im Speyerer Bistum gelegene Kloster Maulbronn aus dem Jahre 1226 bezeugt: In einem Streit zwischen den Zisterziensern und den Dorfbewohnern („rustici“) des rechtrheinisch gegenüber der Civitas gelegenen Ortes Rheinhausen¹³⁶ über Eigentumsrechte an Wald und Sumpfland in der Rheinebene konnte mittels eines Zeugenerweises (unter diesen „testes“ waren auch diverse Speyerer) eine gemeinsame Regelung zu Pergament gebracht werden¹³⁷: Aussteller sind hier gemeinsam der Bischof, das Domkapitel und die „universitas civium Spirensium“, alle drei besiegeln die Urkunde auch. Im selben Jahr 1226 schlossen Abt und Kloster von Maulbronn dann einen Vertrag mit der Dorfgemeinde („universitas“) Haßloch, gelegen etwa 15 Kilometer westlich der Bischofsstadt, durch Vermittlung und Besiegelung der Speyerer Bürger ab. Die von Abt und Konvent ausgestellte Urkunde wurde von zwölf namentlich genannten „cives“ bezeugt und mit dem bischöflichen wie auch dem Stadtsiegel („sigillo burgensium Spirensium“) beglaubigt¹³⁸. Aus dem folgenden Jahr 1227 stammt ein mit der Stadt Straßburg abgeschlossener, kopiael überlieferter Vertrag über die Belangung von Schuldnern. Als Aussteller treten uns in letzterem Dokument die Bürger Straßburgs entgegen, die hierbei auf ein vorheriges Bündnis bzw. ein hergebrachtes Eintracht- und Freundschaftsverhältnis beider Seiten verweisen sowie das Siegel ihrer Stadt ankündigen („nos cives Argentinenses causa concordie et antiqui federis et amicitiae ... presentem paginam sigillo nostro munitam“)¹³⁹.

Erst von diesem Zeitpunkt an, mithin ab Ende der 1220er Jahre, wird der Rat wieder vermehrt erwähnt und setzt sich als Organisation an der Spitze der Stadt durch. Möglicherweise war es dem aus ministerialischer Herkunft stammenden Geistlichen Konrad von Scharfenberg (1200-1224) bis dahin gelungen, den Konsens mit den führenden Familien auch ohne deren Rückgriff auf das Ratsgremium zu organisieren. Ob eventuell das Gewicht einzelner Familien wie die der Zöllner den Rat überlagert und in seiner Wirksamkeit beschränkt hat oder es schlicht die begrenzten Überlieferungschancen sind, die uns diesen Eindruck vermitteln, muss derzeit offen bleiben. Im Gegensatz zu Worms, wo dies allerdings ebenfalls zu vermuten ist, können in Speyer direkte personelle Kontaktfelder zwischen dem Domstift und

¹³⁶ Heute Gem. Oberhausen-Rheinhausen, Landkreis Karlsruhe. Zu Maulbronn: Peter Rückert, Artikel „Maulbronn“, in: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, hg. v. Wolfgang Zimmermann u. Nicole Priesching, Stuttgart 2003, S. 340-343; Anfänge der Zisterzienser in Südwestdeutschland. Politik, Kunst und Liturgie im Umfeld des Klosters Maulbronn, hg. v. Peter Rückert u. Dieter Planck (Oberrheinische Studien 16), Stuttgart 1999, hier u.a. Beitrag von Immo Eberl, Gründung und frühe Geschichte des Klosters Maulbronn, S. 79-100.

¹³⁷ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 40 S. 38 (<https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=3586&sprungId=3335620&letztesLimit=suchen> Abruf 14.10.2020); siehe zu der Urkunde auch Bönnes, Gemeindebildung (wie Anm. 6), S. 48. Der Rat als Organ wird nicht genannt.

¹³⁸ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 37 S. 36, siehe Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 237ff. (danach die erste von der Stadt eigenständig ausgestellte Urkunde, S. 214), zur Besiegelungspraxis des Rates in der Frühzeit dort S. 241ff.

¹³⁹ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 42 S. 38f. Schon die Urkunde Friedrichs I. für die Speyerer Bürger von 1182 (siehe oben Anm. 16) nannte Handelsverkehr und traf Zollregelungen der Speyerer mit bzw. für Straßburg; siehe zu den Siegelfragen auch Krist, Städtische Besiegelungspraxis (wie Anm. 54), S. 14 mit Anm. 191-194.

ministerialischen Familien nachgewiesen werden¹⁴⁰. Wie in Worms, so handeln auch hier an der Stadtspitze seit den 1230er Jahren durchweg die ‚consules et universi cives‘ und benutzen das Stadtsiegel¹⁴¹.

Von den führenden Familien der städtischen Führungsgruppe ist am besten die der Zöllner bezeugt¹⁴². Das Zöllneramt ist nach 1207 in Zeugenreihen als erbliche, feste Funktion mit Tendenz zur Verselbständigung der diesen Beinamen annehmenden Familie nachweisbar. Die Familie der Zöllner bleibt in der Stadtspitze bzw. dem Verband der führenden Familien bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wichtig. Erstmals gibt es in Speyer zum Jahre 1164 einen Beleg für diese Funktion in Gestalt des Zeugen Dieter (*Ditherus thelonearius*) in einer bischöflichen Urkunde, also nur kurz nach dem ersten Wormser Nachweis. Mehrfach von 1207 bis 1212 ist der Zöllner *Hartmudus* (mit Abweichungen in der Namensschreibweise) zusammen mit seinem Sohn Dietmar, der danach 1217 nochmals eigenständig als *Dytmarus Theloniarius* genannt wird, quellenmäßig greifbar. Für das soziale Profil der Zöllnerfamilie ist zudem der bereits seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mögliche Nachweis memorialer Beziehungen zum Speyerer Domkapitel anhand der von Hansjörg Grafen edierten und ausgewerteten memorialen Zeugnisse des 12. und 13. Jahrhunderts von größtem Interesse¹⁴³. Vom Jahre 1224 an sind zudem Funktionen des ‚civis‘ und Zöllners Dietmars als Pächter domkapitularischer Besitzungen in der Stadt nachweisbar¹⁴⁴. Das lässt auf ein diesbezüglich zusätzlich enges Beziehungsgeflecht schließen¹⁴⁵.

Wie auch in Worms, lassen sich in Speyer sehr früh fördernde Aktivitäten des Rates und einer Mitglieder gegenüber den aufblühenden Frauengemeinschaften seit der Zeit um 1230 nachweisen. Beispielphaft steht hier die durch die Führungsgruppe der Stadt 1232 erfolgte

¹⁴⁰ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 32, S. 32f. (1220); zum Verhältnis der Speyerer Bürger zu Stiftskirchen ihrer Stadt siehe Happ, Stadtwerdung (wie Anm. 7), S. 310-312 v.a. zu den auffallend starken Beziehungen der Bürger mit dem Speyerer Domstift.

¹⁴¹ Z. B. um 1237 Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 59 S. 49: ‚*Consules et universi cives*‘ bestätigen die Übergabe des Patronatsrechts an einer Kirche im Speyerer Umland an das Reuerinnenkloster zu Speyer (!) durch zwei ihrer ‚*concives*‘ bzw. *consules*‘, Ankündigung des Stadtsiegels (‚*sigillo civium Spirensium*‘); 1241 (ebda. Nr. 63 S. 51f.): ‚*Consules universique cives Spirenses*‘ beurkunden den von einem Speyerer ‚*concivis*‘ vorgenommenen Verkauf von direkt in Erbpacht wieder zurückerhaltenen Gütern an das Domkapitel, ebenfalls städtisch besiegelt.

¹⁴² Einzelne Nachweise in Bönnen, Zollvertrag (wie Anm. 66), S. 50f., vgl. oben Anm. 127.

¹⁴³ Hansjörg Grafen, Forschungen zur älteren Speyerer Totenbuch-Überlieferung. Mit einer Textwiedergabe der Necrologanlage von 1273 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 74), Mainz 1996, S. 170ff. und S. 313 unter dem Datum des 10. Mai.

¹⁴⁴ Aussteller sind der Dompropst und das Speyerer Domkapitel; sie bestätigen, ‚*quod nos Ditmaro civi Spirensi, dicto theloneario*‘ und seinen Erben eine Weide ‚*hereditario iure*‘ gegen Pachtzahlung überlassen haben (Remling, Urkundenbuch Bischöfe Speyer, wie Anm. 120), S. 173f. Nr. 159; Hilgard, Urkunden (wie Anm. 66) S. 35 Nr. 35. Auffallenderweise wird in dieser Urkunde – ausgestellt wohl kurz nach dem Tod Bischof Konrads während der Vakanz des Bischofsstuhls – neben dem Siegel des Domkapitels auch das Stadtsiegel zur Beglaubigung angekündigt: ‚*cum sigillum civium Spirensium*‘.

¹⁴⁵ Im Jahre 1230/32 nennt eine bischöfliche Urkunde über die Ablösung der alten Rheinüberfahrt bei Ketsch (rechtsrheinisch gegenüber von Speyer) das ‚*officium thelonei*‘ und den ‚*thelonearius civitatis nostre, qui pro tempore fuerit*‘: Der Bischof hat die Rechte an der Überfahrt bzw. Fähre (‚*navigium sive passagium*‘) von einer Reihe von Bürgern gekauft, um sie daraufhin abzuschaftern. Dem Zöllner oblag es künftig, den vormals an Einkünften Beteiligten regelmäßige Entschädigungszahlungen zu leisten: Hilgard, Urkunden (wie Anm. 66), Nr. 45 S. 40 u. Nr. 48 S. 43. Ein weiteres urkundliches Zeugnis berichtet zum Jahre 1226 von einem Konflikt zwischen den Speyerer Stiftskanönikern zum einen und bischöflichen ‚*thelonarii*‘ zum anderen wegen Fragen der Befreiung vom Rheinzoll und der Rheinüberfahrt für Personen und Sachen am bzw. über den Rhein. Dieser wird den Geistlichen hier ausdrücklich bekräftigt.

Mitbegründung eines Zisterzienserinnenklosters im nahe Speyer gelegenen Heilsbruck 1232¹⁴⁶, die vom Bischof, den vier Speyerer Stifte sowie mit Rat, Zustimmung und Willen der Speyerer ‚cives‘ erfolgt ist. In diesem Zusammenhang steht des Weiteren eine im selben Jahr fixierte Güterverschreibung an das hier erstmals sicher bezeugte, bis heute bestehende Reuerinnenkloster St. Magdalena unweit des Domes durch ein Speyerer Bürgerehepaar (Aussteller: „*ego Waltherus Bart, civis Spirensis, cum uxore mea*“) von deren Besitz im rechtsrheinischen Walldorf, beglaubigt mit den Siegeln von Domkapitel, den Stiften St. German und St. Guido sowie dem Stadtsiegel für die Absicherung seines und seiner Familie Seelenheil¹⁴⁷. Die Urkunde macht einmal mehr deutlich, mit welcher Selbstverständlichkeit Grundbesitz der bürgerlichen Führungsgruppen auch im Umland bestanden hat und dass um diese Zeit ein bürgerliches Ehepaar als Klostergründer bzw. -stifter auftreten kann.

In den 1240er Jahren ist urkundlich zwei Mal der Rat als kollektiver Grundbesitzer in den Quellen fassbar: 1242 beurkundet das Domkapitel¹⁴⁸ die Übereignung eines Hofplatzes (‚*area*‘) durch die „*universitatis consilii Spirensis*“ an einen Kaplan, 1248¹⁴⁹ werden vom selben Aussteller die „*consilarii Spirenses*“ als Eigentümer einer solchen, unweit der Nikolauskapelle gelegenen Liegenschaft genannt. Hier findet sich die interessante Begrifflichkeit von der Stadt als ‚*res publica*‘ (‚*aream attinentem rei publice civitatis*“). Neben dem ökonomischen Gewicht der führenden Familien gab das um 1200 greifbare neue Stadtrecht, die ‚*iura civitatis*‘, den mächtiger werdenden Familien auch in Speyer ein neues Herrschaftsinstrument in die Hand. Zur Illustration des hier nur anzureißenden Sachverhalts müssen einige wenige Hinweise genügen. Als der Speyerer Bischof 1230¹⁵⁰ übliche Gewohnheiten beim Einklagen von Schuldforderungen ‚*ad preces civium nostrorum*‘ abschaffte, erwähnte er am Schluss der Urkunde bekräftigend das Ziel, dass diese Verfügung die ‚Gültigkeit des städtischen Rechts in unserer Stadt erlangen‘ solle („*Ut autem hec nostra constitutio municipalis legis in nostra civitate vigorem accipiat et obtineat*“). Auf dieses Speyerer Stadtrecht der Zeit um 1230, das von Ernst Voltmer als ‚Schlusspunkt der praekommunalen Periode‘ charakterisiert wurde und in dem der Rat als Friedenswahrungsinstitution auftrat, kann hier nur verwiesen werden¹⁵¹: Rat und Stadtgemeinde legten die Bestimmungen in Form einer Satzung und Einigung fest, wobei übrigens erstmals

¹⁴⁶ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 49 S. 43f.

¹⁴⁷ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 50 S. 44; Remling, UB Bischöfe Speyer (wie Anm. 120) I Nr. 197; siehe dazu oben Anm. 140; zu den fast zeitgleich mit Worms etablierten (siehe oben Anm. 107) Speyerer Reuerinnen: Pfälzisches Klosterlexikon (wie Anm. 26), Bd. 4 S. Speyer, hg. v. Jürgen Keddigkeit u.a., Kaiserslautern 2017, S. 407-448 (Martin Armgart u. Matthias Untermann), S. 407 Foto der Stiftungsurkunde des Bürgers. Walldorf: Rhein-Neckar-Kreis, Baden.

¹⁴⁸ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 67 S. 53.

¹⁴⁹ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 71 S. 55f.

¹⁵⁰ Hilgard, UB Speyer (wie Anm. 66), Nr. 44 S. 39f.

¹⁵¹ Zuletzt: Gerhard Fouquet, Heilbronn – eine Königsstadt im 13. Jahrhundert und ihr Speyerer Recht, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz, hg. v. Andreas Bihrer, Mathias Kälble, Heinz Krieg, Stuttgart 2009, S. 341-358, zum Stadtrecht siehe S. 348f.; Fouquet, Speyer und Lübeck (wie Anm. 118), S. 31; Voltmer, Reichsstadt (wie Anm. 118), S. 24f. (u.a. Behandlung von Verstößen gegen den Stadtfrieden, gemeinsame Besiegelung durch Stadt, Bischof und Domkapitel, Friedenswahrung und Sühnegerichtsbarkeit). Wichtige Beobachtungen zum Stadtrecht bei Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 242-244: Sie vermutet aufgrund des Charakters als Schwurvereinigung einen vorausgehenden, zeitgleich mit Worms um 1230 anzusetzenden Konflikt zwischen bürgerlicher Stadtspitze und Bischof, woraus sich der Kompromisscharakter der Rechtsbestimmungen erklären würde. Die Vermutung erscheint durchaus plausibel.

die beiden Speyerer Bürgermeister genannt werden. Beglaubigt wurde das Ganze mit den Siegeln der Stadt, des Bischofs und des Domkapitels.

Wenige Jahre vorher, 1219, hatten im Vorfeld der Verleihung des Stadtrechts für Annweiler unterhalb der Burg Trifels in der Südpfalz durch König Friedrich II. im September 1219¹⁵² die dortigen Bewohner ausdrücklich das ganz offensichtlich als vorbildhaft bekannte Speyerer Recht für ihre Ansiedlung gewünscht und dann auch verliehen bekommen („*ius legemque civilem ad instar legum civilium Spirensis civitatis*“). Eine vermittelnde Rolle des aus der Region stammenden Speyerer Bischofs und Kanzlers des jungen Staufers ist in diesem Zusammenhang sicher anzunehmen. Insgesamt zeigt sich also in Speyer eine in den Grundzügen mit Worms vergleichbare Entwicklung bei einem allerdings kleineren Quellenkorpus und dem Auftreten des Rates ähnlich wie in Worms, jedoch vermehrt erst seit 1224. Auch in Speyer sind gerade die zisterziensischen Konvente (namentlich Eußerthal, Himmerod und Maulbronn) stark an den frühen Erwähnungen von Ratsgremien und der Entfaltung ‚bürgerlichen‘ Handelns der an Stadtspitze beteiligt.

In der erzbischöflichen Metropole **Mainz**¹⁵³ gab es eine stadtherrschaftlich von Worms und Speyer abweichende Konstellation: Hier war und blieb der erzbischöfliche Stadtherr wesentlich stärker, er verfügte über unvergleichlich größere Ressourcen als in Speyer und Worms, während das Königtum als Faktor in der Entwicklung von Bürgerrecht und Stadtverfassung kaum zum Tragen kam. In Mainz war es entsprechend der geistliche Stadtherr, der auf der Basis des neuen Ordnungsmodells der mit Bibelziten untermauerten ‚*libertas Moguntina*‘ das erste Privileg für die Bewohner seiner Stadt im Gegenzug für deren Unterstützung bei der Wiedererlangung seiner Herrschaft 1119/21 erteilt hat. Die Beratung mit den ‚*primores*‘, also „*clericorum (...) comitum, liberorum familie et civium*“¹⁵⁴ ist dem Rechtsakt wie selbstverständlich vorausgegangen. Das Ausmaß der ‚Belohnung‘ mag im Vergleich zu der seitens des Königtums nachhaltig verfolgten bürgerlichen Rechtsverbesserung für die Bewohner von Worms und Speyer mager erscheinen, aber die

¹⁵² Nachweise bei: Gerold Bönnen, Die Stadterhebung Annweilers durch König Friedrich II. im Jahre 1219, in: 800 Jahre Stadtrecht für Annweiler. Studien zu Vorgeschichte, Wirkung und Folgen der Verleihung des Stadtrechts durch König Friedrich II. am 14. September 1219, hg. v. Alexander Thon, Annweiler 2019, S. 57-88 (= Nd. Aufsatz 1988); Gerold Bönnen, Annweiler als Reichsstadt: Vergleichende Beobachtungen zum 13. Jahrhundert, in: 800 Jahre Annweiler. Mittelalterliche Befunde und neuzeitliche Sinnstiftungen, hg. v. Jan Keupp, Sabine Klapp, Hans Reither (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz), Mainz 2020/21 (im Druck).

¹⁵³ Nach wie vor grundlegend: Dieter Demandt, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11. bis 15. Jahrhundert) (Geschichtliche Landeskunde 15), Wiesbaden 1977; für das 12. Jh.: Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 115-123; für die Salierzeit mit weiterer Lit.: Bönnen, Aspekte (wie Anm. 9), S. 225, 231f. Zu Mainz als „Idealtypus für die Darstellung der Entstehungsbedingungen der Bürgerstadt“ im 12. Jahrhundert siehe Groten, Die deutsche Stadt (wie Anm. 2), S. 101ff.

¹⁵⁴ Mit der älteren Lit. jetzt: Stefan Weinfurter, Verantwortung und Politik. Der Mainzer Erzbischof und seine Stadt im Investiturstreit, in: Trier – Mainz – Rom. Stationen, Wirkungsfelder, Netzwerke. Festschrift für Michael Mathews zum 60. Geburtstag, hg. v. Anna Esposito, Heidrun Ochs, Elmar Rettinger, Kai-Michael Sprenger, Regensburg 2013, S. 89-108, zum Marktportal S. 107f.; Ernst Dieter Hehl, Stadt und Kirchenrecht. Überlegungen zu Mainz, Speyer und Worms im 12. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 74, 2020, S. 1-18; Ernst-Dieter Hehl, Goldenes Mainz und Heiliger Stuhl. Die Stadt und ihre Erzbischöfe im Mittelalter, in: Mainz. Die Geschichte der Stadt, hg. v. Franz Dumont u.a., Mainz 1998, S. 839-858, zum Privileg S. 850f.; vgl. in diesem Band auch die einschlägigen Kapitel von Ludwig Falck zu Mainz im hohen und späten Mittelalter (S. 111-170); Schulz, "Denn sie lieben die Freiheit..." (wie Anm. 1), S. 97f.; Herrmann, Schriftlichkeit (wie Anm. 4), S. 317f.; Bönnen, Bürgergemeinden (wie Anm. 119).

erzbischöfliche Herrschaft wird unveränderbar durch neue Kräfte mitbestimmt. Dies unterstreichen auch die zahlreichen Laienzeugen, die den Rechtsakt mit autorisiert haben. Damit gleichzeitig (1118/19) wurde der 1135 bestätigte Text des entsprechenden Privilegs nach dem unübersehbaren Speyerer Vorbild des salischen Privilegs von 1111 (s.o.) durch den erzbischöflichen Stadtherrn inschriftlich an der bronzenen Monumental-Domtür (dem sogenannten Marktportal) angebracht und somit bewusst in das Zentrum der städtisch-religiösen Öffentlichkeit hineingerückt. Mit 62 Metern ist es die längste erhaltene hochmittelalterliche Inschrift des Reichsgebiets, es ist bis heute als monumentales Zeugnis bürgerlicher Rechtsentwicklung und der gleichzeitigen Betonung des ‚honor‘, der Ehre seiner Stadt durch den Erzbischof, in situ vorhanden. Die Einwohner der Stadt und die nach dort Zuwandernden haben damit – ungeachtet weiterhin bestehender persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse – ihren alleinigen Gerichtsstand in der Stadt. Adalbert schützt seine Bürger vor Willkür und gibt Garantien für eine künftige Rechtssicherheit in Steuersachen. Der Rechtsprechung und Beratung der geistlichen Stadtherren dienten Gerichtsgremien, Schöffenkollegien und andere Organe, in denen jetzt fähige Laien, Dienstleute bzw. Ministerialen als ‚Aufsteiger‘, einflussreich, ja immer mehr unverzichtbar wurden.

In Mainz ist bereits seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ein solcher Bischofsrat von ‚primores‘ aus Klerus und Laien quellenmäßig greifbar. Dieser geht in gewissen Formen dem späteren Stadtrat voraus und tritt nicht zufällig im Zusammenhang der Erzbischofswahlen in Erscheinung. Der Bischofsrat ist Ausdruck der engen Gemeinschaft von Klerus und Volk als Keimzelle der sich im 12. Jahrhundert weiter entwickelnden Stadtgemeinde. Dieter Demandt hat 1977 am Beispiel von Mainz um 1100/1150 auf das Modell der Stadtgemeinde als Gemeinschaft von Klerus und Volk seit der kirchlichen Reformbewegung im Sinne eines neuen gesellschaftlichen Ordnungsmodells aufmerksam gemacht und grundlegende, bis heute relevante Einsichten in die Entwicklung der Stadt und ihrer Eigenart erzielen können, auf die hier verwiesen sei.

Keinesfalls zu unterschätzen ist auch und gerade hier die Dynamik verwandtschaftlicher Netzwerke und familiärer Klientelverbände¹⁵⁵. So stehen im Hintergrund der ungewöhnlich frühen ersten kommunal ausgestellten und überlieferten Urkunde aus Mainz (1143-1153, Aussteller sind die ‚*Cives Moguntine metropolis*‘¹⁵⁶) zwei ministerialisch-stadtbürgerliche Familien bzw. Verwandtschaftsgruppen. Es handelt sich dabei um einen Erbvertrag mit Regelungen zum Erbfolgerecht und dabei beurkundeten Schenkungen an Benediktinerklöster in Mainz und (bereits hier !) an die noch ganz junge Zisterze Eberbach. Der Tatbestand, dass diese Personen über reichen Grundbesitz auch und gerade in Rheinhessen bzw. dem Rheingau verfügt haben, ist auch bei anderen Ministerialen immer wieder festzustellen und belegt die Verschränkungen zwischen der Stadt und ihrem Umland zusätzlich. Dass der Vertrag auch mit dem hier erstmals belegten Stadtsiegel, das wiederum als eines der Vorbilder für die jüngeren Siegel in Worms, Speyer, Straßburg und andernorts fungiert hat, beglaubigt worden ist, demonstriert die seit etwa 1100 zügig beanspruchte und realisierte Rechtssetzungshoheit der Bürger, deren Handeln eine Rechtsangleichung unter den genannten ‚*conciues*‘ zwingend voraussetzt. Das auf Schriftlichkeit hinstrebende, sich differenzierende und

¹⁵⁵ Dazu weiterführende Beobachtungen bei Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 267ff. Sie charakterisiert die „Familien- und Klientelbeziehungen als soziales Substrat der Führungsgruppen und der stadtgemeindlichen Organe“.

¹⁵⁶ UB Mainz (wie Anm. 13), Nr. 188 S. 350f.; dazu: Demandt, Stadtherrschaft (wie Anm. 153), S. 36.

regelungsbedürftige Rechtsleben bot für die betroffenen geistlichen Institutionen wie auch die reichen und einflussreichen Stadeliten auch hier gleichsam Einfallstore für eigenes Handeln.

Wie andernorts auch, lässt sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das erzbischöfliche Beratungsgremium in Fragen des ‚ius civile‘ nachweisen, etwa belegt zum Jahre 1155 („*testimonio seniorum et idoneorum civitatis nostre burgensium*“) im Zusammenhang kaufmännischer Rechtssatzungen¹⁵⁷. In Mainz ist ein Bischofsrat bzw. ein Offiziatenkollegium aus erzbischöflichen Ministerialen also ebenso belegt wie die schon für die Mitte des 12. Jahrhunderts nachzuweisende Verwendung eines Stadtsiegels, das gerade auch hier eben nicht im engeren bzw. erst späteren Sinne als primär kommunales Rechts- und Herrschaftszeichen zu bewerten ist. Aus diesem Beratungsorgan entwickelte sich dann (vereinfacht formuliert) ab etwa 1200 ein Rat. Seit dieser Zeit treten die als Amtsträger genannten Kämmerer, Schultheißen und Offiziaten selbst als Aussteller ‚städtischer‘ Urkunden hervor, eine Entwicklung, die sicher auch mit der seit Ende 1200 fatalen, erwähnten erzbischöflichen Doppelwahl und den durch die Entwicklungen des ‚Thronstreits‘ verstärkt einhergehenden Unsicherheiten an der Spitze von Erzstift und Stadt begründet ist. Auch in Mainz markieren die Jahre ab 1198/1200 somit eine Phase, die die Spielräume der kommunalen Führungselite zu erweitern geeignet sind; der Aktionsrahmen einer sich verselbständigenden Führungsgruppe weitet sich, hinzu kommt die fördernde, noch zu würdigende Rolle der Zisterzienserabtei Eberbach (siehe 3.2) für die Ausbildung eines Ratsgremiums als Rechtspartner. Im Juli 1200 beurkunden etwa die ‚Richter und alle Bürger von Mainz‘ einen mit dem Stadtsiegel beglaubigten Vertrag mit dem Mainzer Stift St. Peter wegen Entschädigungszahlungen im Zusammenhang des Mauerbaues bzw. der Stadtbefestigung¹⁵⁸. Im Jahre 1206 haben die Mainzer ministerialischen Amtsleute urkundliche Verfügungen von Stadtbürgern zugunsten eines der Mainzer Stifte ‚nach der Rechtsgewohnheit der Stadt‘ fixiert und mit dem Stadtsiegel beglaubigt¹⁵⁹.

Aus der reichen Eberbacher Überlieferung seien zur Verdeutlichung der Entwicklung nur folgende Belege beigebracht: Im Jahre 1209¹⁶⁰ beurkunden der Kämmerer Arnold und Schultheiß Dieter „*cum ceteris iudicibus Moguntinis*“ eine vor ihnen vorgenommene Schenkung an die Zisterze im Hinblick auf das Seelenheil der Stifter unter Ankündigung des Stadtsiegels („*sigillo civitatis moguntine*“). 1216¹⁶¹ bestätigen der Dompropst und (Stadt-) Kämmerer Konrad („*maior prepositus et camerarius*“), Schultheiß Dieter und die „*iudices et universi cives in Moguncia*“ gemeinsam eine erzbischöfliche Güterverfügung bzw. Vergünstigung für Eberbach unter Ankündigung des Stadtsiegels. 1224 schlichten die

¹⁵⁷ Demandt, Stadtherrschaft (wie Anm. 153), S. 36, hier v.a. S. 31ff. zur Entstehung des Bischofs- und Stadtrates im Überblick (zur Zeit nach 1196 v.a. eingehend S. 39-46). Zum Begriff mit rechtsgeschichtlichem Zugriff: Gerhard Köbler, Civis und ius civile. Untersuchungen zur Geschichte zweier Rechtswörter im frühen deutschen Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 83, 1966, S. 35-62.

¹⁵⁸ Mainzer Regesten 1200–1250, hg. v. L. Falck (wie Anm. 30), S. 2 Nr. 4.

¹⁵⁹ Mainzer Regesten 1200–1250, hg. v. L. Falck (wie Anm. 30), S. 75 Nr. 76. Für Mainz darf nicht vergessen werden, dass gerade das 1236 auf Betreiben der Stadtgemeinde an das Rheinufer inmitten des bürgerlichen Gewerbeviertels am Brand verlegte, vermutlich auf eine ältere erzbischöfliche Stiftung zurückgehende Hospital ein wichtiger Teil des kommunalen Stadtzentrums bzw. der kommunalen Institutionen werden sollte, dazu: Pauly, Bischof, Bürger und Hospital (wie Anm. 195), S. 259f.

¹⁶⁰ Rossel, UB Eberbach (wie Anm. 27) Nr. 70 S. 140f. = Mainzer Regesten 1200–1250, hg. v. L. Falck (wie Anm. 30), Nr. 138 S. 69f.; die Zeugenreihe umfasst die Namen von Laien, darunter Münzer sowie Eberbacher Geistliche und Konversen.

¹⁶¹ Mainzer Regesten 1200–1250, hg. v. L. Falck (wie Anm. 30), Nr. 239 S. 130.

„*Judices sancte Maguntinensis sedis*“ einen Streit um ein Grundstück direkt beim Kloster zugunsten Eberbachs und kündigen auch hier wieder das Stadtsiegel an¹⁶². Die starke Präsenz Eberbacher Quellen, der die schon betonte herausragende Rolle der Zisterzienserabtei Schönau für Worms ab den 1190er Jahren entspricht, sei im Folgenden zum Anlass genommen, diese generell unterschätzten Beziehungsgeflechte zwischen städtischen Gremien und den grauen Mönchen etwas näher zu analysieren.

3.2 Eben kein Exkurs: Zisterzienser und frühe Ratsbildung: Mainz, Worms und Andere

Wenngleich sich die Forschung der letzten Jahre mit der Thematik ‚Zisterzienser und Stadt‘ immer wieder befasst hat¹⁶³, die herausragende Bedeutung der Stadt-, Markt-, Handels-, Geld- und Kreditbeziehungen der Reformmönche hinlänglich in vielen Einzelstudien gewürdigt wurde und die Faszination der Forschung für die hochmittelalterlichen Klöster als ‚Innovationslabore europäischer Lebensentwürfe und Ordnungsmodelle‘ (so der Titel einer Heidelberger Forschungsstelle der Akademie der Wissenschaften¹⁶⁴) zu recht ungebrochen ist, so war die Bedeutung der Klöster und ihrer personellen Netzwerke für die frühe städtische Verfassungsentwicklung, die Bildung und frühe Wirksamkeit von Ratsgremien und überhaupt die Konstituierung einer verfassten Bürgerschaft bislang noch kaum Thema in der stadt- oder ordensgeschichtlichen Forschung. Im Mittelpunkt der meisten Arbeiten stehen zumeist die durch Stadthöfe und Teilnahme am Wirtschaftsleben, die auch besitzmäßige Präsenz und die sozialen Kontaktebenen städtischer Führungsgruppen bekannten Kontaktfelder, deren Bedeutung für beide Seiten ja auch kaum überschätzt werden kann. Unbestreitbar ist die Feststellung von Knut Schulz (2009): „Um 1200 standen sie ... an der Spitze des wirtschaftlichen Fortschritts, auch und gerade was den Handel und Kapitalverkehr betraf. (...) So wurden die staufernahen Städte und Zisterzen durch königliche Privilegierung rechtlich

¹⁶² Rossel, UB Eberbach (wie Anm. 27), Nr. 135 S. 242f. = Mainzer Regesten 1200–1250, hg. v. L. Falck (wie Anm. 30), Nr. 479 S. 264.

¹⁶³ Starke Wirkung entfaltete die Trierer Dissertation von Wolfgang Bender, *Zisterzienser und Städte. Studien zu den Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern und den großen urbanen Zentren des mittleren Moselraumes (12.-14. Jahrhundert)* (Trierer Historische Forschungen 31), Trier 1992, S. 20; für Trier und Metz siehe die Belege für enge, vielfältige Beziehungen vor allem bestimmter, in beiden Bischofsstädten präponderanter Familien der Führungsschicht zu den Grauen Mönchen bei Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 241-244. Wichtig für diese Zeit: Knut Schulz, *Reichspolitik, rheinische Zisterzen und Kölner Führungsschicht. Kreditgeschäfte und personelle Verknüpfungen im ausgehenden 12. Jahrhundert*, in: *Hochfinanz im Westen des Reiches*, hg. v. Friedhelm Burgard (Trierer Historische Forschungen 31), Trier 1996, S. 121-136 (mit weiterer Lit.); Winfried Schich, *Der Handel der rheinischen Zisterzienserklöster und die Einrichtung ihrer Stadthöfe im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Die niederrheinischen Zisterzienser im späten Mittelalter. Reformbemühungen, Wirtschaft und Kultur*, hg. v. Rainer Kottje (Zisterzienser im Rheinland 3), Köln 1992, S. 49-73, hier S. 58 zu Eberbach; S. 64f. zu den frühen Beziehungen der Abtei Heisterbach zu Bonn seit den 1190er Jahren, siehe auch unten bei Anm. 177. *Sammelband mit dem Stand der Forschung um 2010: Norm und Realität. Kontinuität der Zisterzienser im Mittelalter*, hg. v. Franz J. Felten u. Werner Rösener (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 42), Münster/Hamburg/London 2011; zur klösterlichen Schriftlichkeit an süddeutschen Beispielen: Elke Goetz, *Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser. Ordenszentralismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1098-1525)* (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 17), Münster/Hamburg/London 2003, vgl. auch Anm. 166.

¹⁶⁴ <https://www.hadw-bw.de/forschung/forschungsstelle/kloester-im-hochmittelalter> (Abruf 28.07.2020); neuer Sammelband mit Schwerpunkt auf den Raumwirkungen der Zisterzen mit Schwerpunkt auf Südwestdeutschland: *Klöster und ihre Ressourcen. Räume und Reformen monastischer Gemeinschaften im Mittelalter*, hg. v. Marco Krätschmer, Katja Thode, Christina Vossler-Wolf, Tübingen 2018 (zu den Zisterziensern mit Nachweis einschlägiger jüngerer Literatur: Peter Rückert, *Zur Sakralisierung der Landschaft. Zisterzienser im deutschen Südwesten*, S. 59-73).

und ökonomisch miteinander verknüpft ohnehin vorhanden war die starke Zuwendung gerade der städtischen Führungsschicht auch besonders durch den Klostereintritt von Familienmitgliedern¹⁶⁵.

Es passt in das trotz dieses Forschungsstandes immer noch unvollständige Bild, dass die einzige Studie zu diesem Thema, 1976 von Dieter Demandt über ‚Kloster Eberbach und die Entstehung des Mainzer Stadtrates‘ veröffentlicht, zu Unrecht fast unbeachtet geblieben ist¹⁶⁶. Demandt konnte für **Mainz** eindrucksvoll nachzeichnen, wie sehr die Rheingauabtei¹⁶⁷ seit dem späten 12. Jahrhundert bis etwa 1250 als Förderer des Prozesses der Erlangung städtischer Selbstbestimmung wie auch der Entstehung des Stadtrates in der erzbischöflichen Metropole hervorgetreten ist. Die von ihm erarbeiteten Befunde und Beziehungsebenen lassen sich in ihren Grundzügen ohne große Mühen auf das Verhältnis anderer (nicht nur) Bischofsstädte zu ihnen jeweils besonders zugeneigten Zisterzienserabteien übertragen. Dies schärft den Blick für Einflüsse auf frühe kommunale Führungsgremien weit über die Schlüsselrolle der Klöster als frühe Überlieferungsgaranten und Schriftlichkeitsträger für kommunales Handeln nach 1190/1200 hinaus. Dabei sei auf die oben unter 2. für Worms (namentlich sein Verhältnis zu Kloster Schönau) gegebenen Hinweise auf überaus enge, für Ratsentwicklung und Gremienfestigung hoch bedeutsame Beziehungen beider Seiten verwiesen.

Für Demandt ist die „Einflußnahme des Klosters auf die Verfassungsentwicklung in der Metropolis offenkundig“¹⁶⁸: Schon in der bereits kurz erwähnten ältesten von Mainzer Bürgern ausgestellten bzw. überlieferten Urkunde von 1143/53 wurde Eberbach mitbedacht, was deutlich macht, dass die noch ganz junge Zisterze bereits einen festen Platz im religiösen Bewusstsein der Führungsschicht innerhalb der Mainzer Bürgerschaft einnahm. Beziehungen beider Seiten, vor allem vermittelt über die stadtherrlichen Ministerialen, sind bald nach der Klostergründung durch den Erzbischof und andere im Jahre 1136 nachzuweisen (Gütergeschäfte, Bestattungen im Kloster etc.). Eberbach erfreute sich von Beginn an einer dezidierten Förderung des Stadtherrn genauso wie seiner Dienstleute. Nach dem Einschnitt des Jahres 1160 mit der Ermordung des Erzbischofs, die nach Demandt eine Verbindung Eberbachs „mit den revolutionären Elementen innerhalb der Mainzer Bürgerschaft“ hat deutlich werden lassen, wurde die erste dann wieder überlieferte Urkunde Mainzer Bürger für die Rheingauzisterze ausgestellt. Neben dieser Unterstützung und Anerkennung der nach dem Rückschlag wieder als juristische Person agierenden Mainzer Bürgerschaft sind unter anderem geschäftliche Kontakte mit dem einflussreichen Kämmerer Dudo festzustellen.

¹⁶⁵ Im weiteren Zusammenhang: Schulz, Stadtgemeinde (wie Anm. 1, 2009), hier S. 33f. (auch Zitat).

¹⁶⁶ Dieter Demandt, Kloster Eberbach und die Entstehung des Mainzer Stadtrates, in: Zisterzienser-Studien Bd. 3, Berlin 1976, S. 95-105. In der einschlägigen Literatur blieb dieser Aspekt bislang unberücksichtigt, vgl. etwa die grundlegende Überblicksdarstellung Immo Eberl, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Darmstadt 2002, hier S. 227-255 zu Wirtschaft und Handel bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

¹⁶⁷ Eberbach-Bibliographie 2019: <https://kloster-eberbach.de/freundeskreis/bibliographie/bibliographie-thematisch> (Abruf 16.06.2020); Hartmut Heinemann/Peter Engels/Hilmar Tilgner, Artikel ‚Eberbach‘, in: Germania Benedictina IV/1: Die Mönchs- und Nonnenklöster der Zisterzienser in Hessen und Thüringen, Band 1, St. Ottilien 2011, S. 383-572 (zur herausragenden Rolle des Mainzer Stadthofes siehe dort S. 458f., S. 473: Der Konvent war „Zeit seines Bestehens vom Bürgertum und dem Handwerkerstand der größeren und mittleren Städte am Rhein dominiert“); zentrale Quelle: Oculus Memoriae (wie Anm. 27); Christian Moßig, Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136-1250. Untersuchungen zur frühen Wirtschaftsverfassung der Zisterzienser, Darmstadt/Marburg 1978 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 36).

¹⁶⁸ Demandt, Kloster Eberbach (wie Anm. 166), S. 95.

Neben der Stärkung der Rolle des Domkapitels betont Demandt den nachweisbaren Charakter des frühen Mainzer Rates als „Derivat des erzbischöflichen Rates aus Geistlichen, freien Vasallen und Ministerialen“. Innerhalb der Ministerialität sind dabei die Offiziaten (Inhaber niederer erzbischöflicher Ämter) als für die Rats-Herausbildung „maßgebliche Gruppe“ herauszustellen. Die Urkunden vom Anfang des 13. Jahrhunderts, ausgestellt von Kämmerer, Schultheiß und Offiziaten, stehen in engem Zusammenhang mit dem Herausbildungsprozess des Rates und in diesen „griff das Kloster Eberbach ein, indem es die Ausbildung des Stadtrates förderte“¹⁶⁹. Innerhalb der erhaltenen, von der Bürgerschaft ausgestellten Urkunden stellen die für Eberbach ausgestellten Stücke eine „besonders große Einzelgruppe“ dar, was den Schluss zulässt, die Beurkundung durch die Bürgerschaft sei „primär als Anerkennung der städtischen Führungsgruppe als beurkundende Rechtspersonlichkeit zu werten“¹⁷⁰.

Als besonders aufschlussreich erweist sich dabei eine Urkundengruppe aus dem Jahre 1216. Aus den Zeugenreihen „läßt sich deutlich die Ableitung des im Entstehen begriffenen Stadtrates aus dem erzbischöflichen Rat erkennen“, im Jahre 1219 finden sich in einer vom Erzbischof ausgestellten Urkunde über einen Gütertausch mit Eberbach Ratsleute erstmals in der als ‚consiliarii‘ bezeichneten Gruppe der bürgerlichen Zeugen. Die engen Beziehungen beider Seiten hielten auch nach dem erzbischöflichen Privileg für die Stadt von 1244 an, das wiederum die Bezeichnung ‚consiliarii‘ für den Rat kennt. Insgesamt kann Demandt eine „positive Einstellung des Klosters Eberbach zu den Autonomiebestrebungen der Mainzer Bürgerschaft, zur Konstituierung einer verfassten Bürgerschaft und zur Etablierung eines Stadtrates ... deutlich [zu] fassen“ und unterstreicht das unterschätzte „Engagement Eberbachs für die Mainzer Stadtfreiheit“¹⁷¹.

Schon im vorangegangenen Abschnitt zur Entwicklung früher Ratsgremien in **Worms** wurde immer wieder die diesem Bild erstaunlich genau entsprechende, herausgehobene Bedeutung der Abtei Schönau für die Festigung der Ratsorgane in Worms ab dem Jahre 1198 betont. Seit diesem Jahr ist der Konvent als Rechtspartner des Rates in Besitzfragen immer wieder erkennbar engagiert, fördert ganz offensichtlich in der politisch instabilen Zeit nach 1200 den Ausbau und die Anerkennung kommunaler Gremien, überliefert ihre urkundlichen Zeugnisse und dokumentiert auf diese Weise nicht zuletzt die personellen Netzwerke zwischen der städtischen Führungsschicht und der in der Region um Worms vielfältig engagierten Abtei¹⁷². Wie auch andere Zisterzen steht Schönau (nachweisbar seit den 1190er Jahren) zudem in stetigem Kontakt und nicht selten Konflikten mit handlungsfähigen Dorfgemeinden, deren selbstbewusst auftretende Bewohner ihre Interessen zu vertreten imstande sind. Auch die 1213 für die Abtei Eberbach bekundete Schenkung hat das Ausmaß an Anerkennung städtischer Rechte und Verpflichtungen durch die Zisterzienser deutlich gemacht¹⁷³. Ein weiterer Bezug zwischen Stadt und Zisterzen kommt in Worms noch hinzu: Im

¹⁶⁹ Demandt, Kloster Eberbach (wie Anm. 166), S. 102. Zur erwähnten spektakulären Ermordung des Mainzer Erzbischofs 1160 siehe die weitere Literatur bei Keupp, Dienst (wie Anm. 79), S. 113f. v.a. mit Anm. 60; wichtig: Schulz, "Denn sie lieben ..." (wie Anm. 1), S. 173-182, hier auch zur Eigenart der Mainzer Führungsgruppen S. 186.

¹⁷⁰ Siehe vorige Anm.; vgl. z.B. Oculus Memoriae (wie Anm. 27), Bd. I Nr. 45 S. 32: 1196/97 Stadtkämmerer Dudo und die Bürger von Mainz beurkunden einen Besitzverzicht zugunsten von Kloster Eberbach; vgl. auch Nr. 87 S. 37 1213 („*coram burgensibus Mag.*“) und Nr. 111 S. 40.

¹⁷¹ Demandt, Kloster Eberbach (wie Anm. 166), S. 103, 105.

¹⁷² Siehe oben v.a. bei Anm. 23-24.

¹⁷³ Siehe oben v.a. bei Anm. 27.

Zusammenhang der umstrittenen Bischofswahl in Worms 1217/18 wurden unter anderem die Äbte von Eberbach und Himmerod (unweit nördlich von Trier) als Mitglieder einer vom Papst eingesetzten Untersuchungskommission zur Entscheidung über die strittigen Umstände der Wahl eingesetzt¹⁷⁴: Dies bedeutet, dass die Abteien spätestens in diesem Zusammenhang genaue Kenntnisse der inneren Verhältnisse in Rechts- und Verfassungsleben der Stadt erlangten, ja vielleicht aufgrund der vorausgesetzten Nähe zu den internen Gegebenheiten bewusst in diese Funktion eingesetzt worden sind.

Neben der urbanen Präsenz und der Förderung kommunaler Handlungsfähigkeit in den Bischofsstädten begegnen wir zisterziensischem Engagement auch ganz früh dort, wo sich in den nachwachsenden urbanen Zentren seit um 1200 neue städtische Verdichtungen und Strukturen herausbilden. Dies sei nur am Beispiel der beiden späteren Reichsstädte Oppenheim und Frankfurt schon in den Jahren nach 1215/20 angedeutet. Auch diese Zusammenhänge, der Anteil der Zisterzienser an der anhebenden Urbanisierung jüngerer Städte seit dem frühen 13. Jahrhundert¹⁷⁵, müsste eigenständig untersucht werden.

Der Burgstadt **Oppenheim**, auf der Bistumsgrenze zwischen Mainz und Worms gelegen, gelang unter besonderer Förderung durch Kaiser Friedrich II. und König Heinrichs (VII.) ab 1220 ein geradezu atemberaubender urbaner Aufstieg. Spätestens ab 1220 wurde reichsseitig die nordwestlich der Siedlung gelegene Neustadt angelegt und mit einer Mauer unter Einbeziehung der Burg Landskron umwehrt. Weitere Schritte waren die Privilegierungen von 1225/26¹⁷⁶ in Gestalt von Steuerfreiheit, Befestigungsrecht und Errichtung einer Messe (ab 1226; ab 1236 zusätzlich 14tägiger Ostermarkt), die Stadt wurde Sitz der Landvogtei für das Reichsgut im Raum Worms/Bingen und fungierte ab 1226 auch als königliche Münzstätte. Die Hinweise auf einen nachhaltigen urbanen Aufschwung setzen sich bis in das 14. Jahrhundert fort. Die Stadt war seit seiner 1254 von Mainz und Worms aus erfolgten Gründung aktives Mitglied im Rheinischen Bund und blieb dabei geprägt durch stetige Konflikte zwischen dem Rat und den königlichen Burgmannen. Nach der Verpfändung aus Reichsbesitz an Kurmainz 1315 stagnierte dieser Aufschwung zwar, allerdings blieb das Oppenheimer Stadtrecht regional als Vorbild wirksam.

Die erste Beleg für das Handeln einer organisierten Stadtgemeinde in der Neugründung aus dem Jahre 1226¹⁷⁷ stammt aus Eberbacher Provenienz: Der Schultheiß Herbordus und die Gemeinschaft der Bürger der neuen Stadt („*universitas civium nove civitatis in Oppenheim*“) lassen einen Rechtsspruch über einen Güterverkauf an die Abtei ergehen und kündigen bereits selbstverständlich ‚ihr Siegel‘ an („*sigillo nostro fecimus communiri*“). Drei Jahre später,

¹⁷⁴ Keilmann, Kampf (wie Anm. 6), S. 31.

¹⁷⁵ Lit. zur Thematik der Urbanisierung oben Anm. 1 bis 3; siehe jetzt als Studie für das im Hinblick auf eine vielfältig wirksame Urbanisierung im 13. Jahrhundert besonders dynamische obere Elsass: Gabriel Zeilinger, *Verhandelte Stadt. Herrschaft und Gemeinde in der frühen Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis 14. Jahrhundert* (Mittelalter-Forschungen 60), Ostfildern 2018 (mit besonderer Beachtung der Wechselwirkungen zwischen Herrschaft und Gemeinde).

¹⁷⁶ Nachweise im Kontext der Frage früher städtebündischer Aktivitäten am Mittelrhein schon in den 1220er Jahren bei Kreutz, *Städtebünde* (wie Anm. 96), S. 61f.

¹⁷⁷ Rossel, UB Eberbach (wie Anm. 27), Nr. 142 S. 253f.; OM I Nr. 193 S. 49f.; Ausf.: Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden W 22 Nr. 91; zum „Interesse der Zisterzienser an den neuen Städten“ am Beispiel von Oppenheim siehe knapp Schich, *Handel* (wie Anm. 163), S. 66f.; weitere Beispiele wären danach (in Auswahl) Marienstatt – Limburg/Lahn und Wetzlar bzw. Kamp – Rheinberg.

1229¹⁷⁸, beurkunden derselbe Herbord und die „*universitas militum et civium in Oppenheim*“, dass sie sich für geleistete Dienste der grauen Mönche erkenntlich zeigen, unter anderem durch finanzielle Hilfe bei einem ihnen dafür zugewiesenen Abschnitt der Stadtbefestigung („*ad ammonitionem nostram ... partem fossati et muri in ambitu nostre civitatis in loco quem eis assignavimus*“). Im Gegenzug dafür nehmen sie im Auftrag des Herrschers die abteilichen Höfe und den gesamten Konventsbesitz vor Ort unter Schutz, erteilen Eberbach ein Zollprivileg und gewähren Abgabebefreiung unter anderem im Rheinverkehr („*libertatem agendi in civitate nostra ... liberum transitum cum navibus suis per alveum Rheni et theloneum ... minime tenebuntur aut cogentur*“). Das Kloster erlangt auf diese Weise ein weiteres Zollprivileg, jetzt für das aufstrebende Oppenheim, eine Maßnahme, die zweifellos herrscherlicherseits autorisiert war. Auch hierbei wird das bis heute anhängende Stadtsiegel („*sigillum nostrum*“) angekündigt, das im Rahmen der Stadtsiegelforschung stets besondere Beachtung gefunden hat: Es zeigt das bemerkenswerte Herrscherportrait Friedrichs II. von 1225/26¹⁷⁹ und unterstreicht die außergewöhnliche Bindung zwischen der jungen Stadt und ihrem kaiserlichem Stadtgründer und -herrn in beeindruckender Weise. Die Quellen belegen gerade hier eindrucksvoll, wie früh und effizient die Zisterzienser gerade auch in den noch jungen, rasch wachsenden Zentren präsent und engagiert waren – und diesen Eindruck verstärkt auch das folgende Beispiel.

Die urkundliche Überlieferung der ab 1200 sehr schnell aufblühenden und sich rasch auch kommunal organisierenden Reichsstadt **Frankfurt am Main** und ihrer Bürgergemeinde ist ebenfalls besonders intensiv von Beziehungen zu Zisterzienserabteien geprägt. Aus dem Januar 1217 (und damit ganz am Beginn von Hinweisen auf eine handlungsfähige Bürgergemeinschaft überhaupt) sind unter anderem gleich zwei städtische Urkunden zugunsten der Abtei Eberbach ausgestellt und in abteilicher Überlieferung bewahrt worden¹⁸⁰. Schon für das Jahr 1212 ist ein dem Rheingaukloster in der Stadt gehörendes Haus mit monetären Einkünften belegt, was (wie wenige Jahre später im Falle von Oppenheim) auf eine ganz frühe Präsenz in dem aufsteigenden Reichsort verweist¹⁸¹. Äußerst früh, nämlich schon für das Jahr 1216, ist auch eine Genehmigung Kaiser Friedrichs II. überliefert, der Schenkungen durch Angehörige der Schultheißenfamilie an die nordhessische Zisterze Haina

¹⁷⁸ Rossel, UB Eberbach (wie Anm. 27), Nr. 153 S. 268f.; OM I S. 51 Nr. 207: Ausf.: Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden W 22 Nr. 100; hier hängt das Siegel der Stadt wohl erhalten an (Digitalisat/Foto: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalisatViewer.action?detailid=v3909521> Abruf 18.09.2020). Zum Besitz der Abtei in Oppenheim: Heinemann/Engels, Art. Eberbach (wie Anm. 167), S. 459.

¹⁷⁹ Toni Diederich, Rheinische Städtesiegel, Neuss 1984, S. 306-308, auch zur Frage, ob bzw. inwieweit von einem Herrscherportrait ausgegangen werden kann (S. 307: es „nimmt in der rheinischen Siegelkunst eine Sonderstellung ein, findet sich doch in keinem anderen Stadtsiegel eine vergleichbare Königsbüste“). Friedrich II. wird dabei en face mit Bügelkrone dargestellt (+ SIGILLVM BVRIENSIUM IN OPPENHEIM). Das Typar wurde schon 1226 zur Beglaubigung der erhaltenen städtischen Urkunde verwendet und steht damit in direktem Zusammenhang zu der auf um 1225 datierbaren Stadterhebung. Eine neuere Darstellung zur dynamischen Oppenheimer Stadtentwicklung im Kontext der staufischen Städteförderung der 1220er Jahre steht noch aus.

¹⁸⁰ 1217 Jan: Schultheiß, Schöffen und Bürgerschaft von Frankfurt beurkunden einen Besitzübergang auf Eberbach: Oculus Memorie (wie Anm. 27) Bd. I Nr. 113 S. 41 – Edition: Böhmer, UB Frankfurt (wie Anm. 42), Nr. 52 S. 27 (hier falsch auf 1219 datiert; Aussteller („*in generali placito nostre civitatis*“): „*Heinricus scultetus, scabini univrsique burgenses in Frankenvort*“) und ebenfalls Anfang 1217: Vogt, Schöffen und Bürgerschaft von Frankfurt bestätigen eine Güterschenkung an Eberbach (Oculus Memorie I Nr. 112 S. 40f.).

¹⁸¹ Böhmer, UB Frankfurt (wie Anm. 42), S. 18 Nr. 38 (Festlegung der Verwendung der dort erzielten Einkünfte), Heinemann/Engels, Art. Eberbach (wie Anm. 150), S. 461: ein abteilicher Hof in Frankfurt ist schon um 1200 bezeugt.

(Aulisberg, nördlich von Marburg/Lahn) genehmigt hat¹⁸². Diese Urkunden datieren noch vor dem Privileg Friedrichs II. aus dem August 1219 mit der auf die Bitte ‚seiner getreuen Bürger‘ hin erfolgten Schenkung („*ad supplicationem fidelium nostrorum universorum civium de Frankinfort*“) eines dem Reich gehörenden Grundstücks für den Bau einer Kapelle zu Ehren der Heiligen Maria und Georg samt des den ‚cives‘ zugestandenen Rechtes auf die Besetzung der Pfarrstelle durch die Bürgergemeinde. Der Staufer begründet diese Schenkung an die ‚universitas civium‘ mit der Sorge um sein Seelenheil, wofür es sonst wenige Belege gibt. Die Urkunde markiert den Beginn der Frankfurter städtischen Urkundenüberlieferung: Aus demselben Jahr 1219 stammt eine ebenfalls im Frankfurter Stadtarchiv (Provenienz: Urkundenbestand des Heilig-Geist-Spitals) überlieferte Übereinkunft zwischen der Zisterze Haina und den Bürgern der Stadt Frankfurt über Besitzrechte im Bereich des Klosterhofes Riedern (heute im Stadtgebiet Frankfurt/M.), den beide ausstellende Seiten auch besiegelt haben¹⁸³. Im Jahre 1230 verzichteten ‚Schultheiß, Schöffen und alle Bürger‘ gegenüber der bedeutenden, schon 1228 städtischerseits mit der Freiheit von Zöllen und Abgaben in der aufstrebenden Messestadt versehenen wetterauischen Zisterze Arnsburg auf Zinszahlungen ‚freundlichen Sinnes auf gemeinsamen Beschluss hin im Hinblick auf die besonderen Beziehungen‘ („*specialem familiaritatem*“) zwischen Stadt und Kloster und unter Hervorhebung von Gebetsleistungen für die Bürgerschaft und ihre Nachkommen¹⁸⁴. Hinzu kommt ein vielleicht schon in dieser Zeit ausdrücklich anerkannter Bürgerstatus der Arnsburger Mönche.

Anders gelagert war das Verhältnis der Zisterzienserabtei Walkenried im heutigen südlichen Niedersachsen (Landkreis Göttingen) zur unweit südöstlich im heutigen Sachsen-Anhalt gelegenen späteren Reichsstadt **Nordhausen** am Nordrand des Harzes. Zugunsten der Zisterzienser verfügte König Friedrich II. bei einem Hoftag im nahen Goslar 1219 das Recht der Abtei, in der ‚civitas‘ frei von Abgaben und Lasten Käufe und Verkäufe tätigen zu dürfen („*nec inde communi lege aliorum theloneum sive aliam omnino pensionem solvant*“) und zu den ‚necessaria civitatis‘ nicht herangezogen zu werden, namentlich nicht zum Unterhalt der Mauern und Befestigungen beitragen zu müssen. Wenn das Kloster dort einen Hof oder

¹⁸² Wie vorige Anm. Nr. 43 S. 20f.; vgl. die informative Webseite <http://www.klosterhaina.de/Kontakt> (Abruf 08.09.2020) und die folgenden Anm.

¹⁸³ 1219 Aug.: Die Urkunden Friedrichs II. (wie Anm. 49), Nr. 540 S. 226-228; zu der Urkunde mit Abb. und weiteren Hinweisen: Ingrid Bartholomäi, Frankfurts Urkunden aus der Zeit der staufischen Kaiser und Könige. Eine Annäherung, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 66, 2000, S. 297-315, v.a. S. 303 u. 305; 1219 Haina – Frankfurt: Kloster Haina. Regesten und Urkunden, 2 Bde, hg. v. Eckhard G. Franz, Marburg 1962-1970 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9), Bd. I Nr. 19 S. 20 (erhaltenes Siegel der Stadt), Gemeinde Haina (Kloster), heute Landkreis Waldeck-Frankenberg.

¹⁸⁴ Kloster Haina (wie vorige Anm.), Nr. 52 S. 37; dazu und mit weiterer Literatur zur Frankfurter Entwicklung: Felicitas Schmieder, ‚Des gedencke der rat, ob sie eynis malis der stad bedorfften‘. Geistliche Bürger, Ausbürger, Beisassen als besondere Gruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. v. Peter Johaneck, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 126-163, hier S. 130 mit Anm. 16; Felicitas Schmieder, „*Civibus de Frankinfort concedimus libertatem ut numquam aliquem vestrum cogamus*“. Mächte mittelalterliche Stadtluft die Menschen frei? in: Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines Problems, hg. v. Kurt Andermann u. Gabriel Zeilinger (Kraichtaler Kolloquien 7), Epfendorf 2010, S. 115-135; Felicitas Schmieder, „Wie andere Bürger“. Eine (Rechts)Geschichte der mittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main im Licht des kirchlichen Anteils daran, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 66, 2000, S. 78-94; Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 325. Zur Abtei Arnsburg: Andreas Kuczera, Artikel ‚Arnsburg‘, in: Germania Benedictina 4 (wie Anm. 167), S. 113-163, S. 137f. zum Frankfurter Stadthof.

Grundstücke besitzen sollte, so sei diese von kommunalen Lasten frei zu halten („*ab omni pensione civili libere*“) ¹⁸⁵.

Ein besonders prominenter Fall enger Beziehungen zwischen der Herausbildung von Ratsgremien und städtischer Schriftlichkeit zum einen und zisterziensischer Expertise auf dem Feld der Schriftlichkeit zum anderen zeigt sich beim Blick auf die Zähringerstadt **Freiburg/Breisgau**, über deren Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert Mathias Kälble in den letzten Jahren grundlegend und methodisch brillant gearbeitet hat ¹⁸⁶. Hier ist zu betonen, welche entscheidende Rolle das Zisterzienserkloster Tennenbach (Landkreis Emmendingen) gerade für die Fixierung des Stadtrechts im Jahr eines folgenreichen Wechsels in der Stadtherrschaft nach dem Aussterben der Zähringer 1218 besaß: Die Bürger setzten einen Schreiber dieser Abtei ein, um den sogenannten ‚Stadtrodel‘ als genuin städtisches Rechtsdokument der Bürgerschaft zu Pergament bringen zu lassen. Die „gut funktionierende(n) Beziehungen zwischen beiden Institutionen, dem Kloster und der Stadt“ sind dann (so Thomas Zotz 2014) weit über den Tennenbacher Klosterhof in der Stadt hinaus sehr bald „explizit und mit großer Tragweite zu fassen“ ¹⁸⁷. Das Stadtrodel als „herausragendes Dokument für das Streben der Stadt nach rechtlicher Eigenständigkeit und politischer Autonomie“ verdankt sich dem Bemühen, in einer herrschaftlichen Umbruchsituation erlangte bzw. beanspruchte Rechte und Freiheiten schriftlich fixieren zu lassen, was auch mit dem nicht zufällig genau hier erstmals nachweisbaren Stadtsiegel beglaubigt worden ist ¹⁸⁸, „Legitimation und Anspruch der nach rechtlicher Autonomie strebenden Stadtgemeinde“. In dieser Quelle findet sich auch der berühmte, für die Stadtgeschichtsforschung so wichtige Bericht über die Marktgründung Freiburgs aus dem Jahre 1120 – in zisterziensischer Überlieferung. Eine eigene Untersuchung dieser und anderer, keineswegs immer konfliktfreier Beziehungsfelder (vgl. unten das Beispiel Erfurt – Kloster Pforte 1212) zwischen Zisterziensern und Städten aller Entwicklungsstufen in der frühen

¹⁸⁵ Die Urkunden Friedrichs II. (wie Anm. 49), Nr. 531 S. 212-214; schon 1209 hatte Kaiser Otto IV. dem Kloster Abgabefreiheit dort zugesprochen (Urkundenbuch des Klosters Walkenried, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1300, hg. v. Josef Dolle n. Vorarb. v. Walter Baumann, Hannover 2002 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 210), Nr. 73 S. 123; Nr. 99 S. 146f.: Seelgerätstiftung eines Bürgers von Nordhausen für die Abtei, ausgestellt durch den Abt 1271/18-1221 unter Nennung der gemeinsamen Besiegelung durch Abt und Stadt Nordhausen („*civium Northusensium bulla*“). Wie im Falle von Oppenheim (vgl. Anm. 178-179) findet sich auch das älteste erhaltene Exemplar (Abdruck von 1230) des Stadtsiegels von Nordhausen in zisterziensischer Überlieferung, vgl. Späth, Zeichen (wie Anm. 126), S. 150 mit Abb. 11; siehe aber schon zu 1229: UB Walkenried Nr. 158 S. 189f.; 1230: Nr. 171 S. 202f. sowie Nr. 175 S. 209 (ebenfalls städtische Ausstellung mit Siegel der Stadt), Nr. 187S. 218f. und Nr. 189 S. 219f. (beide 1232), Zeugnisse enger Bindungen beider Seiten.

¹⁸⁶ Kälble, Stadtgemeinde (wie Anm. 5), S. 181-186 mit allen Nachweisen; generell zur Ratsverfassung in Freiburg und den Tochterstädten ebda.S. 77-90; zur frühen Entwicklung des Freiburger Rates siehe unten bei 3.3 mit Anm. 209; siehe jetzt aus Anlass des 900-Jahre-Jubiläums des Freiburger Marktrechts von 1120 weitere Hinweise in: <http://www.uni-freiburg.edu/universitaet/portrait/stadtjubilaeum-2020/projekte/die-freiburger-stadtrechte-des-hohen-mittelalters> (Abruf 23.09.2020). Überblick zuletzt: Thomas Zotz, Die Zähringer. Dynastie und Herrschaft, Stuttgart 2018, v.a. S. 194ff. zu Bern und Freiburg bzw. ihrer Gründung; Sammelband: Stadtgründung und Stadtplanung. Freiburg im Mittelalter. Fondation et planification urbaine au moyen âge, hg. v. Hans-Joachim Schmid (Geschichte. Forschung und Wissenschaft 33), Zürich 2010 (= Freiburg i. Üchtland/Schweiz).

¹⁸⁷ 850 Jahre Zisterzienserkloster Tennenbach. Aspekte seiner Geschichte von der Gründung (1161) bis zur Säkularisation (1806), hg. v. Werner Rösener, Heinz Krieg, Hans-Jürgen Günther (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 59), Freiburg/München 2014, hier v.a. Thomas Zotz, Das Kloster Tennenbach und seine Beziehungen zu den Städten des Oberrheingebiets, S. 89-112, v.a. S. 99-107 zu Freiburg (Zitate: S. 102); dazu auch Kälble, Stadtgemeinde (wie Anm. 5), S. 109-124.

¹⁸⁸ Kälble, Stadtgemeinde (wie Anm. 5), S. 109ff. mit eingehender Analyse.

Phase der Urbanisierung und der Frage nach dem Ausmaß und genauen Formen der Förderung kommunaler Verfassungsverhältnisse steht noch aus.

Dazu kommt jedoch noch ein Aspekt, der ebenfalls zu wenig Beachtung gefunden hat, jedoch für das Verständnis der hier untersuchten Zusammenhänge unabdingbar ist. Speziell zisterziensischen Quellen verdanken wir seit dem 12., verstärkt während des 13. Jahrhunderts, geradezu massenhafte Belege für die Existenz und Fortentwicklung handlungsfähiger **Dorf- bzw. Landgemeinden** mit einem auffallenden Schwerpunkt in Weinbauregionen wie dem Mittelrhein, dem Rheingau, dem Elsass oder an der Mosel. Gerade die Zisterzienser agierten immer wieder in Kontakt und Konflikt mit in den Quellen wie dem Eberbacher ‚Oculus memorie‘ deutlich hervortretenden Gemeinden, die mit zum Teil sehr beachtlichem Ausmaß an gesellschaftlicher Differenzierung samt dem frühem Nachweis dörflicher Oberschichten aufwarten. Das macht deutlich, dass die Herausbildung neuer Formen von Gemeindebildung und Handlungsfähigkeit von Eliten und Führungsgruppen eben kein Monopol der bestehenden und der neu nachwachsenden Städte war, sondern in der Breite der Gesellschaft dynamisch zu tiefgreifenden Wandlungen führte¹⁸⁹: „Die Gemeindebildung vollzog sich zugleich in Land wie Stadt“, so hat Karsten Igel 2013 aus der Perspektive der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung eine entscheidende Erkenntnis formuliert¹⁹⁰. Auch an diesen viel zu wenig beachteten Prozessen, die wir oben (3.1) an punktuellen Beispielen aus dem Speyerer Umland und für die Region um Worms beobachten konnten¹⁹¹ und für die eine noch ausstehende vergleichende Untersuchung reiche Erträge verspricht, waren die Zisterzienser maßgeblich beteiligt. Neben der auffallend weiten Verbreitung eines dörflichen Meliorats begegnen uns in den Quellen Hinweise auf Allmenden und abgegrenzte Gemarkungen. Häufig sind dabei insbesondere die Kirchengemeinden und örtlichen Geistlichen die Träger einer dörflichen Gemeinschaftsbildung. Es zeigt sich ein generell hohes Ausmaß dörflicher Handlungsfähigkeit wie auch Hinweise auf dörfliche Befestigungen, dazu gibt es Nachrichten über Dorf- und Falltore um 1200, kirchliche Stiftungen für das Seelenheil, die Anlage von Dorfumwehungen und damit gemeinschaftliches Handeln schon für das spätere 12. Jahrhundert.

¹⁸⁹ Als Problemskizze siehe dazu: Bönnes, Prozesse (wie Anm. 128); äußerst anregend mit Konzentration auf Eberbacher Material beispielhaft für Rheinhessen und Rheingau: Karl-Heinz Spiess, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfortwicklung im Hochmittelalter, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. v. Werner Rösener (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 384–412; Heidrun Ochs, Kommunale Autonomie und Siegelführung. Das Beispiel des Rheingaus, in: Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hg. von Kurt Andermann u.a. (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012, S. 87–111; Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525, Aufsatzband, hg. von Sönke Lorenz u. Thomas Zotz, Stuttgart 2001 (hier vor allem Oliver Auge, Genese und Struktur der Dorfgemeinde, S. 515–522, mit ausführlichem Literaturüberblick für den südwestdeutschen Raum); Winfried Reichert, *Hominum dura cervix*: Agrarische Konflikte und Konfliktlösungen an der Mosel und in der Eifel während des hohen Mittelalters, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 75, 2011, S. 70–107.

Aus gutem Grund hat Gabriel Zeilinger vor diesem Hintergrund in seiner Studie zur Urbanisierung des Oberelsass während des 13. Jahrhunderts (2018, wie Anm. 175) die Hinweise auf die starken und selbstbewussten Landgemeinden seines Untersuchungsraums (S. 47–49) unter den Titel gestellt: ‚eben kein Exkurs‘ – diese treffende Einschätzung habe ich dort entlehnt. Ich danke Herrn Zeilinger für die Bereitschaft, das Ms. des vorliegenden Beitrags kritisch zu lesen und für wichtige Hinweise gern und herzlich.

¹⁹⁰ Igel, Gesellschaftlicher Wandel (wie Anm. 2), S. 33.

¹⁹¹ Vgl. dazu oben die Anm. 79 und 135–137.

Noch einmal spannender wird die Gleichzeitigkeit auf beiden Ebenen für die Zeit um 1200/1220, zieht man auch die wenigen Regionen in Betracht, in denen sich **Landesgemeinden** flächendeckend als Verfassungsmodell ausgeprägt haben wie im Nordwesten des heutigen Deutschlands und im angrenzenden, heute niederländischen Friesland. Dazu sei ein äußerst bemerkenswertes Beispiel gebracht: Im Juni 1220 schlossen die Landesgemeinde Rüstringen und die Stadt **Bremen** einen mit dem Siegel der ‚terra‘ Rüstringen beglaubigten Handelsvertrag ab („*inter Bremenses et terram nostram videlicet Rustringiam*“) ¹⁹². Der Gau bzw. die autonome Landgemeinde umfasste das heutige Butjadingen, das Stadland, große Teile des heutigen Jadebusens und einige Gebiete des Jeverlandes, also die für Bremens Wirtschaftsverkehr strategisch wichtige Region westlich der Wesermündung. Die friesische Landesgemeinde war ein Teil der als ‚Sonderweg in der mittelalterlichen Gesellschaft‘ charakterisierten Eigenarten in der Verfassung der Küstenregion zwischen der heutigen niederländischen Provinz Friesland über Ostfriesland bis zum Raum östlich der Wesermündung (Land Wursten) seit dem hohen Mittelalter. Wie auch in den Städten, wurden diese Gemeinden von durch ‚Abkömmlichkeit, Verwandtschaft und Ansehen‘ (Winfried Ehbrecht) gekennzeichneten Führungsgruppen repräsentiert bzw. geleitet, wobei in der städte- und königsfernen Region auffallend früh der Begriff ‚consules‘ in den Quellen greifbar wird.

Der Vertrag von 1220 macht die verblüffenden Parallelen zwischen gemeindlicher Verfassung in den friesischen ‚Landen‘ und den Städten schlagartig deutlich: Für Wilfried Ehbrecht, einen der besten Kenner der Eigenarten der regionalen Geschichte, ist dies ein „durchaus frühes Beispiel für die beiderseits geltende ‚Ratsverfassung‘“: Die Rede ist hier

¹⁹² Oldenburgisches Urkundenbuch. Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bis 1482, hg. v. Heinrich Rütthning, Oldenburg 1926 Nr. 53 S. 21f.; Digitalisat: <https://digital.lb-oldenburg.de/ihd/content/pageview/247168> (Abruf 03.10.2020); zum Folgenden mit weiterer Lit. Wilfried Ehbrecht, Gemeinschaft, Land und Bund im Friesland des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende hg. v. Hajo van Lengen, Aurich 2003, S. 134-193, hier S. 157 zum Vertrag von 1220 (dort die Zitate); Thomas Hill, Die Stadt und ihr Markt. Bremens Umlands- und Außenbeziehungen im Mittelalter (12.-15. Jahrhundert) (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 172), Stuttgart 2004, S. 132, hier S. 126ff. zu den Kontakten mit den Landesgemeinden in Ostfriesland insgesamt, S. 131 Karte der Landesgemeinde. Der in der Überlieferung im Staatsarchiv Bremen (Ausfertigung) erhaltene Vertrag von 1220 datiert noch vor erstmaligen Erwähnungen von ‚consules‘ 1225 (in der Zeugenreihe einer erzbischöflichen Urkunde über Zollfreiheiten seiner ‚burgenses‘ in Bremervörde) und des Stadtsiegels 1229 (Übereinkunft zwischen St. Ansgari und einem Bremer Bürger) in Bremen, das unterstreicht die Exzeptionalität des Vertrags zusätzlich: vgl. Bremisches Urkundenbuch, hg. im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen v. Dietrich R. Ehmck, Bd. I bis 1300, Bremen 1873, digital: <https://brema.suub.uni-bremen.de/content/titleinfo/80829> (Abruf 03.10.2020), 1225: Nr. 138 S. 159f., 1229: Nr. 151 S. 174f.; auf S. 141 des UB Bremen findet sich die Beschreibung des Siegels der Landesgemeinde Rüstringens 1220 mit der Umschrift ‚Sigillum tocius Rustringie‘ und der Abbildung eines thronenden Königs. Das Bremer Stadtsiegel ist nach Hill erstmals zu 1234 überliefert. Zur Entwicklung früher Ratsgremien in Bremen mit Nachweis der älteren Lit.: Hill, Stadt (wie oben) v.a. S. 235-237: Wenn in einer Urkunde des Erzbischofs mit erbrechtlichen Bestimmungen von 1206 erstmals 16 ‚burgenses‘ als Zeugen erstmals genannt sind und sich dieselbe Zahl (leider ohne Namensnennung) in dem erwähnten Vertrag von 1220 findet, dürften diese Bürger die anerkannten Vertreter der 1181 als ‚universitas civitatis‘ nachweisbaren Stadtgemeinde gewesen sein, 1217 bestätigte der Stadtherr die ‚iura civitatis‘. Ganz ähnliche, ebenfalls überaus detailreiche Bestimmungen wie im Abkommen von 1220 finden sich im übrigen in dem Vertrag von 1237 zwischen den ‚Bremenses‘ und der ‚terra Herlingie‘ (Landgemeinde Harlingen, heute Niederlande) UB Bremen Nr. 203 S. 236-238. Zum landesgechtlichen Hintergrund: Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge v. Heinrich Schmidt zur norddeutschen Landesgeschichte, hg. v. Ernst Hinrichs u. Hajo van Lengen, Aurich 2008, hier S. 37 Anm. 56 eine Definition der von den Landgemeinden zu unterscheidenden Landesgemeinden.

von 16 ‚conjurati de terra‘ und denselben ‚de civitate‘ als jeweiligem Führungsgremium. Diese Geschworenen sollen sich zweimal jährlich in Elsflëth (an der Mündung der Hunte in die Weser, also etwa auf halber Entfernung zwischen beiden Partnern) treffen, um Streitfälle im Beratungswege („*per consilium utriusque partis*“) zu schlichten. Die Sechzehner aus Rüstingen repräsentierten dabei die vier Landesviertel, die Zeugenreihe nennt 20 Vertreter der rechtsfähigen Landesgemeinde namentlich als ‚viri honesti‘. Für die Stadt Bremen markiert das Übereinkommen mit den Nachbarn, mit denen man offensichtlich im Handelsverkehr stark verbunden war, der Beginn des Aufbaues eines intensiven Vertragsnetzwerks mit benachbarten Landesgemeinden bis in die heutigen Niederlande, mit denen die Umlandbeziehungen der erzbischöflichen Handelsstadt gesichert werden sollten – zugleich ist es das erste Dokument eigenständigen politischen Handelns der bis heute Freien Hansestadt überhaupt. Der Rüstinger Vertrag mit seinen detaillierten, neben den handels- auch strafrechtliche Belange betreffenden Bestimmungen, die u.a. gegenseitige Meistbegünstigung, Rechtswege bei Straftaten und jeweils beiderseits ungehinderten Verkauf und Kauf durch Bremer und Friesen regelten, entspricht in seinen Regelungsbereichen auffallend genau denen der ab 1226/54 sich zunächst vor allem am Mittelrhein verfestigenden Städtebünde und wurde später mehrfach erneuert und erweitert. Grundlage der Beziehungen beider Seiten war die Gleichrangigkeit der Partner aus Stadt und Landesgemeinden und eine auffallende Rechtsangleichung. Derartigen Beziehungsfeldern zwischen Städten und ihrem Umland sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, denn die Herausbildung von Führungsgremien fand eben zeitgleich mit den Städten auch und gerade im ländlichen Raum statt.

3.3 Vergleichende Perspektiven auf weitere Städte

Wenn wir von Worms, Speyer und Mainz aus den Blick auf weitere vergleichbare Bischofsstädte richten, bietet sich als Vergleich der weitere Oberrhein mit Straßburg und Basel an. Im Falle der unter anderem durch enge Handelsbeziehungen mit Speyer gekennzeichneten ‚civitas‘ **Straßburg**, für das mit dem frühen Stadtrecht des Jahres 1129 „vergleichsweise detaillierte Einblicke in die innerstädtischen Strukturen einer Bischofsstadt des 12. Jahrhunderts“ möglich ist, liegen im Vergleich zu den bisher betrachteten Städten schon früh erste Hinweise auf ratsartige Führungsorgane unter ministerialischer Leitung bzw. Verantwortung vor¹⁹³.

¹⁹³ Zuletzt für Straßburg und Basel: Heinz Krieg, Die Bischofsstädte Basel und Straßburg im 12. Jahrhundert und Freiburg im Breisgau, in: Stephan Kaltwasser u. Heinz Krieg (Hrsg.), Archäologie und Geschichte der Stadt (wie Anm. 128), S. 175-194; Basel 179-181, Straßburg 187 (hier v.a. zum 12. Jh./Stadtrecht, Zitat S. 183); Yuko Egawa, Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349) (Trierer Historische Forschungen 62), Trier 2007, v.a. S. 31ff; nach wie vor wichtig: Helga Mosbacher, Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg. Studien zur Zusammensetzung und Entwicklung des Patriziats im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 119, 1971, S. 34–173; Bruno Klein, Das Straßburger Münster als Ort kommunaler Repräsentation, in: Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt, hg. v. Jörg Oberste (Forum Mittelalter 4), Regensburg 2008, S. 83–94; Herrmann, Schriftlichkeit (wie Anm. 4), S. 319; für das 12. Jahrhundert: Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 149-156; Groten, Köln (wie Anm. 5), S. 71. Zu Fragen der Straßburger Ratsentwicklung und Verfassungstopographie jetzt die Arbeiten von Helen Wanke (wie Anm. 118, 2007) und (noch immer wichtig): Philippe Dollinger, L’émancipation de la ville et la domination du patriciat (1200-1349), in: Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, hg. v. Georges Livet u. Francis Rapp, Bd. 2, Strasbourg 1981, S. 37-94.

Für die Etablierung einer organisierten kommunalen Spitze bzw. als früher Beleg für die Tätigkeit eines Stadtrates besonders aufschlussreich ist eine undatierte, zwischen 1190 und 1202 ausgestellte Urkunde, in der die „*burgenses nostre civitatis salubri consilio*“ Festlegungen über die teilweise Erhebung von Zinsen auf ihre Allmende „*ad communem urbis utilitatem*“ getroffen haben¹⁹⁴. Auf diese Weise wurden eigene kommunale Einkünfte generiert, was mit Sicherheit im Zusammenhang mit dem auch anderweitig für die Zeit um 1200 belegten bürgerlichen Engagement für den Ausbau der Stadtbefestigung steht. Das mit dem erstmals hier bzw. im Jahre 1201 (s.u.) erwähnten Stadtsiegel beglaubigte Pergament nennt am Ende der Reihe der ministerialischen Zeugen „*consiliariis et rectoribus nostre civitatis*“. Besonders spannend ist die Provenienz des frühen städtischen Pergaments, das aus der Überlieferung des Straßburger Hospitals stammt: Für die frühe stadtbürgerliche Entwicklung Straßburgs wichtig wurde diese schon um 1116 vom Straßburger Bischof auf ausdrückliche Bitte der Bürger („*ex communi petitione burgensium*“) gegründete, schon früh unter kommunaler Leitung stehende Institution¹⁹⁵ unweit der Kathedrale. Diesen Schenkungen folgten im Laufe des 12. Jahrhunderts weitere. Eine karitative Einrichtung bot den führenden Laien der Stadt auch in Straßburg bereits früh Mitspracherechte und förderte deren organisatorische Praktiken.

Im Jahre 1201 hatte Bischof Konrad einen Vertrag mit Graf Rudolf von Habsburg mit Rat und Zustimmung seines Domkapitels sowie der Bürger seiner Stadt abgeschlossen¹⁹⁶ („*consilio fratrum nostrorum majoris ecclesie, hominum quoque ministerialium et burgensium nostrorum ... tam nostro quam capituli nostri atque burgensium nostrorum*“). Die Zeugenreihe bezeichnet einen Teil der Laien als Ministerialen und als ‚burgenses‘ bzw. als ‚judices‘, darunter befindet sich auch ein Zöllner. Die Ausübung von Vogteirechten durch den Habsburger solle demnach ‚nach den Rechtsgewohnheiten der Stadt Straßburg‘ („*secundum morem et justitiam Argentinensis civitatis*“) erfolgen. Das nach Wormser und Speyerer Manier gestaltete Stadtsiegel mit kombinierter profaner und sakraler Architektur sowie Maria mit Kind als Verweis auf das Patrozinium der Domkirche im Mittelpunkt wird hier genannt und ist an der Ausfertigung zum Teil noch erhalten¹⁹⁷. Auch in Straßburg ist das Siegel

¹⁹⁴ Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. I (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg), hg. v. Wilhelm Wiegand, Straßburg 1879 Nr. 144 S. 119, datiert nach dem Bischof Konrad von Huneburg (digital: <https://archive.org/details/urkundenundakten11strauoft/page/120/mode/2up> - Aufruf 21.08.2020); dazu Krieg, Bischofsstädte (wie Anm. 178), S. 187 und Egawa, Stadtherrschaft (ebda.), S. 31f. sowie Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 72f., S. 61-66 zu Ministerialen und Urkundenzeugen seit dem 12. Jahrhundert, 1143 Nennung von ‚meliores‘.

¹⁹⁵ Zum Hospital: Yuko Egawa, Das Hospital im Herrschafts- und Sozialgefüge einer Cathedralstadt: Das St. Leonhardsspital in Straßburg (ca. 1100 – ca. 1320), in: ‚Campana pulsante convocati‘. Festschrift anl. d. Emeritierung von Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. Hirschmann u. Gerd Mentgen, Trier 2005, S. 145-158; Michel Pauly, Bischof, Bürger und Hospital. Städtische Autonomie und bischöfliche Präsenz, in: Bischofsstadt ohne Bischof? Präsenz, Interaktion und Hoforganisation in bischöflichen Städten des Mittelalters (1300-1600), hg. v. Andreas Bihrer u. Gerhard Fouquet (Residenzenforschung NF Stadt und Hof 4), Ostfildern 2017, S. 252-272; hier S. 252-254 zum Fall Straßburg; Krieg, Bischofsstädte (wie Anm. 193), S. 186; Bönnes, Aspekte (wie Anm. 9), S. 242.

Das Spital erhielt im September 1219 durch König Friedrich II. eine urkundliche Bekräftigung der „*usus et bonas consuetudines*“ sowie der Spitalsbesitzungen auf Bitten von Klerus und Volk der Stadt unter Nennung des Kanzlers und Speyerer wie Metzger Bischofs Konrad von Scharfenberg als Intervenienten. Auffälligerweise wird der Straßburger Bischof in dieser Urkunde nur als Zeuge erwähnt; das in kommunaler Überlieferung erhaltene Diplom dürfte direkt an die Straßburger Stadtgemeinde gerichtet worden sein.

¹⁹⁶ UB Straßburg (wie Anm. 194), Nr. 139 S. 114.

¹⁹⁷ Zum Siegel siehe Egawa, Stadtherrschaft (wie Anm. 193), S. 33 und Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 74f.

zunächst in gemeinsamem Gebrauch mit dem Stadtherrn nachweisbar, auch hier erfolgte erst seit den 1220er Jahren eine tatsächliche kommunale Monopolisierung des Herrschafts- und Rechtszeichens.

Die 1190er Jahre spielen für die Herausbildung festerer Formen von Führungsgremien unter dezidiert ministerialischer Führung offensichtlich eine entscheidende Rolle. Die Beratung bei und Zustimmung zu wichtigen bischöflichen Rechtsakten und die drei Jahre nach den ersten Belegen kommunaler Siegel in Worms und Speyer bezeugte Verfügung über ein gleichartiges, ganz ähnlich gestaltetes Gemeinschafts- und Rechtszeichen machen deutlich, wie viel sich auch in Straßburg kurz vor 1200 bewegt hat. Die Herausbildung einer Stadtgemeinde unter Leitung bischöflicher Ministerialen hat durch königliche Privilegien nach 1200 zunächst offenbar weitere Fortschritte gemacht; ein Beleg dafür ist das im Juli 1205 ausgestellte Privileg König Philipps von Schwaben für Stadt und Bürger¹⁹⁸ mit äußerst günstigen Bestimmungen und Abgabebefreiungen für die bereits als ‚civitas imperii‘ titulierte Bischofsstadt. Auch hier findet sich die Formel vom allgemeinen Nutzen der Stadt („*ad communem utilitatem civitatis Argentine*“), deren ‚incolae‘ unter den besonderen Schutz des Reiches genommen werden. Die hier zugestandene Steuerfreiheit der außerstädtischen Güter im gesamten Elsass („*per totam provinciam Alsatie*“) war für die laikalen Eliten der Stadt wirtschaftlich äußerst attraktiv. Von einer Mitwirkung der Betroffenen oder deren organisatorischem Status erfahren wir nichts. In Straßburg waren es eindeutig die Ereignisse des Thronstreits 1199/1201, die die Konsolidierung bürgerlicher Teilhabe an der Stadtherrschaft mächtig befördert haben¹⁹⁹, unter anderem durch die Schwächung des zwischen beiden Fronten geratenden, in die Machtkämpfe der Region und der Königsherrschaft involvierten Bischofs, der um 1200 (wie viele andere seiner Amtsbrüder in dieser Zeit) substantielle Verluste an Autorität hinzunehmen hatte.

Der Konsens in Fragen der Organisation an der Stadtspitze in Straßburg endete vergleichsweise früh. Es kam zu Konflikten mit dem nach 1212 wieder erstarkten Bischof, der entstandene Stadtrat wurde durch einen königlichen Entscheid Friedrichs II. aus dem März 1214 aufgehoben bzw. (das war entscheidend) sein Wirken an die stadtherrliche Zustimmung gebunden. Dies war ein bis dahin durchaus ungewöhnlicher Vorgang²⁰⁰, der jedoch zeigt, worauf es den bisherigen stadtherrlichen Kräften ankam: In Anwesenheit diverser Großer des Reiches entschied der Staufer, dass niemand in Straßburg einen Rat („*consilium*“) einsetzen dürfe oder Fragen des weltlichen Gerichts zu entscheiden befugt sei ohne die Zustimmung des Stadtherrn, nicht zufällig einer der ersten Parteigänger des jungen Herrschers. Dies solle auch in Bezug auf das Allmendeland gelten (Streit zwischen Bischof „*et ipsius civitatis burgenses pro quibusdam justiciis et rationibus in civitate habendis ... quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debent vel aliquod habere temporale iudicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessionem*“). Als bischöfliche Zeugen sind genannt der schon erwähnte Speyerer und Metzger Bischof und Kanzler Konrad von Scharfenberg und der Bischof von Basel. Diese waren vermutlich auch als Kenner der Verfassungsverhältnisse ihrer vergleichbar organisierten Städte an dem Spruch beteiligt. Entscheidend war für König und Oberhirten danach, dass der Bischof das letzte

¹⁹⁸ Urkunden Philipp v. Schwaben (wie Anm. 46), Nr. 106 S. 239-241; Ausfertigung im kommunalen Archiv, dort ist es die älteste im Original erhaltene Urkunde überhaupt.

¹⁹⁹ Egawa, Stadtherrschaft (wie Anm. 193), S. 32f.

²⁰⁰ UB Straßburg (wie Anm. 194), Nr. 160 S. 127.

Wort haben sollte und die weltliche Gerichtsgewalt, die offenbar mit dem Ratsgremium verbunden war, in seiner Hand zu liegen hatte.

Im Januar 1219 nahm König Friedrich II. Rat und Bürger von Straßburg („*consilio et universis civibus Argentinensibus*“) nach der Beilegung von Konflikten und damit einhergehendem Gunstentzug dann wieder in seinen Schutz beließ ihnen bzw. ihrer ‚universitas‘ – solange sie dem Reich gegenüber Treue zeigen – ihre Rechte und Gewohnheiten („*in omni iure et honore atque constitutione*“), wie sie schon von den Vorfahren bestätigt worden seien, und erteilte eine Befreiung von Abgaben im gesamten Reich²⁰¹. Ein Jahr darauf, Anfang des Jahres 1220, verpflichtete sich Bischof Heinrich eidlich gegenüber Domkapitel, Ministerialen und Bürgern („*tam ministerialium quam civium nostrorum accedente*“), die Straßburger Vogtei nicht an einen Fürsten zu verleihen oder kirchliches Vermögen über einem bestimmten Wert zu veräußern: Dies belegt Mitspracherechte der Geistlichkeit wie der bürgerlichen Stadtsitze und die Tatsache, dass der Stadtherr gleich zwei Seiten gegenüber zu Selbstbeschränkungen bereit zu sein hatte. Überliefert ist die darüber ausgestellte Urkunde im kommunalen Archiv, mithin waren die Laien, die das Ganze ihrerseits beschworen, sicher die Empfänger bzw. Rechtspartner.

Bis zur Mitte der 1220er Jahre fehlen ansonsten urkundliche Hinweise auf die Existenz oder Tätigkeit eines Ratsgremiums. Das macht nochmals deutlich, wie ungewöhnlich die zahlreichen Belege aus Worms sind, die ein Wirken des Rates bis zur Reform von 1233 relativ häufig nachweisen. Es fragt sich daher u.a., wie es um die bischöfliche Stadtherrschaft und die Nutzung des 1201 belegten kommunalen Siegels bestellt war²⁰². Zugleich macht allerdings das um 1220 entstandene sogenannte zweite Stadtrecht, in dem der Rat bereits als Gerichts- und Verwaltungsorgan entgegentritt²⁰³, deutlich, dass derartige normative Quellen auch in Kombination mit Negativbefunden aus urkundlichen Quellen nicht ausreichen, um die Existenz und Wirkungsmacht eines Führungsgremiums an der bürgerlichen Stadtspitze als nicht gegeben annehmen zu lassen. Der detaillierte Rechtstext bestimmt, dass jährlich zwölf ‚angesehene, geeignete und weise Personen zu Ratsherren der Stadt eingesetzt werden sollen‘ („*honeste et ydonee persone sapientes et discrete tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis*“) – ein früher Beleg für die Annuität und die nicht näher beschriebene Einsetzung, die eben nicht als Wahl missverstanden werden darf wie auch ein Hinweis auf die auch hier normierte Zwölfzahl.

Auch in Straßburg markiert die Zeit um bzw. kurz nach 1220 wie auch andernorts den Zeitpunkt einer gewissen Konsolidierung der Verhältnisse, nach wie vor im Konsens mit dem Stadtherrn. Seit den 1230er Jahren erfolgte dann eine regelmäßige Urkundenausstellung des Rates. Deutlich wird der enge Konnex zwischen der laikal organisierten und finanziell

²⁰¹ Die Urkunden Friedrichs II. (wie Anm. 49) Nr. 474 S. 98f. hier erstmals nach dem Original ediert; folgende Urkunde UB Straßburg (wie Anm. 194), Nr. 181 S. 145f.

²⁰² Zur Beglaubigung einer bürgerlichen Schenkung an die Zisterzienserinnenabtei Königsbrück 1211 durch den Urkundenaussteller Wolfanus („*Argentine civitatis urbanus*“) kündigte dieser das Siegel des Domkapitels, nicht etwa das der Stadt an; zum Vertrag mit Speyer über Fragen der Schuldforderungen der Bürger beider Städte aus dem Jahre 1227 s. oben Anm. 139.

²⁰³ Egawa, Stadtherrschaft (wie Anm. 193), S. 33f.; Wanke, Zwischen geistlichem Gericht (wie Anm. 118), S. 76. Edition: UB Straßburg (wie Anm. 194), Nr. 617 S. 477-481, auf die wichtigen Details der Bestimmungen u.a. zur Wahl und Aufgaben der ‚consules‘ kann hier nur aufmerksam gemacht werden, folgendes Zitat S. 477. Ob es hier Parallelen zu der mit Straßburg eng verbundenen Nachbar-Bischofsstadt Speyer mit seinem erwähnten 12-er Rat von 1198 (siehe oben bei Anm. 121) gegeben hat, ist spekulativ.

abzusichernden Befestigung der wachsenden Stadt einerseits und der organisatorischen Festigung der bürgerlich-ministerialischen Kräfte mit Ausbau von Vorläufern späterer Institutionen bzw. Organe der Stadtspitze zum anderen.

Insgesamt eine recht vergleichbare Situation zeigt sich beim Blick auf die südliche Nachbarstadt **Basel**²⁰⁴. Wie andernorts auch, begegnen dort seit dem frühen 12. Jahrhundert Angehörige der Führungsschicht, so im Jahre 1118 ‚nobiliores civium‘. Eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. wohl aus dem Jahre 1174 bezeugt die zeitweilig führende Rolle einer Art ministerialisch-bürgerlichem ‚Regierungsgremium‘ bei zugleich zerrütteten Besitzverhältnissen innerhalb des Hochstifts. Ein Hofgerichtsurteil vom Jahre 1180 belegt frühe ‚bürgerliche‘ Freiräume durch die zeitweilige Verdrängung des Bischofs aus seiner stadtherrlichen Position, was unter anderem der Bau von Befestigungen durch bürgerliche Kräfte illustriert. Zwar ist ein 1180 bezeugtes ‚consilium‘ wohl noch nicht als institutionalisierter, regelrechter Stadtrat zu identifizieren, jedoch erfolgt in den 1180er Jahren die Konstituierung einer neuen politischen Kraft in der Stadt.

Dass der Stauferkönig Friedrich II. gleich zu Beginn seiner Herrschaft ab 1212 den Baslern in einem Privileg ihren Rat bestätigt hat („*consilium civitatis instituere sine ipsius episcopi voluntate et assensu*“, das Stück ist wohl verloren), geht aus der Urkunde hervor, mit welcher er im September 1218 ‚mit Rat und Zustimmung‘ fürstlicher Ratgeber und auf Bitten des bischöflichen Stadtherrn dieses Gremium dann wieder abgesetzt, seine Entscheidung kassiert und stattdessen festgestellt hat, dass die Bürger ohne bischöfliche Zustimmung keinen Rat („*consilium vel aliquam institutionem novam*“) einrichten dürften, ‚wie man diesen auch bezeichnen möge‘²⁰⁵. Die Bestimmungen ähneln denen der erwähnten Urkunde zugunsten des Straßburger Bischofs vom Jahre 1214 auffallend: Es ging auch in Basel darum, die stadtherrlichen Rechte wieder zur Geltung zu bringen und die bischöfliche Position in bzw. gegenüber seiner Stadt auch darüber hinaus zu stärken, unter anderem durch die Erhebung eines neuen Zolls in der Stadt durch ihn. Dennoch hat der Rat auch danach weiter bestanden, wobei hier eine bischöflicherseits ausgestellte Urkunde mit der ersten Erwähnung des Stadtsiegels vom Jahre 1225 hervorzuheben ist: Danach hätten sich die beiden Klöster Bürgeln und St. Blasien „*ad voluntatem consilii Baseliensis et nostram*“ für die Entrichtung von Beiträgen zum Neubau einer Rheinbrücke bereit erklärt: Die im Gegenzug zugestanden Brückenzollfreiheit wurde dann beschlossen „*de communi consensu et consilio canonicorum, ministerialium omniumque civium nostrorum*“²⁰⁶. Spätestens bei derartigen infrastrukturellen Großvorhaben waren bürgerliche Beteiligungsrechte, ein institutioneller Organisationsbedarf und entsprechende Handlungsspielräume wie auch finanzielle Einnahmemöglichkeiten für Ratsgremien durch herrscherliche oder bischöfliche Einschränkungen nicht mehr aufzuhalten, zumal letztere im Gesamtinteresse der Stadt unumgebar wurden. Auffallend ist die schwankende Haltung des Reichsoberhauptes zu diesen Fragen in beiden Bischofsstädten zwischen 1212 und 1220, einer Zeitspanne, während der an sich eine sehr ‚städtefreundliche‘

²⁰⁴ Krieg, *Bischofsstädte* (wie Anm. 193), S. 177ff. (hier die Nachweise zu den genannten Quellen); Opll, *Stadt und Reich* (wie Anm. 18), S. 44f.; Herrmann, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 4), S. 319; Mathias Kälble, *Bischöflicher Hof in Basel zwischen Stadt, Adel und Reich vom 12. bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Fürstenthöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter*, hg. v. Thomas Zotz, Würzburg 2004, S. 161-200.

²⁰⁵ Die Urkunden Friedrichs II. (wie Anm. 49), Nr. 452 S. 56-59. Reizvoll wäre es vor diesem Begriffshintergrund, der Bedeutung des Begriffs ‚*institutio*‘ nachzugehen.

²⁰⁶ Nachweise: Krieg, *Bischofsstädte* (wie Anm. 193), S. 182 mit Anm. 29.

Haltung vor allem gegenüber den sehr unterschiedlichen urbanen Zentren im eigenen, staufischen Herrschaftsbereich im Handeln Friedrichs II. beobachtet werden kann, worauf noch zurückzukommen sein wird²⁰⁷. Die Rücksichtnahme auf die Bischöfe und ihre politisch-herrschaftliche Lage ließ gerade hier eine aus Sicht der Stadtbürger unsichere Rechtslage und Privilegiansituation virulent bleiben.

In **Konstanz** zeigen sich wiederum Parallelen zur Entwicklung in Basel. Ein Privileg Kaiser Heinrichs VI. vom September 1192 für die ‚civitas et burgenses Constantienses‘ belegt ein enormes Selbstbewusstsein der Bürger: Der Bischof musste hier (auch für seinen Vogt) die Befreiung bzw. die ‚libertas‘ der Stadt und ihrer Bürger von Steuern und Abgaben hinnehmen. Der Rat der Stadt ist dann in den 1220er Jahren (erstmals gesichert zum Jahre 1225) in mit Basel vergleichbarem Auf und Ab nachweisbar²⁰⁸.

In den **zähringischen Städten**, und damit blicken wir einmal über die Bischofsstädte hinaus, haben sich Ratsgremien auffallend früh herausgebildet, worauf Mathias Kälble 2001 in seiner schon gewürdigten Arbeit zur Freiburger Stadtgeschichte aufmerksam gemacht und dazu grundlegende Überlegungen angestellt hat²⁰⁹. In **Freiburg/Breisgau** begegnen 24 ‚consules‘ urkundlich seit dem Jahre 1223, wobei schon das im Zusammenhang der Diskussion über die Bedeutung zisterziensischer Schriftlichkeit erwähnte Stadtrodel von 1218 sowohl die Zahl als auch diesen Terminus belegt (s.o. bei 3.2). Darüber hinaus spricht vieles dafür, dass die in einer Quelle aus dem Jahre 1178 (sog. Diessenhofener Handfeste) genannten, von Hofstättenzinsen befreiten Ratsmitglieder (‚unusquisque de consilio‘) bereits deren direkte Vorläufer waren. Kälble kann daher plausibel vermuten, dieser früheste Beleg für den Rat im Freiburger Rechtskreis – mit dem sonst nur in rheinischen Bischofsstädten üblichen, auch in anderen Zähringerstädten des 13. Jahrhunderts (Bern, Zürich, Freiburg im Uechtland/CH) nachweisbaren Terminus ‚consilium‘ – sei „der früheste Beleg für die Existenz eines städtischen Ratskollegiums im deutschsprachigen Raum überhaupt“ (!)²¹⁰.

Für die früh und intensiv geförderten zähringischen Städte kann Kälble herausarbeiten, dass die Ursprünge des Rates in einem auf den Stadtherrn ausgerichteten Beratungsgremium gelegen haben dürften, das in engem Konnex mit dessen Ministerialität stand. Die ‚consules‘ besaßen früh u.a. differenzierte marktpolizeiliche Befugnisse, Funktionen bei Gericht und allgemein beratende Funktionen im Dienst der Zähringer in deren für die Durchsetzung territorialer Ansprüche überaus wichtigen Städten. Zusammenhänge zwischen Ratsentstehung und der Nähe führender Bürgergeschlechter zu den Zähringern lassen sich anhand urkundlicher Zeugnisse seit dem späten 12. Jahrhundert nachweisen. So kann Kälble „einen kausalen Zusammenhang zwischen fürstlicher Herrschaftserweiterung und Ratsentstehung

²⁰⁷ Siehe dazu unten bei 4. (mit Anm. 263-264) und den in Anm. 76 genannten Aufsatz von Gerhard Fouquet; zum zähringischen Kontext auch: Mathias Kälble, Villingen, die Zähringer und die Zähringerstädte. Zu den herrschaftsgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Stadtentstehung im 12. Jahrhundert, in: Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im über-regionalen Vergleich, hg. v. Heinrich Maulhardt u. Thomas Zotz, Waldkirch 2003, S. 143-166.

²⁰⁸ Groten, Köln (wie Anm. 5), S. 71; Herrmann, Schriftlichkeit (wie Anm. 4), S. 319f.; neue Edition der Urkunde Kaiser Heinrichs VI. in: http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/Heinrich_VI_22a.pdf Nr. BB 253 S. 182-184 mit Nachweis der einschlägigen stadtgeschichtlichen Literatur (Abruf 23.09.2020).

²⁰⁹ Kälble, Stadtgemeinde (wie Anm. 5), S. 77-90, siehe zu Freiburg bereits oben unter 3.2 bei Anm. 186; vgl. auch Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 320f.

²¹⁰ Kälble, Stadtgemeinde (wie Anm. 5), S. 79 mit Anm. 111.

annehmen“²¹¹. Diese auffallend frühe Einbeziehung städtischer Führungsgruppen in den Prozess der Herrschaftsbildung führte neben anderem zu ihrer Ausstattung mit judikativen und legislativen Kompetenzen innerhalb der Stadtgemeinde. Hier ist offensichtlich schon am Ende des 12. Jahrhunderts ein ‚institutionelles‘ Gremium auf der Grundlage stadtherrlicher Privilegierung entstanden. Nicht unähnlich den Verhältnissen in den Bischofsstädten entwickelte sich aus dem ‚consilium‘ des Stadtherrn schließlich ein städtischer Rat, dessen Angehörige einen rechtlich exklusiven Status innehatten.

Ist der Blick auf Freiburg wegen der frühen, in die zähringische Herrschafts- und frühe Städtepolitik eingebundenen Ratsentfaltung aufschlussreich, so erweist sich die hinsichtlich ihrer urbanen Qualität herausragende Quasi-Bischofsstadt **Erfurt**²¹² – von Stephanie Wolf treffend als „‚rheinische Metropole‘ inmitten Thüringens“ bezeichnet – als besonders anschauliches Beispiel für die ungeheure Dynamik der Stadt- und Ratsentfaltung vor allem während der Jahre des sogenannten staufisch-welfischen Thronstreits. Mit der hervorragenden Monographie über die mainzische Stadt an der Gera während des 13. Jahrhunderts aus der Feder von Stephanie Wolf (2005) verfügt die Forschung über eine beispielhafte Gesamtdarstellung. Diese Arbeit zeichnet den ungeheuren Reichtum an Quellen und Aspekten der dynamischen Stadtentwicklung Erfurts minutiös in vergleichender Würdigung nach und ist ein weit über Thüringen hinaus wichtiges Referenzwerk. Für das 12. Jahrhundert sind hier bereits Angleichungstendenzen im Rechtsstatus der Stadtbewohner, das sogenannte Freizinsrecht als Faktor der dynamischen Stadtentwicklung, die Rolle der erzbischöflichen Ministerialen und vor allem das auffallend frühe Auftreten einer stadtbürgerlichen Hospitalbruderschaft mit Rechten – unter ihnen das der Pfarrerwahl – an der Pfarrkirche St. Georg zu nennen²¹³. Wichtig ist – und das gilt gewiss keineswegs nur in Erfurt, ist hier aber gut zu verfolgen – die Bedeutung der Pfarrsprengel als fördernde Faktoren bei der Ausformung politischer Teilhabemöglichkeiten der Bürgerschaft und der durchaus stärker als andernorts gegen den Erzbischof gerichteten Ausbildung des Rates. Dieser Aspekt ist eine der zahlreichen, über Erfurt hinausweisenden und von der Forschung noch zu wenig beachteten Strukturelemente mittelalterlicher Städte und ihrer Verfassungen gerade auch im Hinblick auf die Genese von Ratsgremien und ihren Trägern.

Erfurt stand auch aufgrund des die Wirkungen des Thronstreits nochmals potenzierenden, ab 1200 virulenten erzbischöflichen Mainzer Schismas kurz nach 1200 (s.o. bei 2.2) und enger Beziehungen der Bürgerschaft zu den beiden konkurrierenden Königen Philipp von Schwaben und Otto IV. im Zentrum des Konflikts, wobei sich gerade nach 1212 ein massiv gesteigertes Selbstbewusstsein der politischen Elite an der Spitze der Bürgerschaft ausmachen lässt.

²¹¹ Wie vorige Anm., S. 88f.

²¹² Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), Zitat S 2; siehe zum Folgenden vor allem S. 13ff., zum Stellenwert des staufisch-welfischen Thronstreits für die Entwicklung hier siehe unten bei 4.; Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 331f.; für Thüringen und sein Städtewesen insgesamt siehe die anregenden Arbeiten von Mathias Kälble, u.a. Städtische Eliten zwischen fürstlicher Herrschaft, Adel und Reich. Zur kommunalen Entwicklung in Thüringen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 7), S. 269-319. Matthias Werner, Erfurt und das Reich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion. 3. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte Mühlhausen 2015, hg. v. Thomas Lau u. Helge Wittmann (Studien zur Reichsstadtgeschichte 3), Petersberg 2016, S. 85-126, hier v.a. S. 96ff.

²¹³ Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), S. 32-34; vgl. zur hier erkennbaren Bedeutung früher kommunaler Spitäler für die Stadtentwicklung die grundlegenden Erkenntnisse von Kälble zu Freiburg/Br., siehe oben bei Anm. 209 u. Anm. 5.

Erstmals ist eine bevorrechtigte Gruppe von Bürgern mit Anspruch auf Mitbestimmungsrechten an städtischen Angelegenheiten 1192 und dann wieder 1212 sichtbar. Für letztgenanntes Jahr ist die erste von ‚burgenses‘ ausgestellte Urkunde mit Regelungen zum Verhältnis zu der bei Naumburg/Saale gelegenen Zisterzienserabtei Pforte/Pforta überliefert²¹⁴. Neben Vogt, Vitztum und Kämmerer werden hier 23 Bürger namentlich genannt, ‚denen die Verwaltung des Gemeinwesens‘ überantwortet worden sei („*burgenses, quibus dispensatio reipublicae eiusdem civitatis*“²¹⁴) und die hier einen Vergleich mit den Mönchen beurkunden. Der Vereinbarung waren jahrelange Konflikte beider Seiten um das bis in die 1190er Jahre von einer Bruderschaft Erfurter Bürger unterhaltene Hospital bei der St. Georgskirche vorangegangen, die vom Erzbischof 1193 den Zisterziensern übertragen worden war. Im Gegenzug für die ersatzweise Übertragung eines Areals durch die Bürger an die Zisterze forderten diese, dass das Kloster Pforte das Bürgerrecht mit den damit für die ‚burgenses‘ verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen regelrecht nach bürgerlichem Recht („*ius civile*“) erwerben solle. Der Konvent, vornehmlich an der Möglichkeit zu Bau und Nutzung eines Stadthofes samt Immunität interessiert, hatte fortan einen Beitrag zu dem dem ‚gemeinen Nutzen‘ („*ad communem utilitatem*“) dienenden Mauerbau zu entrichten. Als Hintergrund für diese sehr frühen Konflikte mit den geistlichen Gemeinschaften konnte Stephanie Wolf den durch die Arbeiten an der Stadtbefestigung enorm gewachsenen Finanzbedarf der Stadelite ausmachen und dazu weitere Vergleichsbeispiele der Zeit um 1200 für die ‚civitates‘ Mainz, Passau und Metz anführen.

Beim Blick auf die Herkunft der ersten Ratsmitglieder ab 1212²¹⁵, ihre Gruppenbildungen, politischen Verbindungen und Loyalitäten wird deutlich, dass die ersten der den Rat bildenden ‚burgenses‘ schon zuvor durch ihre Zugehörigkeit zu den früh und gut bezugten Pfarrerrwahlgemeinden hervorgetreten sind und bereits seit dem späten 12. Jahrhundert mit einer bevorrechtigten Stellung in Erfurt bzw. seinen starken Sondergemeinden ausgestattet waren. Wie andernorts auch, lässt sich in Erfurt „eine hohe Bedeutung der Pfarrsprengel für die Ausformung politischer Teilhabe vermuten“²¹⁶. Die in den Pfarreien erprobten Mitsprache- und Selbstbestimmungsrechte wurden auf die gesamtstädtischen Angelegenheiten ausgeweitet. Im Jahre 1217 gelang eine Verständigung zwischen dem erzbischöflichen Stadtherrn Siegfried II. und der neuen Führungsgruppe in seiner Stadt: Im August diesen Jahres bestätigten Graf Lambert von Gleichen, Vitztum und Schultheiß sowie „*iudices et universi burgenses de Erphordia*“ dem südlich von Gotha gelegenen Zisterzienserkloster Georgenthal mit Zustimmung u.a. ‚derer, die in unserer Stadt Ratsleute („*consilarii*“) genannt werden‘, den Kauf eines Hofes²¹⁷ zwecks dessen Nutzung durch die Abtei. Ende 1217 befreite ein Führungsgremium der Stadt („*universus civitatis Erfesfordie*“

²¹⁴ Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), S. 32ff. mit eingehender Analyse; zur früheren Abteigeschichte: Holger Kunde, Das Zisterzienserkloster Pforte. Die Urkundenfälschungen und die frühe Geschichte bis 1236 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 4), Köln/Weimar/Wien 2003, hier zur Urkunde von 1212: S. 296 Nr. 74, S. 223: „*Portenses vero universis civibus pro munimine eiusdem contractus ius civile, id es dimidiam marcam, exhibuerunt, quam in monimentum preteriti facti ad communem utilitatem muri civitatis destinandum decreverunt*“. Hier S. 224 mit Anm. 1260 weitere Belege für finanzielles Engagement von Zisterzen zugunsten des Baues von Stadtmauern; dazu auch Schich, Handel (wie Anm. 163), S. 66ff. mit weiteren Belegen.

²¹⁵ Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), S. 35ff. mit eingehender prosopographischer Analyse der Zusammensetzung des frühen Ratsgremiums.

²¹⁶ Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), S. 39: „Der politische Aufstieg dieser ‚burgenses‘ hat sich aus der Mitsprache in diesen Pfarrerrwahlgemeinden heraus entwickelt“.

²¹⁷ Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), S. 48, hier auch die folgenden Zitate; zusammenfassende Einschätzung S. 49f., Zusammenstellung von Belegen für das Auftreten des Rates S. 269ff.

nobilis senatus“) diesen zisterziensischen Hof von städtischen Lasten. Die Zeugenreihen sind mit denen der Urkunde vom Jahre 1212 weitgehend identisch. Es war dem dort genannten Gremium offensichtlich gelungen, „die erzbischöfliche Anerkennung als ein Rat mit weitreichenden Kompetenzen zu finden“ (Wolf). Erreicht waren die Teilhabe an der städtischen Finanzverwaltung wie auch Verfügungsrechte über Mittel zur Stadtverteidigung. Wie der Mainzer Rat, der (wie oben bei 3.1 gesehen) noch lange – und dort länger als andernorts – Züge eines direkt auf den Stadtherrn ausgerichteten Rates trug, so war und blieb auch der Erfurter Rat eng an den Stadtherrn gebunden. Der innere Wandel der städtischen Elite wird nur vor dem Hintergrund der äußeren politischen Entwicklung vor dem Hintergrund des Thronstreits verständlich, der hier besonders heftige Auswirkungen zeigte. Zunächst erfolgte die Formierung einer neuen Führungsgruppe in einer Gegnerschaft zum Erzbischof. Die politischen Ereignisse wirkten wie ein Katalysator für den Prozess der Verschmelzung verschiedener Gruppen der Stadtspitze, die bis 1217 mit enormem Selbstbewusstsein als ‚consilarii‘ direkte politische Verantwortung in der Stadt übernahmen – und das unter Hinweis auf den ‚gemeinen Nutzen‘, den sie für ihr Handeln gleichsam ideologisch in Anspruch nahmen²¹⁸. Es handelt sich dabei überhaupt um einen nochmals vergleichend zu untersuchenden Terminus, eine Idee, die gleichsam eine dezidierte kommunale Legitimationsquelle erkennen lässt und nicht nur in Erfurt begegnet, wie das Beispiel Straßburg (die erwähnte Urkunde Philipps von Schwaben 1205 für die Bürger der Stadt nennt den Begriff ebenfalls) gezeigt hat.

Doch zurück zu den Civitates: Eingehend und methodisch weit über die Moselregion hinaus innovativ untersucht wurden die zwischen 1180 und 1220 kulminierenden grundlegenden Wandlungen und Weggabelungen in der Stadtverfassung der Bischofsstädte Trier und Metz auf Grundlage der eingehenden prosopographischen Analyse der jeweiligen Führungsgruppen in der 1998 publizierte Studie aus der ‚Trierer Schule‘ von Marianne Pundt²¹⁹. In **Trier** zeigt sich seit dem 12. Jahrhundert das auch in anderen Civitates vorherrschende Bild: Ministerialisch-bürgerlichen Familienverbänden gelingt es, stadtherrliche Ämter und gerichtliche Funktionen (Schultheiß, Schöffen) des durchgängig relativ starken Erzbischofs zum Ausbau eigener, letztlich namens einer Stadtgemeinde ausgeübter Rechte zu nutzen und gleichsam kommunal zu transformieren. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als der Erzbischof auch ein Markt- bzw. Stadtrecht aufzeichnen lässt, tritt das Schöffenkolleg als Gerichtsorgan in Erscheinung und entwickelt sich von den 1160er/70er Jahren bis um 1220 zu einem stadtgemeindlichen Gerichts- und Verwaltungsorgan weiter, „nicht zuletzt aufgrund der begünstigenden Umstände des Thronstreits“²²⁰.

²¹⁸ Zu Begriff bzw. Idee des ‚gemeinen Nutzens‘ für das 12. Jahrhundert: Peter Blickle, Für den Gemeinen Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, hg. v. Herfried Münkler u. Harald Bluhm, Berlin 2001, S. 85-107; Isenmann, Die deutsche Stadt (wie Anm. 3), S. 229; Frank G. Hirschmann, Brückenbauten des 12. Jahrhunderts – ‚ad communem utilitatem‘, in: ‚Campana pulsante convocati‘. Festschrift Haverkamp (wie Anm. 194), S. 223-255, v.a. S. 237-240, siehe mit Belegen aus dem norddeutschen Raum Scheper, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 253ff.

²¹⁹ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5); Pundt, Erzbischof (wie Anm. 87), S. 263ff.; Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 317 zu Trier und Metz. Zuletzt mit Blick auf das Verhältnis von Geistlichkeit und Stadt: Sabine Reichert, Die Kathedrale der Bürger. Zum Verhältnis von mittelalterlicher Stadt und Bischofskirche in Trier und Osnabrück (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 22), Münster 2014. Nach wie vor wichtig bleiben die seit 1968 von Knut Schulz vorgelegten Arbeiten zu Trier, siehe oben Anm. 1.

²²⁰ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), Zitat S. 163 im Zusammenhang der tiefgehenden Wandlungen während der Jahre des Thronstreits, zum Marktrecht siehe S. 48ff (um 1190); zum Schöffenkolleg siehe S. 264ff.

Mitten in dessen Verwicklungen, im Oktober 1202, erfolgt die erstmalige Nennung der ‚universitas civium‘ unter Beteiligung von Ministerialen²²¹ in einem Vertrag König Philipps von Schwaben mit der Trierer Kirche vor dem Hintergrund im Thronstreit begründet liegender Verwerfungen mit dem Erzbischof. Philipp beurkundet hier die mit den Geistlichen und Ministerialen der Trierer Kirche sowie mit allen Bürgern der Stadt (‚universi cives Trevirenses‘) abgeschlossene Übereinkunft. Darin verpflichtet sich der König gegen Zusicherungen an die Trierer Kirche zu Schutz und Geleit sowie der Befreiung von Zöllen und Abgaben. Erstmals wird eine Trierer ‚universitas civium‘ genannt, wobei faktisch vor allem die Interessen handeltreibender Ministerialer angesprochen sind. Zum Jahre 1214 sind erstmals Geschworene (‚iurati‘) genannt, auf das Jahr 1225 datiert die erste, mit dem schon weitaus älteren, bereits für das Jahr 1149 nachweisbaren Stadtsiegel (nach Pundt „ursprünglich keineswegs ein Rechtssymbol der bürgerlichen Stadtgemeinde“) beglaubigte und von Schultheiß und Schöffen ausgestellte Urkunde. Seitdem nahm dessen Gebrauch als jetzt eindeutig kommunales Rechts- und Hoheitszeichen überhaupt erst nennenswert zu²²². Überhaupt setzte um 1220 eine neue Entwicklungsphase der Stadtverfassung in Gestalt des verstärkten Hervortretens des durch Kooptation aus dominierenden Familien zusammengesetzten Schöffenkollegs als Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stadtgemeinde ein. Marianne Pundt kann für diese Veränderungen die ‚begünstigenden Umstände des Thronstreits‘ ausdrücklich als mitverantwortlich nachweisen.

Vor allem aufgrund ihrer im Vergleich zu Trier außergewöhnlichen Wirtschaftskraft und seit den 1180er Jahren erheblich größeren Dynamik der Stadtentwicklung, verbunden mit einer günstigen Quellenüberlieferung, kann die in der Romania gelegene Bischofsstadt und höchst bedeutsame urbane Metropole **Metz** besondere Bedeutung für die Frage nach den Anfängen kommunaler Führungsgremien beanspruchen. Trotz der erwähnten grundlegenden Arbeit Pundts haben die faszinierenden, detailreich nachvollziehbaren Wandlungen im Gefüge dieser Stadt in der deutschsprachigen Stadtgeschichtsforschung zu wenig Beachtung gefunden und auch hier kann nur eine kurze Skizze einiger Stationen der Entfaltung kommunaler Gremien bis um 1220 erfolgen. Zu verweisen ist ganz besonders auf das unter direktem Kölner Einfluss, vermittelt durch den vorher als Kanoniker in der rheinischen Metropole tätigen, für die Stadtentwicklung äußerst wichtigen Bischofs Bertram von Metz (1180-1212) im Jahre 1197 eingeführte System rechtssichernder Schreinsurkunden (in Metz die sogenannten Amandellerien mit seit 1220 überlieferten Bannrollen) auf Ebene der Pfarreien als der Rechtssicherung dienende Aufzeichnungen über Besitzverhältnisse und -veränderungen in der Stadt samt einem System an die Pfarrkirchen gebundener Archive zur Aufbewahrung dieser Dokumente. Auf diesem Weg verfügt die Forschung auf der Basis dieser außergewöhnlichen Verwaltungs- und Schriftlichkeitspraxis über ein kaum angemessen ausgewertetes

²²¹ Zum Folgenden siehe: Urkunden Philipps von Schwaben (wie Anm. 46), Nr. 69 S. 158-161 (1202); dazu Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 130ff. Sie relativiert mit guten Gründen die bisherige Annahme einer Anerkennung der Stadtgemeinde und betont vielmehr die hinter den Ereignissen stehenden personell-familiären Netzwerke und Strukturen.

²²² Dazu Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 266, zur Frage der Einschätzung des schon 1149 erstmals belegten Siegels als Zeichen kommunaler Autonomie, der sie für beide Städte souverän den Abschied erteilt, siehe S. 163-174, zum Siegelbeleg am Vertrag mit Köln von 1149 siehe S. 164 Anm. 401 sowie Hugo Stehkämper, „*ut unus essemus populus*“. Das älteste deutsche Städteabkommen zwischen Köln und Trier von 1149, in: ders., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen Bd. 1 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 93), Köln 2004, S. 493-530 (erstmalig veröffentlicht 1993).

Quellenreservoir²²³. Diesen Umständen sind gute Kenntnisse der familiären und Gruppenbildungen, Clans und Klientelverbände bei sehr hohem Grad an Monetarisierung und enormer wirtschaftlicher bzw. Kapitalkraft der führenden, u.a. im Salzhandel tätigen Familien an die Seite zu stellen. Gut nachvollziehbar ist in der Stadt an der Mosel auch das früh und vielfältig wirksame Netz an Bindungen zu den hier besonders reichen kirchlich-monastischen Institutionen²²⁴. Dazu gehört die ganz erhebliche Förderung bestimmter, in Metz außergewöhnlich zahlreich bestehender Stifte und Klöster (unter ihnen auch hier besonders zisterziensische Abteien der Region sowie einzelne Kollegiatstifte wie St. Theobald) sowie die im 12. Jahrhundert beginnende stadtbürgerliche Gründung und Förderung eines dem heiligen Nikolaus geweihten Hospitals, wie auch andernorts früher und wichtiger Kristallisationspunkt einer stadtgemeindlich-bürgerlichen Organisation und Vermögensakkumulation.

Die Herausbildung kommunaler Strukturen verdankt sich in Metz dem energischen reformerischen Einsatz des erwähnten Bischofs Bertram, der gleich nach Amtsantritt 1180 (gerichtet gegen die Vormacht einiger starker und einflussreicher Familienverbände) eine 1181 durch Kaiser Friedrich I. bestätigte Neuregelung der Besetzung des Schöffenmeisteramtes u.a. mit zeitlicher Begrenzung seiner Amtszeit eingeführt und auch durchgesetzt hat²²⁵. Marianne Pundt konnte überzeugend herausarbeiten, dass damit eine Art Kommunalisierungsstrategie in Sinne einer gemeinsam mit der Geistlichkeit vorgenommenen Gemeindeförderung zur generellen Neuordnung der Rechtsverhältnisse seiner Stadt verbunden war, die sich gegen einige mächtige Familien und Gruppen in der Stadt richtete. Nochmals: Erfahrungshorizont Bertrams war mit Köln *die* urbane Metropole im Reich schlechthin. In die Jahre 1180/81 datieren dann auch schon die erste Erwähnung der ‚universitas civium‘, ein neu eingeführtes Stadtsiegel (‚sigillum civium‘) mit der Darstellung des Dom- und Stadtpatrons Stephanus und die 1181 erste überlieferte, von der Stadt ausgestellte und besiegelte Urkunde. Weitere kommunalen Aktivitäten folgen dann in den 90er Jahren. Das durch bischöfliche Initiative geschaffene Stadtsiegel²²⁶ kommt verstärkt seit dieser Zeit zum Einsatz: Bis 1220 lassen sich in der vergleichsweise reichen Quellenüberlieferung mehr als 40 Belege für dessen Verwendung bei Urkunden nachweisen, die von Schöffenmeister, Schöffen oder Meiern namens der ‚universitas Mettensis‘ ausgestellt worden sind, zunehmend auch eigenständig. Die Siegelführung – und das begründet seinen in der frühen Zeit freien und wenig geregelten Einsatz – oblag einer einzigen herausgehobenen Familie bzw. einem Clan innerhalb der Führungsgruppe. Erst in den 1220er Jahren (wie auch in Trier) wurde das Siegel fest und endgültig als kommunales Zeichen und Instrument

²²³ Mit weiterer Lit. Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 114f. Zum Kölner Schreinswesen als dem Vorbild der Metzger Quellen vgl. jetzt den neuen Sammelband: Die Schreinsbücher – Spiegel der Kölner Vormoderne, hg. v. Bettina Schmidt-Czaia, bearb. v. Rainer Opitz, Janusch Carl, Christine Feld, Tanja Kayser, Max Plassmann (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 102), Köln 2017, hier in erster Linie: Rainer Opitz, Die Kölner Schreinsbücher. Eine Untersuchung zur Kodikologie und der Praxis ihrer Führung, S. 9-54. Den Hinweis verdanke ich Frau Dr. Carla Meyer-Schlenkirch, Köln.

²²⁴ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), v.a. S. 235ff.

²²⁵ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), v.a. S. 102-117, 134ff. zu den Wandlungsprozessen während des Thronstreits. Zusammenfassend S. 485ff., S. 177ff. zu den vor allem ökonomischen Grundlagen der Führungsgruppen seit dem 12. Jahrhundert. Zur Urkunde: Benoît-Michel Tock. La charte de l'évêque Bertram instituant l'élection annuelle du maître-échevin de la ville de Metz, 21 mars 1180 (n. st.). 2009: hal-00379153ff., in: <https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00379153> (Abruf 07.09.2020); RI IV,2,4 n. 2588, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1181-04-18_2_0_4_2_4_9_2588 (Abruf 28.09.2020).

²²⁶ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 169f.

institutionalisiert. Es steht daher auch gerade in Metz nicht für einen (in der früheren Forschung gern vorausgesetzten) Abnabelungsprozess der Bürgergemeinde vom Stadtherrn.

Auch und gerade in Metz beschleunigte dann der Thronstreit mit seinen personell-regionalen Weiterungen ab 1200 eine erhebliche Verfassungsdynamik. Der Konflikt war ursächlich für die wohl 1205/07 erfolgte Herausbildung eines neuen Gremiums von 13 Geschworenen (‚iurati‘, 13 jurés) als neues städtisches Führungsorgan²²⁷, das sich bis 1220 (von Bischof und Geistlichkeit ohne Vorbehalte als Rechtsinstanz anerkannt) als oberstes Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgan der Gemeinde mit seit 1208 eigenem Urkundenschrein in der Domkirche (!) zu etablieren vermochte. Es handelt sich dabei um eine grundlegende, nachhaltige Weichenstellung der Verfassungsentwicklung, ein Entwicklungssprung, der im Kontrast zu den eher zögerlichen Fortentwicklungen der Verfassungsverhältnisse in Trier steht. Die ‚Treize Jurés‘ haben den Einfluss kommunaler Strukturen in kürzester Zeit auf eine neue Ebene gehoben und befanden sich nun auf dem Weg, selbst Herrschaft auszuüben bzw. in herrschaftlichen Rollen gegenüber der Stadtbevölkerung aufzutreten. Trotz dieser neuen organisatorischen Bedingungen blieben die Rivalitäten unterschiedlicher einflussreicher Familienverbände virulent und schon um 1215 kam es neben 1208/09 kulminierenden Unruhen, die das Eingreifen König Philipps von Schwaben in die Metzger Angelegenheiten provozierten²²⁸, zu Konflikten zwischen Bürgern und Teilen der Geistlichkeit. Im selben Jahr wurde (schon in altfranzösischer Sprache) ein Stadtfrieden kodifiziert, der den Bedarf nach rechtlich verbindlichem Regelwerk in der blühenden Metropole offenkundig macht. Auch in Metz hatten sich die Verhältnisse an der Stadtspitze um 1220 nach turbulenten Jahren etwas konsolidiert bzw. waren zu einem gewissen Abschluss gekommen.

Abschließend soll ein Blick auf vor allem Bischofsstädte im westfälisch-sächsischen bzw. nordwestdeutschen Raum den Überblick abrunden, selbstverständlich ohne den Anspruch auf einen systematischen Überblick. Die frühen und komplexen, für eine wirklich umfassende Vergleichsstudie unverzichtbaren Fälle Lübeck und **Utrecht**²²⁹ müssen hier ebenso wie der absolute Sonderfall Köln außer Betracht bleiben. Das gleiche gilt für die besonders komplexen Stadtverfassungs-Verhältnisse in der höchst bedeutenden, schon um 1100 durch komplexe gemeindliche Strukturen gekennzeichneten Donaumetropole **Regensburg** und ihre auf mehrere Träger verteilte Stadtherrschaft²³⁰. Hier sind sehr früh Ratsgremien belegt, die

²²⁷ Wie vorige Anm., S. 134ff., 175ff.

²²⁸ Urkunden Philipps von Schwaben (wie Anm. 46), Nr. 191 S. 419-421, hier auch weitere Hinweise auf die Verfassungslage der Stadt und den Beginn des Metzger Schreinswesens (S. 37).

²²⁹ Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 329 bzw. 314 mit weiterer Lit. (Stand 2005); zu Utrecht, wo bereits 1196 zwölf ‚consules‘ als Zeugen in einer Urkunde, ausgestellt durch drei Domherren, genannt werden (Scheper, Anmerkungen (wie Anm. 5), S. 244: „die älteste Bezeichnung von Ratsmitgliedern als consules“, es folgt dann 1201 Lübeck) siehe die Stadtgeschichte: Een paradijs vol weelde. Geschiedenis van de stad Utrecht, hg. v. Renger de Bruin, Piet t’Hart, Bram van den Hoven van Genderen, J. E. A. L. Struick, Arend Pietersma, Utrecht 2000, hier: Kaj van Vliet, De stad van de burgers (1122-1304), S. 73-112, hier v.a. S. 88 zur Urkunde von 1196 mit der Nennung von jeweils zwölf Schöffen und Ratsmitgliedern (‚consules‘) und einer Übereinkunft (Chirograph) zwischen Stadt und Marienstift; S. 88 zum 1227 erstmals überlieferten, jedoch sicher älteren Stadtsiegel.

²³⁰ Karl-Otto Ambrohn, Der Kampf um die Macht 1180-1245 oder das Werden der Kommune, in: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, Regensburg 1998, S. 57-70; Peter Schmid, Die Anfänge der Regensburger Bürgerschaft und ihr Weg zur Stadtherrschaft, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 45, 1982, S. 483-540. Für zwei wichtige Herrscherprivilegien der Zeit um 1200 liegen neue Editionen vor (dort auch weitere Literatur): König Philipp von Schwaben 1207 März 9 für die Regensburger Bürger (Urkunden MGH DD, wie Anm. 46, Nr. 135 S. 305-308, verfälscht); Die Urkunden

einer vergleichenden Würdigung harren. Ebenso einen Spezialfall markieren Cambrai und das außergewöhnlich bedeutsame **Lübeck**²³¹, das hier ebenfalls wegen seiner sehr eigenen, hochkomplexen Gegebenheiten außer Betrachtung bleiben muss, jedoch bei einer noch zu schreibenden Gesamtgeschichte früher Ratsgremien schon aufgrund seiner Vorbildwirkungen und weitreichenden Ausstrahlung der lübischen Rechtsgewohnheiten in den Hanse- bzw. Ostseeraum hinein dort einen gebührenden Platz wird beanspruchen können. Auch in der Stadt an der Trave ist es übrigens wieder die Phase des Thronstreits ab 1198, in der die Verfassungsverhältnisse im Gefolge der politischen Wandlungen sichtbar in Bewegung geraten sind.

Dank der eingehenden jüngeren Forschungen von Karten Igel liegen für **Osnabrück**²³² und seine recht frühe Gemeinde- und Ratsbildung wichtige neue Erkenntnisse vor. Für die Stadtverfassung höchst wichtig ist hier das bis heute im Stadtarchiv verwahrte Diplom Kaiser Friedrichs I. Barbarossas für die ‚cives Osnabrugenses‘ aus dem November des Jahres 1171²³³, die laut Ferdinand Opll „tiefe Einblicke in den Entwicklungsstand des Städtewesens dieser Epoche“ zulässt. Die zu den besonders frühen Herrscherdiplomen zugunsten einer bürgerlichen Gemeinde überhaupt zählende Urkunde belegt mit den im Rechtsleben anerkannten „*rectores civitatis*“ und dem städtischen Gewohnheitsrecht („*secundum civitatis ius consuetudinarium*“) einen bemerkenswerten Stand der kommunalen Entwicklung und der bürgerlichen Selbstverwaltung. Igel charakterisiert die Rolle der Rektoren treffend als ‚städtische Amtsträger mit gerichtlichen Befugnissen bzw. Teilhabe am Gericht‘. Auch für Osnabrück ist die herausgehobene Rolle bischöflicher Ministerialen im frühen Herausbildungsprozess laikaler Rechtsformen und Gremien nachweisbar. Für das Jahr 1217 ist eine mit dem hier erstmals greifbaren Stadtsiegel (gemeinsam mit dem Siegel des

Friedrichs II. (wie Anm. 49), Nr. 582 S. 312-315 (1219 September 25 für den Bischof). Zu Regensburg und seinen intensiven Reichsbeziehungen für das 12. Jahrhundert siehe Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 140-142, Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 326f.; für die Salierzeit: Bönner, Aspekte (wie Anm. 7), S. 256-258.
²³¹ Zuletzt (2018) in einem Vergleich mit Speyer als salisch-staufischer Königs- bzw. Bischofsstadt mit zahlreichen Literaturnachweisen: Fouquet, Speyer und Lübeck (wie Anm. 118), v.a. S. 32-39; Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck als Vorbild zahlreicher Städtegründungen im Ostseeraum? Überlegungen zum Verhältnis zwischen geschichtlichen Vorgängen und historiographischer Erklärung, in: Die Stadt im westlichen Ostseeraum. Vorträge zur Stadtgründung und Stadterweiterung im hohen Mittelalter, hg. v. Erich Hoffmann u. Frank Lubowitz, 2 Bde. (Kieler Werkstücke A 14), Frankfurt/M. 1995, S. 263-323. Nachweise (Stand 2006) in: Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 329 (erster Ratsbeleg zum Jahre 1201); neuere Lit.: Michael Lutterbeck, Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 35), Lübeck 2002; Bastian Pütter, Der frühe Lübecker Rat - Entstehung, Konsolidierung und Charakter der Herrschaftsausübung im 12. und 13. Jahrhundert, München 2002, dort S. 12f. zu 1201 (<https://www.grin.com/document/64659> Abruf 24.09.2020); Scheper, Anmerkungen (wie Anm. 5), v.a. S. 247ff.; Bernd am Ende, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 2), Lübeck 1975.

²³² Karsten Igel, Gemeindebildung in der Cathedralstadt. Osnabrück im 12. und frühen 13. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitteilungen 117, 2012, S. 9-37 (eingehend zum Diplom von 1171, hier zu recht herausgestellt als „eines der sehr frühen, unmittelbar zugunsten einer bürgerlichen Gemeinde ausgestellten Herrscherprivilegien“; S. 25ff. zur städtischen Gemeindebildung, S. 35 zum Erstbeleg für das Stadtsiegel zu 1217); Karsten Igel, Von der vorkommunalen zur kommunalen Stadt. Zur frühen Stadtentwicklung Osnabrücks vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitteilungen 109, 2004, S. 27-67; Karsten Igel, Die Heilige Katharina, das Rad, die Bürger und der Bischof. Das Osnabrücker Stadtsiegel und die Katharinenkirche – auch in Osnabrück war Jerusalem, in: Osnabrücker Mitteilungen 111, 2006, S. 27-60; Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18) zu 1171: S. 128-131 (Zitat 128); zuletzt zu den städtischen Verhältnissen: Reichert, Kathedrale der Bürger (wie Anm. 219).

²³³ RI IV,2,3 n. 1950, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1171-11-23_1_0_4_2_3_175_1950 (Abruf 30.08.2020).

Domkapitels) ausgestellte Urkunde überliefert, in der sich der Rat als eigenständig handelnde, die Stadt vertretende Korporation präsentiert. Auch in dieser Stadt liegt der Entstehungsprozess des Rates also während der Jahre des staufisch-welfischen Thronstreits.

In dasselbe Jahr 1217 datiert auch die erste, von den Bürgern der Bischofsstadt **Hildesheim**²³⁴ und zwar schon in einem Rathaus („*domus communionis*“) ausgestellte Urkunde über einen Güterverzicht zugunsten des besonders ‚bürgernahen‘ Kollegiatstifts St. Andreas mit angehängtem Stadtsiegel. Dieses zeigt den Stadtpatron, den heiligen Ortsbischof Godehard. Akteure sind hier der Vogt und „*totum commune civitatis*“. Wenig später, zum Jahre 1221, ist dann ein Rat erstmals belegt („*consiliarii*“), 1236 sind ‚*consules*‘ – im Namen der Stadt handelnd – nachweisbar.

In Westfalen wiederum ist unter den Nicht-Bischofsstädten die frühe und differenziert erforschte Stadt- und Gemeindebildung in **Soest** mit Gewinn untersucht worden, wo 1213 erstmals ein Rat belegt wird. Auf die erzbischöfliche und Handelsstadt **Bremen** wurde bereits kurz eingegangen²³⁵. Die Entwicklung in **Magdeburg**, wo es für das Jahr 1188 einen urkundlichen Beleg für einen ‚*conventus civium*‘ gibt, ist vor allem wegen seiner Bedeutung als Rechtsvorort für überaus zahlreiche Stadtgründungen in Ostmitteleuropa von Bedeutung; dieser herausragenden Stellung des Magdeburger Rechts und seinem Beitrag für die Urbanisierung östlich der Elbe haben sich 2019/20 eine große Ausstellung und fundierte Publikationen gewidmet, worauf hier nur verwiesen werden kann²³⁶.

²³⁴ Stefan Petersen, Stadtentstehung im Schatten der Kirche. Bischof und Stadt in Hildesheim bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Uwe Grieme/Nathalie Kruppa/Stefan Pätzold (Hg.), Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206 = Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004, S. 143-163, hier S. 161f. mit Anm. 109; siehe auch: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650 (Landesaustellung Niedersachsen 1985), hg. v. Cord Meckseper, Katalog Bd. 1, Stuttgart 1985, S. 85f. Nr. 39 mit Abb. und Beschreibung der im Hildesheimer Stadtarchiv verwahrten Urkunde. Siehe auch: Herbert Reyer, Hildesheims Entwicklung zur Stadt und das Stadtrechtsprivileg von 1249, in: Das Hildesheimer Stadtrechtsprivileg von 1249. 750 Jahre verbrieftes Stadtrecht in Hildesheim, Hildesheim 1999, S. 8-20, S. 8f.

²³⁵ Westfalen: Winfried Ehbrecht, Stadt- und Gemeindebildung aus westfälischer Sicht, in: Wandel der Stadt um 1200 (wie Anm. 2), S. 93-117; Winfried Ehbrecht, Einwohner und Bürger. Von der Stadt- zur Gemeindebildung. Soest in spätsalischer und staufischer Zeit (etwa 1100 bis 1250), in: Soest. Geschichte der Stadt Bd. 1, Soest 2010, S. 311-427; siehe auch Groten, Köln (wie Anm. 5), S. 74; Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 323f.; Groten, Die deutsche Stadt (wie Anm. 2), S. 115-117. Zu Bremen siehe die Nachweise oben bei Anm. 192.

²³⁶ Ausstellung und Begleitpublikationen zum Magdeburger Recht 2019/20: <https://www.faszination-stadt2019.de/> (Abruf 28.08.2020); dazu: Faszination Stadt. Die Urbanisierung Europas im Mittelalter und das Magdeburger Recht, hg. v. Gabriele Köster u. Christina Link, Magdeburg 2019 (Katalog der Ausstellung im Kulturhistorischen Museum Magdeburg); Kulturelle Vernetzung in Europa. Das Magdeburger Recht und seine Städte. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung ‚Faszination Stadt‘, hg. v. Gabriele Köster, Christina Link, Heiner Lück, Magdeburg 2019; Matthias Puhle, Magdeburg im Mittelalter. Der Weg von der Pfalz Ottos des Großen bis zur Hansestadt um 1500 (Studien zur Landesgeschichte 16), Halle/Saale 2005; Opll, Stadt und Reich (wie Anm. 18), S. 114 zur Quelle des Jahres 1188. Unterschätzt wird durchweg die Bedeutung der seit der Salierzeit bemerkenswerten kommunalen Entwicklung in Halberstadt, dazu: Klaus Militzer/Peter Przybilla, Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 67), Göttingen 1980.

4. Die frühe Rats Herrschaft als neues Ordnungsmodell ? Thesen und weiterführende Überlegungen

„Der sozialgeschichtliche Entwicklungsgrad einer Stadtgemeinde des frühen 13. Jahrhunderts bestimmt sich nach dem Zustand ihrer Ratsverfassung und nach der Institutionalisierung von Bürgermeistern“ – von diesem jüngst durch Gerhard Fouquet formuliertem Diktum, das noch einmal eindringlich den Stellenwert des hier untersuchten Themas zu umreißen vermag, wurde für die vorliegende Untersuchung ausgegangen²³⁷. Ziel des Beitrags war es vor diesem Hintergrund und dem einleitend skizzierten weiteren Forschungsstand in einem ersten Schritt, auf der Basis neuer, methodisch weiterführender Einzelstudien und anhand eines auf Vollständigkeit abzielenden Korpus aller Belege für die Nennung und Aktivitäten von Rats- und Führungsgremien in der Bischofsstadt Worms (Nachweise bei 5.) die Entwicklung kommunaler Führungsgremien dort bis zur Neuordnung der Ratswahl im Jahre 1233 und damit dem Ende der Phase einer konsensualen Herausbildung eines Rates zu analysieren (2.). Dies ermöglichte dann in enger Verschränkung mit der Frage nach dem Gebrauch der in der jüngeren Forschung stark diskutierten Stadtsiegel im folgenden zweiten Hauptteil (3.) vergleichende Blicke auf die Anfänge der Ratsbildung in benachbarten Civitates. Allen voran in diesem Vergleich standen das in vieler Hinsicht ähnlich wie Worms verfasste Speyer und die wiederum andersartige Entwicklung in der erzbischöflichen Metropole Mainz (3.1) als den Wormser Nachbarstädten. Stets ist von der Voraussetzung auszugehen, den Verfestigungsgrad der Gremien, die eben noch nicht als institutionell verfasste Ämter oder Organe im späteren Sinne missverstanden werden sollten, nicht zu überschätzen, sondern von mindestens bis in die 1220er Jahre sehr offenen, tastenden Anfängen auszugehen.

Die für die Zeit seit den 1190er Jahren immer wieder beobachtete, enorme Bedeutung von Zisterzienserabteien als Überlieferungsträgern, Förderern einer Ratsbildung und mit den urbanen Führungsgruppen eng verflochtene Gemeinschaften war Anlass, diesen kaum beachteten Beziehungen für Bischofsstädte wie auch für ausgewählte nachwachsende urbane Zentren (Oppenheim, Frankfurt/M.) in der Zeit von etwa 1215 bis 1230 beispielhaft bzw. wenigstens punktuell nachzugehen (3.3). Dieser Aspekt verband sich mit einem Seitenblick auf die mit der Ratsentstehung gleichzeitige Dynamik in der Herausbildung handlungsfähiger Land- bzw. Landesgemeinden, ein mit der städtischen Gemeinde- und Ratsbildung parallel verlaufender, vielfach vergleichbarer, durchweg zu wenig beachteter Prozess. Ein weiterer vergleichender Bogen spannte sich dann über Straßburg und Basel, das zähringische Freiburg, die Quasi-Bischofsstadt Erfurt sowie die Civitates Trier und Metz bis zu kurzen Blicken auf die Ratsanfänge in weiteren urbanen Zentren vor allem während der prägenden Jahre des staufisch-welfischen Thronstreits (3.3). Der Überblick machte Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Überlieferungslage, herrschaftlicher Konstellation und Forschungsstand für eine Zeit (1198 bis um 1220) deutlich, in der in großer Dynamik und verblüffender Gleichzeitigkeit kommunale Führungsgremien mit noch länger schwankender Terminologie zu beobachten sind. Um 1220/30 verdichteten sich dann erstmals Rechtstexte mit näheren Hinweisen auf die Funktionen des Rates, etwa in Speyer, Metz und Straßburg.

²³⁷ Fouquet, Speyer und Lübeck (2018, wie Anm. 118), S. 39 mit pointierter Charakterisierung der hier behandelten Phänomene der Herausbildung „auf den Stadtherrn bezogener Administrationseliten zu neuen kommunalen, Rat und Bürgermeisteramt exklusiv dominierenden Führungsgruppen mit ihren aristokratischen bzw. ritterlich-höfischen Lebensformen“. Letzterer Aspekt blieb hier außerhalb der Betrachtung, bedürfte bei einer Gesamtstudie aber einer angemessenen Berücksichtigung.

Die rasanten Wandlungen in der stadtherrschaftlichen Konstellation, die seit dem 12. Jahrhundert gerade vom Königtum in ‚seinen‘ Städten geförderten Rechtsverbesserungen und eine breitere Teilhabe oligarchisch gefügter Familien bzw. Familienverbände an der Stadtspitze verlaufen (allerdings nicht nur) in Speyer und Worms ab vor allem 1198 bis in die 1220er Jahre konsensual, in Form einer Zustimmungsgemeinschaft aller Teilhaber. Dabei traten die korporativ verfassten, jetzt eigenständig Herrschafts- und Mitspracherechte an städtischen Angelegenheiten beanspruchenden Domkapitel als neuer Faktor um 1200 nicht nur hier als neuer Faktor der Stadtherrschaft in den Kathedralstädten hinzu. Die dichtesten Belege für die Ausbreitung von Ratsgremien finden sich, wie Manfred Groten schon 1995 betont hat, in den rheinischen Bischofsstädten: Hier traten erstmals in den Jahren 1198 bis 1220 zunehmend fester formierte, dauerhaft wirkende bürgerliche Gremien mit dem Anspruch auf Mitsprache für die gesamte Stadtgemeinde auf, in denen die Vertreter der führenden Gruppen der Städte Aufnahme fanden. Dort wo es punktuell (wie in Basel und Straßburg in den 1210er Jahren) zu normativen Beschränkungen der Ratsautonomie kam und König Friedrich II. die Rechte der Räte zu beschneiden versuchte, ging es um die Sicherung des Vorrangs der bischöflichen Stadtherren aus politischen Gründen bzw. persönlich gefärbten Rücksichtnahmen²³⁸. Eine grundsätzliche Ablehnung oder ein Verbot des Wirkens der Räte war nicht intendiert; Ziel war durchweg die Sicherstellung bischöflicher Hoheits- bzw. Reservatrechte in Fragen der Stadtherrschaft, wie dies auch bei der kompromisshaften Neuwahlregelung für den Wormser Rat 1233 festzuhalten ist.

Was macht dieser frühe Rat, wann und wo tritt er in den Quellen auf und auf welchen Feldern entfaltet er Wirksamkeit? Die Schwerpunkte der Ratstätigkeit im Spiegel der als Quelle durchweg zentralen urkundlichen Hinweise lassen sich in allen betrachteten Städten mit den Stichworten ‚Beraten‘ ‚Bezeugen‘ ‚Mitbesiegeln‘ und ‚Konsens organisieren‘ umschreiben. Erst seit dem Ende der 1220er Jahre, mit dem hier nicht mehr näher betrachteten Ende der fast durchweg konsensualen Phase im Verhältnis zum (in der Regel bischöflichen) Stadtherrn, tritt der Rat durchgängig selbstständig urkundend und ordnend, mithin aktiv handelnd hervor. Hierbei ist jedoch das Problem der Überlieferungschancen immer mit zu bedenken.

Als zentral für Entstehung und Wirksamkeit erweist sich das städtische Rechtsleben, ausgehend von Funktionen der Elite im Gerichtswesen und in der schon seit der späten Salierzeit vielfältig bezeugten Beratung der Stadtherren. Grundlegende Voraussetzung für die Ratsentstehung waren die Mitwirkung der Bürger bzw. eines gewachsenen Meliorats bei Gericht und die Übernahme administrativer Aufgaben in der Stadt. Schon das Beispiel Worms hat gezeigt, dass ab 1200 eine zunehmende Bezeugung von Rechtsvorgängen und das Besiegeln von Urkunden samt der Herbeiführung eines bürgerschaftlichen Konsens in wichtigen kommunalen Belangen zu beobachten sind. Dabei ist es keineswegs zwingend so, dass (jedenfalls in Worms und Speyer) nur genuin städtische Angelegenheiten im Mittelpunkt des Handelns von Ratsgremien bis um 1220 gestanden hätten. Die Ausrichtung des Ratswirkens auf die Stifts- und klösterliche Geistlichkeit in Stadt und Region (Zisterzienser !) und die Belange des bischöflichen Stadtherrn bleiben noch länger für das Wirken mit maßgeblich.

²³⁸ Fouquet, Heinrich (VII.) (wie Anm. 76), S. 92ff. zu den Städten als ‚eigenständigen politische Entitäten in der politischen Ordnung‘ der Zeit um 1200, ihren wachsenden Partizipationsansprüchen und politischen Spielräumen in der Zeit um 1220/30 aus der Perspektive der Urbanisierungsgeschichte.

Grundlegend für das Erscheinungsbild der frühen Ratsgremien ist und bleibt noch länger das Verhältnis zum Stadtherrn, den gewachsenen Beratungs- und Gerichtsfunktionen bürgerlich-ministerialischer Laien und – wo dies samt älteren herrschaftlichen Privilegierungen für bürgerliche Kräfte und Gemeinden wie in Worms und Speyer bis um 1250 ein gewichtiger Herrschaftsfaktor geblieben ist – das ab 1198 bis 1212/18 in einen folgenreichen Krisenmodus geratene Königtum. Deutlich wurden die engen Zusammenhänge der Ratsbildung zu Stand und Eigenart der bischöflichen Stadtherrschaft²³⁹, wie es für die Jahre 1196 bis 1217 an der Person des Wormser Bischofs Lupold von Scheinfeld nachvollziehbar wurde.

Überall finden sich länger gestreckte Transformationsvorgänge stadtherrlicher Ämter zu langfristig stadtgemeindlichen Organen, was Marianne Pundt für Trier und Metz besonders gut nachzuweisen vermochte²⁴⁰ und was am Beispiel von Freiburg/Br. durch Mathias Kälble auch für eine Nicht-Bischofsstadt herausgearbeitet werden konnte. Dort bedienten sich die Zähringer als Stadtherren in vergleichbarer Weise eines Meliorats aus Ministerialen, was dann zu einem der Ausgangspunkte auffallend früher Stadtbildungsprozesse werden konnte. Gerade dort, wo der Faktor Königtum ab 1198 in eine Krise stürzte, ergaben sich neue Handlungsspielräume für laikale Kräfte an der Stadtspitze. Die individuelle Statur des Stadtherrn, Ausprägung, Intensität und Organisation seiner Herrschaft, seine Vernetzungen und materiellen Möglichkeiten blieben für die Art der Entwicklung des Ratshandelns im hier betrachteten Zeitraum ganz wesentlich. Dabei waren die Bischöfe überall zunehmend auf funktionierende Strukturen in ihren wachsenden Städten elementar angewiesen. Durchgängig kam es in den urbanen Zentren zur notwendigen Übernahme wachsender, immer komplexerer öffentlicher Aufgaben und der stetigen Akkumulation weiterer Befugnisse.

Als zentrale Herausforderung ist nahezu überall die Generierung ‚öffentlicher‘ Finanzen vor allem für Zwecke der Stadtverteidigung wirkmächtig geworden: Verteidigung und Mauerbau förderten unbestreitbar in vielen Städten um 1200 die Herausbildung kommunaler Spielräume und damit auch die Etablierung von Ratsgremien. Der kausale Zusammenhang zwischen bürgerlicher Wirtschaftskraft und einer frühen und eigenständigen Rolle kommunaler Gremien im öffentlichen Leben ist unübersehbar, was vor allem das durch eine gute Überlieferungslage gekennzeichnete Beispiel der lothringischen Metropole Metz deutlich gezeigt hat. Daneben erweist sich die skizzierte bedeutsame Rolle des sich etablierenden bürgerlichen bzw. Stadtrechts²⁴¹ als zentrale Triebkraft gemeinschaftsfördernder Faktoren. Seit bald nach 1200 entwickelt sich insbesondere die Friedenswahrung zu einem Legitimationshebel²⁴² und Herrschaftsinstrument der bürgerlichen Führungsschichten. Das sich herausbildende Deutungsmonopol der ministerialisch-bürgerlichen Gruppen und

²³⁹ Vgl. jetzt zum Stand der Forschung zu Fragen der bischöflichen Stadtherrschaft (mit Schwerpunkt ab dem 13. Jahrhundert) den 2017 erschienenen fundierten und überaus material- und aspektreichen Sammelband: Bischofsstadt ohne Bischof, hg. v. Andreas Bihrer u. Gerhard Fouquet, siehe Anm. 195.

²⁴⁰ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 83ff. siehe S. 62ff. mit Rückblick auf die Rolle bischöflicher Funktionsträger und Bürgerschaft in der Frühzeit der Gemeindegewerdung seit dem 12. Jahrhundert.

²⁴¹ Kälble, Zwischen Herrschaft (wie Anm. 5), S. 79ff.

²⁴² Hans-Joachim Schmid, Legitimität von Kommunen im 13. Jahrhundert, in: Die Freiburger Handfeste von 1249. Edition und Beiträge zum gleichnamigen Kolloquium 1999, hg. von Hubert Foerste u. Jean-Daniel Dessonaz (Scrinium Friburgense. Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg Schweiz 16), Freiburg/Schweiz 2003, S. 281–321 (u.a. S. 301ff. Legitimierungsoptionen für Kommunen, Legitimität durch Friedenssicherung u.a.).

Verbände im Rechts- und damit Verfassungsleben wurde für die bürgerliche Herrschaftsbildung zu einem äußerst einflussreichen Faktor. Die bürgerliche Rechtsangleichung in Verbindung mit Rechtssetzungshoheit schuf neue Handlungsspielräume. Als wichtige Betätigungsfelder von Räten erwiesen sich immer weitere friedenssichernde, polizeiliche und administrative Teilbereiche wie die Wirtschaftsaufsicht über Markt, Münze und Zoll, die Steuererhebung und Stadtverteidigung, die Friedenswahrung sowie zwischenstädtische Abmachungen vornehmlich im Handelsinteresse des Meliorats. Mit Hilfe des neuen Ordnungsmodells des Rates gelang es den Führungsgruppen vor allem seit der Konsolidierung der Ratsgremien während der 1220er Jahre, zunehmend selbst aktiv Herrschaftsrechte gegenüber den rechtlich sich vereinheitlichenden Bürgern einzufordern und wahrzunehmen.

Eine unstrittige Voraussetzung für die Entstehung, Verstetigung und wachsende Wirkungsmöglichkeiten neuer Gremien bot die Tendenz zur bürgerlichen Rechtsangleichung. Es spricht viel für die etwa von Stephanie Wolf für Erfurt und bezogen auf die Herausbildung eines Standes von personenrechtlich Freien mit Verfügungsrechten über Grundbesitz in Verbindung mit Kaufmannstätigkeit mit teilweiser Organisation in bruderschaftlichen Organisationsformen betonte Wirkung der Gleichstellung der in verschiedenen Rechtskreisen lebenden Bewohner. Diese Entwicklung steht nicht selten am Beginn der sich herausbildenden Stadtgemeinde und war eine wichtige Voraussetzung für ein prinzipiell auf die gesamte Bevölkerung ausgerichtetes Gremium an der Stadtspitze.

Unterschätzt wird als Hintergrund der Ratsbildung immer noch die Wirkungsmacht der während des 12. Jahrhunderts allenthalben mächtig aufstrebenden Gemeinschaftsbildungen, mithin die vielfältige Blüte neuer, korporativer Vergesellschaftungsformen. Zeitlich klar vor der Etablierung der Stadtgemeinde bestanden bereits koexistierend nebeneinander gemeindlich-genossenschaftliche Organisationsformen verschiedener Bürgergruppen, die sich zum Teil überlappten. Dazu gehörten die Pfarr- und Gerichtsgemeinden, Sondergemeinden eigenen Rechtsstatus wie die der gerade in den rheinischen Bischofsstädten besonders früh (ab 1090/1157) mit weiter innerer Autonomie ausgestatteten jüdischen Gemeinden²⁴³ und Münzer; dazu kommen Familia-Verbände der geistlichen Gemeinschaften, wirtschaftliche

²⁴³ Außer Betracht bleiben müssen hier die in der Forschung unterschiedlich beurteilten Bezüge und Verbindungen zwischen der gerade in Worms und Speyer besonders frühen (ab 1090/1157) herrscherlichen Privilegierung jüdischer Gemeinden mit starken Autonomierechten und Leitungspersonen bzw. -gremien zum einen und den (wie gesehen) zeitlich erst danach liegenden Belegen für die frühen christlichen Stadträte der Gesamt-Stadtgemeinde zum anderen. Siehe dazu mit Diskussion der Literatur: Christoph Cluse, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als Sondergemeinde – eine Skizze, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. v. Peter Johanek (Städteforschung A 59), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 29-51; Michael Toch, Macht und Machtausübung in der jüdischen Gemeinde des Mittelalters, in: Juden in ihrer Umwelt. Akkulturation des Judentums in Antike und Mittelalter, hg. v. Matthias Konradt u. Rainer C. Schwinges, Basel 2007, S. 137–156, v.a. S. 140ff. Zu den Gegebenheiten in den Vorreitergemeinden Worms und Speyer siehe Bönnen, Gemeindebildung (wie Anm. 6), S. 26, die in der neuen Edition der Rechtssatzungen der Gemeinden von Rainer Barzen (wie Anm. 93) nachgewiesene Literatur und den 2020 erschienenen Katalog der Mainzer Ausstellung ‚Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht‘ (wie Anm. 119), hier: Christoph Cluse, Florence Fischer, Ellen Schumacher, Die Entstehung von SchUM. Die jüdischen Gemeinden von Speyer, Worms und Mainz, S. 365-370; Ernst Voltmer, Die Juden in den mittelalterlichen Städten des Rheingebiets, in: Juden in der Stadt, hg. v. Fritz Mayrhofer (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), Linz 1999, S. 119-143; Gerold Bönnen, Christlich-jüdische Beziehungen in den SchUM-Städten während des Mittelalters, in: Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe, hg. v. d. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Red. Pia Heberer u. Ursula Reuter, Regensburg 2013, S. 269-282.

Interessengemeinschaften sowie Nutzungsgenossenschaften unter anderem im landwirtschaftlichen Umfeld, Landesgemeinden in Regionen wie an der Nordseeküste etc. Besonders einflussreich für die Neubildung von Räten erweisen sich dabei neben den etwa für Köln und Erfurt unübersehbar relevanten Pfarreien²⁴⁴ und Sondergemeinden die Vielfalt an Bruderschaften, gerade auch in Großprojekten wie dem Brückenbau (Regensburg u.a.) oder dauerhaft als Träger von Hospitälern wie in Freiburg oder Straßburg, aber auch im romanischen Metz²⁴⁵. Bruderschaftliche Verbandsbildung konnte (so Mathias Kälble) „zum Motor für eine kommunale Gemeindebildung werden“²⁴⁶. Es stellt sich dabei die grundsätzliche Frage, welche Kräfte überhaupt dafür verantwortlich waren, dass eine ältere Bindungen zum Teil überwindende, theoretisch gesamtstädtische ‚universitas‘ oder ‚communitas‘ entstanden ist, sich in durchaus unter stadtherrlicher Regie entstandenen Siegeln (wie im Falle des aus Köln stammenden Bischofs Bertram von Metz 1180/81 gut nachweisbar) ausdrückte und gerade nach 1200 rasch festigte.

Zu wenig beachtet wurden bislang die dem Ratshandeln (und das ist immer ein Handeln von Wenigen) zugrunde liegenden ideellen Aspekte, etwa die an vielen Orten wirksam werdende Wertvorstellung des ‚gemeinen Nutzens‘ sowie die religiös verschränkten Verbindungen von Ideen der Friedenswahrung im Rheinischen Bund 1254/56 mit der religiösen Armutsbewegung, die Nutzung verwandtschaftlicher Netzwerke und die vertragliche Knüpfung überörtlicher Beziehungen wie sie zwischen Worms und Speyer 1208/09 oder zwischen Speyer und Straßburg 1227 beobachtet wurde. Sobald der Rat handlungsfähig ist, beginnt auch eine Art städtischer Interessenvertretung nach außen, wie dies auch das auf den ersten Blick ganz anders geartete Beispiel der späteren Hansestadt Bremen 1220 gezeigt hat.

Unterschiedlich bewertet wird in der Literatur die Frage nach dem Umgang mit der schwankenden Terminologie der Quellen bezüglich der frühen Räte und ihrer Angehörigen bzw. die fluide Bandbreite der Benennung kommunaler Führungsgremien zwischen 1190 und 1220. Zwar sind die Benennungen nicht nebensächlich, da sie durchaus ein gewandeltes Selbstverständnis der Akteure widerspiegeln (Groten 1995), jedoch hat Ernst Voltmer am Speyerer Exempel 1998 zu recht die Bedeutung unterschiedlicher Termini relativiert. Macht man sich klar, dass z.B. in Worms 1198 das Gremium von 40 Ratsleuten innerhalb eines Jahres in zwei bischöflichen Urkunden mit unterschiedlichen Begriffen (‚iudices‘/‚consilarii‘) bezeichnet werden konnte (siehe bei 2.2), dann verdeutlicht das die Grenzen der Verwertbarkeit der Termini und die Fragwürdigkeit von Forschungsbegriffen wie ‚Konsulats-‘, oder ‚Konsiliarverfassung‘ auf schlagende Weise. Die Frage etwa, ob bzw. inwieweit für die Verbreitung des Begriffs ‚consules‘ tatsächlich die immer wieder angeführten italienischen Verfassungsmuster wirkungsvoll geworden sind und die Vorstellung, der consules-Begriff sei als Anzeiger für ein fortgeschrittenes Stadium bürgerschaftlicher Willensbildung und Handlungsfähigkeit anzusehen, führt für die

²⁴⁴ Vgl. dazu jetzt den Sammelband: Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – Urbanes Zentrum, hg. v. Werner Freitag (Städteforschung A 82), Köln/Weimar/Wien 2011, vgl. hier den Beitrag von Manfred Balzer, Frühe Stadtbildung in Westfalen. Die Rolle von Kirchen, S. 1-62.

²⁴⁵ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 263f. zum bürgerlichen Nikolausspital, zur unterschätzten Rolle früher kommunaler Spitäler siehe vor allem die in Anm. 5, 108 und 109 genannten Arbeiten von Mathias Kälble. Zum Metzger Hospital in vergleichender Perspektive mit der älteren Lit. zuletzt Pauly, Bischof, Bürger und Hospital (wie Anm. 195), S. 255-259.

²⁴⁶ Vgl. den in Anm. 2 nachgewiesenen Bericht der Bonner Tagung zur Stadt im 12. Jahrhundert (2008), Zitat aus dem Tagungsbericht.

nordalpinen Städte wohl nicht weiter. Gerade wenn der Rat „eine originäre Schöpfung des deutschen Bürgertums“ war, wie es Manfred Groten 2013 formuliert hat²⁴⁷, dann können angesichts des jetzigen, noch zu wenig überregional vergleichend fundierten Forschungsstandes viele Grundsatzfragen noch kaum beantwortet werden.

Wenig hilfreich ist die in Teilen der Forschung noch immer anzutreffende einseitige Fixierung auf (möglichst frühe) Belege für Ratsgremien und die besondere Hochschätzung von Ersthinweisen auf Urkundenausstellungen im Sinne einer ‚Rekordjagd‘. Problematisch ist die hierbei implizierte Vorstellung, bestimmte Städte und Regionen wiesen auf diesem Feld einen ‚Vorsprung‘, andere dagegen eine Entwicklungsverzögerung auf – letztlich ist nämlich jeder Rat anders²⁴⁸ und die Überlieferungschancen bleiben beschränkt. Die Sinnhaftigkeit einer Art Verbreitungschronologie von jeweils von Stadt zu Stadt differierenden Gremien und Verfassungsverhältnissen ist offenkundig mehr als fraglich. Sinnvoll wäre ein erweiterter Blick auf tatsächlich wirksame Formen von Konsens, Zustimmung und Beteiligung städtischer Führungsgruppen an der Stadtherrschaft in der Zeit von 1180 bis ca. 1220 samt der Frage der nicht selten nach wie vor sakralen Beratungs- und Ausstellungsorte, also des Aspekts der Verfassungstopographie.

Das sich die ersten Ratsgremien der Zeit 1200/1220 grundlegend von den späteren, institutionell gefestigten Ratsorganen unterscheiden, lehrt auch ein Blick auf die für die späteren Epochen relevanten Kriterien bzw. gleichsam konstitutiven Grundbedingungen von Rats Herrschaft: Diese sind erstens Wahl (im Sinne einer Legitimation vom Bürgerverband her), zweitens Periodizität der Amtsführung²⁴⁹ und drittens ein Repräsentativcharakter des Rates, wie auch immer er ausgestaltet sein mag. Vor einem für die frühe Zeit möglicherweise irreführenden Wahlbegriff hat mit Blick auf Speyer Ernst Voltmer²⁵⁰ gewarnt und deutlich gemacht, dass es sich bei den ‚Wahlen‘ zumeist um rituelle Gruppenkooptationen bzw. Selbstwahlen gehandelt hat und der Wahlbegriff nicht in die Irre führen darf²⁵¹. Dieser Befund gilt sicher generell. Die Frage nach einer Art Repräsentativcharakter ist beim Blick auf das soziale Substrat der Gremien und die Art ihres Wirkens in der Stadt zu verneinen.

²⁴⁷ Groten, Die deutsche Stadt (wie Anm. 2), S. 165.

²⁴⁸ Selbstverständlich bleibt dabei natürlich, dass Regionen wie Flandern oder Oberitalien einen grundsätzlich deutlich höheren Entwicklungsstand hinsichtlich ihrer Urbanisierung aufwiesen als die meisten Regionen in den heute deutschen Landen.

²⁴⁹ Zu diesem Aspekt siehe Groten, Köln (wie Anm. 5), S. 69ff.

²⁵⁰ Voltmer, ‚Zwölf Männer‘ (wie Anm. 118), S. 54f. Immerhin wurde das Annuitätsprinzip im Straßburger Stadtrecht um 1200 und damit ausgesprochen früh für den Rat bereits festgelegt, vgl. oben bei Anm. 203.

²⁵¹ Siehe dazu neben dem in Anm. 1 genannten Sammelband mit einem erhellenden Beitrag von Knut Schulz (Wahlen, 1990) Dietrich W. Poeck, Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2003 (Städteforschung A 60); Peter Schuster, Rituale und Willensbildung bei kommunalen Versammlungen, in: Ritualisierung politischer Willensbildung. Polen und Deutschland im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Wojciech Falkowski, Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 24), Wiesbaden 2010, S. 195-208. Zum Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Rats Herrschaft: Karsten Igel, Rats Herrschaft und Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Osnabrück, in: Stadtgestalt und Öffentlichkeit (wie Anm. 118), S. 161-176. Zu den Zusammenhängen zwischen sich wandelnden Wahlverfahren um 1200 im Bereich der Stadt und zeitgleich des Klerus (Bischofswahlen !) vgl. Hubertus Seibert, Autoritätswechsel. Wahlverfahren in Kirche und Reich, in: Autorität und Akzeptanz (wie Anm. 2), S. 107-135, zur Frage der Ratswahlen v.a. S. 115-121, zur Problematik des Mehrheitsprinzips unter Ausblick in das weitere 13. Jahrhundert mit weiterführender Literatur S. 130f.; wichtig nach wie vor: Schulz, Wahlen (wie Anm. 1). Zur weiteren Entwicklung: Antje Diener-Staekling, Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten (Studien zur Landesgeschichte 19), Halle/Saale. 2008.

Marianne Pundt hat für Metz und Trier auf insgesamt reicher Quellenbasis zu recht grundlegend in Frage gestellt, ob die Ratsmitglieder überhaupt als Vertreter der gemeindlich organisierten Stadtbevölkerung anzusprechen sind und dies eher verneint. Allerdings ist diese Frage hier nur aufzuwerfen, für eine Antwort ist es noch zu früh und sie fällt gewiss nicht überall gleich aus. Insgesamt erweist sich der auf der Herrschaft von Wenigen beruhende Rat um 1200 eben noch bei weitem nicht als eine feste Institution, die Gremien bleiben bis um 1230/50 noch offen organisiert. Dass sollte davor schützen, die Räte des ersten Viertels im 13. Jahrhundert schon mit den späteren Institutionen desselben Namens gleichzusetzen. Allerdings bleibt eine mangelnde Verfestigung und ein tastender, offener Charakter auch nach 1250 für viele kommunale Organe und scheinbare Institutionen noch typisch und das sollte sich durchgängig und grundlegend vermutlich erst ganz am Ende des Mittelalters bzw. in der frühen Neuzeit ändern.

Entscheidend für das Verständnis der frühen Stadträte ist der Blick auf deren Träger, die Zusammensetzung und Dynamik innerhalb der Führungsgruppen und die dort in manchen Städten nachweisbaren Gruppenbildungen, Klientelverhältnisse, Verwandtschafts- ja zum Teil regelrechten Clanstrukturen. Wenn die Entwicklung in der Regel von einem Bischofs- zum Stadtrat verläuft und wir das ‚Herauswachsen‘ eines Rates aus einem älteren Leitungsgremium beobachten können (Groten 2013²⁵²), dann sind wo überlieferungsbedingt irgend möglich die Gruppenbildungen und prosopographischen Befunde innerhalb des Meliorats bzw. der Ministerialität von zentraler Aussagekraft. Wie sehr sich das Gewicht scheinbarer Institutionen beim Blick auf die dahinter stehenden Personenverbände relativiert, konnte für Trier und Metz aufgezeigt werden: Fruchtbar war besonders die Umkehrung des meist von den terminologisch fassbaren Organisationsformen ausgehenden Blicks hin auf die Familien- und Klientelbeziehungen als ‚sozialem Substrat der Führungsgruppen‘ und der stadtgemeindlichen Organe. Voraussetzung dafür ist natürlich eine so günstige Quellenlage wie sie namentlich in Köln (Groten 1995) und Metz (Pundt 1995) als zwei urban besonders herausragenden Metropolen im Reichsgebiet vorzufinden ist. Sicher ist, dass die Beachtung „klientelartig erweiterter Familienverbände“ samt ihrer Einbindung in kirchlich-monastische Strukturen die Forschung wirklich weiterbringt, denn dort, wo die Quellenlage es zulässt, erweisen sich die Eigenarten der Familienverbände, ihre wirtschaftlich-soziale Basis in Stadt und Umland, das Ausmaß der Okkupation stadtherrlicher Ämter und die Akkumulation von Einfluss und Machtstreben als die eigentlichen Schlüssel zum Verständnis der ab 1190/1200 dynamischen kommunalen Verhältnisse. Dagegen täuschen die volatilen Quellentermini für die neuen Gremien an der Stadtspitze eine Stabilität, Institutionalisierung und Repräsentativität vor, die in die Irre führen kann.

Die mit den Belegen für kommunale Spitzengremien seit vor allem den 1180er und 1190er Jahren sich parallel verbreitenden Nachweise für frühe Stadtsiegel als bedeutsame, transpersonale Identifikationselemente, die ein gesamtgesellschaftliches, korporatives Verständnis von Stadt und Gemeinde bezeugen, dürfen nach übereinstimmender, hier nochmals betonter

²⁵² Groten, Die deutsche Stadt (wie Anm. 2), S. 164f. Schon 1982 hat Hermann Jakobs formuliert, der Rat in Bischofsstädten sei „um die Wende zum 13. Jahrhundert in Wirklichkeit ein ‚consilium episcopi‘“ gewesen, auch wenn er in städtischen Angelegenheiten handelt: Hermann Jakobs, Stadtgemeinde und Bürgertum um 1200, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. v. Bernhard Diestelkamp (Städteforschung A 11), Köln/Wien 1982, S. 14-54, hier S. 21, nach Fouquet, Speyer und Lübeck (wie Anm. 118), S. 30.

Einschätzung der jüngeren, intensiven Forschung²⁵³ eben nicht als Zeichen für eine Autonomie der Stadt, ja nicht einmal als Zeugnis für bewusste Unabhängigkeitsbestrebungen der bürgerlichen Stadtspitze oder irgendeine Form von ‚Abnabelung‘, gar ‚Emanzipation‘ vom Stadtherrn (der Begriff ist ohnehin verfehlt), angesehen werden. Weiterführend ist im Hinblick auf die Siegel vor allem der Fragenkomplex, wann, wo und von bzw. mit wem und für welche Beurkundungen die meist erst in den 1220 Jahren wirklich kommunalisierten Stadtsiegel gerade in der Frühphase ihres Nachweises genutzt worden sind. Hier steht der Forschung noch ein weites Feld offen, um überkommene Vorstellungen zu überwinden. Damit verbunden ist die enorme Rolle der aufblühenden Schriftlichkeit in den frühen Kommunen, deren weitere Erforschung mit der Monographie von Tobias Herrmann (2006) auf eine neue Grundlage gestellt worden ist.

Mehrfach herausgestellt wurde die weit vielfältiger und intensiver als bisher zu veranschlagende Rolle der Zisterzienserabteien und ihrer Überlieferung für die frühen Ratsgremien und wachsende Absicherung kommunale Handlungsfähigkeit um 1200/1220. Die Zisterzen sind seit den 1190er Jahren in bisher nicht erkanntem Maße in Bischofsstädten wie auch den nachwachsenden urbanen Zentren als Förderer, Geburtshelfer, Katalysatoren und eben gerade auch als herausragende Überlieferungsträger kommunaler Organisationsformen in Stadt und Dorfgemeinden nachweisbar. Diesen Zusammenhängen sollte unter besserer Verknüpfung von Stadt- und Ordensforschung unbedingt vergleichend nachgespürt werden. Damit verbunden sind die durchweg unterschätzten Parallelen zwischen der seit dem 12. Jahrhundert in vielen sehr unterschiedlichen Kulturlandschaften beobachtbaren Land- bzw. Landesgemeindefbildung zur Stadt- und Ratsentwicklung gerade im diesbezüglich hochdynamischen Zeitraum von etwa 1180 bis 1220. Die Fähigkeit zur örtlichen Selbstorganisation sowie zur aktiven Wahrnehmung kollektiver Interessen ist keineswegs ein Monopol der städtischen Zentren. Einblicke in die Gleichzeitigkeit der Herausbildung handlungsfähiger Dorfgemeinden, die nicht selten auf der Basis gemeinschaftlichen religiösen Handelns und eines örtlichen Meliorats funktioniert, ist wiederum der reichen zisterziensischen Überlieferung zu verdanken. Offenkundig ist dabei die schon früh erhebliche soziale Differenzierung gerade in durch Weinbau geprägten Gemeinden. Dies sollte beim Blick auf alte und jüngere Städte nicht mehr außer Acht bleiben, denn (noch einmal zitiert) „Die Gemeindefbildung vollzog sich zugleich in Land wie Stadt“ (Karsten Igel 2013)²⁵⁴, in urbanen Zentren alter (Bischofsstädte) und jüngerer Prägung ebenso wie in dörflichen Land- und Landesgemeinden und das selbst in städtefernen Regionen wie in den Frieslanden.

„Dem staufisch-welfischen Thronstreit kommt unbestritten eine wichtige Bedeutung für die Entfaltung bürgergemeindlicher Strukturen zu“²⁵⁵: Mit diesem Hinweis – ausgehend von den schon skizzierten Verhältnissen in der Quasi-Kathedralstadt und mitteldeutschen Metropole Erfurt – hat 2005 Stephanie Wolf auf einen für viele der hier behandelten Städte zentralen Faktor der Verfassungsentwicklung hingewiesen, der bisher noch einer neueren, vergleichenden Gesamtdarstellung harret. Wolf betont zu Recht diese Zeitspanne als

²⁵³ Siehe oben die Nachweise vor allem in den Anm. 52 und 207; pointiert zusammenfassende Klarstellung bei Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 163-174. Zu frühen Stadtsiegeln zudem Groten, Die deutsche Stadt (wie Anm. 2), S. 99-101, ausgehend von dem ‚vielleicht 1138/39‘ konzipierten Kölner Siegel‘ (100) und zu Heiligen als korporative Siegel insgesamt.

²⁵⁴ Siehe Anm. 189-190.

²⁵⁵ Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), S. 20, siehe auch oben bei 3.3.

„einschneidende Etappe ihrer Stadtentwicklung“ für viele Bischofsstädte. Besonders folgenreich waren die Jahre bis 1214/18 auch im Blick auf die Kölner Verfassungsentwicklung, mit der sich Manfred Groten 1995 eingehend befasst hat. Hier kam es vor dem Hintergrund der Verwerfungen des Thronstreits 1216 zur Bildung des städtischen Rates, der sich allerdings aufgrund der Kölner Sonderentwicklungen und besonderen kommunalen Komplexität von den im vorliegenden Beitrag betrachteten Städten bzw. Räten grundsätzlich unterscheidet. Die Dynamik in der Verfassungsentwicklung bald nach 1200 ist dagegen gerade auch in der wichtigsten urbanen Metropole des Reiches unübersehbar. Für Marianne Pundt²⁵⁶ schuf der Thronstreit mit seinen in ihn verschränkten regionalen Konfliktlinien Voraussetzungen für in Metz wie in Trier umwälzende innerstädtische Wandlungsprozesse, die sie als entscheidende und irreversible Weichenstellungen für die Art der kommunalen Entwicklung bezeichnen kann: Geprägt sind diese Jahre demnach von „grundsätzliche[n] Neuerungen in der städtischen Verfassung“. Erst um 1220 kam es nach Jahren sprunghafter Dynamik zu einer Konsolidierung, die wir auch in Straßburg, Speyer, Erfurt und anderen Städten beobachten können.

Schon der Blick in die Chronologie der Erwähnung von ersten Ratsgremien zwischen den Jahren 1198 und 1218 macht den entscheidenden Charakter dieser beiden Jahrzehnte für den ‚Durchbruch der Ratsverfassung‘ (Karsten Igel 2013²⁵⁷) offenkundig, ob nun in allen Fällen kausale Zusammenhänge zwischen der Stadtentwicklung und den Wechselfällen der königlichen Herrschaft²⁵⁸ nach 1198 bestehen oder nicht. Seit der schon 1976 publizierten Studie von Bernhard Töpfer²⁵⁹ wurde keine Arbeit über diese dynamische Phase der Ratsentwicklung in herrschaftlich instabiler Zeit mit neuen Handlungsspielräumen für bürgerlich-laikale Kräfte mehr vorgelegt, ein unbedingtes Forschungsdesiderat. Angesichts des hier ausgebreiteten Materials ist ein solches Unterfangen als sehr erfolgversprechend einzuschätzen. Gerade um bzw. direkt nach 1200 ist in vielen urbanen Zentren, darunter besonders den in der Städtehierarchy führenden Bischofsstädten, unter dem Vorzeichen politisch unsicherer Rahmenbedingungen eine Fülle neuer Entwicklungen zu beobachten: Zu ihnen gehören die Herausbildung von Ratsgremien, die Verbreitung des städtischen Siegelwesens, die Einhegung bischöflicher Stadtherrschaftsrechte, erste zwischenstädtische Verträge, die feste Etablierung bürgerlicher bzw. Stadtrechte im weit überwiegenden Konsens mit dem bischöflichen bzw. weltlichen Stadtherrn und der Geistlichkeit, wachsende

²⁵⁶ Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 175ff., siehe auch zusammenfassend S. 485ff., Zitat S. 486.

²⁵⁷ Igel, Gesellschaftlicher Wandel (wie Anm. 2), S. 33.

²⁵⁸ Hans-Martin Schaller, Der deutsche Thronstreit und Europa 1198-1218. Philipp von Schwaben, Otto IV., Friedrich II., in: Krönungen. Könige in Aachen. Geschichte und Mythos. Bd. I, 2000, S. 389-406; Steffen Krieb, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198-1208 (Norm und Struktur 13), Köln/Weimar/Wien 2000, hier S. 35f. zum Parteiwechsel des Straßburger Bischofs Konrad und seiner Einigung mit Philipp von Schwaben 1199 (siehe oben bei 3.3); S. 49-55 zur Unterwerfung Kölns und dem Friedensschluss der Stadt mit demselben im Frühjahr 1207 unter Bestätigung der Kölner Privilegien; S. 70f. zu zisterziensischen Vermittlungsversuchen im Streit, die deutlich machen, wie genau die hervorragend vernetzten Konvente in die politischen Vorgänge eingebunden und bis in Details über die Konflikte informiert waren.

²⁵⁹ Zur Bedeutung vor allem der Jahre nach 1198 für den ‚Entwicklungsschub‘ in den urbanen Zentren des Reiches: Bernhard Töpfer, Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des staufisch-welfischen Thronstreits, in: Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, hg. v. Bernhard Töpfer, Berlin 1976, S. 13-62; aus der neueren Lit. eindringlich: Wolf, Erfurt (wie Anm. 5), v.a. S. 49-51; zu Köln mit weiter Perspektive Groten, Köln (wie Anm. 5), S. 69ff. (Thronstreit und sich daraus ergebende innerstädtische Spannungen als wesentliche Faktoren der Kölner Verfassungsentwicklung im 13. Jh., vgl. S. 316); Isenmann, Die deutsche Stadt (wie Anm. 3), S. 223; Bönnen, Rats Herrschaft (wie Anm. 2), S. 94 Anm. 17; besonders eindringlich am Metzger Beispiel: Pundt, Metz und Trier (wie Anm. 5), S. 134-159.

kommunale Schriftlichkeit und Formen von ‚Archivierung‘ und ähnliche Phänomene in eindrucksvoller Breite, Gleichzeitigkeit und Intensität.

Dabei wäre dann auch zu fragen, welche ‚Städtepolitik‘ die Protagonisten des Konflikts um die Krone in ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich praktiziert haben. Dieser Punkt ist in den letzten Jahren insbesondere für den Welfen Otto IV. und ‚seine‘ Stadt Braunschweig, der er 1199 nicht weniger als die Zollfreiheit für die Altstädter Bürger im gesamten Imperium zugestanden und dessen städtischen Ausbau er über die Teilstadt hinaus in Braunschweig insgesamt enorm gefördert hat, mit Gewinn näher erforscht worden²⁶⁰. In diesem beachtlichen Privileg für seine als ‚Familiaren‘ bezeichneten ‚burgenses‘²⁶¹, der eine weitere Urkunde vom Oktober 1204 mit der Bestätigung des bürgerlichen Rechts auf die Wahl des Pfarrers an der Marktkirche St. Martini gefolgt ist („*ius instituendi sacerdotem*“²⁶²), wird für den Braunschweiger Stadtarchivar Henning Steinführer deutlich, dass der Stellenwert der Stadt für Otto IV. „kaum überschätzt werden kann“. Unter Verweis auf Arbeiten von Bernd-Ulrich Hucker hebt er zudem mit Recht die Besonderheit hervor, dass Braunschweig ‚die einzige große stauferzeitliche Stadt war, die einem König längerfristig als Residenz diente‘. Für Ottos Gegenspieler staufischen Philipp lässt sich Vergleichbares nicht einmal in Ansätzen beobachten – eine irgendwie geartete Strategie im Umgang mit urbanen Zentren ist bei ihm auch nicht erkennbar.

Auf die Jahre des Thronstreits mit ihren neuen Unsicherheiten, Spielräumen und korporativer Dynamik folgt im staufigen Herrschaftsbereich vor allem in der kurzen Phase der Präsenz König Friedrichs II. zwischen 1218 und 1220 in den deutschen Landen eine große Intensität und Bandbreite, eine Städte aller Entwicklungsstufen fördernde, Rechte ausbauende oder neuartig zusammenfassende Kodifizierung urbaner Rechte und bürgerlicher Freiheiten. Für eine Beurteilung der an sehr unterschiedlichen Orten mit stark differierendem urbanen Ausgangszustand beobachtbaren königlichen ‚Städtepolitik‘ bzw. Städteförderung²⁶³ dieser knapp drei Jahre sind zunächst quantitative Befunde aufschlussreich. Die von den Städtegründungen und Privilegierungen her überaus dynamische, dank der neuen Urkundenedition hervorragend erforschbare Zeit Friedrichs II.²⁶⁴ bietet nicht weniger als 71

²⁶⁰ Henning Steinführer, „*in nostre serenitatis defensionem suscepimus*“. Zum Verhältnis zwischen Otto IV. und der Stadt Braunschweig, in: Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, hg. v. Bernd-Ulrich Hucker, Stefanie Hahn, Hans-Jürgen Derda, Petersberg 2009, S. 249-256 (die erste für die Stadt ausgestellte Urkunde); Herrmann, Anfänge (wie Anm. 4), S. 330f.

²⁶¹ Digitale Vorab-Edition in den MGH:

http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Urkunden_Otto_IV_Juni_2020.pdf Nr. BFW 211 (1199):

„*devotionem ac fidei sinceritatem familiarium burgensium nostrorum de Brunswic*“.

²⁶² Wie vorige Anm. Nr. 233. Danach gewährte Otto diese Vergünstigung für die „*cives nostri de civitate nostra Brunswic*“ auf deren wiederholte Bitten hin.

²⁶³ Zuletzt dazu mit der weiteren Lit: Zeilinger, Verhandelte Stadt (wie Anm. 175), S. 27-24 (Stauferstädte? ‚Stadtgründung‘ und ‚Städtepolitik‘ im Mittelalter); Staufische Stadtgründungen am Oberrhein, hg. v. Eugen Reinhard u. Peter Rückert (Oberrheinische Studien 15), Sigmaringen 1998; Bernhard Metz, Essai sur la hierarchie des villes médiévales d’Alsace (1200-1350), in: Revue d’Alsace 128, 2002, S. 47-100 u. 134, 2008, S. 129-167.

²⁶⁴ Isenmann, Stadt (wie Anm. 3), S. 174f.; Wolfgang Stürner, Friedrich II., Bd. 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194-1220, Darmstadt 1992, S. 209-11 zur Rolle der Städte bis 1220 mit wichtigen Einschätzungen der ‚Städtepolitik‘ in der Zeit um 1218/19; vgl. auch Zotz, Staufisches Königtum (wie Anm. 2), S.131ff. u.a. zum hier nicht weiter zu verfolgenden Sonderfall von Cambrai sowie zu Freiburg/Br. Zum Fall Bern 1218, wo König Friedrich II. beim Übergang der Stadt an das Reich die großzügigen zähringischen Stadtfreiheiten bestätigt hat siehe auch Isenmann, Stadt (wie Anm. 3), S. 174 und den Beitrag von Thomas Zotz in dem in Anm. 128 genannten neuen Sammelband zum zähringischen Städtewesen (S. 101-119); zu Cambrai

Rechtssetzungen für Städte und ihre Bürger im deutschen bzw. nordalpinen Reichsteil. Es handelt sich bei den Empfängern bzw. Betroffenen um 35 verschiedene Städte, unter ihnen zwölf Bischofs-, jeweils acht Reichsland- bzw. Pfalzstädte, vier Städte auf staufischem Eigengut und drei Städte mit anderen Herren. Schon dies verweist auf eine außerordentlich große Varianz von Bestimmungen und Eingriffen in die Rechtsverhältnisse praktisch aller seinerzeit überhaupt fassbaren Stadttypen. An der Spitze der Empfänger steht dabei Worms (acht), gefolgt von Straßburg und Lübeck (je fünf), Aachen, Köln und Speyer (je vier), Oppenheim und Regensburg (je drei Urkunden). Unter den 71 jetzt durch die neue Edition der Urkunden des Staufers hervorragend zugänglichen Stücken befinden sich einige besonders umfangreiche, für die jeweilige Stadtentwicklung überaus grundlegende, bis heute vor Ort bewussten Stadtrechtsprivilegien. Zu nennen sind als exponierte Beispiele Aachen 1215²⁶⁵, Goslar und Nürnberg 1219, Dortmund 1220, Donauwörth (hier betreffend den Brückenzoll) dazu kommen Verleihungen für Frankfurt/Main und Straßburg im selben Jahr sowie die Stadterhebungen von Annweiler 1219, Molsheim (Elsass) 1220 und Pfullendorf (Schwaben, 1220) sowie Rechtsverbesserungen für den Pfalzort Kaiserswerth 1219²⁶⁶. Hinzuzurechnen ist neben dem für die 1220er Jahre gut bezeugten, bereits erwähnten Fall Oppenheim²⁶⁷ auch das höchst wirkmächtige Reichsfreiheitsprivileg für Lübeck 1226, das nicht zuletzt aufgrund seiner Ausstrahlung im gesamten Ostsee- bzw. Hanseraum überragende Bedeutung erlangt hat: Das Dokument für die ‚universi burgenses Lubicensis fideles nostri‘ markiert gleichsam die konzentrierte, zugespitzte Zusammenfassung königsstädtischer Rechtsbestimmungen überhaupt und bezeichnet die bis 1937 reichsfreie bzw. selbstständige Stadt als ‚*specialis civitas et locus imperii et ad dominum imperiale specialiter pertinens*‘²⁶⁸.

Dort wo die Stauer selbst unmittelbar Stadtherren waren, gewährten sie sehr günstige wirtschaftliche Bedingungen, erkannten den dramatisch gewachsenen ökonomischen Wert des aufblühenden städtischen Lebens, eröffneten beachtliche personenrechtlich-bürgerliche Freiheiten und damit auch ökonomisch wirksame Entfaltungschancen, nicht dagegen vorrangig politische Selbstbestimmungsrechte. Es ist eine anachronistische Vorstellung, diese Form von Freiheit sei ein notwendiger Bestandteil kommunaler Privilegierung. Stets geht es den Stauern in dieser Phase außergewöhnlicher Dynamik der Verstädterung im direkten Anschluss an den Thronstreit, der so viele urbane Kräfte freizusetzen vermochte, um eine herrschaftlich-ökonomische Nutzbarmachung des Faktors Stadt und dabei die Absicherung und Ausweitung bürgerlicher Rechte und Gemeinschaften sowie damit einher gehender wirtschaftlicher Entfaltungschancen der Städte. Jetzt werden die alten wie jungen Städte im staufischen Einflussgebiet dabei durchweg erstmals auch zu Urkundenempfängern, mithin zu Rechtspartnern, denen eine Dauerhaftigkeit und Stetigkeit sowie eine Handlungsfähigkeit in ihren inneren Angelegenheiten zugetraut und gefördert wird, wie das bis dahin nicht zu

zuletzt mit der weiteren Lit.: Fouquet, Heinrich (VII.) (wie Anm. 76), S. 97f., hier auch zu Metz und Verdun in der Zeit König Heinrichs (VII.); siehe auch Schulz, "Denn sie lieben die Freiheit..." (wie Anm. 1), S. 56-59; Aniella Humpert, Statistische Auswertung der Urkundenempfänger Friedrichs II., Diss. München 2004, S. 184-186 mit Nachweisen der weiteren stadtbezogenen Urkunden 1218/1220 für Kaiserswerth, Cambrai, Freiburg, Dortmund, Donauwörth und Gelnhausen.

²⁶⁵ Dazu ausführlich und in weiterem Vergleich Herrmann, Schriftlichkeit (wie Anm. 4).

²⁶⁶ Siehe oben Anm. 123 zu der aufschlussreichen Urkunde, in der ausnahmsweise ein 12er-Rat eingerichtet wird und seine Aufgaben festgelegt werden.

²⁶⁷ Siehe bei Anm. 176-179.

²⁶⁸ Mit der weiteren Lit. zuletzt (2018): Fouquet, Speyer und Lübeck (wie Anm. 118), hier v.a. S. 32 mit Anm. 71 und 38f.

beobachten ist. Nicht zuletzt ist das übrigens ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau kommunaler Schriftlichkeit auch außerhalb der Bischofsstädte.

Bislang ist die Frage, wann man von einer *Rats Herrschaft* im Sinne einer eigenständigen Form der Ausübung von Zwang und Beherrschung in den Städten bzw. gegenüber den Bürgern als neuem Ordnungsmodell sprechen kann, nicht wirklich diskutiert worden. Sicher ist angesichts des hier präsentierten Materials, dass zumindest das erste Drittel des 13. Jahrhunderts für die deutschen Lande als entscheidende Zeit der *Ratsbildung* (mit räumlichen Schwerpunkten) hoch dynamisch war, jedoch von einer eigentlichen Rats Herrschaft noch kaum gesprochen werden kann. Gerade wenn der einleitenden Einschätzung von Wolfgang Stürner über die herausragende Bedeutung des Vorgangs der *Verbreitung der Rats Herrschaft* im 13. Jahrhundert beizupflichten ist, bleibt festzuhalten: Unsere Kenntnisse über die tatsächliche Ausprägung und Entwicklung dieses blühenden, sich rasch verbreitenden bzw. vielfältig sich herausbildenden Ordnungsmodells in den entscheidenden drei bis vier Jahrzehnten seiner Genese seit den 1190er Jahren sind noch sehr ausbaufähig. Die bisher durchweg auf das Reichsgebiet konzentrierte Forschung hat angesichts der seit um 1200 rasanten Zunahme an Quellen bzw. Überlieferungschancen, der Urbanisierungsdynamik und fortschreitenden Differenzierung städtischer Lebenswelten während des gesamten 13. Jahrhunderts noch einen weiten Weg vor sich, bis Voraussetzungen, Bandbreite, Wirkungsweisen und Eigenarten der Ratsbildungsprozesse und damit die Besonderheiten des Ordnungsmodells der Rats Herrschaft differenziert erfasst sind und dann auch mit anderen Kultur- und Städtelandschaften vergleichend bestimmt werden können. Die von Manfred Groten schon vor gut 20 Jahren angemahnte „eingehende vergleichende Untersuchung“ der Frühgeschichte von Räten in den deutschen Städten²⁶⁹ bleibt daher eine ungelöste Herausforderung der Stadtgeschichtsforschung.

²⁶⁹ Groten, Entstehung (wie Anm. 5), S. 66f. Weitere Dimensionen des Themas tun sich auf, wenn man das Reichsgebiet verlässt und nach Entwicklungen in anderen urbanisierten Regionen bzw. Städten des Kontinents fragt, dazu beispielhaft mit Blick auf die um 1190 sich rasant wandelnden Verhältnisse in der städtischen Verfassung Londons: Schulz, "Denn sie lieben die Freiheit..." (wie Anm. 1), S. 226ff.

5. Quellenkorpus: Regesten zu den Anfängen kommunaler Führungsgremien in Worms (1180-1233)

- 1 **1180** Bfl. Urk. bestätigt einen Vertrag zw. Pfarrer Pfeddersheim u. Benediktinerabtei Gorze (Bm. Metz) betr. Zehntanteile: **erste Erwähnung der 40 Richter** (ZR): 11 laici „*et quadraginta iudices et alii...*“
- 2 1182.05 Ks. Friedrich I.: Hofgerichtsurteil zur wirtschaftlichen Tätigkeit und Steuerfreiheit der Wormser Geistlichkeit; ZR: „*cives W. Wernherus thelonearius, Wignandus, Gernodus, David...*“
- 3a-b 1184.01 Ks. Friedrich I.: Diplom für die Wormser Bürger – textlich geänderte Inschrift des Textes am Dom-Nordportal kurz darauf: „*a iudicibus civitatis*“ statt im Urkundentext „*a magistratibus civitatis*“
- 4 1190 Urk. Bestätigung einer Schenkung an das Stift St. Andreas v. Gütern in/bei Worms; ZR: „*Warmacienses ... tam eccl. quam seculares personae*“; ‚laici‘: zehn u. weitere Kleriker, Laien und ‚nobiles‘: „*quam de plebe cives Warmatienses civitatis, ministeriales quoque domini Warmatiensis extra civitatem in rure habitantes*“
- 5 1190 Urk. Bf. Streitschlichtung Kloster Münsterdreisen – Zisterz.kloster Otterberg, ZR nennt unter den ‚laici‘ 46 Namen (auch div. Wormser Ministerialen/Bürger)
- 6 1190 Urk. Bf. Streitschlichtung Nonnenkloster/Frauenstift Mariamünster Worms – OSB-Abtei Odenheim (bei Karlsruhe); ZR, ‚laici‘: 11 (davon acht Wormser)
- 7 1194 Urk. Bf. für Prämonstratenserkloster Arnstein/Lahn, ZR: ‚laici‘
- 8 1196 Urk. Bf. für Nonnenkloster/Frauenstift Mariamünster Worms, ZR: 14 Laien
- 9 1196 Urk. Ks. Heinrich VI.: Vertrag zwischen Bf. und Stift St. Martin Worms betr. Vogteirechte in Dirmstein, ZR: mind. 12 Wormser Ministerialen als Zeugen
- 10 1197 Urk. Bf. betr. das Patronatsrecht der Pfarrkirche St. Rupert: Zeugenreihe nennt 20 Laien („*et ceteris tam ministerialibus quam burgensibus ... in publica sinodo Worm.*“)

 (1198.01 Philipp v. Schwaben bestätigt in einem Vertrag mit der Stadt Speyer das Recht auf Wahl eines Ratsgremiums von 12 Bürgern: *libertas ... XII ex civibus suis eligendi qui per iuramentum ... ut universitati ... provideant et eorum consilio civitas gubernetur*“, erste Erwähnung Stadtsiegel Speyer, vgl. Anm. 22 u. 121)
- 11 **1198** Urk. Bf. für Stift St. Andreas Worms: Gütermehrung in Lampertheim (Kr. Bergstraße) durch den verstorbenen Stiftspropst, ZR: 11 Laien „*et alii de quadraginta consiliariis*“ („und andere der 40 Richter“), anhängende Siegel v. Bf. u. Propst St. Andreas; Ausf. HStADA

- 12 **1198** Urk. Bf. für Zisterz.kl. Schönau betr. Besitztransaktion in Lochheim, ZR sehr lang: allein 31 Laiennamen „*et de quadraginta iudicibus in Wormacia*“; erste Ankündigung des Stadtsiegels (S. ‚civium Wormatiensium‘) dazu Ank. der Siegel von Bf., Domkapitel, Stift St. Cyriakus/Neuhausen b. Worms (CS) **S**
- 13 **1202** Urk., A: ‚**Ministerialen, Ratmannen und gesamte Bürgerschaft**‘: Schenkung Ritter David v. Hochheim u.s. Frau an Zisterz.kl. Wörschweiler; Siegler: Stadt in Gegenwart d. Bfs.; vier Laienzeugen ‚und die übrigen Ratmannen der Stadt‘ (nur Regest überliefert) = erste (überlieferte) städtisch ausgestellte Urkunde **S**
- 14 1203 Wo. Ministerialer Ingebrandus (A.) als siegelführender Streitschlichter im Konflikt zw. Kl. Schönau und ‚villani‘ von Scharau/Scharhof (St. Mannheim) wegen deren Allmende („*omnes villani de Scarra*“, „*dominus meus episcopus*“ ‚meo sigillo comuniri‘)
- 15 1203 Urk. Bf. für Pfarrkirche v. Pfeddersheim/OSB-Abtei Gorze bei Metz betr. Patronatsrecht (desgl. Urkunde des Dompropstes), ZR nennt zahlr. ‚Laici ministeriales‘ – ‚cives‘/‚laici‘; bfl. Siegel
- 16 (um 1204-1208 ?): städt. Fälschung einer Urkunde Ks. Friedrichs. I. auf das Jahr 1156: 40 ‚iudices‘, rechtliche Aufgaben für den städt. Friedensbezirk [vorgebliche Ausf., Siegel ab; Inserierung/Bestätigung in Urk. Ks. Friedrichs II. für die Wormser Bürger v. 1220: s. unten Nr. 26]
- 17 **1208.05** ‚**Cives Wormatienses**‘ als Urk.-Aussteller: Schenkungen Bürgerin Gisela an Stift St. Andreas „*burgensis nostra G.*“ ‚soror eccl. S. Andreae‘, Hof z. Rebstock, AO: Domkreuzgang, Z: Domkantor u. gut 20 weltl. Zeugen, Schenkung „*per manum mundiburdi Sifridi Friedac*“ erneuert, Arenga ! - Ausf. HStADA, Stadtsiegel ab **S**
- 18 **(1208/09)** ‚**Cives de Wormatia**‘ als Urk.-Aussteller: Zollvertrag mit den ‚Cives de Spira‘, beide Stadtsiegel erwähnt/ab (Ausf. Stadtarchiv Speyer, Gegenstück Stadtarchiv Worms), Datierung nach ‚Hardtungus thelonearius‘ **S**
- 19 1209 drei Geistliche (Dompropst, Kustos Stift St. Paulus, Stiftskanoniker Zell/Bm. Mz.) entscheiden in päpstl. Auftrag in einem Streit um zwei Rheininseln bei Oppau (heute Stadtgebiet v. LU) zugunsten der Zisterze Schönau gegen die Ansprüche v. Bürgern/Rittern, ZR: u.a. 16 ‚laici‘, Ausstellungsort: Domkreuzgang, Siegel: „*sigilla nostra cum sigillo burgensium*“ **S**
- 20 **1213** Besitztransaktion Wormser Bürger mit Zisterz.kl. Eberbach (Ausst.: Abt v. E.): Schenkung einer ‚curia‘ am Obermarkt ‚ante monetam‘ durch ‚Cunradus‘ u. ‚Odilia de W.‘ (Mutter des Priors Erkenbert), Verweis auf „*necessitates burgensium et civitatis*“, Wohnrecht der Brüder dort bei Aufenthalt in W.; bekundet: „*coram iudicibus et burgensibus in Wormatia*“, weltliche und geistliche Z., Zollbefreiung d. Klosters in Worms (kopial OM; dort Verweis auf ‚scriptum sigillo Worm. sigillatum‘, abweichender Text der Ausf. im HStADA) **S**
- 21 **1213** „*consularii Wormatienses*“ (A.) geben den Stiftsherren v. St. Cyriakus/Neuhausen eine Vertragsurkunde über rechtsrheinische Güter; ‚Acta‘: bischöflicher Palast (nach stadtnaher geistlicher Chronik 15. Jh.)

- 22 **1215** Urk. Bf. für Zisterz.kl. Otterberg: Erlass von Zehnten zu Ormsheim (bei FT), „*in palatio nostro W.*“ in Anwesenheit v. Prälaten, Klerus, Ministerialen „*et civibus nostris*“, ZR: u.a. drei Laien „*cum universo consilio Wormatiensi*“, Ankündigung d. bfl. Siegels
- 23 **1216.11** Urk. Dompropst, Dekan, Domkapitel und Stadt („*universitas consilii et primatum eiusdem civitatis*“) als gemeinsame Ausst.: Kauf des Allods Scharau/Scharhof v. Wormser Ministerialen durch d. Abt v. Schönau, 40 Ratsmitglieder vermitteln/stimmen zu („*mediantibus et adstipulantibus XL consiliariis nostre civitatis*“), AO: Stephanskapelle/Dombezirk, Siegelankündig.: Abt, Domkapitel, Stadtsiegel; Z.: „*de ministerialibus ... de laicis*“ 22 „*et omnes relique persone de consilio*“, sieben ministerial. Bürger/‘fideiussores‘, Spitze der ZR: ‚vicedominus Cunradus‘ (CS) **S**
- 24 **1217.05** drei Mainzer Stiftsgeistliche (Kantor, Domkanoniker, Stift St. Stephan) bezeugen, dass sie „*a iudicibus Wormatiensibus*“ und div. Wormser Stifts- u.a. Geistlichen (darunter e. päpstl. Legaten) zur Streitregelung zwischen dem Stift St. Peter/MZ u. dem Zisterz.kloster Eberbach wegen Weinbergszehnten um den Steinberg bei E. als Schiedsleute berufen wurden, ausführliche Zeugenverhöre (Ausfert.)
- 25 **1220.04** „*Ministeriales consules cum universis in Wormatia civibus*“ (A.) genehmigen Rechtsakt des Elekten Heinrich von Saarbrücken (‚dominus noster‘) betr. Belehnung Ks. Friedrichs II. mit Wimpfen, Ankündig. Stadtsiegel: „*sigillo civitatis Wormaciensis*“ **S**
- 26 1220.04 Ks. Friedrich II. bestätigt den Bürgern von Worms ihre Privilegien (Insert angeblicher Stadtfrieden Fr. I. 1156: ‚pax‘, vgl. oben Nr. 16; Ausf. StadtAWo)
- 27 1220.08 Urk. Bf. Heinrich: Werendrud übergibt sich u. ihren Hof dem August.-Chorherrenstift Frankenthal: „*astantibus plerisque consulibus et civibus Worm.*“, Erw. von Besitzrechten des vormaligen ‚vicedominus‘ Gerhard; Ankündig. bfl. u. Stadtsiegel („*civitatis quoque Wormaciensis sigilla...*“, Ausf., Siegel ab) **S**
- 28 1220.08 „*Ministeriales, iudices et consilarii Wormatienses ad honorem et profectum civitatis*“ (A.): städtische Verordnung, erste Nennung v. zwei Bürgermeistern in der Datierungszeile („*sub magisterio Godofridi de Moro et Gernerodi Longi*“), städt. Siegel (späte abschriftliche Überlieferung) **S**
- 29 1222.03 Kg. Heinrich (VII.) bekundet die Übergabe eines Hofes in Worms an Zist.-Kl. Otterberg, Schenkung wurde vollzogen „*coram episcopo et consiliariis Worm. publice ac sollempniter celebratam*“ (abschriftliche Überl.)
- 30 **1223** „*Universi iuris consulti, iudices et concives in Warmacia*“ (A.) beurkunden Güterübergabe durch einen Ritter aus (Hohen-)Sülzen (Besitz in Roxheim, Weinsheim, Horchheim bei Worms) an Zist.Kloster Schönau, Ankündigung Stadtsiegel („*sigilli nostri*“), Güterübergabe „*coram nobis in capella sancti Kyliani*“ (AO), „*donatio ... coram nobis*“, Siegel ab Ausf. GLA KA **S**
- 31 1224 Urk. Bf. Verkauf v. Allodialgut durch ‚domina Judda de Smidevelt‘ zus. mit Angehörigen an Stift St. Andreas, zunächst v. ‚vicedominus‘ Gerhard bestritten, dann anerkannt; Bürger, dann ZR: fünf Geistliche und „*de consulibus*“ (elf Namen), 1224 nochmals bfl. Bestätigung: ZR ‚laici‘: Berhdoldus vicedominus, 14 weitere Personen

- 32 1224 „**Ministeriales et consilarii Wormatienses**“ (A.): Bestätigung einer Besitzübergabe durch Werner v. Selzen an Zist.Kloster Schönau betr. Rechte an Gut in Scharau/Scharhof, Ankündig. ‚sigillo nostre civitatis‘ (CS) **S**
- 33 1226.02 Vgl. zwischen Bf. Heinrich u. Adligem Hartrad von Merenberg betr. Besitz, Lehens- und Schuldenfragen: Zeugen u.a. div. Geistliche und ‚**consules**‘, vier Namen ‚*et alii quam plures tam clerici quam laici Wormatienses*‘ betr. bfl. Ministerialität (‚pagus Nencherode‘, Raum Weilburg/Lahn)
- 34 1226.04 Güterverzicht Conradus de Steina: in ZR erwähnt: ‚*David et Conradus tunc temporis **magistri civitatis***‘; Zeugen: zwölf Namen ‚**tam de consilio quam de universitate civitatis**‘, Siegler: Domkapitel, Stadt (‚*civitatis quoque Wormaciensis*‘) u. ‚nobilis Conradus‘ betr. Güter in Preungesheim/Raum Frankfurt **S**
- 35 1226 drei geistl. Inst. WO (Nonnenmünster, St. Paulus, St. Martin) verleihen eine Mühle (bei St. Michael/WO suburban) an Heinrich u. s. Erben: Siegler Dompropst, Stadt Worms (‚*civium ... sigillorum appensione*‘) und beteiligte Kirchen (Ausf., Stadtsiegel ab) **S**
- 36 1227 A: ‚**Cives Wormatienses**‘ bestätigen für Zisterz.kl. Otterberg eine Hofschenkung des Richwin von Flomborn in Worms, Bf. als ‚dominus noster‘ erwähnt, zuvor beurkundet in der ksl. Pfalz durch Bf. Heinrich, Ankündigung Stadtsiegel [vgl. oben Nr. 29 - 1222.03] **S**
- 37 1227 A: „**Wormatiensis consules civitatis**“ für Kl. Schönau (CS): Gütererwerb in Scharau/Scharhof durch e. Ritter aus Alzey, Ank. Stadtsiegel: ‚*presens communitatis nostre sigillo*‘ **S**
- 38 1227 A: „**Wormacienses eiusdem dicti consules civitatis**“ für Kl. Schönau (CS): Güterverkäufe Sandhofen, Ank. Stadtsiegel: ‚*sigillo nostre communitatis*‘ **S**
- 39 1228.04 Urk. Bf. Speyer betr. Güterverkauf in Scharau/Scharhof an Zist.-Kl. Schönau: ZR nennt „**consilarii et cives Wormatienses**“ am Schluss (nach Nennung v. acht Namen), Schlussformel: ‚*Testes prenominati fideiussores et universitas consiliariorum in Spira, in Wormatia cum multitudine clericorum et laicorum utriusque civitatis*‘ (CS)
- 40 1229.06 A.: Bf. und „**universitas civium Wormatiensium**“ für Zisterz.kl. Otterberg: Vergleich betr. Besitz Ministerialenfamilie de Moro/Mulbaum (Erbansprüche auf e. Mühle bei Sambach, nö. Kaiserslautern), ZR: u.a. ‚Dymarus **magister civium**‘; Ank. Siegel Bischof u. Stadt **S**
- 41 1231.01 Kg. Heinrich (VII.) gegen die Anmaßungen der Wormser Räte gegen Bf. u. Domkapitel ‚*quod cives W. dicti consilarii diversis iniuriis...*‘ gegen Freiheiten/Rechte d. Kirche
- 42 1232.03 Kg. Heinrich (VII.) bestätigt den Stadtrat u. Wormser stadtbürgerliche Privilegien: ‚*iuxta formam privilegiorum ... iura et libertates vestras et consilium habeatis et secundum vestram consuetudinem*‘

- 43 1232.05 Ks. Friedrich II. für Bf.: Anordnung zum Abriss des „*domus que vocabatur comunitatis in Wormacia funditus*“, Platzschenkung an den Wormser Bischof
- 44 1232.08 Kg. Heinrich (VII.) bestätigt die Rechte und Freiheiten der Wormser Bürger: „*singula et universa privilegia a predecessoribus nostris...*“
- 45 1232.08 Kg. Heinrich (VII.): Aufhebung der Räte und Bruderschaften in W.: „*consilia et fraternitates, que in civitate vestra ... habuistis*“, Neuordnung der Verfassungsverhältnisse
- 46 1232 A: „*Consiliarii et universi cives*“ bekunden Vorgehen gegen d. Bf.: „*omnia iura civitatis antiqua et privilegia ab imperatoribus, regibus, archiepiscopis...*“ (Empfänger/Siegel ?)
- 47 1233.02 Übereinkunft über die Ratsbesetzung zwischen Bischof und Bürgern unter Beteiligung von Domkapitel und Kg. Heinrich (VII.), sogenannte 1. Rachtung, Verweis auf „*omnia iura omnia privilegia bonas consuetudines civitatis salvas conservabimus ... et meliorabimus...*“; ‘consiliarii’ - ‚fraternitates civium‘ – (zwei Ausf. /Chirographen im StadtAWo überliefert: 1: A. Bf. Heinrich; 2: Dekan Landolf und Domkapitel, Verbleib des städtischen Gegenexemplars unklar)

Quellennachweise (Nr. – Fußnote): 1 – 12, 2 – 11, 3a-b – 15, 4 bis 10 u. 15 – 14, 11 – 26, 12 – 23, 13 – 61, 14 – 79, 16 – 50, 17 – 62, 18 – 66, 19 – 59, 20 – 27, 21 – 67, 22 – 33, 23 – 34, 24 – 30, 25 + 26 – 49, 27 – 36, 28 – 74, 29 – 37, 30 – 32, 31 – 44, 32 – 38, 33 – 44, 34 – 42, 35 – 56, 36 – 70, 37 – 71, 38 – 72, 39 – 41, 40 – 73, 41 + 42 – 76, 43 – 82, 44 bis 46 – 76, 47 – 76

Abkürzungen

A.: Aussteller

AO: Ausstellungsort

Ausf.: Ausfertigung

CS: Codex Kloster Schönau (siehe Anm. 23)

GLA KA: Generallandesarchiv Karlsruhe/Landesarchiv Baden-Württemberg

HStADA: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

OM: Oculus Memorie Kloster Eberbach (siehe Anm. 27)

S: Wormser Stadtsiegel erwähnt/angekündigt

ZR: Zeugenreihe

Dr. Gerold Bönnen, Stadtarchiv Worms, Hintere Judengasse 6, 67547 Worms

Honorarprofessor Universität Heidelberg, Historisches Seminar

Kontakt: gerold.boennen@worms.de

Ms.-Schluss 15. November 2020